8° Bor 305 s/46

Digitized by Google

<36626390650013

<36626390650013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1856.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN: MINISTERII DER AUSWÆRTIGEN GELEGENH.
Vorgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Sechs und vierzigster Jahrgang.

Marienwerder.
Druck der Königl. Westpr. Kanterschen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder

vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1856.

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	I. Allerhöchste Erlasse.		
35	Betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.	14. April 1856	197
40	Gesetz, betr. die ländlichen Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.	14. April —	242
45	Landtags-Abschied für die im Jahre 1853 versammelt gewesenen preußischen Provinzial-Stände.	22. Septbr. —	278
48	Das Verbot der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh, der polnisch-preußischen und event. der russisch-preußischen Grenze.	17. Septbr. —	289
51	Wegen Zahlung von Invaliden-Pensionen.	13. Novbr. —	331
	II. Ministerial-Erlasse.		
5	Das Ausscheiden eines Interessenten aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, betr.	11. Januar —	21
9	Die Gebühren-Zahlungen für die Physikats-Prüfungen betreffend.	8. Februar —	57
16	Die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland ꝛc. betr.	3. April —	102
16	Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.	26. Juli 1855 (Außerordentl. Beil.)	
17	Porto-Ermäßigung für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband.	11. April 1856	105
17	Die Aufhebung des Verbots der Durchfuhr beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition.	12. April —	105
18	Den Remonte-Ankauf pro 1856 betr.	17. März —	109
24	Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Straßen und		

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind.	23. Mai 1856	133
26	Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.	27. Mai — (Außerordentl. Beil.)	
27	Die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betr.	19. Juni —	153
31	Die Erhebung des Personengeldes bei den Postanstalten.	15. Juli —	178
34	Die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirk Marienwerder betr.	8. Juli —	189
35	Betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie.	14. Juli —	202
35	Die Versendungen von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband betr.	9. August —	208
35	Die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Lokomobilen) durch das betreffende Bergamt.	4. August —	208
36	Die Feldpolizei-Ordnung betr.	1. Juli —	214
37	Die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein.	29. August —	221
38	Tarif zur Erhebung der Gefälle bei der Holzflößschleuse zu Mühlhof von den auf der Brahe verflößten Hölzern.	30. August —	225
38	Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive.	28. Mai —	227
39	Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betr.	23. August —	234
40	Instruktion vom 30sten Juli 1856, zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betr. die ländlichen Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie.	30. Juli —	246
40	In Betreff der Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide ꝛc. der Zollvereins-Staaten.	16. Septbr. —	253
41	Das Verbot der Verbreitung der Augsburger Allgemeinen Zeitung.	25. Septbr. —	258
43	Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten Septbr. 1848, die Anlagen von Dampfkesseln betr.	6. August —	269
49	Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke betr.	24. Juni —	298

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
50	Das Verbot der Zeitschrift: G. Phillips u. G. Görres Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland.	16. Novbr. 1856	322
51	Handels-Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen.	30. Novbr. —	329
51	Das Verbot der Zeitschrift: Ernst Heiter.	8. Dezbr. —	329
53	Die Aufhebung des Verbots des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung."	24. Dezbr. —	341
	III. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
10	Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.	20. Februar —	66
12	Die stattgehabte Verloosung der Schuldverschreibungen		
39	der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 u. 1855 betr.	6. März —	81
		8. Septbr. —	233
	IV. General-Post-Amt.		
11	Die Entrichtung von Bestellgeld an den Briefträger betr.	19. Februar —	79
	V. Königl. Haupt-Bank-Direktorium.		
27	Die neuen preußischen Banknoten zu 10 Thalern betr.	14. Juni —	158
	VI. Ober-Präsidium von Preußen.		
1	In Betreff der Entschädigung für getödtetes Vieh aus Veranlassung des Ausbruchs der Rindviehpest.	27. Dezbr. 1855	2
48	Das Verbot der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen.	5. Novbr. 1856	289
	VII. Konsistorium zu Königsberg.		
8	Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Alt-Zippnow im Kreise Dt. Crone.	10. Januar —	46
19	Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Kirche zu Culm.	20. Septbr. 1855	113

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
19	Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Kowalewo.	12. April 1856	115
20	Einpfarrungs-Dekret für die Bewohner zu Montau zur evangelischen Kirche in Neuenburg.	3. März —	118
34	Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung.	8. August —	192
48	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner des Ritterguts Katlewo zur evangelischen Kirche zu Löbau.	8. Novbr. —	290
50	Die anderweite Abgrenzung der Superintendentur-Kreise Culm, Bischofswerder und Marienwerder.	24. Novbr. —	322
	VIII. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg.		
8	Betreffend die Prüfung der fremden Maturitäts-Aspiranten.	7. Februar —	48
8	Die Prüfung Behufs Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Graudenz betr.	8. Februar —	53
8	Desgleichen in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betr.	4. Februar —	52
	IX. Regierung zu Marienwerder.		
	A. Polizei-Verordnungen.		
5	Betreffend die Anschaffung von Kähnen durch die Gemeinden der Weichsel-Niederungen.	18. Januar —	22
7	Betreffend die Uebertretungen der hinsichtlich der Vertheidigung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser bestehenden Vorschriften und deren Bestrafung.	4. Februar —	39
11	Wegen des Schutzes der Deiche, Ufer, Uferdeckwerke und Pflanzungen an der Weichsel.	6. März —	77
12	Die Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Feiertage betr.	5. März —	82
25	Die Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder betr.	13. Juni —	142
26	In Betreff der Anmeldung neu anziehender Personen.	10. Juni —	146

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
36	Den Schutz der das Bett der Weichsel durchschneidenden Telegraphen-Taue bei Thorn und Kurzebrack betreffend.	21. August 1856	217
38	Die Legitimation von Holz und Wildpret-Transport.	1. Septbr. --	229
47	Das Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge.	1. Novbr. —	285
52	Forstpolizeiordnung.	28. Novbr. —	333
	B. Anderweitige Verfügungen.		
3	Reglement, betr. die von den wegen Diebstählen an Holz oder andern Waldprodukten verurtheilten Personen zu leistenden Arbeiten.	31. Dezbr. 1855	9
8	Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Alt-Zippnow im Kreise Dt. Crone.	10. Januar 1856	46
11	Die Einziehung der emittirten Fürstlich Schwarzburg-	28. Februar —	77
43	Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und	19. October —	269
44	5 Thaler betr.		273
45			280
19	Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Kirche zu Culm.	20. Septbr. 1855	113
19	Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Kowalewo.	12. April 1856	115
20	Einpfarrungs-Dekret für die Bewohner zu Montau	7. Februar —	118
27	zur evangelischen Kirche in Neuenburg.	24. Juni —	159
24	Den Geldwerth der in den Jahren 1755, 1756, 1757 und 1759 geprägten Friedrichsd'or betr.	4. Mai —	133
32	Die Communal-Besteuerung der Beamten betr.	22. Juli —	181
33	Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.	26. Juli —	185
38	Die Legitimation von Holz- oder Wildpret-Transport betreffend.	1. Septbr. —	229
44	Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten betr.	14. October —	273
48	Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.	14. Novbr. —	291

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
52	Forstpolizeiordnung für die Königlichen und Privatforsten.	28. Novbr. 1856	333
	C. Abtheilung des Innern.		
2	Die Bestätigung des Statuts der Tuchmacher-Innung zu Bischofswerder.	23. Dezbr. 1855	6
1	Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest und die zu ergreifenden Sicherungs-Maßregeln.	29. Dezbr. — (Außerordentl. Beil.)	
2	Die Bestätigung der Müller-Innung zu Christburg.	2. Januar 1856	6
2	Zusammenstellung der für das Publikum wichtigsten Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Patents und Instruktion vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Rinderpest und des erläuternden Ministerial-Erlasses vom 8ten November 1813.	Außerordentl. Beil.	
5	Betreffend die Anschaffung von Kähnen durch die Gemeinden der Weichsel-Niederungen.	18. Januar 1856	22
5	Bestätigung des Statuts der vereinigten Böttcher-, Stellmacher- und Drechsler-Innung zu Thorn.	8. Januar —	23
7	Polizei-Verordnung, betreffend die Uebertretungen der hinsichtlich der Vertheidigung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser bestehenden Vorschriften und deren Bestrafung.	4. Februar —	39
7	Die Aufstellung der jährlichen Geburtslisten durch die Geistlichen.	26. Januar —	40
8	Die Verhütung des Einschleppens der Rinderpest.	13. Februar —	45
9	Die Aufhebung des in Lautenburg am 7ten März d. J. anstehenden Pferde- und Viehmarkts.	20. Februar —	61
10	Bestätigung des Statuts der Fleischer-Innung zu Bischofswerder.	21. Februar —	67
10	Verzeichniß derjenigen Personen, welche auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge polizeilicher Anordnung in dem Zeitraum vom 1sten Juli 1855 bis ultimo Dezember 1855 des Landes verwiesen sind.	31. Januar —	68

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
11	Polizei-Verordnung zum Schutze der Deiche, Ufer, Uferdeckwerke und Pflanzungen an der Weichsel.	6. März 1856	77
11	Das Abraupen der Bäume ꝛc. betr.	6. März —	78
11	Verordnung, betreffend die Verpflichtungen der Deichgenossen gegen den Deichverband und die Obliegenheiten der Ortsvorsteher in den deichpflichtigen Ortschaften.	31. Januar — (Außerordentl. Beil.)	
12	Die Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Feiertage betr.	5. März 1856	82
13	Die der Colonie Neu Grunau Allerhöchst verliehenen Corporations-Rechte.	8. März —	90
15	Die Abhaltung der Landwehr-Kontroll-Versammlungen an den Wochentagen betr.	30. März —	97
15	Den Tarpreis eines Blutegels betr.	1. April —	98
17	In Betreff der Rinderpest im Königreich Polen.	18. April —	106
17	Die Aufhebung des Verbots des Transports von Rindvieh aus den Kreisen Neidenburg ꝛc.	17. April —	107
19	Bestätigung des Statuts der Maurer-, Zimmerer- und Töpfer-Innung zu Christburg.	20. April —	116
21	Bestätigung der Statuten der Töpfer- und Ziegler-, der Fleischer-, der Rade-Stellmacher- und Drechsler-Innungen in Briesen.	3. Mai —	122
21	Bestätigung der Riemer- und Gerber-Innung in Zempelburg.	7. Mai —	122
23	Bestätigung der Töpfer-Innung zu Schwetz.	22. Mai —	130
24	Die bösartige Klauenseuche der Schaafe betr.	24. Mai —	134
24	Denkschrift, betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmenfonds pro 1855.	2. Juni —	137
25	Polizei-Verordnung, die Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder betreffend.	13. Juni —	142
26	Die Anmeldung neu anziehender Personen betreffend.	10. Juni —	146
26	Bestätigung des Statuts der Müller-Innung zu Thorn.	12. Juni —	147

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
26	Die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Cammin betr.	19. Juni 1856	147
33	Bestätigung des Statuts der Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- und Schieferdecker-Innung zu Schwetz.	5. August —	186
34	Die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirk Marienwerder.	1. August —	192
36	Polizei-Verordnung, den Schutz der das Bett der Weichsel durchschneidenden Telegraphen-Taue bei Thorn und Kurzebrack betr.	21. August —	217
36	Die Paßertheilung an die nach Frankreich reisenden Personen betr.	22. August —	217
39	Die Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betr.	9. Septbr. —	238
39	Dienst-Anweisung für die Kommandanten in den Wachbuden und das Regulativ für die Dammwachen in den Niederungen.	13. Septbr. — (Außerord. Beilage)	
41	Den Tarpreis eines Blutegels betr.	2. October —	259
42	Wegen Einreichung der Gesuche um Bestätigung der Agenten von Versicherungs-Gesellschaften.	3. October —	266
43	Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6ten August 1856.	11. October —	270
44	Die Aufhebung der Viehmärkte in den Kreisen Löbau und Strasburg in Folge der Rinderpest an der Grenze des Neidenburger Kreises.	21. October —	274
46	In Betreff des Hauptkatasters der Schwetz-Neuenburger Niederung.	1. Novbr. —	281
47	Das Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge.	1. Novbr. —	285
49	Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke betr.	15. Novbr. —	318
51	Wegen Zahlung von Invaliden-Pensionen.	6. Dezbr. —	332
52	In Betreff des Special-Deichkatasters der Schwetz-Neuenburger Niederung.	2. Dezbr. —	337
53	Veränderung der Tarpreise verschiedener Arzneimittel.	24. Dezbr. —	341

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	D. Zweite Abtheilung des Innern.		
7	Die vier und zwanzigjährigen Martini-Marktpreise der Haupt-Getreidearten.	16. Januar 1856	41
	E. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.		
8	Die Klassensteuer-Reklamations-Gesuche betr.	5. Februar —	47
23	Holzverabfolgung aus Königl. Forsten an hilfsbedürftige alterschwache Personen.	15. Mai —	131
26	Die Versetzung der Stadt Löbau aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung betr.	13. Juni —	148
	F. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.		
27	Die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.	30. Juni —	156
28	Die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder betr.	21. Juni —	162
48	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner des Ritterguts Katlewo zur evangelischen Kirche zu Löbau.	30. October —	290
	X. Appellations-Gericht zu Marienwerder.		
3	Reglement, betr. die von den wegen Diebstählen an Holz oder andern Waldprodukten verurtheilten Personen zu leistenden Arbeiten.	31. Dezbr. 1855	9
21	Wegen der zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder.	4. Mai 1856	122
28	Die Einverleibung mehrerer Ortschaften der Gerichts-Deputation Stuhm, dem Bezirke des Königlichen Kreis-Gerichts zu Marienburg und der Gerichts-Commission zu Christburg.	16. Juni —	164

Digitized by Google

Nro. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	XI. Provinzial-Steuer-Direktor von West-Preußen.		
11	Die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betr.	24. Februar 1856	80
20	Die Errichtung einer Zollstraße von Bisznica über Neuewelt nach Gurzno betr.	2. Mai —	118
22	Die Anmeldung der Tabackspflanzungen betr.	20. Mai —	126
35	Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.	5. August —	210
42	Wegen der Uebergangsstellen für den Verkehr mit kontroll- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem Königreich Württemberg.	7. October —	267
50	Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus, und andern Mehlfabrikaten.	23. Novbr. —	324
	XII. Ober-Post-Direktion zu Marienwerder.		
17	Die Veränderung des Ganges mehrer Posten betr.	15. April —	197
30		14. Juli —	171
31		23. Juli —	179
10	Post-Veränderungen betr.	3. Mai —	119
49		28. Novbr. —	319
34	Die Veränderung des Ganges mehrer Posten betr.	11. August —	192
48		18. Novbr. —	293
50		1. Dezbr. —	325
	XIII. Königl. Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion zu Marienwerder.		
25	Die Herabsetzung der zum 1sten Juli d. J. fälligen Beitragsrate betr.	11. Juni —	143

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1. Marienwerder, den 2ten Januar 1856.

Das 46ste Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4320. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 17ten Oktober 1855;

Nro. 4321. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgränze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgränze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgränze in der Richtung auf Griesliinen;

Nro. 4322. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgränze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Oborniker Kreisgränze in der Richtung auf Rogasen;

Nro. 4323. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammewitz und Danchwitz bis an die Kreisgränze;

Nro. 4324. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Simmern und Zell von der Gorenroth-Zeller Bezirksstraße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren;

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten Januar 1856.

Digitized by Google

Nro. 4325. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Actien-Gesellschaft „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg", vom 15ten Dezember 1855.

I. **Bekanntmachung.**

Aus Veranlassung des Ausbruchs der Rindviehpest in einzelnen Gegenden der Provinz bringe ich zur Beseitigung von Zweifeln wegen der Entschädigung für die durch die Seuche herbeigeführten Verluste, auf den Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (des Viehsterbe-Patents vom 2ten April 1803, des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 3ten Mai 1832, der Verordnung vom 30sten Juni 1841 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22sten Juni 1845) Nachstehendes zur Kenntniß der betheiligten Eingesessenen:

1. Für das an der Rindviehpest **gefallene** Vieh wird dem Eigenthümer keine Entschädigung gewährt.

2. Für **erkranktes** und auf polizeiliche Anordnung **getödtetes** Vieh erhält der Eigenthümer ein Drittel des Werths vergütet, welchen das Vieh vor der Erkrankung gehabt hat.

Diese Vergütung wird gezahlt

a. aus der betreffenden Kreiskommunalkasse, wenn die Rindviehpest noch nicht festgestellt war und die Tödtung zur Ausmittelung der Krankheit erfolgt ist;

b. aus Königlichen Kassen, wenn die Krankheit bereits erkannt war, und die Tödtung zur Hemmung und Unterdrückung der Seuche erfolgt ist.

3. Für das in **gesundem** Zustande nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest zufolge obrigkeitlicher Anordnung **getödtete** Vieh wird der volle Werth, jedoch nur innerhalb der für die einzelnen Kreise und die bestimmten Gattungen von Rindvieh nach den Vorschlägen der Kreisstände in den Jahren 1846 und 1847 festgesetzten höchsten und niedrigsten Sätze vergütet. Diese Entschädigungen haben sämmtliche Besitzer von Rindvieh zu leisten, mit der Maßgabe jedoch, daß zu dem Zweck die Viehbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen zu einem, und die in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder zu einem zweiten Verbande vereinigt sind.

Königsberg, den 27sten Dezember 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

Digitized by Google

II. Die Inhaber von Chaussee-Freikarten innerhalb unseres Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Karten Behufs Erneuerung binnen 3 Wochen einzusenden, da deren Gültigkeit mit Ablauf dieses Jahres erlischt.

Marienwerder, den 22sten Dezember 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In Kadzek, Kreises Löbau, ist unter den Pferden die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 20sten Dezember 1855.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Der Apotheker E. Jüttner zu Conitz ist als Agent der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

V. Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7ten Dezember 1855 ein Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Zimmermeister Wilhelm Schroeder zu Evingsen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27sten November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27sten November 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Percussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

VI. Das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unter dem 14ten März 1854 ertheilte Patent auf einen Zinkofen ist erloschen.

Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5ten März 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage „Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest und die zu ergreifenden Sicherungsmaaßregeln, vom 29sten Dezember 1855", sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 1.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

MARIENWERDER 2 1 * 11-12

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten Januar 1856.

Belehrung

über die

Kennzeichen der Rinderpest und die zu ergreifenden Sicherungsmaaßregeln.

I. Natur der Krankheit.

Die Rinderpest (Löserdürre, Viehseuche) ist die furchtbarste und verderblichste aller Krankheiten des Rindviehes. Sie hat öfters, wenn die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln vernachlässigt wurden, fast den ganzen Viehstand einzelner Staaten vernichtet.

Die Rinderpest ist einzig und allein eine Krankheit des Rindviehes. Die anderen Hausthiere bleiben von ihr verschont.

Sie ist von jeder anderen Krankheit verschieden.

Sie bleibt sich immer gleich, im Sommer und im Winter, bei trockener und nasser Witterung.

Sie ergreift und tödtet altes und junges, starkes und schwaches Vieh.

Sie ist in unseren Gegenden bisher nie entstanden durch Witterungseinflüsse und Veränderungen, nicht durch Mangel und Noth, übertriebene Arbeit, Anstrengung des Viehes u. s. w., **sondern immer einzig und allein durch Ansteckung, durch Uebertragung des Pestgiftes von einem kranken zum gesunden Thiere.**

Sie entsteht ursprünglich in den weiten und ebenen Landstrichen (Steppen, Wüsten) längs der Wolga, dem Don, Dnieper, Dniester und der Donau unter den zahlreichen Rindviehheerden dieser Gegenden des südlichen Rußlands. Von

Digitized by Google

diesen Heerden werden alljährlich eine große Menge Ochsen nach Ungarn, Polen, und durch diese Länder in die angrenzenden Staaten getrieben und verkauft.

Diese Ochsen, welche sich durch ihre Größe, eigenthümliche Form und Stellung der Hörner auszeichnen, und immer von grauer Farbe sind, werden deshalb auch podolische, polnische, ungarische Ochsen genannt, und wurden vor Jahren häufig in die Provinz Preußen als Mast- und Schlachtvieh eingeführt. Auch jetzt ist die Seuche in Folge des Krieges in Polen weit verbreitet, und bis an und über unsere Grenze verschleppt worden, nachdem sie in Polen schon seit dem Jahre 1840 bald hier bald da zum Ausbruch gekommen ist, und alljährlich viele Tausende Stücke Vieh getödtet hat.

II. Kennzeichen der Rinderpest.

1. Nach erfolgter Ansteckung verstreichen die ersten **sieben** Tage meistens ohne alle krankhafte Erscheinungen.

2. Bald früher, bald später in dieser Zeit wird das angesteckte Thier still, träge, schüchterner, einzelne Stücke werden auch wohl unruhiger, unbändig.

3. Die Freßlust wird geringer, manche Thiere wollen nicht recht saufen. Das Wiederkäuen hört abwechselnd auf.

4. Die Milchkühe geben weniger Milch und verlieren sie mit der Zunahme der Krankheit ganz.

5. Die Augen werden geröthet, glänzend, **der Blick eigenthümlich, stier, und es stellt sich Thränenfluß ein.**

6. Die Thiere **husten in einzelnen, tief heraufkommenden Stößen. Der Husten ist eigenthümlicher Art, kurz, heiser.**

7. Die Haare sträuben sich, besonders in der Kreuzgegend, häufig ist diese gegen den Druck mit der Hand empfindlich.

8. Es erfolgt der Ausbruch der Krankheit selbst unter Fieber mit oft bedeutender Erschütterung (Schauder) der ganzen Haut, Sträuben der Haare, Zittern der Glieder, und besonders der Hinterfüße. Während dieses Fieberanfalles sind die Thiere sehr unruhig, stampfen mit den Füßen, schütteln den Kopf, und richten ihn in die Höhe.

9. Mit dem zweiten, dritten Tage nach dem Fieberanfalle und bei dem langsameren Verlaufe der Krankheit **verwandelt sich der Thränenfluß in einen schleimigen reichlichen Ausfluß, sowohl aus den Augen, als auch aus der Nase und aus dem Maul. Der Ausfluß aus**

Digitized by Google

Nase und Maul hat einen süßlichen widerlichen Geruch. Die Haare um die Augen werden durch den Ausfluß verklebt.

10. Nun stellt sich auch ein **heftiger Durchfall** ein. **Der Abgang ist sehr übelriechend, häufig mit Blut gemischt.**

11. In der Regel tritt nun bei schnellem Verlauf der Krankheit eine allgemeine Körperschwäche ein; die Thiere können sich nicht mehr auf den Füßen halten, liegen mit zurückgeschlagenem Kopfe, stöhnen und ächzen, bis dann nach völliger Erschöpfung, Auflösung und Zersetzung der Säfte, der Tod schon am 4ten, 5ten Tage erfolgt.

12. Mitunter ist der Verlauf der Krankheit auch ein langsamer, besonders bei dem podolischen, auch bei unserem einheimischen Vieh im Sommer und im Frühjahr beim Weidegang und Grasnahrung, und wenn in luftigen Ställen nur wenige Thiere stehen. Je enger und dunstiger der Stall ist, oder je mehr Vieh er enthält, um so rascher ist der Verlauf, und es entgeht unter diesen Umständen kaum ein Stück dem Tode. Unter diesen Umständen kann die Krankheit bis zum 14ten Tage sich hinziehen. Es folgt dann der Tod, und in den aller seltensten Fällen ist von der Heilkraft der Natur Genesung zu hoffen.

13. Eigenthümlich ist der Rinderpest **der Thränenfluß, der Schleimausfluß aus Nase und Maul, der süßliche widerliche Geruch dieses Schleims, der kurze heisere Husten, der übelriechende, mit Blut gemischte Durchfall.** Erscheinungen, die die Rinderpest von allen anderen Krankheiten des Rindviehes unterscheiden.

14. Im Kadaver finden sich die wesentlichen Zeichen der Krankheit im Blute und in den Eingeweiden, welche für die Verdauung bestimmt sind. **Das Blut ist theerartig, schwarz, nach dem Erkalten gerinnt es nicht, sondern bleibt dickflüssig.** Nach Oeffnung der Bauchhöhle erscheint der vierte oder Labmagen und der größte Theil des Dünndarmes **von außen dunkelroth.** Nach Oeffnung dieses Magens ist **die Schleimhaut stark dunkel geröthet, aufgelockert, verdickt, und mit einem jauchigen Schleime überzogen.** Im Dünndarme erscheint **die Schleimhaut ebenfalls stark aufgelockert, sulzig verdickt und dunkelroth.** In der Nähe des Magens ist sie mit einem **schwarzen kohlenstaubartigen Stoffe wie bestreut, einer gekochten Aalhaut nicht unähnlich.**

III. Natur des Pestgiftes und Ansteckung.

1. Das ganze von der Pest befallene Thier und alle seine Theile (Hörner, Haut, Fleisch, Talg, Blut, Milch, Eingeweide, Knochen, Klauen, Haare) sind ansteckend.

Digitized by Google

2. Ansteckend im höchsten Grade sind der Schleim, die Thränen, welche aus der Nase, dem Maul, den Augen fließen, der Eiter der Wunden.

3. Auch der Athem und die Ausdünstung stecken an.

4. Der Harn, vornehmlich der Mist, letzterer selbst wenn er Wochen, ja Monate alt ist, stecken an.

5. Selbst todte Thiere, die gar nicht oder nicht tief genug vergraben sind, oder in Flüsse, Teiche geworfen sind, stecken an.

6. Die Ansteckung erfolgt, wenn kranke Thiere mit gesunden Thieren — auf Wegen, an Tränken, in Ställen oder Weiden — in Gemeinschaft und Berührung kommen, und ihnen die Pest **bringen**. Ein einziges krankes Thier kann eine große Weide oder einen großen Stall durch seinen Mist vergiften, und eine ganze Heerde anstecken.

Wenn gesunde Thiere zu und mit kranken oder mit dem Pestgifte, daß diese zurückließen — auf Wegen, an Tränken, in Ställen oder auf Weiden — in Berührung kommen, und die Pest **holen**.

Wenn Menschen, Thiere und Sachen, an denen Pestgift haftet, mit gesunden Thieren in Berührung kommen, und die Pest **verschleppen**.

Verschleppt wird das Pestgift von einem Stalle zum andern, von einer Weide zur anderen, von einem Orte zum anderen:

1. Durch die Viehbesitzer selbst, wenn sie, um die Krankheit kennen zu lernen, sich in den Ställen, welche krankes Vieh enthalten, versammeln, und, ohne die Kleider zu wechseln, und sich gehörig zu reinigen, sich zu gesundem Vieh begeben.
2. Durch Viehhändler, Fleischer, welche aus angesteckten Orten kommen, und zu gesundem Vieh gehen.
3. Durch Hirten, Viehtreiber und besonders durch Abdecker.
4. Durch Knechte und Mägde aus angesteckten Orten.
5. Durch Fuhrleute und Reisende mit Wagen und Geschirre aus angesteckten Orten.
6. Durch Bettler und Landstreicher, die oft in Ställen übernachten.
7. Durch Pferde, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere aus angesteckten Orten.
8. Mit den rohen Häuten, Fleisch und anderen Theilen des erkrankten Viehes.

Digitized by Google

9. Mit Heu, Stroh, Häckſel, Futter, Wolle, Kleidungsſtücken, Lumpen, Wagen, Ackerbau- und Stallgeräthen aus angeſteckten Orten.

IV. Verhütung und Tilgung der Rinderpeſt.

Da die Rinderpeſt auf die angegebene Weiſe meilenweit verſchleppt werden kann, ſo iſt ſelbſt dann, wenn die Krankheit nur erſt in benachbarten Provinzen oder Bezirken ausgebrochen iſt, von den Viehbeſitzern die größte Aufmerkſamkeit ihrem Viehſtande zu widmen. Der Landmann wird daher wohl thun und ſein Vieh vor der Krankheit ſchützen, wenn er

1. zur Zeit der Rinderpeſt kein Stück Vieh kauft, oder tauſcht;
2. ſein Rindvieh allein hält, keine fremde Menſchen dazu läßt;
3. wenn es möglich iſt, das Vieh in mehrere Ställe vertheilt und dieſe Abtheilungen geſondert erhält;
4. wenn das Vieh auf die Weide geht, dafür ſorgt, daß kein fremdes Rindvieh zu dem ſeinigen komme;
5. fremde Viehbeſitzer, Fleiſcher, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber läßt er nicht zu ſeinem Rindvieh kommen, er geſtattet nicht, daß Fremde, Bettler ꝛc. in ſeinen Ställen übernachten;
6. er läßt, wenn die Krankheit ſich ſeinem Wohnorte nähert, die Seinigen, ſeine Knechte und Mägde nicht in die angeſteckten Orte gehen und vermeidet, ſoviel er kann, jeden Verkehr mit dieſen und andern Orten, vermeidet auch den Ankauf von Heu, Stroh ꝛc. aus den mit dem angeſteckten benachbarten Orten;
7. er hält die genaueſte Aufſicht auf ſein Rindvieh und erkrankt ein Stück auf verdächtige Weiſe, ſo ſondert er es augenblicklich von dem geſunden Viehe ab, behält all ſein Vieh im Stalle und zeigt es gleich dem Landrathe an.

Die erfahrenſten Aerzte und Thierärzte haben ſich bisher ſeit länger denn einem Jahrhundert vergeblich bemüht, ein ſicheres Heilmittel der Rinderpeſt aufzufinden. Eben ſo unwirkſam haben ſich auch alle Mittel gezeigt, welche den Ausbruch der Krankheit verhüten ſollten. Im Durchſchnitt ſterben, nach den angeſtellten Berechnungen, wenn, wie im benachbarten Polen, die Abſonderung der geſunden von den kranken Thieren verſäumt wird und die nöthigen Maßregeln zur Tilgung der Krankheit nicht mit Strenge durchgeführt werden, von 4 Stücken: 3, es mag Arznei gebraucht werden oder nicht. Nach dieſen Erfahrungen ſind denn auch Heilverſuche, da ſie nur zu häufig Gelegenheit zur Verbreitung der Rinderpeſt gegeben haben,

Digitized by Google

unterſagt worden und es werden Perſonen, welche Viehbeſitzer zur Anwendung angeblich ſicherer oder geheimer und abergläubiſcher Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, als beſonders gefährlich zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen.

Als das beſte und ſicherſte Mittel, der ausgebrochenen Rinderpeſt ein Ende zu machen und ihre Verbreitung zu verhüten, hat ſich, nach vielen Erfahrungen, die Tödtung der erſten kranken Häupter erwieſen.

Die Abſicht der Tödtung **einiger** kranker oder der Krankheit verdächtiger Thiere iſt: **ſehr viele** vom gewiſſen Tode zu retten.

Und auch in der Provinz Preußen hat ſich dieſes Mittel ſchon bewährt. Als in den J. 1807, 1808 und 1813 die Rinderpeſt während des Krieges, durch das podoliſche Vieh, welches der ruſſiſchen Armee folgte, eingeſchleppt war, konnte ihren Verheerungen nur durch Tödtung der kranken und verdächtigen Stücke ein Ziel geſetzt werden.

Noch wirkſamer zeigte ſich dieſe Maaßregel aber in den J. 1831 und 1832, als die Krankheit, in Folge der polniſchen Revolution, in Litthauen in drei Ortſchaften und in unſerem Departement in Przydworz, Kreiſes Culm, Lanken, Kreiſes Flatow, Ottloczin, Lulkau, Wytrembowicz und Kuttmühle, Thorner Kreiſes, Konczycki, Tolusſek, Konczyck, Strasburger Kreiſes, eingeſchleppt worden war; denn hier wurde durch die Tödtung der erſten kranken Thiere, durch die ſtrenge durchgeführte Sperre der angeſteckten Gehöfte und eine ſorgfältige Reinigung der Ställe ꝛc. die weitere Verbreitung der Krankheit gänzlich behindert und die drohende Gefahr von der Provinz abgewendet. Eine ſtrenge Abſonderung der erkrankten und der Krankheit verdächtiger Thiere von den geſunden, iſt daher eben ſo nothwendig als eine Aufhebung des Verkehrs der angeſteckten Höfe und ſelbſt ganzer Ortſchaften mit den noch von der Krankheit freigebliebenen.

Auch muß nach Beſeitigung der Krankheit ſelbſt eine ſorgfältige Reinigung der Ställe ꝛc. eintreten.

Um dieſe zur Tilgung der Rinderpeſt unerläßlichen Maaßregeln: **die Tödtung der erkrankten und der Krankheit verdächtigen Thiere, die Sperre der Ställe, Gehöfte und Ortſchaften, die Reinigung derſelben nach beſeitigter Krankheit** mit der nöthigen Strenge aus- und durchführen zu können, hat das Patent und Inſtruktion wegen Abwendung der Viehſeuchen bereits unterm 2. April 1803 die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

Nach dieſem Geſetz, welches im nächſten Amtsblatt, ſoweit es die Rinderpeſt betrifft, abgedruckt werden wird, ſoll für **jedes Stück Vieh, welches getödtet werden muß, der Eigenthümer angemeſſen entſchädigt werden.**

Digitized by Google

Auch fallen die Kosten, welche durch die Sperre und Reinigung der Ställe, Gehöfte, Ortschaften entstehen, nicht dem Eigenthümer zur Last.

Die vorstehende Belehrung ist durch die Landrathsämter in geeigneter Weise den Ortsvorständen mit der Anweisung mitzutheilen, alle Viehbesitzer mit dem Inhalte dieser Belehrung bekannt zu machen.

Marienwerder, den 29sten Dezember 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2. Marienwerder, den 9ten Januar **1856.**

Das 47ste Stück der Gesetzsammlung 1855 enthält unter:

Nro. 4326. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Dezember 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin;

Nro. 4327. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1855, betreffend die Bestätigung der in Köln unter dem Namen „Kölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft;

Nro. 4328. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Dezember 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen;

Nro. 4329. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich sachsen-koburg-gotha'schen Kassen-Anweisungen, vom 24sten Dezember 1855.

I. Der Kanzlei-Rath und Geh. expedirende Sekretair im Ministerium des Innern, Hübner, beabsichtigt im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

die Preußische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften ꝛc., nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen und die dergleichen Gewerbetreibende insbesondere angehenden Strafbestimmungen

herauszugeben. Diese zweite Ausgabe ist mit Sorgfalt bearbeitet, und der Verfasser hat die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in verschiedene einschlagende Materien wesentlich veränderte Gesetzgebung bei dieser neuen Ausgabe genügend berücksichtigt, auch bisher noch nicht veröffentlichte Ministerial-Entscheidungen in dieselbe aufgenommen. Es kann diese Schrift den mit der Concessionsertheilung

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten Januar 1856.

Digitized by Google

für die in Rede stehenden Gewerbe beauftragten Behörden als ein Leitfaden, sowie den betreffenden Gewerbetreibenden selbst zur Information rücksichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nur empfohlen werden.

Marienwerder, den 2ten Januar 1856.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Das Statut der Tuchmacher-Innung zu Bischofswerder ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Das Statut der Müller-Innung zu Christburg ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 2ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Unter den Pferden in Lipnitza, Klein Paglau und Friedrichshoff, Kreises Conitz, ist die Rotzkrankheit, und unter den Pferden zu Brattian, Kreises Löbau, die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 22sten Dezember 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Der Apotheker Ludwig Kossack zu Bischofswerder ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Hauptmann a. D. Albert Kranz zu Marienwerder ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" bestätigt worden.

Der Kaufmann Rud. Ed. Mieske zu Flatow ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

VI. Erledigte Lehrerstellen.

Die Rektor- und erste Lehrerstelle bei der evangelischen Confessions-Schule zu Tuchel mit 310 Thalern Einkommen ist vakant. Pro rectoratu geprüfte Kandidaten des Predigtamts, welche sich um diese Stelle bewerben, wollen sich recht bald beim Magistrat in Tuchel melden, und kann die Stelle nach der noch im Januar 1856 erfolgenden Wahl sofort angetreten werden.

Eine mit dem Organisten-Amte in der katholischen Kirche verbundene Lehrer-

Digitized by Google

stelle bei der Stadtschule in Schwetz, mit 156 Rthlr. Gehalt excl. der Accidenzien als Organist und freie Wohnung, ist vacant. Qualifizirte Bewerber katholischer Religion, welche der polnischen Sprache und dem Orgelspiel gewachsen sind, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse beim Magistrat in Schwetz melden.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem Mechaniker H. Thomas zu Berlin unterm 20sten Februar 1854 ertheilte Patent auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle ist erloschen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage „Zusammenstellung der für das Publikum wichtigsten Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Patents und Instruktion vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Rinderpest und des erläuternden Ministerial-Erlasses vom 8ten November 1813, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 2.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten Januar 1856.

Zusammenstellung

der für das Publikum wichtigsten Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Patents und Instruktion vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Rinderpest und des erläuternden Ministerial-Erlasses vom 8ten November 1813.

Kapitel I., II.

Allgemeine Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

I. Abtheilung.

1. Zur Zeit, wenn die Rinderpest in benachbarten Gegenden ausgebrochen ist, muß der Viehbesitzer jede Erkrankung in seiner Rindviehheerde, die nicht von einer äußeren Verletzung entstanden ist, oder, wenn ein Stück plötzlich stirbt, es dem Gemeindevorsteher melden, und das erkrankte Stück sogleich von dem andern Vieh absondern. §. 3.

2. Der Gemeindevorsteher muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder, wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück, zwei, und bei einem größeren, drei oder mehr Stücke binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für die Absonderung des erkrankten Stücks von dem gesunden Vieh sorgen. §. 3., §. 32.

3. Thierärzte sind verpflichtet, wenn sie bei einer verdächtigen Viehkrankheit zu Hülfe gerufen werden, oder von einer solchen etwas erfahren, dem Landrathe davon Anzeige zu machen. §. 3.

Digitized by Google

4. Auch Hirten und Abdecker müssen, wenn sie von einer verdächtigen Viehkrankheit etwas erfahren, dies dem Gemeindevorsteher anzeigen. §. 4., §. 31.

5. Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysikus (Kreisthierarztes) alle verdächtige Viehkrankheiten zu untersuchen. Gefallene Stücke Vieh müssen geöffnet, auch einzelne kranke Stücke getödtet und obducirt werden.

6. Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt, und darf nur dann geschlachtet werden, wenn es vollkommen gesund ist. Das Schlachten darf nur an Orten vorgenommen werden, welche nicht von anderem Vieh betreten werden. §. 7.

7. Niemand darf aus einem anderen Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverlässiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufes, Geschlecht, Farbe und etwanige Abzeichen nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit sich in den letzten drei Monaten gezeigt hat. Viehhändler müssen beim Einkaufen gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und dem Käufer einhändigen, auch den Polizeibehörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen. Die Atteste müssen mit dem Siegel der Polizeibehörde oder des Gemeindevorstehers versehen sein, und sind nach folgendem Formular auszustellen. §. 9., 10., 11., 12., 13.

Da Vorzeiger dieses, der allhier angezeigt hat, daß er von Farbe mit Abzeichen an den verkauft habe, und den abgehen lassen wolle, so wird hiedurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

(Siegel.)

N. N.

8. Das gekaufte Vieh muß noch 72 Stunden von dem übrigen abgesondert bleiben, und von dem Gemeindevorsteher besichtigt werden. Aeußert sich kein Merkmal der Krankheit, so ertheilt die Polizeibehörde des Orts, in deren Abwesenheit der Gemeindevorsteher, den Erlaubnißschein, es zu dem anderen Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirt solches in die Heerde aufnehmen. §. 11.

9. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh oder giftfangende Sachen (rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle,

Digitized by Google

Rauchfutter, Ackerbau- und Stallgeräthe jeder Art) dorthin senden. Von dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, dürfen ebensowenig Rind- oder Schaafvieh, oder giftfangende Sachen auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann zugelassen werden, wenn sie durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers nachweisen, daß sie beim Rindvieh keine Geschäfte gehabt haben. §. 23., 24., 71.

10. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geschehen ist, verscharrt, giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Gefahr der Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Ortes erkannt werden, und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern. §. 25.

11. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise des angesteckten Ortes müssen alle Viehmärkte aufhören. Wird zum Besatz der Höfe oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß der Bedarf durch ein Attest der Ortsobrigkeit nachgewiesen, und der Treiber des Viehes ist verbunden, das Attest an allen Orten, welche er passirt, der Polizeibehörde vorzuzeigen. § 26.

12. In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen müssen alle Hunde angelegt werden; außerhalb des Orts dürfen die Hirten sie nur loslassen, wenn sie dafür haften können, daß sie sich nicht von der Heerde entfernen. §. 27.

13. Vor den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen behindern. §. 28.

14. Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren. Unordnungen muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Ortsobrigkeit sie anzeigen. Dieser Aufseher ist mit einer schriftlichen Instruktion zu versehen, und wenn er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, zu vereiden. Seinen Anordnungen ist von Jedermann pünktlich Folge zu leisten. §. 29.

15. Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft trifft. §. 30.

16. Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden,

Digitized by Google

dieser sich aber unverzüglich ohne Hund und Karren einfinden und das Vieh auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt bis zur Ankunft des Landraths und des Kreisphysikus liegen, und vor dem Anfressen von Thieren bewahrt werden muß. §. 33.

17. Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Rinderpest, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was zu beobachten ist. Ist die Rinderpest nicht die Ursache des Todes gewesen, so ist dem Abdecker das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt, der Abdecker muß aber den Transport, die Oeffnung des Kadavers unentgeldlich verrichten. Wird ihm das Abledern untersagt, so erhält er für dies Geschäft eine Vergütung von 10 sgr. für die Haut. §. 35., 36., 37.

(Personen, welche Viehbesitzer zur Anwendung angeblich sicherer oder geheimer und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sind als besonders gefährlich zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Anstellung wissenschaftlicher Heilversuche können nur mit Genehmigung der Königl. Regierung bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestgiftes stattfinden. [Ministerial-Erlaß vom 8ten November 1813.])

II. Abtheilung.

Besondere Vorschriften für den Ort, wo die Rinderpest ausgebrochen ist.

1. Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf die Weide geht.

18. Bricht die Rinderpest innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Vorwerk oder Gehöft aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stücke beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen anderen Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden. §. 38.

(Nach dem erläuternden Ministerial-Erlaß vom 8ten November 1813, §. 3., muß, außer dem Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, nicht nur das kranke Vieh getödtet, sondern auch die zwei scheinbar gesunden Stücke, welche während der letzten 8 Tage dem kranken oder gefallenen Viehstücke zunächst gestanden haben, getödtet werden, wenn nämlich das Vieh nicht auf der Weide, sondern aufgestallt gewesen ist.

Digitized by Google

Nach §. 4. ist das bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des genesenen und kranken Viehes unter sich, auch in der Rinderpest bei Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden sind.

Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in einer solchen Abtheilung die Pest, so werden alle Viehstücke derselben getödtet.

Unter §. 5. bestimmt der Erlaß, daß, wo die Pest einmal erkannt ist, das öftere Aufhauen an der Rinderpest erkrankter Stücke vermieden werde.

Das Tilgungsgeschäft wird besser befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als pestverdächtig getödtet werden.

Aus gleichem Grunde bestimmt §. 6. in den, von der Rinderpest angesteckten Orten die Anlegung der Krankenställe und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden, nach §. 39. und 40. des Patents als nicht rathsam und das Tödten derselben vorzuziehen.)

19. Es werden besondere Ställe (Quarantaineställe) eingerichtet, in welchen jedes der Krankheit verdächtige Stück beobachtet und, wenn sich nach zweimal 48 Stunden keine Kennzeichen der Rinderpest bei denselben finden sollten, in einen andern Stall gebracht, in welchem es so lange verbleibt, bis der Landrath und Kreisphysikus (Kreis-Thierarzt) nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubniß zu seiner Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilen. Finden sich jedoch die Merkmale der Rinderpest, so muß das Stück auf die Grabstelle gebracht und getödtet werden. Damit jedoch das Tödten des Viehes seine Grenzen erhalte, wird von Zeit zu Zeit durch den Kreisphysikus (Kreis-Thierarzt) eine Obduktion kranker und getödteter Thiere vorgenommen. §. 39., 41.

20. Die Einwohner und namentlich die Viehbesitzer müssen ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand ihres Viehes verdoppeln und jede Erkrankung dem Aufseher anzeigen, welcher das kranke Stück bei dem mindesten Verdacht in den Quarantainestall bringen läßt. §. 42.

21. Jede Verheimlichung des erkrankten Rindviehes wird strenge bestraft. §. 44., 45.

22. Der Transport des erkrankten Viehes ist hinter den Höfen über Grundstücke wohin kein Rindvieh kömmt und nie über Triften und auf Wegen zu bewirken. Der Wärter des Quarantainestalles wird abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten überliefert. Entfällt dem Vieh auf dem Transport Mist oder Blut, so ist dies sofort 2 Fuß tief unterzugraben und diese Gegend 8 Tage nicht mit Rindvieh zu behüten. §. 46.

Digitized by Google

23. Der Stall, worin ein Stück erkrankt ist, wird so lange, bis er vollständig gereinigt ist, gesperrt. Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten zusammengestanden, wird in andern Ställen oder Gehöften untergebracht. §. 47., 48.

24. Die beiden Quarantaineställe müssen gleich nach dem Ausbruch der Seuche eingerichtet werden. Für jeden Stall wird ein Viehwärter angestellt. Sie müssen besondere Gefäße und Werkzeuge zur Fütterung und Wartung des Viehes erhalten, das Milchvieh täglich zweimal melken und die Milch vergraben, den Mist täglich 2 Mal aus dem Stall bringen, 2 Fuß tief vergraben und die Ställe, so wie sämmtliche Utensilien gehörig reinigen, die Ställe gehörig lüften, den Boden täglich mit frischer Erde bestreuen und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abhalten, auch das Vieh gehörig füttern, tränken und warten. §. 49., 50.

25. Die Quarantaineställe werden strenge abgesperrt und dies durch Besetzung eines jeden Stalles mit 2 Wachen bewirkt. Die Nahrungsmittel und das Futter für das Vieh, so wie alle andern Bedürfnisse werden den Wächtern in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abgeliefert. Zu diesen, wie zu allen Wachen im Orte werden Menschen ausgesucht, die mit keinem Rindvieh in Verbindung stehen. §. 51., 52.

26. Zum Tödten des Viehes muß ein tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt werden, welchem eine Karre oder Schleife gegeben wird. Er wird nebst dem Pferde bei der Grabstelle untergebracht. Er hat die Verpflichtung, bei den Obductionen das Vieh zu öffnen, wenn eine Obduction nöthig wird, und wird nebst dem Pferde ebenso wie die Viehwärter abgesperrt und verpflegt. Zu diesen Geschäften ist jeder Arbeitsmann im Orte gegen einen vom Landrath festzusetzenden Lohn verpflichtet. Er soll, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kommunal-Kreis-Kasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. erhalten. §. 53., 54.

27. Fällt im Orte selbst ein Stück, so wird bei dem Transport des Kadavers zu den Grabstellen ebenso verfahren, wie es unter 23. angegeben ist. Der Transport muß unter Aufsicht des Revisors geschehen und wird hier wie aus den Quarantaineställen durch den zum Tödten des Viehes bestimmten Menschen bewirkt. §. 55., 56.

28. Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, in der Nähe der Quarantaineställe „in einer Entfernung von 800 Schritten von Wegen und Triften" angelegt werden. Die Gruben müssen 6 bis 8 Fuß tief gefertigt und die ganze Grabstelle mit einem Steinpflaster belegt und mit einem Graben und Zaun umgeben werden. §. 57., 58.

29. Das Abledern ist verboten. Der Kadaver wird, nachdem die Haut über

Digitized by Google

den ganzen Körper eingeschnitten worden, mit ungelöschtem Kalk bedeckt. Eine Oeffnung des Kadavers darf nur in dem Falle geschehen, wenn sie von dem Kreisphysikus (Kreis-Thierarzt) unternommen werden soll, es darf nichts von dem Kadaver genommen werden. Sollte ein Stück in der Nähe der Gehöfte heimlich verscharrt worden sein, so muß dieses, wenn es entdeckt wird, sogleich aufgegraben und, wie unter 28. angegeben, an derselben Stelle vergraben werden. Dasselbe geschieht, wenn ein Stück auf der Weide fällt. §. 59., 60., 61., 62.,

30. Alle Gemeinschaft zwischen den angesteckten Heerden und allen übrigen Heerden im Orte und überhaupt mit allem Rindvieh dieses und eines andern Ortes, zwischen Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in Berührung gestanden und allen übrigen giftfangenden Sachen, so wohl im Orte als außerhalb, muß aufhören. Die Hütungen müssen durch sichtbare Merkmale bezeichnet und mit einer Fuhre abgepflügt werden und zwischen der Hütung des einen und des andern benachbarten Ortes ein freier Zwischenraum bleiben, dessen Breite der Landrath bestimmt. Alle Mühlenfuhren und überhaupt jedes Fuhrwerk muß nur mit Pferden bespannt werden. Hofdienste und Vorspann dürfen nicht geleistet werden. Der Verkauf von Rindvieh und giftfangenden Sachen außerhalb des Orts ist verboten und wird im Uebertretungsfalle nach 10. verfahren. §. 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69.

31. Die Passage über Straßen und Wege, welche durch den Ort oder die Feldmark führt, wird aufgehoben. Den Reisenden, so wie den Posten und Extra-Posten wird sie verboten und die Straßen und Posthaltereien werden verlegt. Diese Verlegung wird durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Menschen dürfen in andere Orte und Feldmarken nur kommen, wenn sie nachweisen können, daß sie nicht bei dem Rindvieh beschäftigt waren. Wohnt der Prediger außerhalb des Ortes, so muß der Küster oder der Schullehrer den Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so muß er seinen Wagen, Pferde und Fuhrmann 100 Schritte vor dem Orte stehen lassen, beim Eintritt in das Haus, so wie beim Ausgang muß er seine Kleider gehörig durchräuchern und zu Hause einige Tage durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht haben die Hebammen zu beachten. Auch sind der Landrath und der Kreisphysikus (Kreis-Thierarzt) diesen Vorschriften unworfen. §. 70., 71., 72.

32. Fremde Leute und fremdes Vieh dürfen im Orte nicht aufgenommen werden. Alle Wallfahrten in und außer dem Orte sind verboten. §. 73.

33. Rindvieh- und Rauchfutter darf im Orte zum Gebrauch der Einwohner nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers und in Ansehung des Viehes gegen ein von demselben ausgestelltes Gesundheitszeugniß verkauft werden. Der Aufseher muß beim Schlachten des Viehes zugegen sein. Sollte es krank gefunden werden, so wird damit nach 19. — 22. verfahren. §. 74., 75.

Digitized by Google

34. Der Landrath ist auch befugt, noch andere Einschränkungen des Verkehrs zu treffen. Sollten jedoch diese Maßregeln die Verbreitung der Krankheit im Orte nicht hemmen, so müssen die Grenzen dieses Ortes mit Wachen besetzt und der Ort ganz gesperrt werden. Die Wachen werden von den übrigen Ortschaften des Kreises, nach einer von dem Landrathe gefertigten Repartition gestellt. Zur Revision dieser Wachen wird vom Landrathe ein Aufseher bestimmt. Die Wachen ihres Orts, die zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, hat dagegen die Kommune zu bestellen. Sollten die Einwohner einer gesperrten Ortschaft an den nothwendigen Bedürfnissen, so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze, ohne Anrechnung der Fuhren, von den übrigen Ortschaften des Kreises aufgebracht werden. Eine gleiche Verbindlichkeit haben bei Sperrung einzelner Gehöfte im Orte die Einwohner der übrigen nicht gesperrten unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstellen etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müssen. §. 76., 77., 78., 79.

35. Sollten bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements, außer dem Falle, welcher unter 18. angegeben ist, die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Rindviehes ohne Unterschied gefallen lassen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Revisors, der Viehwärter und der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht, dagegen sind alle andern Vorschriften genau zu beobachten. §. 80.

B. Wenn das Vieh im Stalle steht.

36. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet beim Ausbruche der Seuche schon am 1sten Oktober das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1sten Mai auszutreiben. §. 83.

37. Statt der unter 20. angeordneten Revision der Viehheerden muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Eigenthümers nachgezählt und besichtigt, und wie unter 19. angegeben verfahren werden. Zu dieser Untersuchung sind so viele Revisoren anzustellen, als nach Verhältniß der Größe des Ortes nothwendig werden. Statt der unter 23. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach der Erndte ausbricht, oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöft, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, gesperrt werden, wie unter 34. bestimmt worden. Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht, und wenn dies nicht geschehen kann, der Mist aus den Ställen täglich zweimal ausgetragen und im Garten oder hinter dem Gehöft zwei Fuß tief vergraben werden. Die

zur

Digitized by Google

zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem anderen Vieh nicht gelassen werden. Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche wöchentlich zweimal vom Miste gereinigt werden müssen. §. 84., 85., 86., 87., 88., 89.

38. Die Sperre des Ortes tritt, wenn sie nicht aus besonderen Gründen schon früher angeordnet wird, unter allen Umständen ein, wenn in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angesteckt werden In dem Zeitraum vom 1sten April bis zum 1sten Oktober tritt dann die unter 34. angeordnete allgemeine Sperre der Feldmark, in der übrigen Zeit aber eine allgemeine enge Sperre des Ortes ein. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner ist dann nach 34. zu verfahren. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Gehöften ist die Sperre des ganzen Gehöfts gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten. Außer diesen Abänderungen bleiben die übrigen vorstehenden Maaßregeln in Kraft. §. 82., 90., 91., 92.

2. Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

39. Was vorstehend für das platte Land angeordnet, gilt auch für Städte und Flecken, insofern solches nicht wegen besonderer Umstände abgeändert oder aufgehoben werden muß.

Kram-, Woll- und Wochenmärkte werden in den Städten wie die Viehmärkte aufgehoben, wenn die Seuche ausgebrochen ist.

III. Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Rinderpest angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, ingleichen von der Direktion über diese Anstalten und der Oberaufsicht der Landeskollegien.

40. Zur Aufsicht auf die Befolgung aller gegebenen Vorschriften ist ein Aufseher zu bestellen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeivorsteher des Ortes zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder die Geschäfte unter sie zu theilen.

Außer diesem Aufseher sind zwei Revisoren, einer für das gesunde, ein zweiter für das kranke Vieh zu bestellen. Sie sind dem Aufseher untergeordnet.

Ferner werden ein Viehleiter, zwei Viehwärter, ein Mann zur Tödtung des erkrankten Viehes und für die Hirten der Heerden Gehülfen angestellt.

Digitized by Google

Diese Personen sind nach Maaßgabe der für sie ertheilten Vorschriften, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer Instruktion zu versehen, und müssen auf deren Befolgung vereidet werden.

Die Direktion führt mit Zuziehung des Kreisphysikus der Landrath. Er hat auf die Ausführung der vorstehenden Anordnungen und aller übrigen angeordneten Polizeivorschriften zu halten, und alle Bestimmungen der Instruktion, welche auf ihn Bezug haben, in Anwendung zu bringen, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruktion der Lokalität überläßt, zu ergänzen, und deren Genehmigung bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchen. Er hat das Recht bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der angeordneten Anstalten die Kosten vorschußweise aus der Kreis-Kommunal-Kasse zu entnehmen. Er hat ferner das Recht geringe Polizeistrafen in Uebertretungsfällen gegen das Patent zur Vollstreckung zu bringen. Er ist aber auch verbunden dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen. §. 98., 99., 100., 101., 102., 103., 104., 105., 106., 107., 108.

IV. Abtheilung.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Ortes und des Kreises, in welchen die Seuche ausgebrochen, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen Dienstleistungen zu übernehmen, und Geld und Naturalienbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis-Communal- und anderen Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

41. Nach der Anweisung des Landraths sind die Polizeiobrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande verbunden, die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht anwesend ist. Auch Königliche Officianten sind verpflichtet auf Verlangen des Landraths solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind. § 112., 113.

42. In der Regel geschieht dies unentgeltlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es von ihren speziellen Dienstverhältnissen ab, ob ihm dafür eine billige Vergütung von der Kommune oder aus der Kommunal-Kasse zusteht oder nicht. §. 114.

43. Die Wachen bei der speziellen Sperre der Gehöfte und Ställe, sowie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen muß der Ort selbst geben. Was die Wachen zur Sperrung einer ganzen Ortschaft betrifft, so ist dieserhalb unter 34. das Nöthige angeordnet. §. 115.

Digitized by Google

44. Von dem Orte selbst müssen die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstellen nach 25., 28. geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft, das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstigt, und wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalt nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Geräthe und Ueberkleider anschaffen. §. 116.

45. Hat die Gutsherrschaft Holzungen bei dem Orte, so muß sie das Holz, welches zu den Anstalten nothwendig ist, nach der Forsttaxe hergeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeltlich liefern, so ist sie auch in diesem Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeltlich von der Kommune. Der Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher, das Pferdefutter, das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrigen Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben worden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Ortes nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. §. 117.

46. Aus der Kreis-Kommunal-Kasse wird bezahlt: die Vergütung für den Aufseher, das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des erkrankten Viehes bestellten Mann, die Vergütung für die Haut an den Abdecker, die Kosten der anzuschaffenden Karren, der zur Bedeckung der Kadaver erforderliche Kalk, das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstellen, die Gebühren für die Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind.

Die Vergütungssätze für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen werden der Bestimmung des Landraths überlassen, welcher befugt ist, die nothwendigen Kosten aus der Kreis-Kommunal-Kasse vorzuschießen, und von den Verpflichteten einzuziehen. §. 118., 119.

Kapitel III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Rinderpest.

47. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle sind die vorstehenden Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben, und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle, damit der Anfang gemacht werde, wird dann mit der Reinigung, wie solche in dem §. 124. bis 129. angeordnet ist, begonnen und genau ausgeführt.

Digitized by Google

Kapitel V.

Von den Strafen.

(Bei Verbreitung der Seuche.)

48. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. Abschnitt 17 mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

(Nach dem Grade der Verschuldung.)

49. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachläßigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterben-Patents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden.

(Bei Vergiftungen der Weiden ꝛc.)

50. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

(Außer dem Falle der Verbreitung.)

51. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterben-Patents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

(Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.)

52. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafen von drei Monat bis ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Ersatz ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahre erhöhet werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maaßgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14. und §. 23.

(Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.)

53. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande

Digitized by Google

sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

(Auf falsche Atteste.)

54. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentlichen Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachläßigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. §. 13. — 17. inclusive.

(Bei Verheimlichung der Sterbefälle beim Treibevieh.)

55. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibvieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Festungsstrafe, §. 19; und eben diese Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, §. 7., 11., 22., 75.; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. §. 18.

(Festungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.)

56. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe:

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben §. 61. oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

   Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42., 43., 44.; Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.

2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.

Digitized by Google

3) Diejenigen, welche in dem infizirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben, und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71.

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem infizirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §. 24., 68.

5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den infizirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in sofern nicht in dem Viehsterben-Patente ausdrücklich Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24., 68.

6) Alle diejenigen, welche aus dem infizirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungsgrenzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten. §. 63. – 66.

7) Diejenigen, welche aus dem infizirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §. 77., 85., 90., 95.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem infizirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.

10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 59., 60.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus- und zu den infizirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne

Digitized by Google

Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.

14) Diejenigen Einwohner des infizirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in sofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterben-Patente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.

15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterben-Patente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern aus grober Nachläßigkeit gefehlt ist, nach Maaßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzterer werden zwar 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber, nach Beschaffenheit der Vermögensumstände, sie auf 10 bis 40 Rthlr. erhöhen.

(Desgleichen bei andern ansteckenden Krankheiten.)

57. Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterben-Patents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 135.

2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

(In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliches Gefängniß stattfindet.)

58. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen:

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen, oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Auf-

Digitized by Google

sehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24., 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf 8 Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. verfügt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftfangenden Gegenständen und andern, als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem infizirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §. 24., 77., 85., 90., 95. Ferner

4) diejenigen, welche in den Fällen, da blos die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem infizirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark auch abgesonderte Hütungs- und Holzungsdistrikte begeben. §. 24., 70.

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordnete Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.

6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andre Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26.

7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125.

10) Alle

Digitized by Google

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. §. 134.

11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §. 130., 131., 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1. bestimmt.

12) Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. §. 138., 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140., 149., 126.

(Fälle der außerordentlichen Geldstrafen.)

59. Außer diesen Festungs- und Gefängnißstrafen werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte Hofdienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entstehet, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche bei dem Transporte des Rindviehes keine Hunde

Digitized by Google

mitbringen sollen, wenn sie gegen dies Verbot handeln, oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. §. 33., 136.

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. §. 4. Geschieht dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr., §. 136., und geschiehet dies in Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr.

Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten; und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths, oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33. und 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschiehet, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hierbei eine Ausnahme.

(Fälle der kleinen Polizeistrafen.)

60. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleineren Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt.

(Bestrafung der Theilnahme.)

61. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents Anleitung oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

Digitized by Google

(Strafen der bei den Anstalten angesetzten Personen.)

62. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich, oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3- bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

(Befugniß des Landraths, kleine Strafen zu vollstrecken.)

63. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet, Rücksicht genommen werden soll.

(Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.)

64. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wiefern solche in bloßen Arrest- oder Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen stattfinden.

(Wohin die Geldstrafen fließen.)

65. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreis-Communalkassen fließen sollen, jedoch in Denunziationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denunzianten gesetzlich zustehet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3. Marienwerder, den 16ten Januar **1856.**

I. Reglement,

betreffend die von den wegen Diebstählen an Holz oder andern Waldprodukten verurtheilten Personen zu leistenden Arbeiten.

§. 1. Nach §. 12. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 soll an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beizutreiben ist, oder eines Theils derselben, Gefängnißstrafe treten. Statt der Gefängnißstrafe kann nach §. 13. des Gesetzes während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in eine Gefangenanstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demgemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der exekutivischen Einziehung der prinzipaliter erkannten Geldstrafe mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde.

Erst wenn die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Exekution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheitsstrafe Anwendung.

§. 2. Zur Einschließung in eine Gefangenanstalt Behufs Vollstreckung der eventuell eintretenden Gefängnißstrafe soll erst alsdann geschritten werden, wenn die Verurtheilten während der für dieselbe bestimmten Dauer zu Arbeiten außerhalb des Gefängnisses, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach den nun folgenden näheren Bestimmungen nicht verwendet werden können.

§. 3. Bei den Defraudationen in den fiskalischen Forsten ist es Regel, daß **die Verurtheilten der Forstverwaltung zur Strafarbeit überwiesen werden.**

Die Privateigenthümer von Wäldern haben der Gerichtsbehörde, bei welcher die Defraudationen abgeurtelt werden, zu erklären, daß auch sie diese Ueberweisung wünschen.

Ist ein solcher Antrag nicht eingebracht worden, so werden die Verurtheilten dem Kreis-Landrathe zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung überwiesen (cfr. §. 15.).

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten Januar 1856.

Digitized by Google

§. 4. Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet. Ist die Strafarbeit nur zum Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheitsstrafe die Gefängnißhaft ein.

§. 5. Soll der Sträfling im Interesse des Waldeigenthümers zur Arbeit verwendet werden, so wird derselbe zu diesem Zwecke von Seiten des Gerichts bei fiskalischen Forsten dem betreffenden Königlichen Oberförster, bei Privatforsten der Orts-Polizeibehörde in deren Bezirk diese liegen, mit der Aufforderung überwiesen, binnen 6 Monaten über die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit, oder daß von derselben abstrahirt wird, dem Gericht eine amtliche Bescheinigung beizubringen (cfr. §. 13.).

Diese Ueberweisung geschieht in Ansehung derselben Königlichen Oberförsterei, sowie bei mehreren, derselben Polizeibehörde untergebenen Sträflingen, durch eine zusammengefaßte Verfügung.

Diese Forstbeamten oder Eigenthümer fertigen namentliche Verzeichnisse nach den verschiedenen Ortschaften, in denen die Sträflinge wohnen, und in denen zu bestimmen ist, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, und mit welchen Geräthschaften die Sträflinge sich einfinden sollen. Diese Verzeichnisse senden sie an die Dorfgerichte oder die städtischen Polizeibehörden, welche die Sträflinge unter der Verwarnung bestellen, daß für den Fall des nicht durch ärztliche oder andere Krankheits-Atteste entschuldigten Ausbleibens die Vollstreckung der erkannten Gefangnißstrafe oder die zwangsweise Gestellung zur Arbeit stattfinden wird.

Von der geschehenen Bestellung haben die damit beauftragten Behörden sofort den Wald-Eigenthümer oder dessen Forstbeamten zu benachrichten.

An Sonn- und Festtagen, sowie in der Erndte- und Saatzeit soll keine Strafarbeit vollstreckt werden.

Zwischen der erfolgten Bestellung und dem Arbeitstage muß ein Zwischenraum von 8 Tagen sein.

Die Strafarbeitsbeträge für mehre Diebstahlsfälle, sofern sie über 3 Tage betragen, dürfen nicht zusammengefaßt werden, falls der Verurtheilte es nicht selbst wünscht.

Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche wegen Alters (bei Männern 60 Jahre, bei Frauen 55 Jahre), körperlicher Gebrechen oder anhaltenden Siechthums keine Arbeit verrichten können, so stellen die Ortsbehörden darüber Atteste aus, und senden solche binnen 8 Tagen an den Forstbeamten oder Waldeigenthümer, damit diese beim Gericht die Vollstreckung der Gefängnißstrafe in Antrag bringen.

Die Ortspolizeibehörden, welche bei den vorstehend ihnen übertragenen Funktionen säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von der Regierung in eine angemessene Disciplinar-Geldstrafe genommen werden.

§. 6. Erscheint der Sträfling dieser Aufforderung (§. 5.) ungeachtet und ohne hinlängliche Entschuldigung nicht, so hat der Waldeigenthümer, resp. Forst-

Digitized by Google

beamte, das Domainen-Rent-Amt oder die Privat-Polizei-Obrigkeit zu requiriren, an einem bestimmten Tage und Stunde denselben zwangsweise an der Arbeitsstelle zu sistiren.

Dieselben haben sodann durch die ihnen zu Gebote stehenden Organe eventuell unter Beihülfe des Kreis-Landraths solches zu bewirken.

Wird der Sträfling solchergestalt auf die Arbeitsstelle gebracht und verweigert er die Arbeit, oder verrichtet solche in böser Absicht ungenügend und widersetzlich, so ist derselbe von der Arbeitsstelle zu entlassen, dem Gericht davon Kenntniß zu geben, und dieses hat sodann die Gefängnißstrafe in der erkannten Dauer zu vollstrecken.

§. 7. Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei angemessener Forstarbeit beschäftigen, oder ihm gewisse Tagewerke aufgeben.

Im erstern Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jeden Orts für Tagelöhner hergebrachten Stundenzahl mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt.

Im Winterhalbjahr fällt die Ruhestunde zur Vesper weg.

Die Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Sträflings bis zur Arbeitsstelle für eine Meile wird von der Arbeitszeit nicht abgerechnet, wohl aber, was über eine Meile ist.

Wird dem Sträflinge ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forstarbeit nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergestalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher entlassen wird, dagegen bei Trägheit aus übelem Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm überwiesenen Arbeit zu unterziehen hat.

§. 8. Der Waldeigenthümer ist berechtigt, den Sträfling statt zu Forstarbeiten auch zu andern Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft zu verwenden. Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit andern Lohnarbeitern oder nach dem Maaßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der Letztern die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber fehlt, die ihm aufgetragenen Arbeiten nach den im §. 7. bestimmten Zeitfristen zu leisten.

§. 9. Die zu den Forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling selbst mitzubringen, falls er solche besitzt. Besitzt er sie nicht, so ist der Waldeigenthümer berechtigt, ihm solche für die Zeit der Arbeit zu verabreichen. Will derselbe dies nicht thun, so wird die Gefängnißstrafe vollstreckt.

Bei der Bestellung müssen die Dorfgerichte und Polizeibehörden sich überzeugen, ob der Sträfling die Geräthschaften besitzt, und davon dem Waldeigenthümer oder seinem Forstbeamten Kenntniß geben.

Digitized by Google

§. 10. Während der Arbeitszeit steht der Sträfling in einem Subordinationsverhältnisse zu den Königlichen Forstbeamten, beziehungsweise zu dem Waldeigenthümer oder dessen Forstwirthschafts- und sonstigen Beamten, gleich dem Gefangenen zu den Gefängnißbeamten. Er hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Arbeit muß von ihm selbst ohne Beihülfe anderer Personen verrichtet werden.

§. 11. Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Gehören sie aber nach einer Bescheinigung der Ortsbehörde zu den Ortsarmen, welche Unterstützung von der Gemeinde empfangen, so werden ihnen nach ernstlichem Beginn der Arbeit vom Waldeigenthümer jeden Tag 2 Pfd. Brod oder nach dessen Wahl 2 sgr. baares Geld verabreicht.

Der Waldeigenthümer kann jedoch bei solchen Personen auch auf die Strafarbeit verzichten, in welchem Falle alsdann die Gefängnißstrafe vollstreckt wird.

§. 12. Mit Bezug auf §. 10. versteht es sich von selbst, daß bei übelem Betragen der Sträflinge sie solchen augenblicklichen disciplinarischen Einwirkungen unterworfen sind, wie der Gefangene im Gefängniß.

Wenn sie überdies die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Waldeigenthümer gehörige Sachen absichtlich beschädigen, bei ungemessener Arbeit schlecht und nachlässig arbeiten, oder sich ungebürlich und widerspenstig betragen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten Ahndung im Wege des Criminalprozesses) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Herganges nach den Beschlüssen des die Exekution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disciplinarstrafen belegt werden, welche im §. 27. der Gefängniß-Instruktion vom 24sten Oktober 1837 (Justiz-Minist.-Blatt pro 1839 pag. 277.) für Vergehungen der Gefangenen festgesetzt sind.

Dem Waldeigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung des noch nicht durch die Strafarbeit abgebüßten Theils der Gefängnißstrafe mit der in §. 6. bestimmten Schärfung zu beantragen.

Wird auf diese Weise die Arbeit eines Tages unterbrochen, so wird bei Berechnung des Restes der Strafe dieser angefangene Tag nicht mitgerechnet.

§. 13. Innerhalb 6 Monaten nach der Ueberweisung des Sträflings muß die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit oder die Erklärung des Waldeigenthümers, daß er dieselbe aufgegeben habe, dem Gericht nachgewiesen werden.

Der Nachweis geschieht bei Königlichen Forsten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberförsters, bei Privatforsten durch ein Attest der Ortspolizeibehörde.

Die sechsmonatliche Frist kann jedoch in einzelnen Fällen durch das Gericht auf Antrag des Waldeigenthümers oder Oberförsters auf 9 Monate verlängert werden.

§. 14. Hat nur eine theilweise Vollziehung der Strafarbeit stattgefunden, oder ist bei deren Leistung etwas nach §. 12. Strafbares vorgefallen, so muß dies im Atteste bemerkt werden, damit im erstern Falle die Gefängnißhaft für den noch

Digitized by Google

restirenden Theil der erkannten Strafe, im zweiten Falle aber auch noch die Correktionsstrafe verhängt werde.

§. 15. Behufs der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung werden dieselben durch das Gericht dem Kreis-Landrathe überwiesen.

Dieser hat dieselben zu Wegebauten-, Graben-, Ufer- und andern öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar oder durch die ihm untergeordneten Ortspolizei-Behörden zu beschäftigen.

Es gelten in dieser Beziehung die in den vorangegangenen §§. gegebenen Bestimmungen; die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (§. 13., 14.) erfolgt durch eine Benachrichtigung an das Gericht von Seiten des Landraths.

Marienwerder, den 31sten Dezember 1855.

Königliche Regierung. Königliches Appellations-Gericht.

Tarif

über das Arbeitsmaaß, welches den Forst-Straf-Arbeitern in Gemäßheit der §§. 13. und 14. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 in Stelle der Gefängnißstrafe aufzuerlegen ist.

Ein Mann hat in einem Arbeitstage von März bis Oktober incl. bei einer Arbeitszeit von 9 Stunden zu leisten:

1. bei Grabenarbeiten

a. im schweren Lehmboden bei Steinen und Wurzeln 135 Cfß. oder bei einem Graben von 4 Fuß oberer, 1½ Fuß unterer Breite und 3 Fuß Tiefe eine Länge von . . . . . 17 Cfß.,

b. im schweren Lehmboden ohne Steine ꝛc. . . . . 189 „
oder bei den Dimensionen sub 1. a. Grabenlänge . . 23 „

c. im mittleren Wald- und im Torfboden mit vielen Steinen und Wurzeln . . . . . 189 „
oder bei den Dimensionen sub 1. a. Grabenlänge . . 23 „

d. im mittleren Waldboden und Torfboden ohne Steine ꝛc. . 243 „
oder bei den Dimensionen sub 1. a. Grabenlänge . . 29 „

e. im leichten Waldboden und im Torfboden mit Wurzeln ꝛc. 324 „
oder bei den Dimensionen sub 1. a. . . . . 39 „

f. im leichten Wald- und im Torfboden ohne Wurzeln ꝛc. . 540 „
oder bei den Dimensionen sub 1. a. . . . . 65 „

2. bei Grenzhügelarbeiten

a. beim Aufwerfen vorschriftsmäßiger Grenzhügel von 4 Fuß Höhe 10 Fuß Durchmesser, incl. Graben- und Rasenbedeckung, nach Bodenbeschaffenheit und Entfernung der Decke . . . . . 2 bis 4 Stück,

Digitized by Google

b. beim Ausbessern verfallener Hügel nach dem Grade ihrer Zerfallenheit ꝛc. . . . . 5 bis 15 Stück;

3. bei Cultur-Arbeiten

a. beim Abpalten und 6 Zoll tiefes Auftreiben, Behufs Einsaat von Waldsämereien, bei schwerem verrastem Boden . . . . 15 □R.,

b. bei mittlerem, weniger verrastem Boden . . . . 20 "

c. bei leichtem, wenig verrastem Boden . . . . 25 "

d. beim Pflanzlöchermachen mit dem gewöhnlichen Spaten, die Löcher oben 8 bis 10 Zoll im □, 8 bis 12 Zoll tief, im schweren Boden 5 Schock,

e. beim mittleren Boden . . . . . 6 "

f. beim leichten Boden . . . . . 7 "

g. beim Umgraben, einen Spatenstich tief,

im schweren Boden . . . . . 6 □R.,

" mittleren " . . . . . 8 "

" leichten " . . . . . 10 "

Bemerkung.

a. Für die Monate November bis Februar incl. beträgt die Arbeitszeit nur 7 Stunden, und wird für diese Zeit das Arbeitsmaaß um ¼ gekürzt.

b. Bei körperschwachen Männern, Frauen ꝛc. wird das Arbeitsmaaß um ¼ bis ½ gekürzt.

c. Die Arbeiten an Wegen, Ausräumen des Abraums von den Schlägen, Setzen von Mauersteinen auf die Grenzhügel werden entweder unter spezieller Aufsicht ausgeführt, oder wird hier das bestimmte Arbeitsmaaß nach der Oertlichkeit bemessen.

II. Bei einem abgebauten Wirthe der Ortschaft Kommerau, Stuhmer Kreises, hat am 8ten d. Mts. spät Abends eine Bande, ungefähr 10 Köpfe stark, einen gewaltsamen Einbruch versucht, welcher nur dadurch hat zurückgewiesen werden können, daß einer der Theilnehmer durch einen Schuß getödtet worden ist, in Folge dessen die Uebrigen entflohen sind.

Es wird Demjenigen, welcher die Mitschuldigen des Getödteten, der aus den bei ihm gefundenen Papieren als der Arbeitsmann Jakob Gruhn aus Neuteich erkannt worden ist, dem Landrathe zu Stuhm oder der Staats-Anwaltschaft zu Marienburg dergestalt anzeigen und nachweisen wird, daß dieselben zur Strafe gezogen werden können, hierdurch eine Belohnung von **fünf und zwanzig Thalern** verheißen.

Marienwerder, den 15ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

III. Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Kreischirurgenstelle des Gnesener Kreises ist erledigt, und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber um die Vakanz haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 4ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Der bisherige Domainen-Rent-Amts-Aktuarius Zitzlaff aus Dt. Crone ist als Bürgermeister der Stadt Jastrow auf 12 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Schröder zu Ottloczynneck ist als berittener Steuer-Aufseher nach Zempelburg, im Haupt-Amts-Bezirk von Jastrow, versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Stollberg zu Stolp ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Schwetz ernannt worden.

Der bei dem Kreisgerichte zu Löbau beschäftigte Appellationsgerichts-Referendarius Theodor Friedrich Herrmann Joseph ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Kettner ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Schlochau als Hilfsrichter überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wierzbowski zu Culm ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen versetzt worden.

Der Kammergerichts-Auskultator v. Prittwitz-Gaffron ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Staudy ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Warczewski zu Löbau ist seines Amts entsetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretoir Aris zu Tuchel ist gestorben.

Die Bureau-Assistenten Döring zu Elbing und Krüger zu Briesen sind zu Sekretairen, ersterer bei dem Kreisgerichte zu Löbau, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Culm, mit den Funktionen bei der Gerichts-Kommission zu Briesen ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius Traczikowski ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Culm definitiv angestellt worden.

Der Gefangenwärter Borchert zu Berent ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Rosenberg versetzt worden.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Gefangenwärter Koßmann zu Marienwerder ist seines Amtes entsetzt worden.

Der invalide Unteroffizier August Simson ist als Bote und Exekutor bei der Gerichts-Deputation zu Stuhm definitiv angestellt worden.

Im Flatower Landrathskreise ist der Färbermeister Johann Seelert zu Krojanke als Schiedsmann für den fünften ländlichen Bezirk des Kreises Flatow gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Gutsbesitzer v. Winterfeld zu Rumienitza als Schiedsmann für die Kirchspiele Rumian und Zwinarz gewählt und bestätigt worden.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Mühlenbesitzer Klatt zu Neugolz als Schiedsmann für das Kirchspiel Neugolz gewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker C. Michalowski zu Löbau ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kantor Pawlowski zu Neumark ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kantor Carl Hoffmann zu Riesenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann B. L. Gabriel zu Culm ist als Agent der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Handtke zu Graudenz ist als Agent der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 23sten Januar 1856.

I. Dem Magistrat zu Neuenburg ist das Dienstsiegel zum Schwarzdruck, welches um einen Adler die Umschrift führt: „Königlicher Polizei-Magistrat zu Neuenburg" entwandt worden, und wird dasselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 7ten Januar 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In den Raudnitzer Gütern, Kreises Rosenberg, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 10ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im III. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie die zur Ablösung von Domainen-Prästationen einschließlich der Domainen-Renten eingezahlten Kapitalien sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten versehen heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreiskassen zugefertigt worden, und können bei denselben gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 31sten Dezember 1855.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste sind für das Jahr 1856 folgende Termine anberaumt:

auf den 13ten März,
auf den 23sten September.

Diejenigen jungen Leute in dem Alter vom vollendeten 17ten bis 20sten Lebensjahre, welche die Zulassung zum einjährigen Militairdienste in Anspruch

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten Januar 1856.

Digitized by Google

nehmen wollen, haben, — jedoch spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Kalender-Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr erreichen, und 4 Wochen vor den obigen Terminen, — der unterzeichneten Kommission folgende Atteste portofrei einzureichen:

1. ein Taufzeugniß;
2. ein Schulzeugniß, und, insofern sich der Meldende in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums befindet, ein Attest des Gymnasial-Direktors, aus welchem hervorgeht, daß ersterer nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne;
3. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand und die Brauchbarkeit zum Militairdienste, von einem Physikus, Militair- oder Haus-Arzte ausgestellt;
4. eine von der zuständigen Polizeibehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise über die Zustimmung zur Ableistung der Heerespflicht durch einjährigen Dienst und über die Gewährung der Mittel zur Equipirung und zum Unterhalte während des Dienstes;
5. ein von der zuständigen Polizeibehörde ausgestelltes Führungs-Attest, Falls in dieser Beziehung nicht schon das Attest sub 2. dessen Stelle ersetzt.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 28sten Januar 1838 (außerordentl. Beilage zum Amtsblatt pro 1838 Nro. 11.) hingewiesen, mit dem Bemerken, daß durch das sub 2. vorstehend erwähnte Schul-Zeugniß dem Kandidaten ein Recht auf Entbindung von der mündlichen Prüfung Seitens der unterzeichneten Kommission nach den bestehenden Vorschriften nicht eingeräumt ist, dieser vielmehr in jedem Falle die Entschließung vorbehalten bleibt, die mündliche Prüfung eintreten zu lassen, oder von derselben zu entbinden.

Marienwerder, den 8ten Januar 1856.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militair-Mitglied. v. Freyhold, **Major und Bataillons-Kommandeur.**

Civil-Mitglied. B. v. Hoheneck.

V. Behufs Komplettirung der Schiffsjungen-Kompagnien der Marine-Station der Ostsee sollen zum 1sten April d. J. wiederum mehrere Einstellungen in dieselben stattfinden, und werden demzufolge diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen, und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letzteren aufgefordert, ihre Aufnahmegesuche bis spätestens den 15ten Februar d. J. an das Stations-Kommando portofrei einzusenden.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

Digitized by Google

a. ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. gute Führung,
d. erfolgte Confirmation,
e. genügende Schulkenntniſſe,
f. die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Geſuch iſt beizufügen:

a. der Taufſchein,
b. der Impfſchein,
c. ein ärztliches Atteſt über Geſundheit und dem Alter angemeſſene Entwickelung der Körperkräfte,
d. ein Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. von der Polizei ausgeſtellt,
e. der Confirmationsſchein,
f. ein Zeugniß über den früher genoſſenen Schulunterricht und
g. die von der Polizei-Obrigkeit zu beſcheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter, Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer 12jährigen Dienſtzeit in der Königlichen Marine.

In dem Geſuche ſelbſt iſt anzugeben, ob und ſeit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu lernen angefangen hat, und ob derſelbe nicht für den Seedienſt, ſondern für ein Handwerk, und event. für welches ausgebildet zu werden wünſcht. Die Wahl des Handwerks muß ſich indeſſen auf ein zum Schiffs- resp. Maſchinenbau gehörendes erſtrecken.

Die vorläufige Unterſuchung und Prüfung der angemeldeten, und nach den eingereichten Atteſten für qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Kommiſſion wird in der letzten Hälfte des Monats März d. J. ſtattfinden, Ort und Tag hierfür aber noch näher bezeichnet werden.

An dieſem noch zu bezeichnenden Orte müſſen die Betreffenden der Kommiſſion durch einen ihrer Angehörigen vorgeſtellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte Danzig, wo dieſelben noch einer Superreviſion unterworfen werden, durch die Königliche Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Ausſicht haben, zum Offizier zu avanciren. Danzig, den 12ten Januar 1856.

Marine-Station der Oſtſee.

Perſonal-Chronik.

VI. Des Königs Majeſtät haben dem Oberamtmann Bock zu Szumilowo den Charakter als Amtsrath zu verleihen, und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchſtſelbſt zu vollziehen geruht.

Digitized by Google

Die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg ist in ihrer bisherigen Zusammensetzung

1. Professor Dr. Richelot als Direktor,
2. Gymnasialdirektor Dr. Skrzeczka,
3. Professor Dr. Rosenkranz,
4. - - Schubert,
5. - - Rathke,
6. - - Sommer,

als Mitglieder,

7. Privatdocent Dr. Michaelis,

Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch für das Jahr 1856 bestätigt worden.

Bei dem Königlichen Gymnasium zu Conitz sind ernannt:

1. zum etatsmäßigen Oberlehrer der bisherige ordentliche Lehrer Anton Lowinski,
2. zu ordentlichen Lehrern der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Julius Heppner und der Kandidat des höhern Schulamts Otto Karliński,
3. zum wissenschaftlichen Hilfslehrer der Kandidat des höheren Schulamts Peter Kawczyński.

Der Rentamts-Sekretair Wollermann ist von der Prinzlichen Generalverwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke zum Kontroleur der Prinzlichen Rentamtskasse ernannt worden.

Die vakante Försterstelle in Neuhaus, in der Oberförsterei Lindenbusch, ist vom 1sten Februar d. J. ab dem Reserve-Jäger Hartwig interimistisch übertragen worden.

Der vormalige Feldwebel August Wilhelm Schönfeldt vom 1sten Artillerie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Pieczenia, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Dem Barbier Juhl zu Neuenburg ist nach abgelegter Prüfung die Konzession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfsleistungen auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes für die Stadt Neuenburg ertheilt worden.

Der Kaufmann Carl Gehrmann zu Culm ist als Agent der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Azienda Assecuratrice" zu Triest bestätigt worden.

Der Buchhändler H. Jacobi zu Marienwerder hat die Agentur der Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
30 1 * 11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 30sten Januar **1856.**

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4330. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werre-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, so wie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln;

Nro. 4331. das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises, im Betrage von 50,000 Rthlrn., vom 10ten Dezember 1855;

Nro. 4332. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden, vom 10ten Dezember 1855.

I. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11ten Januar 1856.

Kriegs-Ministerium.
Militair-Oeconomie-Departement.

Ausgegeben in Marienwerder den 31sten Januar 1856.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 1sten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1sten April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1855 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1sten März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung den Betrag am 1sten April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 16ten Januar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

III. Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf die §§. 5., 6. a. und f. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und mit Rücksicht auf die großen Gefahren und Verluste, welche bei der vorjährigen Weichsel-Ueberschwemmung durch den Mangel an Kähnen und sonstigen Sicherheitsmaßregeln in den Weichsel-Niederungen herbeigeführt sind, wird verordnet, was folgt:

§. 1. Eine jede der Ueberschwemmung durch die Weichsel ausgesetzte Gemeinde ist, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, verpflichtet, einen oder mehrere zum Retten von Menschen u. Vieh bei Ueberschwemmungen geeignete Kähne anzuschaffen, und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

Digitized by Google

§. 2. Die zuständige Polizeibehörde hat über das Bedürfniß zu entscheiden und die Anzahl der zu haltenden Kähne, sowie deren Größe und Bauart zu bestimmen. Beschwerden darüber unterliegen der endgültigen Entscheidung des Landraths.

§. 3. Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Kähne werden von der Gemeinde wie die übrigen Kommunal-Abgaben aufgebracht.

§. 4. Diejenigen Bewohner, welche für den angegebenen Zweck brauchbare Privatkähne besitzen, sind von dem Beitrage zur Anschaffung und Unterhaltung der Gemeindekähne frei.

§. 5. Jeder Vieh haltende Bewohner der Weichsel-Niederung ist nach der Bestimmung der im §. 2. bezeichneten Behörden gehalten, an seinen Wohn- und Stallgebäuden sogenannte Steigerungen, d. h. hoch gelegene Gestelle zur Unterbringung von Vieh bei Ueberschwemmungen in derjenigen größesten Höhe anzubringen, welche die Beschaffenheit des Gebäudes zuläßt.

§. 6. Die Nichtbefolgung der Vorschriften im §. 1. und 5. wird mit Geldbuße bis 10 Rtlr., event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Marienwerder, den 15ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern

IV. Das Statut der vereinigten Böttcher-, Stellmacher- und Drechsler-Innung zu Thorn ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 8ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Es gereicht uns zur Freude, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können, daß die Eisengießerei- und Maschinen-Fabrik-Besitzer Herren Drewitz und Rudolph zu Johannahütte bei Thorn für die auf der Pariser Industrie-Ausstellung ausgestellten landwirthschaftlichen Maschinen von der Jury der Ausstellung die silberne Medaille (I. Klasse) als Anerkennung erhalten haben.

Marienwerder, den 17ten Januar 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Das Königliche Ober-Präsidium zu Königsberg hat in Anerkennung hrer Bemühungen um den Unterricht taubstummer Kinder im verflossenen Jahre den Lehrern

König in Graudenz,
Sockel in Pastwisko, Kreis Graudenz,
Hintz in Schroop, Kreis Stuhm,
Aschberger in Gollub,

Digitized by Google

Maustein in Dt. Eylau,
Stach in Thorn,
Appel ebendaselbst,
Schulz in Adamsdorf, Kreis Culm,
Fischer in Briesen, Kreis Culm,
Nikezinski in Heinrichau, Kreis Rosenberg, und
Kowalewski in Rybno, Kreis Löbau,

eine Geldbelohnung bewilligt.

Indem wir dieses bekannt machen, sprechen wir den Wunsch aus, daß alle diejenigen Lehrer, welchen sich dazu Gelegenheit bietet, in diesem Anerkenntniß eine Aufmunterung finden mögen, sich den Unterricht taubstummer Kinder in ihrer Schulgemeinde mit Eifer und Sorgfalt angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 14ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Nachtrag zu der unterm 1sten Oktober 1851 veröffentlichten Straßen-Ordnung für die Stadt Culm vom 17ten August 1855 ist in Nro. 89. des Kreisblatts des Königl. Landraths-Amts zu Culm und in Nro. 89. des daselbst erscheinenden Wochenblatts pro 1855 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Marienwerder, den 18ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die Bekanntmachung des Magistrats zu Riesenburg vom 26sten Dezember 1855 wegen Abänderung der Polizei-Verordnung, betreffend den Aufkauf von Lebensmitteln, ist in Nro. 1. des Kreisblatts des Kreises Rosenberg Seite 2. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 23sten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Wirsitzer Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Wirsitzer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 17ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

X. Des Königs Majestät haben dem Domainen-Rentmeister Quandt zu Vandsburg den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Die Kaufleute G. Weese und Franz Schwarz zu Thorn sind als Mitglieder der Handelskammer zu Thorn, und die Kaufleute G. A. Körner und Feldtkeller als Stellvertreter erwählt und von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz bestätigt worden.

Zum 1sten April d. J. sind interimistisch übertragen:

1. Die Försterstelle zu Druszyn, in der Oberförsterei Gollub, dem Forstaufseher Fromming, jetzt zu Halbersdorf, in der Oberförsterei Rehhoff.
2. Die Forstaufseherstelle zu Halbersdorf dem Forstaufseher Berty, jetzt zu Pusta-Dombrowken, in der Oberförsterei Gollub.
3. Die Forstaufseherstelle zu Pusta-Dombrowken dem zeitherig. Waldwärter Arndt zu Einöde, in der Oberförsterei Jammi, unter Ernennung zum Forstaufseher.

Dem Eigenkäthner Karl,
" do. C. Senkowski,
" Einsassensohn C. Rutkowski,
} aus Michelau,

" Schiffsgehülfen August Baumgarth in Pieckel,
" Schiffer David Fandrey,
" do. August Fandrey,
" do. Carl Herzberg und
" Maurergesellen Joh. Kotowski
} in Schwetz

ist in Anerkennung ihrer verdienstlichen Thätigkeit zur Rettung von Menschenleben bei Gelegenheit der vorjährigen Deichbrüche in der Schwetz-Neuenburger Niederung die Erinnerungs-Medaille verliehen und außerdem eine Prämie von je 10 Rthr. bewilligt worden.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1855 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Reinhold Szerlinski	Kossowo	25. August 1855 auf 3 Jahre	evangel.
2	Wilhelm Splettstößer	Hammerstein	3. September 1855 definitiv	do.
3	Joh. Gottf. Siebert	Laabe	14. September 1855 auf 3 Jahre	do.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
4	Wilhelm Döring	Czarcze	14. September 1855 definitiv	evangel.
5	Julius Fritzke	Landeck	14. September 1855 definitiv	do.
6	Adolph Lucks	Rundewiese	16. Oktober 1855 auf 2 Jahre	do.
7	Carl Aug. Jul. Lenz	Graudenz	17. Oktober 1855 auf 3 Jahre	do.
8	Wilh. Gottl. Ringke	Masanken	17. Oktober 1855 auf 1 Jahr	do.
9	Michael Müller	Bielczyn	18. Oktober 1855 definitiv	do.
10	Johann Hasse	Dubielno	19. Oktober 1855 definitiv	katholisch.
11	Theodor Eisenschmidt	Pr. Friedland	19. Oktober 1855 auf 3 Jahre	evangel.
12	Gustav Jaruschewski	Bukowiec	19. Oktober 1855 auf 1 Jahr	do.
13	Carl Friedr. Bretzke	Salesch	19. Oktober 1855 auf 3 Jahre	do.
14	Franz v. Dziengelewski	Gr. Czyste	25. Oktober 1855 definitiv	katholisch.
15	Gustav Otto Körth	Gr. Strzyzawa	29. Oktober 1855 definitiv	evangel.
16	Albrecht Ehlert	Dryzmin	9. November 1855 definitiv	katholisch.
17	Julius Ferd. Skusa	Garnsee	18. November 1855 auf 1 Jahr	evangel.
18	Franz Jul. Vangerow	Paulsdorff	19. November 1855 auf 3 Jahre	do.
19	August Hildebrandt	Drosdowo	12. Dezember 1855 auf 1 Jahr	do.
20	Johann Hinkelmann	Czerwinsk	13. Dezember 1855 definitiv	katholisch.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
21	Casimir Mayka	Culmsee	17. Dezember 1855 auf 2 Jahre	katholisch.
22	Stanislaus Tilszeck	Pol. Brzosze	17. Dezember 1855 definitiv	do.
23	Eduard Reschke	Bischofswerder	17. Dezember 1855 auf 3 Jahre	evangel.
24	Leonhard Nierzalewski	Szczepanken	20. Dezember 1855 auf 2 Jahre	katholisch.

Der Fuß-Grenz-Aufseher Husen zu Grabia ist als berittener Grenz-Aufseher nach Strasburg, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, versetzt worden.

Der Amtsdiener Zulkowski aus Strasburg ist vom 1sten Januar d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Gollub versetzt worden.

Der Kaufmann J. S. Behrendt zu Stuhm ist als Agent der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin, bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Herrmann zu Tuchel ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Herrmann zu Tuchel ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Conrad zu Dt. Eylau ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann Lilienthal zu Rosenberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Busch zu Wlosznitz ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Besitzer H. Maschke zu Willenberg hat das Special-Direktoriat der Marienwerderer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen niedergelegt.

Der Steuer-Erheber Lentz zu Strasburg hat die Agentur der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt niedergelegt.

Der Kaufmann A. Nonnenberg zu Graudenz hat die Agentur der Preußischen Feuer-Versicherungsbank zu Berlin niedergelegt.

Der Bürger Carl Collin zu Schwetz hat die Agenturen der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin und der Neuen Berliner **Hagel-Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt.**

Digitized by Google

Patent-Bewilligungen.

XI. Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 2ten Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Horizontalkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin ist unter dem 14ten Januar 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und anderen Zahlenwerthen in ihrer ganzen durch Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

XII. Das dem ꝛc. Immeckenberg unter dem 11ten Januar 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 6ten Februar **1856.**

Das 2te und 3te Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4333. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Dezember 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der Hannöverschen Grenze;

Nro. 4334. das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft, vom 24sten Dezember 1855;

Nro. 4335. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. S., vom 31sten Dezember 1855;

Nro. 4336. das Statut des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes, vom 24sten Dezember 1855;

Nro. 4337. das Statut des Hammer Deichverbandes, vom 24sten Dezember 1855;

Nro. 4338. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Dezember 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien;

Nro. 4339. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Dezember 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg, im Kreise Angermünde;

Nro. 4340. die Bekanntmachung über die unterm 24sten Dezember 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseer Chaussee-Gesellschaft, vom 11ten Januar 1856.

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten Februar 1856.

Digitized by Google

I. Nachdem die am 4ten d. Mts. hier versammelt gewesene Rechnungs-Revisions-Kommission der Westpreußischen Immobiliar-Feuer-Sozietät — bestehend aus dem Gutsbesitzer und Mitgliede des Hauses der Abgeordneten, Wagner auf Rahnenberg, dem Bürgermeister Kriesel zu Vandsburg und dem Deichgeschwornen Dyck zu Kurzebrack — die vorgelegte Rechnung für das Jahr 1855 geprüft, und sich mit der Ertheilung der Decharge einverstanden erklärt hat, wird nach Vorschrift des §. 111. des revidirten Reglements vom 21sten November 1853 (Ges.-Samml. pro 1853 S. 969./1007.) der summarische Inhalt der Rechnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Behufs Erlangung einer Uebersicht über den Stand der Sozietät innerhalb des hiesigen Verwaltungsbezirks Folgendes vorausgeschickt.

Am Schlusse des Jahres 1854 war bei der Sozietät die Gesammtsumme von 10,435,870 Rthlr. versichert. Diese Summe stieg im ersten Semester 1855 auf 11,918,530 Rthlr., und im zweiten Semester 1855 auf 12,168,750 Rthlr.

Die am 1sten Januar 1855 in Wirksamkeit getretene Verwaltung der unterzeichneten Direktion übernahm

I. an Fonds aus der bisherigen Verwaltung

a. den nach §. 9. des Reglements vom 27sten Dezember 1785 aus den Rezeptions-Gebühren angesammelten Rezeptionsfonds im Baarbestande von 39,448 Rthlr. 6 sgr. 7 pf. Dieser baare Bestand ist im Laufe des Jahres 1855 in Staatsschuldscheinen zum Nominalbetrage von 45,725 Rthlr. angelegt worden, wovon die Zinsen hinfort der Sozietätskasse zufließen.

b. den kurrenten Fonds pro 1854 et retro mit einem Baarbestande von

	16,785 Rthlr.	1 sgr.	11 pf.
mit Einnahmeresten von . . .	23,936 -	17 -	8 -
und mit den erst im Jahre 1855 ausgeschriebenen Beiträgen pro II. Semester 1854 von	35,486 -	9 -	8 -
Summa	76,207 Rthlr.	29 sgr.	3 pf.
Darauf sind im Laufe des Jahres 1855 an Ausgaben pro 1854 et retro zur Auszahlung gelangt, so daß noch . .	39,533 -	19 -	8 -
	36,674 Rthlr.	9 sgr.	7 pf.

an Baarbestand und Einnahmerest übrig bleiben.

Wir verbinden hiemit die Aufforderung an Alle, die aus dem Jahre 1854 und weiter zurück noch Forderungen an die Westpreuß. Immobiliar-Feuer-Sozietät zu haben glauben, ihre Ansprüche bei der unterzeichneten Direktion geltend zu machen.

Digitized by Google

II. an Einnahme-Soll pro 1855 . .	91,595 Rthlr.	16 sgr.	9 pf.
Darauf sind eingegangen . . .	91,147 -	21 -	10 -
und ausgegeben	46,941 -	11 -	4 -
mithin bleibt ein Baarbestand von .	44,206 Rthlr.	13 sgr.	6 pf.
Außerdem sind an Ausgaben angewiesen, aber noch nicht abgehoben 22,571 Rthlr. 1 sgr. 3 pf.			
und an Brandschadensvergütungen notirt, aber wegen schwebend. Untersuchung noch nicht angewies. 5,433 - 24 - 3 -			
Summa	28,001 -	25 -	6 -
so daß für das Jahr 1855 ein Ueberschuß von	16,201 Rthlr.	18 sgr.	— pf.
erzielt ist.			

Der, außer dem Rezeptionfonds von 45,725 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, vorhandene Baarbestand und Einnahmerest aus den Jahren 1854 et retro von 36,674 Rthlr. 9 sgr. 7 pf.
und der Baarbestand aus dem Jahre 1855 von 44,206 - 13 - 6 -
zusammen 80,880 Rthlr. 23 sgr. 1 pf.

hat es möglich gemacht, mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten 40,000 Rthlr. zur Anlegung in Rentenbriefen zu bestimmen, wovon die Zinsen, gleich denen des Rezeptionsfonds, hinfort der Sozietätskasse zu gute gehen.

Bei fernerer günstiger Gestaltung der Verhältnisse der Sozietätskasse wird in Gemäßheit des §. 103 des Reglements auf den Erlaß eines halbjährigen Beitrages an alle Sozietätsmitglieder Bedacht genommen werden.

Marienwerder, den 19ten Januar 1856.

Königl. Westpr. Feuer-Sozietäts-Direktion.
Weilandt.

Summarischer

Digitized by Google

Summarischer
der Jahres-Rechnung der Westpr. Feuer-Sozietät im Regierungs-Bezirk Marien-
21sten November 1853

Betrag der Versicherungssumme in den Klassen:

I. a.	I. b.	II. a.	II. b.	III. a.	III. b.	IV. a.
I. Semester 1855.						
328140	.	.	.	.	.	.
	371340	.	.	.	.	.
		748920	.	.	.	.
			1050130	.	.	.
				2361820	.	.
					6634650	.
						33190
Durch Abrundung der Bruchpfennige der einzelnen Versicherten						
Summa pro I. Semester 1855						
II. Semester 1855.						
374840	.	.	.	.	.	.
	400610	.	.	.	.	.
		752850	.	.	.	.
			1088250	.	.	.
				2424120	.	.
					6713240	.
						36690
Durch Abrundung der Bruchpfennige						
Summa pro II. Semester 1855						
Hiezu pro I. Semester 1855						
Die nachträglichen Zugänge pro I. Semester betragen überhaupt						
Summa der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1855						

Digitized by Google

Inhalt
werder pro 1855, in Betreff des neuen, nach dem revidirten Reglement vom gebildeten Fonds.

IV. b.	Summa.	Summa d. Soll Einnahme an Feuer-Sozietäts-Beiträgen. rtlr.	sg.	pf.	Es ist eingekommen. rtlr.	sg.	pf.	Mithin rückständig geblieben. rtlr.	sg.	pf.
.	328140	492	6	3 3/5						
.	371310	680	23	8 2/5						
.	748920	1747	14	4 4/5						
.	1050130	2800	10	4 4/5						
.	2361820	8660	—	2 2/5						
.	6634650	27643	11	3						
.	33190	165	28	6						
390340	390340	2602	8	—						
		9	2	10						
	11918530	44801	15	7						
.	374840	562	7	9 3/5						
.	400610	734	13	6 3/5						
.	752850	1756	19	6						
.	1088250	2902	—							
.	2424120	8888	13	2 2/5						
.	6713240	27971	25	—						
.	36690	183	13	6						
378150	378150	2521	—	—						
		8	8	4 2/5						
	12168750	45528	10	11						
	—	44801	15	7						
	—	1151	14	3						
		91481	10	9	91133	18	10	347	21	11

Digitized by Google

Nro.	Gegenstand der Einnahme.	Soll-Einnahme. rtlr.	sg.	pf.	Ist-Einnahme. rtlr.	sg.	pf.	Rest. rtlr.	sg.	pf.
1	An Feuer-Sozietäts-Beiträgen nach der vorseitigen speziellen Nachweisung.	91481	10	9	91133	18	10	347	21	11
2	An Strafen und Strafbeiträgen.	14	6	—	14	6	—	—	—	—
3	An gewährten zinsfreien Darlehnen zur Anschaffung von Feuerspritzen, die wiederum zur Soll-Einnahme gestellt werden.	100	—	—	—	—	—	100	—	—
	Summa	91595	16	9	91147	24	10	447	21	11

Nro.	Gegenstand der Ausgabe.	Soll-Ausgabe. rtlr.	sg.	pf.	Ist-Ausgabe. rtlr.	sg.	pf.	Rest. rtlr.	sg.	pf.
1	An Brandschadenvergütung. nach folgenden speziellen Nachweisung.	67388	6	—	44817	4	9	22571	1	3
2	An Verwaltungekosten der Direktion incl. der Kosten für Druckformulare und für neu angeschaffte Inventarienstücke.	1022	27	10	1022	27	10	—	—	—
3	Diäten und Reisekosten für Untersuchung der Brandschäden an die katasterführenden Beamten und Sachverständigen.	853	24	6	795	—	9	58	23	9
4	An Prämien verschiedener Art.	108	—	—	95	—	—	13	—	—
5	An Entschädigungen für Zäune.	111	8	—	111	8	—	—	—	—
6	An Darlehnen zur Anschaffung von Feuerspritzen.	100	—	—	100	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe	69584	6	4	46941	11	4	22642	25	—
	Die Einnahme beträgt				91147	24	10			
	Die Ist-Ausgabe beträgt				46941	11	4			
	Mithin bleibt ein Baarbestand				44206	13	6			

(Die Nachweisung der Brände folgt in nächster Nummer.)

Digitized by Google

II. Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung Nro. 141. vom 19ten Mai 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 140.) setzen wir hiermit in Betreff der Schifffahrt durch die Brücken bei Dirschau auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265.) Folgendes fest:

1. Die Brückenöffnungen zwischen dem linkseitigen Landpfeiler und dem ersten Mittelpfeiler, so wie zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler werden von den Rüstungen zum Aufstellen der eisernen Brücke eingenommen, weshalb hier die Schifffahrt nur die Oeffnung dem zweiten Mittelpfeiler und dem rechtseitigen Weichselufer benutzen darf.

2. Da diese letztere Oeffnung mit der eisernen Brücke überspannt ist, und die Brücke eine Höhe von 40 Fuß über dem Nullpunkte des Pegels bei Dirschau hält, so wird zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Dampfschornsteine und Masten, welche nicht zum Neigen eingerichtet sind, ein Krahn stromab und einer stromauf der eisernen Brücke am rechten Weichselufer errichtet, und zur unentgeldlichen Benutzung überlassen.

3. Die Durchlaßöffnung der Schiffbrücke wird vom linken nach dem rechtseitigen Ufer verlegt.

4. Alle, die Weichsel hinabfahrenden Schiffsgefäße müssen, das Hintertheil stromabwärts gerichtet, mittelst ihrer Anker und Taue die Schiffbrücke und weiterhin die eiserne Brücke sackend durchfahren, und sobald sie in die Linie der eisernen Brücke gekommen sind, die Anker aus dem Strombette ausheben.

5. Die Dampfschiffe haben denselben Weg sackend zurückzulegen, sind aber nicht verbunden, dabei zur Führung Taue anzuwenden, wenn durch die Kraft ihrer Dampfmaschine die erforderliche Sicherheit der Fahrt erreicht wird.

6. Die Galler und Holztraften müssen an der stromauf von Dirschau gelegenen Kniebauer Kämpe das rechtseitige Weichselufer gewinnen, und dasselbe bis zur Schiffbrücke thunlichst nahe verfolgen. Sie dürfen auf der ferneren Fahrt von der Schiffbrücke bis thalwärts von der eisernen Brücke das rechtseitige Ufer der Weichsel nicht verlassen. Sie können, wenn sie nach dem Gutachten des Brükkenmeisters mit hienreichender Mannschaft versehen sind, auf der vorstehend ihnen angewiesenen Fahrt mit Rudern gelenkt werden, müssen aber, wenn sie mit den nöthigen Kräften zum Rudern nicht versehen sind, an starken Leinen geführt werden, zu deren Befestigung an den Köpfen der Buhnen und an dem Ufer Pfähle gestellt werden.

7. Bei der Bergfahrt haben alle Schiffsgefäße den für die Thalfahrt vorgeschriebenen Weg einzuhalten.

8. Während Schiffsgefäße zwischen der Schiffbrücke und der eisernen Brücke

Digitized by Google

in der Berg- oder Thalfahrt begriffen sind oder an das rechtseitige Ufer angelegt haben, können Galler und Holztraften nicht durch die Schiffbrücke durchgelassen werden.

9. Zwischen beiden Brücken dürfen Schiffsgefäße an dem rechten Ufer nur zum Zweck des Niederlegens oder Einsetzens der Masten verweilen.

10. Das ordnungsmäßige Anlegen der Fahrzeuge an die zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Maste ꝛc. errichteten Krahne, sowie den Gebrauch der Krahne und das Abfahren von denselben wird ein Krahnenmeister überwachen, dessen Anordnungen sämmtliche Schiffsführer Folge zu leisten haben.

11. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rtlr., vorbehaltlich des Ersatzes für die den Brücken etwa zugefügten Schäden und Nachtheile.

Danzig, den 16ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Unter dem Rindvieh in Rakowitz, hiesigen Kreises, und in Kamlarken, Culmer Kreises, ist die Lungenseuche, und unter den Pferden zu Klein Pulkowo und Vorwerk Angelin, Kreises Strasburg, ist die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 22sten Januar 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Der invalide Unteroffizier Kahlau ist als Steuer-Aufseher in Luschkowo, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Pr. Stargardt angestellt worden.

Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Schulz ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Schlochau nehmen.

Der Apotheker Grunwald zu Strasburg hat die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" niedergelegt, und es ist in dessen Stelle der Kaufmann O. G. Wieczorek zu Strasburg als Agent bestätigt worden.

Der Kaufmann J. G. Pasternack zu Christburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 6.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER 13 2 * 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 13ten Februar **1856.**

I. Die Rinderpest, welche nach unserer Bekanntmachung vom 18ten December v. J. in den Kreisen Mohrungen, Neidenburg, Pr. Holland und Osterode, Königsberger Regierungsbezirks, ausgebrochen war, ist in den Kreisen Pr. Holland und Mohrungen beseitigt worden. Auch in den Ortschaften Borowen, Napierken, Stadt Neidenburg, Neidenburger Kreises, in Waplitz und in der Stadt Hohenstein, Osteroder Kreises, ist die Krankheit erloschen. Sie hat sich jedoch im Osteroder Kreise weiter verbreitet. Sie ist in

Marwalde,
Tannenberg,
Kurken,
Döhlau und
Plattienen

ausgebrochen und hat in Ganshorn noch nicht unterdrückt werden können.

Im Neidenburger Kreise ist sie in

Kieschienen und
Sablotschen

neuerdings zum Ausbruch gekommen.

Nach den in Polen durch der Kreisthierarzt Seydel an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchungen ist sie in den Kreisen Lipno und Wloclawek weit verbreitet. In einer Entfernung von 3 Meilen von der Landesgrenze herrscht sie jedoch nur in der Ortschaft Lubin, 2½ Meilen von der Grenzstadt Gollub.

Der Regierungsbezirk Marienwerder ist bisher noch von der Rinderpest frei geblieben.

Marienwerder, den 7ten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten Februar 1856.

Digitized by Google

II. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1855 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
Lit. B.	Lit. F.	Lit. F.	Lit. F.	Lit. G.	Lit. G.	Lit. H.
à 500 Rtlr.	à 100 Rtlr.	à 100 Rtlr.	à 100 Rtlr.	à 50 Rtlr.	à 50 Rtlr.	à 25 Rtlr.
8264	14666	65323	139000	1080	39877	31023
Lit. C.	18883	102442	142507	3055	Lit. H.	31024
à 400 Rtlr.	21091	102738	142508	12728	à 25 Rtlr.	31025
6219	21092	117736	142509	17889	242	37515
Lit. E.	38591	119601	142510	25938	3535	48491
à 200 Rtlr.	38592	120566	144715	28748	6190	52863
16778	48476	120567	166916	28749	6194	54246
18288	57744	128243	204156	28750	26455	
	57745	137346	210246	28821	31021	
	58489	137855	210247	36727	31022	

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. E.	Lit. F.	Lit. G.	Lit. G.	Lit. G.
à 200 Rtlr.	à 100 Rtlr.	à 50 Rtlr.	à 50 Rtlr.	à 50 Rtlr.
908	1592	41	1924	2207
Lit. F.	2238	206	1925	2708
à 100 Rtlr.	2572	226	1926	3214
1433		1923	2206	

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

Lit. F. Nro. 4. à 100 Rtlr.

IV. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A.	Lit. C.	Lit. D.
à	à 100 Rtlr.	à 50 Rtlr.
1000 Rtlr.	14509	10739
2408	37959	

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Rtlr. Nro. 6038., 6039.

Berlin, den 5ten Januar 1856.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

III. Polizei-Verordnung,
betreffend die Uebertretungen der hinsichtlich der Vertheidigung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser bestehenden Vorschriften und deren Bestrafung.

In Betracht, daß die Wohlfarth und Sicherheit der eingedeichten Niederungen gefährdet wird, wenn die in Betreff der Vertheidigung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser bestehenden Vorschriften nicht genau beobachtet und ausgeführt werden, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung S. 265.) wie folgt:

1. Wer zur Eis- oder Dammwache befohlen ist, und ohne genügend erachtete Entschuldigungsgründe ausbleibt, hat zu gewärtigen, daß er exekutivisch eingeholt, oder der Dienst auf seine Kosten anderweitig versehen wird. Außerdem sind an Geldstrafen verwirkt von

a. einem zum Kommandanten einer Wachbude bestellten Hofbesitzer 5 Rthlr.,
b. von jedem anderen Hofbesitzer 2 Rthlr. und
c. von den übrigen Wächtern und Arbeitern : Rthlr.,

und es tritt im Unvermögensfalle die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

2. Wenn unbrauchbare Wächter oder Arbeiter gestellt werden, so ist der Ortsvorsteher, welcher sie abgesendet, und der Besitzer, welcher sie gestellt hat, ein Jeder mit einer Geldstrafe von 1 Rthlr. zu belegen. Letzterer ist außerdem zur Nachgestellung eines brauchbaren Arbeiters oder zur Tragung der Kosten für den anzunehmenden Stellvertreter verpflichtet.

3. Eine gleiche Strafe trifft den Wachbudenkommandanten, wenn er einen arbeitsunfähigen Wächter annimmt, oder einen angetrunkenen auf der Wache duldet. Der letztere verwirkt eine Geldstrafe von 10 sgr. bis 1 Rthlr., wird in seine Ortschaft zurückgeschickt, und muß von dort aus sogleich ersetzt, oder wenn dies nicht abgewartet werden kann, ein anderer tüchtiger Arbeiter auf deren Kosten angenommen werden.

4. Für jedes fehlende, zum Dienst an den Deichen zu stellende Pferd hat der betreffende Besitzer eine Geldstrafe von 3 Rthlr., für jedes unbrauchbare 1 Rthlr. zu bezahlen.

5. Für jede, an dem bestimmten Ort und Termin fehlende Deich- oder Faschinenfuhre ist eine Geldstrafe von 5 Rthlr., für jedes fehlende Fuder Dünger ebensoviel, für jedes Bund Stroh 6 sgr., für einen unbrauchbaren Wagen oder für ein nicht vollständig beladenes Fuder Dünger (zur vollen Ladung gehören 25 Kubikfuß) die Hälfte zu entrichten.

6. Für jede fehlende Art, Laterne, Spaten, Schlägel u. s. w. ist eine Geldstrafe von 15 sgr. bis 2 Rthlr. und

7. für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien oder Geräthschaften ad 5. und 6. die Hälfte der dort bestimmten Strafen zu erlegen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatz der Kosten

Digitized by Google

für die auf seine Rechnung anzuschaffenden Materialien, Geräthschaften u. s. w. verpflichtet.

8. Wer sich dem allgemeinen Aufgebot oder durch Verlassen des Wachtpostens dem Dienst ganz entzieht, wird mit 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

9. Wer sich ohne Erlaubniß, oder ohne die Ablösung abzuwarten, von der Wache entfernt, hat als Kommandant eine Geldstrafe von 2—5 Rthlr., als Hofbesitzer von 1—2 Rthlr., und als gewöhnlicher Wächter und Arbeiter von 15 sgr. bis 1 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

10. Unordnungen beim Rapportwesen, Unfolgsamkeit, Fahrlässigkeit oder Widerspenstigkeit gegen den Vorgesetzten werden, insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind, bei dem Wächter und Arbeiter mit 5 sgr. bis 3 Rthlr., bei dem Kommandanten mit 15 sgr. bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

In den Niederungen, deren Deichwesen auf Grund des Gesetzes vom 28sten Januar 1848 geordnet, ist der Deichhauptmann befugt, die Strafe bis zu 5 Rthlr. Geldbuße oder 3 Tagen Gefängniß nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852 festzusetzen.

Gegen die Ortsvorsteher, welche den Anordnungen der Deichbeamten nicht unweigerliche Folge leisten, wird im Disziplinarwege eingeschritten werden.

Marienwerder, den 4ten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Schon durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten November 1817 sind die Geistlichen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, angewiesen worden, die durch den §. 12. der Ersatzaushebungs-Instruktion vom 30sten Juni 1817 zum Behufe der Berichtigung der Orts-Stammrollen angeordneten Geburtslisten alljährlich aufzustellen, und den betreffenden Kreis- und Orts-Behörden zu übergeben.

Da diese Bestimmung mehrfach in Vergessenheit gerathen ist, so bringen wir in Erinnerung, daß dieselbe von den Geistlichen aller Konfessionen zu befolgen ist, und verpflichten die Herren Dekane und Superintendenten, die Geistlichen Ihres Sprengels darauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 26sten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Die nach Vorschrift der §§. 19. und 20. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2ten März 1850 für den Zeitraum von 1832/55 ermittelten vierundzwanzigjährigen

Digitized by Google

Martini-Marktpreise der Haupt-Getreide-Arten in den benannten Markt-Orten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nro.	Marktstadt.	Weizen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.
1	Marienwerder . . .	2	1	9	1	10	5	1	1	4	—	20	9	1	13	7
2	Marienburg . . .	2	1	10	1	9	11	—	29	2	—	20	—	1	11	2
3	Mewe	2	2	11	1	9	9	1	1	6	—	20	3	1	12	2
4	Elbing	2	3	9	1	12	9	1	1	3	—	19	10	1	15	9
5	Graudenz	2	3	11	1	10	5	1	1	3	—	21	4	1	13	3
6	Culm	2	7	1	1	11	9	1	1	10	—	23	9	1	15	—
7	Thorn	2	1	10	1	9	8	1	1	—	—	21	3	1	11	3
8	Conitz	—	—	—	1	10	9	—	27	8	—	20	2	1	11	2
9	Flatow	—	—	—	1	11	2	—	26	5	—	19	7	1	13	5
10	Deutsch Crone . . .	—	—	—	1	13	9	1	1	7	—	24	6	1	16	—
11	Märkisch Friedland .	2	7	10	1	14	3	1	1	9	—	26	2	1	16	9

Marienwerder, den 16ten Januar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

VI. Nachweisung

von den im Jahre 1855 vorgekommenen Bränden, welche aus der Westpreußischen Feuer-Sozietät haben vergütet werden müssen.

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			I. Abth. a.			
In Klasse I. Abtheilung a. ist kein Brand vorgekommen.						
Magistr. Briesen	Ferdinand Riegel	Briesen	I. Abth. b.	133	—	—
do. Tütz	Heinrich Böttger	Tütz	"	35	—	—
			Summa I. b.	168	—	—
Rent-A. Culm	Johann Angerhöfer	Brosowo	II. Abth. a.	60	—	—
do. Gollub	Franz Raykewicz	Neumühl	"	75	—	—
do. Marienw.	Jacob Ruck	Neu Brakau	"	62	15	—
do. Mewe	Johann Gawronski	Gogolewo	"	370	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			II. Abth. a.			
Rent-A. Stuhm	Samuel Rosenthal	Peslin	"	10	—	—
do. Tuchel	Johann Szukalski	Koszlinka	"	183	20	—
Magst. Strasbg.	Wittwe Kloszinska	Strasburg	"	200	—	—
do. Thorn	Johann Görtz	Leibitsch	"	25	—	—
do. Zempelb.	Abraham Israeleki	Zempelburg	"	350	—	—
		Summa II. a.		1336	5	—
			II. Abth. b.			
Amt Tuchel	Simon Malinski	Koszlinka	"	400	—	—
do.	Giersz u. Zawiszewski	do.	"	150	—	—
Mgst. Culm	Johann Bulewicz	Culm	"	80	—	—
do. Pr. Friedl.	Wittwe Suckau	Pr. Friedland	"	25	—	—
do.	Carl Ziehlke	do.	"	105	—	—
do. Löbau	Wittwe Gutowska	Löbau	"	28	26	3
do. Neumark	Franz Topolewski	Neumark	"	4	—	—
do. Podgorez	Joseph Trepnitz	Podgorez	"	22	—	—
do.	Joseph Kaminski	do.	"	637	—	—
do. Zempelbg.	A. Friederici	Zempelburg	"	24	21	9
		Summa II. b.		1476	18	—
			III. Abth. a.			
Kreis Conitz	Ferdinand Dunken	Prust	"	90	—	—
	Adam Gregull	Neumühl	"	290	—	—
do. Graudenz	Johann Schmeichel	Schwirkoczyn	"	200	—	—
do. Schwetz	Michael Liszewski	Kl. Plochoczin	"	150	—	—
do. Stuhm	Christian Gogowski	Lichtfelde	"	300	—	—
do. Thorn	Johann Becker	Ottowitz	"	50	—	—
do.	Johann Klinger	Kowalewo	"	330	—	—
Amt Culm	Johann Woinowski	Lissewo	"	100	—	—
do.	Franz Ruiner	Krayenczin	"	100	—	—
do.	Heinrich Fiedler	Friedrichsbruch	"	150	—	—
do. Graudenz	Daniel Lebrecht	Sarosle	"	40	—	—
do.	Gustav Steinborn	Parsken	"	100	—	—
do. Gollub	Stanislaus Sotzki	Gr. Radowisk	"	83	10	—
do.	Mathias Schmidtkowski	Gr. Pulkowo	"	130	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. a.			
Amt Lautenburg	Maykasche Erben	Wompiersk	"	40	—	—
do.	Johann Kalapinski	Neuhof	"	100	—	—
do. Marienwerd.	Franz Tuszinski	Gr. Krebs	"	30	—	—
— do.	Friedrich Hölke	Außenteich	"	200	—	—
do.	David Miehlke	Schäferei	"	10	—	—
do. Mewe	August Hoffmann	Poln. Grünhoff	"	500	—	—
do.	Johann Patzer	Neu Mösland	"	50	—	—
do. Neuenburg	George Bork	Unterberg	"	485	—	—
do.	Mathias Glinkowski	Pienonskowo	"	90	—	—
do. Neumark	Schulgemeinde	Neuhof	"	10	—	—
do.	Adam Stumpf	Chrosle	"	200	—	—
do.	Thomas Lukaszewski	Kamionken	"	300	—	—
do. Rehden	David Kornblum	Wiszczekanken	"	130	—	—
do.	Gutsbesitzer Nordmann	Blyszinken	"	30	—	—
do.	Franz Thomaszewski	Weißhof	"	150	—	—
do. Riesenburg	Wilhelm Lichtenstein	Riesenkirch	"	100	—	—
do. Schwetz	Adam Labuda	Dubelno	"	25	—	—
do.	Christian Treichel	Ostrowerkämpe	"	400	—	—
do.	Leopold Woidanowski	Dubielno	"	150	—	—
do.	Christian Holtz	Ostrowerkämpe	"	450	—	—
do.	Dorfschaft	Suchau	"	30	—	—
do. Strasburg	Johann Kopistecki	Konczyki	"	120	—	—
do. Stuhm	Jacob Dölfs	Baumgarth	"	200	—	—
do.	Johann Radtke	Schweingrube	"	300	—	—
do.	Andreas Strugalski	Heinen	"	120	—	—
do.	Michael Milbrodt	Bönhoff	"	50	—	—
do.	Michael Patzwald	Honigfelde	"	50	—	—
do.	Franz Scholla	Bönhoff	"	180	—	—
do.	Jacob Löffler und Michael Würfel	Altmark	"	350	—	—
do. Thorn	Christian Neumann	Lenga	"	80	—	—
do.	Martin Mielke	Mlinietz	"	100	—	—
do.	Wilhelm Schauer	Grzywno	"	50	—	—
do.	Wilhelm Ziethen	Biskupitz	"	189	12	10

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. a.			
do. Tuchel	Johann Szukalski	Koszlinka	"	400	—	—
do.	Anton Brostowski	Wissoka	"	85	—	—
do.	Joseph Krolikowski	Koszlinka	"	82	12	—
do. Vandsburg	Daniel Schmidt	Plötzig	"	130	—	—
Magst. Briesen	Simon Szimecki	Briesen	"	130	—	—
do. Dt. Crone	Johann Richter	Breitenstein	"	104	—	—
do. Culm	Fabian Rutkowski	Babieblotto	"	100	—	—
do.	David Retzlaff	Klammer	"	129	17	6
do.	Ferdinand Thieß	do.	"	58	—	—
do.	Werner und Dirks	Podwitz	"	142	—	—
do. Stuhm	Johann Woinowski	Stuhm	"	133	10	—
do. Thorn	Wlad. Kowalkowski	Leibitsch	"	250	—	—
do.	Gottfried Hubert	Gremboczin	"	220	—	—
do.	Adolph Becker	Rogowo	"	250	—	—
do.	Johann Brzozowski	Friedrichsthal	"	175	—	—
do.	Christian Stahnke	Gremboczin	"	200	—	—
do.	Herrmann Schmidt	Richnau	"	1622	21	10
do.	Heinrich Zalewski	Abbau Richnau	"	100	—	—
do.	Johann Wiese	do.	"	80	—	—
do.	Michael Weiß	Leibitsch	"	150	—	—
do.	Wittwe Peters	Culmer Vorstadt	"	450	—	—
do.	Joseph Domke und Valent. Neumann	Leibitsch	"	100	—	—
			Summa III. a.	12474	24	2

(Die Fortsetzung des Verzeichnisses der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1855 vorgekommenen Brände folgt im nächsten Amtsblatt.)

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER 20 2 10-11

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 20sten Februar **1856.**

I. Um die Einschleppung der Rinderpest so viel als möglich zu verhindern, wird mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Krankheit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 folgendes verordnet:

1. Der Transport von Rindvieh aus den Kreisen Neidenburg und Osterode, Königsberger Regierungsbezirks, und Inowraclaw, Bromberger Regierungs-Bezirks, in und durch unser Departement, wird bis auf Weiteres verboten.
2. Innerhalb der Kreise Strasburg, Thorn, Löbau und Rosenberg darf der Transport von Rindvieh nach Städten und Ortschaften des platten Landes, und aus den genannten Kreisen in und durch andere Kreise unseres Departements, so wie in benachbarte Regierungsbezirke nur dann Statt finden, wenn der Besitzer des Viehes bei dem Landrathe des Kreises, in welchem das zu transportirende Vieh sich befindet, die Erlaubniß dazu nachgesucht, und erhalten hat. Der Besitzer hat dem Landrathe über jedes einzelne Stück des Transports ein Ursprungs- und Gesundheits Zeugniß der Ortspolizeibehörde, welches nach dem im §. 8. des Patens vom 2ten April 1803 (Amtsblatt Nro. 2., außerordentliche Beilage) vorgeschriebenen Formulare auszustellen ist, vorzulegen, und im Falle der Unverdächtigkeit hat der Landrath den Transport des Viehes zu gestatten, und unter dem Atteste zu vermerken, daß der Transport nach dem namhaft zu machenden Bestimmungsorte nachgegeben ist. Der Vermerk ist mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Jede Uebertretung dieser Polizei-Vorschrift wird gegen die Besitzer des Viehes sowohl, als auch gegen Diejenigen, welche bei dem Transporte und der Aufnahme des Viehes in irgend welcher Weise sich betheiligt haben, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. geahndet.

Marienwerder, den 13ten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 21sten Februar 1856.

Digitized by Google

II. Einpfarrungs-Dekret
für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Alt Zippnow, im Kreise Dt. Crone.

Da für die Evangelischen in den Ortschaften Alt und Neu Zippnow, Rederitz, Zacharin und Doderlage, im landräthlichen Kreise Dt. Crone, des Regierungs-Bezirks Marienwerder, welche bisher mit Genehmigung der geistlichen Obern sich zu den verschiedenen benachbarten Pfarrern gehalten hatten, die Anstellung eines eigenen Pfarrers nöthig befunden worden, so wird auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit 11. §§ 111., 238. und 425. und der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, mittelst Erlasses vom 31sten Dezember v. J. ertheilten Genehmigung Nachstehendes hierdurch festgesetzt.

§. 1.

Die Evangelischen in den Ortschaften Alt und Neu Zippnow, Rederitz, Zacharin und Doderlage werden zu einem evangelischen Kirchen- und Pfarrsystem vereinigt.

§. 2.

Der jedesmalige evangelische Prediger zu Alt Zippnow tritt zu ihnen in das Verhältniß ihres Pfarrers hinsichtlich aller Rechte und Pflichten eines solchen, ist zur Leitung und Verwaltung des Gottesdienstes, sowie der Seelsorge berufen, und zur Beaufsichtigung der innerhalb der Parochie belegenen Schulen verpflichtet, und hat für seine Amtsverrichtungen die festgesetzten Stolgebühren zu beziehen.

§. 3.

Der Prediger hat nicht nur sonn- und festtäglich in Alt Zippnow Gottesdienst zu halten, sondern ist auch verpflichtet, an bestimmten Sonn- und Festtagen in der Kirche zu Zacharin und in den Bethäusern zu Neu Zippnow und Rederitz zu predigen und die Andachten zu leiten.

§. 4.

Die Verpflichtungen der Gemeine zur Unterhaltung des Kirchen- und Pfarrsystems beziehen sich innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Vorschriften besonders auf

a. die Unterhaltung der Kirchen, kirchlichen und Pfarrgebäude, sowie auf
b. die Aufbringung der Mittel
   1. zur Unterhaltung des Pfarrers und der anderen Kirchenbeamten und
   2. zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes

nach den Kirchen-Kassen-Etats und Dotationsplänen.

§. 5.

Rücksichtlich aller nach dinglichem Rechte zu entrichtenden Kirchen- und Pfarr-Abgaben und Leistungen wird durch gegenwärtige Einpfarrungs-Urkunde in seither bestandenen Verhältnissen nichts geändert.

§. 6.

Abbauten und neue Ansiedelungen, die innerhalb der Grenzen der eingepfarrten

Digitized by Google

Ortschaften entstehen, sowie die evangelischen Bewohner von Grundstücken, welche solchen Ortschaften zugewiesen werden möchten, sollen zum evangelischen Kirchen- und Pfarrsystem Alt Zippnow (§. 1.) gehören, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf.

§. 7.

Der Pfarrer und die anderen Kirchenbedienten haben, und erhalten ebensowenig wie die Kirche, ein Recht auf Entschädigung, wenn im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß nach der Entscheidung der kompetenten Behörden die Wiederabtrennung der einen oder der anderen der eingepfarrten Ortschaften erfordern sollte.

§. 8.

Ihren neu berufenen Pfarrer nebst seinen Familiengliedern und Effekten ist die Kirchen-Gemeine auf eine Entfernung von zehn Meilen herbeizuholen gehalten.

§. 9.

Das Patronat über die Kirche zu Zacharin verbleibt Sr. Majestät dem Könige, wegen des Patronats über die Kirche zu Alt Zippnow bleibt die Entscheidung zunächst noch von der darüber veranlaßten Ermittelung, event. von der Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät abhängig.

Königsberg u. Marienwerder, den 10ten Januar 1856.

Königliches Konsistorium. Königliche Regierung.

III. Im §. 14. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, ist bestimmt, daß die Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung binnen einer Präklusiv-Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Steuerrolle bei dem Landrath des Kreises eingegeben werden sollen. Dessenungeachtet bringen viele Steuerpflichtige ihre Klassensteuer-Reklamationen unmittelbar bei der unterzeichneten Regierung an. Hierdurch wird ein unnöthiger Aufenthalt herbeigeführt, da alle bei uns unmittelbar angebrachte Reklamationen den Landräthen zur Untersuchung und Prüfung zugesandt werden müssen, und erst nach eingegangenem Gutachten des Landraths die diesseitige Entscheidung erfolgen kann. Unter Hinweisung auf die obige gesetzliche Bestimmung fordern wir daher diejenigen Steuerpflichtigen unseres Bezirks, welche durch die auf sie veranlagte Klassensteuer sich für überbürdet erachten, hierdurch auf, ihre Reklamationen zunächst bei dem Landrathsamte ihres Kreises anzubringen, widrigenfalls dieselben den durch die Uebersendung dorthin entstehenden Aufenthalt sich selbst beizumessen haben, und davon, daß dies geschehen, portopflichtig werden benachrichtigt werden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß der gegen die Entscheidung der Regierung auf die angebrachten Klassensteuer-Reklamationen den Reklamanten binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren an das Königl. Finanz-Ministerium offen stehende Rekurs ebenfalls nicht unmittelbar,

Digitized by Google

sondern gleichfalls bei dem Landrath des Kreises anzubringen ist. Alle Ermäßigungs-Gesuche der Art müssen übrigens von jedem Reklamanten einzeln, unter genauer Darlegung seiner gesammten Verhältnisse, welche auf die Steuerfähigkeit von Einfluß sind, und nicht von mehreren gemeinschaftlich oder gar von ganzen Gemeinden vorgetragen werden.

Marienwerder, den 1sten Februar 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur genauesten Nachachtung republizirt. Marienwerder, den 5ten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 12ten v. M. ist festgesetzt, daß es fremden Maturitäts-Aspiranten, d. h. solchen jungen Leuten, welche sich das Maturitäts-Zeugniß für akademische Studien erwerben wollen, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, hinfort nicht mehr gestattet ist, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr, Behufs der Zulassung zur Prüfung, spätestens im Januar oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungs-Termine, je nach dem Wohnorte ihrer Eltern, oder nach demjenigen Orte, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende Provinzial-Schul-Kollegium, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae, zu wenden, und werden von demselben, unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse, der Prüfungs-Kommission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Kommissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen.

Auch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß es denjenigen Gymnasial-Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reife nicht haben erwerben können, und die Schule verlassen, nur noch ein Mal gestattet ist, die Prüfung zu wiederholen, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht; die Wiederholung der Prüfung kann nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugniß der Nichtreife erhalten haben. Königsberg, den 7ten Februar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

V. Unter den Pferden in Warlubien, Kreises Schwetz, ist die Rotzkrankheit, unter den Pferden in Massanken bei Rehden die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen. Marienwerder, den 12ten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

VI. Am 28sten Dezember v. J. entstand in der Scheune des Posthalters Rohrbeck zu Stuhm Feuer. Das Dienstmädchen Julie Görke nahm dasselbe wahr, und machte sogleich Feuerlärm, worauf der Schornsteinfegermeister Sommerfeld und der Bäckermeister Friedrich herbeieilten, und mit großer Anstrengung und Aufopferung die Flammen unterdrückten.

Wir haben den genannten Personen dafür angemessene Geldprämien bewilligt, nehmen aber außerdem auch gern Veranlassung, die verdienstliche Handlungsweise derselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 2ten Februar 1856.

Königl. Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion.

VII. Nachweisung

von den im Jahre 1855 vorgekommenen Bränden, welche aus der Westpreußischen Feuer-Sozietät haben vergütet werden müssen.

(Fortsetzung.)

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Kreis Conitz	Johann Graul	Pruft	"	360	—	—
do. Dt. Crone	Gastwirth Oelke	Bevilsthal	"	150	—	—
do.	Christian Buchholz und Johann Pufahl	Neugolz	"	220	—	—
do.	Christoph Buchholz	do.	"	50	—	—
do.	Christian Rump	do.	"	300	—	—
do.	Friedrich Kleemann	do.	"	350	—	—
do. Flatow	Wilhelm Robbe	Carlsdorf	"	200	—	—
do.	Michael Radtke	Glubczin	"	250	—	—
do.	Albert Hartwig	Hammer	"	450	—	—
do. Graudenz	Joseph Paszotta	Plement	"	1150	—	—
do.	Wittwe Baranowski	do.	"	30	—	—
do. Schlochau	Gottl. Scheerbarth	Bergelau	"	83	10	—
do. Schwetz	Johann Semrau	Dubellno	"	150	—	—
do.	Schulgemeinde	Briesen	"	220	—	—
do.	August Nietz	Bukowitz	"	96	—	—
do. Strasburg	Kirchengemeinde	Jablonowo	"	400	—	—
do. Stuhm	Const. Kakanowski	Ramten	"	450	—	—
do. Thorn	Franz Krzywdzinski	Siemon	"	290	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Kreis Thorn	Heinrich Koplin	Czernewitz	"	800	—	—
Amt Dt. Crone	August Völskow	Doderlage	"	200	—	—
do.	Johann Lüdtke	do.	"	150	—	—
do.	Michael Sonnenberg	do.	"	100	—	—
do.	Joseph Fritz	Alt Lebehnke	"	300	—	—
do.	Jacob Miehram	Briesenitz	"	158	12	—
do. Culm	Stanislaus Rozinski	Zakrzewo	"	110	—	—
do.	Christian Schwenk	Pniewitten	"	200	—	—
do.	Johann Angerhöfer	Brosowo	"	260	—	—
do. Czersk	Joseph Reschke	Long	"	68	—	—
do.	Thekla Rüdiger	do.	"	340	—	—
do. Graudenz	Friedrich Geritz	Gr. Wolz	"	150	—	—
do. Gollub	Simon Szubowski	Gr. Pulkowo	"	300	—	—
do. Lautenburg	Johann Karbowski	Mieszonskowo	"	90	—	—
do.	Jos. u. Anton Sugaiski	Wompiersk	"	150	—	—
do.	Carl Unkel	Bartnicka	"	80	—	—
do.	Joseph Sakowski	Poln. Brzozie	"	100	—	—
do.	Joseph Wasiolek	Slupp	"	140	—	—
do.	Ludwig Przytalla	Neuhoff	"	150	—	—
do.	Paul Zeimann	do.	"	140	—	—
do.	Martin Zarzicki	do.	"	110	—	—
do.	Johann Przuck	do.	"	50	—	—
do.	Johann Bartkowski	do.	"	100	—	—
do.	Paul Janitzki	do.	"	60	—	—
do.	Maria Zarzicki	do.	"	100	—	—
do.	Anastasia Block	do.	"	40	—	—
do.	Gottlieb Frohwerk	do.	"	70	—	—
do.	Joseph Kwaszniewski	Brinsk-Fialken	"	50	—	—
do. Marienw.	Johann Schutz	Garnseedorf	"	40	—	—
do.	Johann Rosenkranz	Kl. Marienau	"	95	—	—
do.	Johann Szitzki	do.	"	230	—	—
do. Mewe	Johann Sentek	Pehsken	"	750	—	—
do.	Franz Sentek	do.	"	600	—	—
do.	Johann Haase	do.	"	750	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Amt Mewe	Joseph Filczek	Gogolewo	"	1000	—	—
do. Neuenburg	Johann Razubowski	Lippink	"	64	—	—
do. Neumark	Andreas Deuter	Kl. Ballowken	"	100	—	—
do.	Johann Golder	Rosenthal	"	100	—	—
do.	Johann Zuchowski	do.	"	200	—	—
do.	Anton Kasprowicz	do.	"	30	—	—
do.	Thomas Jarzemeki	do.	"	480	—	—
do.	Andreas Zdroiewski	Rumian	"	100	—	—
do.	Joseph Schulwitz	do.	"	80	—	—
do.	Eduard Sielmann	Lekarth	"	1000	—	—
do.	do.	do.	"	315	—	—
do.	Carl Zimmermann	Brattian	"	50	—	—
do.	Jacob Lendzion	do.	"	60	—	—
do.	Michael Kotewicz	Nikolaiken	"	50	—	—
do. Rehden	Christian Bahr	Buchwalde	"	100	—	—
do.	Jacob Schmidt	Königl. Ruda	"	250	—	—
do.	Johann Skibicki	Dombrowken	"	12	4	4
do.	Jacob Templin	Wieldzons	"	30	—	—
do.	Andreas Manthey	do.	"	120	—	—
do.	Schulgemeinde	do.	"	100	—	—
do. Schlochau	Johann Michalke	Damnitz	"	147	—	—
do.	Johann Thiel	do.	"	600	—	—
do.	Michael Gollnick	do.	"	500	—	—
do.	Andreas Kleps	do.	"	200	—	—
do.	Franz August Kaun	Stretzin	"	300	—	—
do. Schwetz	Franz Peplinski	Gruczno	"	300	—	—
do.	Wittwe Feilke	Supponineck	"	1400	—	—
do.	Stanislaus Radkowski	Przyszersk	"	750	—	—
do.	Franz Ruszkowski	do.	"	250	—	—
do. Strasburg	Peter Paturalski	Konczyki	"	50	—	—
do.	Thomas Moszinski	Czystoblott	"	30	—	—
do. Stuhm	Jacob Renkel	Zieglershuben	"	800	—	—
do.	Johann Plötzing	Braunswalde	"	300	—	—
do.	Simon Schrammowski	Portschweiten	"	300	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Amt Stuhm	Wittwe Boguſch	Braunswalde	"	220	—	—
do.	Friedrich Stedefeldt	Peſtlin	"	1820	—	—
do.	Michael Smolinski	Schwolauerfelde	"	300	—	—
do.	Johann Martewitz	Neumark	"	200	—	—
do. Thorn	Jacob Meßmer	Vorw. Culmſee	"	177	23	4
do.	Wittwe Kowalska	Alt Kamionken	"	60	—	—
do.	Jacob Rodacker	do.	"	150	—	—
do.	Simon Diguszewski	do.	"	150	—	—
do.	Adam Knodel	Neu Skompe	"	150	—	—
do.	Michael Reinbold	Neu Kamionken	"	190	—	—
do. Tuchel	Friedrich Fethke	Poln. Czekczin	"	40	—	—
do.	Friedrich Neubauer	Koczlinken	"	100	—	—
do.	Simon Malinski	do.	"	700	—	—
do.	Daniel Siech	do.	"	370	—	—
do.	Joſeph Krolikowski	do.	"	300	—	—
do.	Franz Czerwinski	do.	"	161	6	—

(Die Fortſetzung des Verzeichniſſes der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1855 vorgekommenen Brände folgt im nächſten Amtsblatt.)

VIII. Bekanntmachung

des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Preußen.

Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangeliſche Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünſchen, iſt der Termin in dem oben genannten Seminare auf den 27ſten Juni d. J., von 8 Uhr Morgens ab, feſtgeſetzt.

Dieſes machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die Zu-Prüfenden 18 Jahre alt ſein müſſen, und daß dieſelben beizubringen haben:

1. einen ſelbſt verfaßten Aufſatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutſcher, und wenn ſie polniſcher Zunge ſind, auch in polniſcher Sprache;
2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;

3. das

Digitized by Google

3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der Sich-Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Grund muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen nnd Bedingungen, welchen die jungen Leute, in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten, zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung vorgeschrieben.

Königsberg, den 4ten Februar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

IX.

Bekanntmachung

des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Preußen.

Die Prüfung Behufs Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 5ten und 6ten Juni l. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Zu-Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Kommunion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der Sich-Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dieses muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf

Digitized by Google

Kenntniſſe und Fertigkeiten zu genügen haben, ſind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48. unterm 7ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 8ten Februar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Perſonal-Chronik.

X. Des Königs Majeſtät haben geruhet,

1. dem Deichgeſchwornen Dackau zu Mewiſchfelde, Kreis Marienwerder,
2. dem Deichgeſchwornen Dyck zu Kurzebrack, Kreis Marienwerder,
3. dem Schornſteinfeger Ebel zu Culm,
4. dem Teichgeſchwornen Funk zu Rudnerweide, Kreis Marienwerder,
5. dem Damm-Meiſter Gäbel zu Klein Grabau, Kreis Marienwerder,
6. dem Ober-Aufſeher Liedtke bei der Straf-Anſtalt zu Graudenz,
7. dem Freiſchulzen Mayke zu Wittun, Kreis Flatow,

und 8. dem Deichgeſchwornen Schröder zu Lubin, Kreis Schwetz,

das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht, dem Landrathe Wegner zu Schwetz, dem Einſaſſen Carl Ewert zu Michelau, dem Schiffer Heinrich Baarts zu Dragaß im Kreiſe Schwetz, den Gened'armen Bluth und Meding zu Culm, dem Schiffer Franz Demski und dem Korbmacher und Kahnbeſitzer Ferdinand Czerwinski zu Schwetz, in Anerkennung der von denſelben bei dem Eisgange der Weichſel im Frühjahr v. J. bewirkten Lebensrettungen, das Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Ferner iſt den Einwohnern Jacob Lewkowski, Johann Zubowski, Johann Zöllner, Mathias Keſſchinski und Heinrich Kowalski zu Außendeich, Kreiſes Marienwerder, in gleicher Anerkennung die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Der praktiſche Arzt Dr. Oſſowski aus Seeburg iſt zum Kreis-Phyſikus des Kreiſes Löbau ernannt worden.

Der Rathmann und Bäckermeiſter Johann Grunow zu Pr. Friedland iſt für den Zeitraum vom 15ten Dezember 1855 bis dahin 1861 zum Beigeordneten daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Der Kreisrichter Greve zu Flatow iſt zum Rechts-Anwalt zu Lüdinghauſen und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Münſter ernannt worden.

Der Rechts-Anwalt Simmel zu Thorn iſt aus ſeinem Amte als Notar entlaſſen worden.

Der Gerichts-Aſſeſſor Kapff zu Berlin iſt in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder verſetzt und bei dem Kreisgerichte zu Schlochau als Hülfsrichter in Beſchäftigung getreten.

Digitized by Google

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Chomse ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Flatow als Hülfsrichter überwiesen.

Der Kammergerichts-Referendarius Kettner zu Schlochau ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Referendarius Leyde zu Bromberg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Culm in Beschäftigung getreten.

Der Auscultator Wüstenberg ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Alfred von Hippel ist dem Kreisgerichte zu Graudenz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Graß zu Schwetz ist, unter Belassung seines bisherigen Amtscharakters, als Bureau-Assistent an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent von Stubzienski zu Stuhm ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Schwetz ernannt worden.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Wachtmeister Heinrich Lübke ist als Bote bei dem Königlichen Appellations-Gerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Die bisherigen Hülfsboten Schartmann, Irbach und Bendig sind als Boten und Executoren bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hülfsbote Dukatz ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Löbau definitiv angestellt worden.

Die Hülfsboten Hoppe und Werski sind als Boten und Executoren bei dem Kreisgerichte zu Graudenz und der Hülfsgefangenwärter Bludau als Gefangenwärter bei dem gedachten Kreisgerichte definitiv angestellt worden.

Der Bote und Executor Wolkowski zu Thorn ist seines Amts entsetzt worden.

Im Schlochauer Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Herrmann Segler zu Rowisto als Schiedsmann für den neunten ländlichen Bezirk des Kreises Schlochau (Gr. Konarczyn) gewählt und bestätigt worden.

Im Dt. Croner Landraths-Kreise ist der Ackerbürger Franz Böck zu Mk. Friedland als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Mk. Friedland wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Fuß-Grenz-Aufseher Louis Schultz zu Miesiączkowo, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Thorn, ist als berittener Steuer-Aufseher nach Tuchel, im Haupt-Amts-Bezirke Preuß. Stargardt, versetzt worden.

Der Freischulze Tosse zu Neumark, Kreises Stuhm, ist als Spezial-Di-

Digitized by Google

rektor der Marienwerderer Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätiget worden.

Der Maurermeister Engelholm zu Schwetz ist als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Buchhändler P. Garms zu Dt. Crone ist als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kantor A. Legal zu Lautenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Krafft zu Neuenburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Die Kaufleute Krupinski und Gehrke zu Thorn sind als Agenten des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

XI. Erledigte Lehrerstellen.

Die katholische Lehrerstelle in Kurze wird am 1sten April d. J. erledigt. Die Bewerbungen sind bis zum 1sten März d. J. beim Amte zu Czersk anzubringen.

Patent-Bewilligungen.

XII. Dem Schlossermeister Th. Suchland zu Berlin ist unter dem 2ten Januar 1856 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

27 2 * 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 27sten Februar **1856.**

Das 4te Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4341. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Magdeburg gegründeten Aktiengesellschaft.

I. Die durch die Erlasse vom 1sten Dezember 1825 und 31sten Juli 1839 auf 15 Rthlr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Rthlr. für die sehr zeitraubende schriftliche, und 10 Rthlr. für die praktische und mündliche Prüfung berechnet worden, stehen nicht mehr im richtigen Verhältniß zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren. Ich habe daher beschlossen, diese Gebühren fortan auf 26 Rthlr. zu erhöhen, wovon 14 Rthlr. gleich bei Zufertigung der themata medico legalia werden eingezogen werden, und 12 Rthlr. bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung an die Generalkasse des Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Kandidaten, welche gegenwärtig nur noch die praktische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Rthlr.

Berlin, den 8ten Februar 1856.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

An
sämmtl. Königl. Regierungen (incl. zu Sigmaringen). Nro. 1017. M.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18ten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 28sten Februar 1856.

Digitized by Google

II. Die Rinderpest ist wiederum in der Stadt Pr. Holland ausgebrochen, und den geschehenen Ermittelungen zufolge allem Anschein nach durch Mastvieh, welches aus den Grenzkreisen durch die Stadt geführt wurde, eingeschleppt worden.

Marienwerder, den 24sten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die von den barmherzigen Schwestern zu Culm mit christlicher Aufopferung und Liebe geleitete Krankenanstalt hat im verflossenen Jahre 166 Individuen unentgeldliche ärztliche Behandlung und Verpflegung gewährt, von denen 119 als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassen, 17 gestorben und 30 am Jahresschlusse in der Pflege verblieben sind.

In dankbarer Anerkennung dieser geübten Barmherzigkeit bringen wir diese erfolgreichen Leistungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 14ten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Wiersbowo, Kreises Culm, ist unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen. Marienwerder, den 14ten Februar 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Nachweisung

von den im Jahre 1855 vorgekommenen Bränden, welche aus der Westpreußischen Feuer-Sozietät haben vergütet werden müssen.

(Schluß.)

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			Noch III. Abth. d.			
Amt Vandsburg	Michael Bartz	Neuhof	"	1000	—	—
do.	Johann Marquardt	do.	"	30	—	—
do.	August Zeitz	do.	"	1200	—	—
do.	Michael Krüger	do.	"	500	—	—
do.	Paul Wegner	do.	"	500	—	—
do.	Schulgemeinde	do.	"	250	—	—
do.	Michael Böttcher	do.	"	500	—	—
do.	Gottlieb Sieg	do.	"	400	—	—
do.	Dorfgemeinde	do.	"	100	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Amt Vandsburg	David Gutzmann	Neuhof	"	1200	—	—
do.	Paul Krüger	do.	"	100	—	—
do.	David Winter	do.	"	1200	—	—
do.	Daniel Winter	do.	"	500	—	—
do.	Paul Winter	do.	"	400	—	—
do.	Michael Schmidt	do.	"	600	—	—
do.	Michael Winter	do.	"	100	—	—
do.	Paul Schmidt II.	do.	"	1100	—	—
do.	Daniel Bleck	Kol. Schönwalde	"	90	—	—
do.	Johann Bohm II.	do.	"	200	—	—
do.	Wittwe Dorau	do.	"	100	—	—
Magst. Briesen	Paul Kilinski	Briesen	"	60	—	—
do.	August Brade	do.	"	344	—	—
do. Dt. Crone	Johann Scheerbarth	Breitenstein	"	200	—	—
do.	Michael Frieske	Dt. Crone	"	200	—	—
do.	Martin Schmidt	do.	"	100	—	—
do.	Johann Wellnitz	do.	"	50	—	—
do.	Johann Rennspieß	do.	"	300	—	—
do.	Franz Bigalski	do.	"	200	—	—
do.	Gottfried Bordt	do.	"	500	—	—
do.	Christian Schmidt	do.	"	200	—	—
do. Culm	Aron Birkholz	Kölln	"	880	—	—
do. Freystadt	Christian Preiß	Freystadt	"	150	—	—
do. Pr. Friedl.	Wittwe Ehrlich	Pr. Friedland	"	150	—	—
do.	Carl Hüske	do.	"	250	—	—
do.	Michael Wegner	do.	"	150	—	—
do.	Heinrich Gerth	do.	"	50	—	—
do.	Wittwe Lawrenz	do.	"	100	—	—
do.	Wilhelm Wollermann	do.	"	200	—	—
do.	separ. Kleist	do.	"	300	—	—
do.	Johann Karau	do.	"	100	—	—
do.	Martin Gerth	do.	"	200	—	—
do.	Carl Ziehlke	do.	"	200	—	—
do.	Jacob Borchardt	do.	"	50	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.
			III. Abth. b.			
Mag. Kauernick	Emil Barth	Kauernick	"	300	—	—
do. Krojanke	Johann Jahnke	Krojanke	"	48	10	—
do. Lessen	Franz Wasniewski	Lessen	"	73	—	—
do. Neuenburg	Wittwe Büttner	Neuenburg	"	650	—	—
do. Podgorsz	Alexander Janowicz	Podgorsz	"	150	—	—
do. Thorn	Nicolaus Dondalski	Mocker	"	200	—	—
do.	Johann Keßler	do.	"	510	—	—
do.	Valentin Dronszkowski	Korryt	"	45	—	—
do.	Thomas Ciechorski	Thorn	"	160	—	—
do.	Franz Jurkewicz	Renczkau	"	150	—	—
do.	Herrmann Schmidt	Richnau	"	1500	—	—
do.	Ignatz Cellmer	Leibitsch	"	210	26	—
		Summa III. b.		46489	1	8
Kreis Flatow	Albert Hartwig	Hammer	IV. Abth. a.	928	17	2
Amt Tuchel	Friedrich Fethke	Poln. Czekczin	"	310	—	—
do.	Gottlieb Meyer	Wildgarten	"	300	—	—
		Summa IV. a.		1538	17	2
Kreis Schlochau	Gutsbesitzer Reinke	Ebersfelde	IV. Abth. b.	30	—	—
Amt Dt. Crone	Friedrich Gerth	Rose	"	988	—	—
do.	Michael Rünger	Briesenitz	"	400	—	—
do. Lautenburg	Joseph Gawrisch	Wompiersk	"	50	—	—
do.	Joseph Tucholski	Neuhof	"	100	—	—
do.	Johann Malloneck	do.	"	100	—	—
do.	Anton Bartkowski	do.	"	90	—	—
do. Marienw.	Heinrich Hahn	Schulwiese	"	189	—	—
do. Neuenburg	Michael Thom	Sprindt	"	30	—	—
do. Stuhm	Ludwig Strenski	Straszewo	"	110	—	—
Magistrat Culm	Christian Bartz	Klammer	"	100	—	—
do.	Jacob Neumann	Kollenken	"	920	—	—
do.	Paul Block	Dolken	"	300	—	—
do.	Lorenz Keller	do.	"	498	—	—
		Summa IV. b.		3905	—	—

Digitized by Google

Namen des Katasterbezirks.	Namen der Abgebrannten.	Wohnort der Abgebrannten.	Betrag der gezahlten Versicherung in Klasse	rtlr.	sg.	pf.

Rekapitulation
der Vergütungen nach den Klassen.

I. a.	—	—	—
I. b.	168	—	—
II. a.	1336	5	—
II. b.	1476	18	—
III. a.	12474	24	2
III. b.	46189	1	8
IV. a.	1538	17	2
IV. b.	3905	—	—
Summa	67388	6	—

VI. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in Lautenburg am 7ten März d. J. anstehende Pferde- und Viehmarkt ist aufgehoben, und wird nicht abgehalten werden.

Marienwerder, den 20sten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. In Folge unserer Bekanntmachung vom 8ten November v. J. setzen wir das Handel treibende Publikum davon in Kenntniß, daß der Reparaturbau der hiesigen Stadtschleuse, durch die günstige Temperatur des verflossenen Monats, in dem Maße gefördert werden konnte, daß deren Wiedereröffnung gegen Ende künftigen Monats zu gewärtigen steht.

Bromberg, den 15ten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten d. M. wird mit dem 1sten März d. J. auf hiesigem Werke der Verkaufspreis der Extra-Bausteine, der gewöhnlichen Bausteine

Digitized by Google

und der Brennsteine um 15 Silbergroschen, für die sogenannten Kothen aber um 7 Silbergroschen 6 Pfennige pro Klafter, sowie des Stückkalks um 1 Silbergroschen pro Tonne erhöht werden. Hiernach stellt sich der Preis-Courant dieser Produkte von dem gedachten Zeitpunkte ab wie folgt:

für die Extra-Bausteine	7 Rthlr.	pro Klafter,
- - gewöhnlichen Bausteine	5 Rthlr.	- -
- - Brennsteine	3 Rthlr.	- -
- - Kothen	1 Rthlr. 15 sgr.	- -
- den Stückkalk	25 sgr.	- Tonne.

Für die Fliesen über 12 Zoll im Quadrat wird dagegen gleichzeitig statt des bisherigen Preises von 24 Rthlr. der ermäßigte von 22 Rthlr. pro Quadratruthe eintreten.

Hinsichtlich der übrigen Produkte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 18ten Februar 1856.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

IX. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1856 bei der Königl. Höheren landw. Lehranstalt in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geheim. Regier.-Rath Heinrich.
2. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau.
3. Schafzucht.
4. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter, mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen.

(2–4: Oeconomie-Rath Settegast.)

5. Landwirthschaftliche Geräth- und Maschinenkunde.
6. Ueber Trockenlegung der Felder.

(5–6: Lehrer Wentz.)

7. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen.
8. Krankheiten der Pflanzen.
9. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen.
10. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Kulturpflanzen.

(7–10: Professor Dr. Heinzel.)

11. Organische Chemie.
12. Technologie.
13. Analytische Chemie.
14. Praktische Uebungen im chem. Arbeiten im Laboratorium.

(11–14: Professor Dr. Krocker.)

15. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen. Rendant Schneider.
16. Waldbau und Forstschutz. Oberförster Wagner.
17. Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Inspektor Gottgetreu.

Digitized by Google

18. Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere. } Departements-
19. Innere Krankheiten der Hausthiere, mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende. } Thierarzt Lüthens.
20. Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 7ten April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landw. Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10ten Februar 1856.

Der Direktor
der Königl. landw. Lehranstalt Geh. Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

X. Der Kandidat des höheren Schulamts Ignatz Reyzner ist zum ordentlichen Lehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Culm ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Kindczeck erledigte Försterstelle zu Jagdhaus, in der Oberförsterei Osche, ist vom 1sten April d. J. dem bisherigen Forstaufseher Pinsker zu Szumioncza, in der Oberförsterei Grünfelde, interimistisch, und die Forst-Aufseher-Stelle zu Szumioncza dem invaliden Jäger Müller auf Probe übertragen worden.

Die Försterstelle zu Eisenbrück, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1sten April d. J. ab dem Reservejäger Strich interimistisch übertragen worden.

Die Waldwärterstelle zu Einoede, in der Oberförsterei Jammi, ist vom 1sten April d. J. ab dem Reserve-Jäger Stuhde interimistisch übertragen.

Der vormalige Unter-Offizier August Schörger vom 5ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Zlotterie, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Thorn, angestellt worden.

Der bisherige Fuß-Grenz-Aufseher Braun zu Brinsk ist als berittener **Grenz-Aufseher nach Lautenburg, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, versetzt worden.**

Der Kaufmann J. F. Sturm zu Prechlau ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Apotheker Ludwig Kossack zu Bischofswerder ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Collin zu Thorn ist als Haupt-Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Feldtkeller zu Thorn hat die Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Digitized by Google

XI. Erledigte Lehrerstellen.

Die erste Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Krojanke, mit einem jährlichen Gehalte von 150 Rthlr., einer Wohnungsentschädigung von 20 Rthlr. und einer Vergütigung von 20 Rthlr. auf Brennmaterialien und Hirtenlohn und der Nutzung von 1 Morgen Dienstland ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben sich, unter Einsendung ihrer Befähigungs- und Führungs-Atteste, bei dem Magistrate in Krojanke zu melden.

Die 4te Lehrerstelle an der Stadtschule in Rosenberg in Pr., mit einer Gesammteinnahme von 142 Rthlr. jährlich, ist erledigt, und soll schleunigst besetzt werden. Bewerber haben sich beim Magistrat in Rosenberg in P. zu melden.

Patent-Bewilligungen.

XII. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29sten Januar 1856 ein Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

XIII. Das dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Hänel zu Magdeburg unterm 24sten September 1854 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 9.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 5ten März **1856.**

Das 5te Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4342. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Tüddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland;

Nro. 4343. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig;

Nro. 4344. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Rthrn., vom 14ten Januar 1856;

Nro. 4345. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise im Regierungsbezirk Merseburg beabsichtigten Chausseebauten;

Nro. 4346. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern, vom 14ten Januar 1856;

Nro. 4347. das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thalern, vom 21sten Januar 1856;

Nro. 4348. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

Ausgegeben in Marienwerder den 6ten März 1856.

Digitized by Google

I. Bekanntmachung.

Vom 3ten k. M. ab. werden die den Zeitraum vom 1sten April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons „resp." mit neuen Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Hanptverwaltung der Staatsschulden, noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingeben, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20sten Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Von dem Magistrat zu Schwetz ist unterm 9ten Juni 1854 ein Regulativ wegen Einführung und Erhebung einer Hundesteuer daselbst mit unserer Genehmigung erlassen, und in Nro. 27. des Schwetzer Kreisblattes pro 1854, sowie durch Ausruf und Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Marienwerder, den 23sten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

III. Der Arbeitsmann Stephan Nowacki zu Mehlgast, Kreises Dt. Crone, hat am 21sten November v. J. mit großer Anstrengung und eigener Lebensgefahr den Knaben Michael Jost vom Tode des Ertrinkens im Mehlgaster See errettet,

Digitized by Google

und dafür eine Geldprämie empfangen, was hierdurch in Anerkennung dieser menschenfreundlichen Handlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 21sten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut der Fleischer-Innung zu Bischofswerder ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 21sten Februar 1856.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden in Vorwerk Küche, Kreises Marienwerder, in Lubna, Kreises Conitz, ist die (rotz) verdächtige Druse, und unter den Pferden in Brattian, Kreises Löbau, ist die Rotzkrankheit, ferner ist unter dem Rindvieh in Vorwerk Neuenburg, Kreises Schwetz, und in Gr. Wöllwitz, Kreises Flatow, die Lungenseuche ausgebrochen; dagegen ist die rotzverdächtige Druse unter den Pferden in den Raudnitzer Gütern, Kreises Rosenberg, beseitigt worden.

Marienwerder, den 20sten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung in Königsberg i. Pr. hat unterm 26sten Februar 1855 die auf Grund der Bestimmungen der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten September 1838, die Ausstellung von Wildprets-Attesten betreffend, mit dem ausdrücklichen Bemerken in Erinnerung gebracht, daß beim Einbringen des Wildprets und der Wildhäute in die Städte Atteste beigebracht werden müssen, in welchen vom Jagdberechtigten oder von der Polizeibehörde der redliche Erwerb und das Eigenthum des Wildes bescheinigt sein muß, widrigenfalls die Polizeibehörden das Wildpret oder die Wildhäute in Beschlag zu nehmen verpflichtet sind, ohne daß auf nachträglich beigebrachte Atteste Rücksicht genommen werden kann.

Um das correspondirende Publikum vor Nachtheilen nach Möglichkeit zu schützen, sind die Postanstalten des hiesigen Bezirks angewiesen, bei dergleichen Sendungen mit der Post nach Ortschaften der Regierungs-Bezirke Königsberg i. Pr. und Gumbinnen, und vorzugsweise nach Königsberg i. Pr. selbst, in welcher Stadt Wildprets-Steuer erhoben wird, die Absender auf Beifügung dieser Atteste aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 28sten Februar 1856.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

VII. Ver-

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirk der Königl. Regierung polizeilicher Anordnung in dem Zeitraum vom 1sten Juli

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Zoll	Haare.	Augen.
1	Anton Antoszewski	Knecht	30	5	3	dunkel	grau
2	Stanislaus Baczikowski	do.	27	5	3	blond	blau
3	Adolph Bielicki	Pächter	—	5	7	dunkelbld.	grau
4	Johann Bielicki	Knecht	—	5	4	blond	blau
5	Johann Bilinski	do.	29	5	5	dunkelbld.	grau
6	Johann Blaszkiewicz	do.	—	5	2	blond	blau
7	Joseph Bodczack	Flößerknecht	18	4	11	rötblich	do.
8	Andreas Böhm	Dienstjunge	15	4	8	blond	do.
9	Joseph Bossak	Flößerknecht	19	5	3	roth	hellblau
10	Julius Brandt	Knecht	—	5	5	braun	blau
11	Abraham David	Handelsjude	35	5	4	schwarz	braun
12	Johann Dembeck	Fleischergeselle	22	5	3	dunkel	blaugrau
13	Joseph Dembowski	Knecht	—	5	5½	schwarz	grau
14	Barbara Fabczynska	Magd	29	4	8	braun	braun
15	Peter Firlet	Flößer	22	5	4	blond	blau
16	Marian Falkowski	Knecht	—	5	3	dunkel	grau
17	Johann Gartezinski	Flößerknecht	29	5	2	dunkelbld.	graublau
18	Michael Gaszerowski	Knecht	35	5	7	blond	blau
19	Simon Jakubowicz	Handelsmann	46	5	2	schwarz	grau

Digitized by Google

z e i ch n i ß

zu Marienwerder auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge bis ultimo Dezember 1855 des Landes verwiesen sind.

Zähne.	Besondere Kennzeichen.	B e m e r k u n g e n.
gut	keine.	Nach Polen ausgewiesen.
gesund	do.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens nach Polen ausgewiesen.
vollzählig	do.	Wegen Beherbergung verdächtiger Personen nach Polen ausgewiesen.
fehlerhaft	do.	Wegen Widersetzlichkeit nach Polen ausgew.
gut	do.	Wegen Unzucht nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Wegen mangelnder Legitimation nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Desgleichen.
do.	do.	Desgleichen.
do.	do.	Wegen mangelnder Legitimation nach seiner Heimath Grodzick in Galizien ausgewiesen.
do.	do.	Wegen mangelnder Legitimation nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Desgleichen.
do.	Narbe am Gelenk der rechten Hand und am Zeigefinger.	Desgleichen.
fehlerhaft	keine.	Wegen Diebstahls nach Polen ausgewiesen.
gut	do.	Desgleichen.
gesund	do.	Wegen mangelnder Legitimation n. Oestreich, seiner Heimath, ausgewiesen.
gut	do.	Wegen mangelnder Ligimation nach Polen ausgewiesen.
vollzählig	auf der Stirn eine Narbe.	Desgleichen.
gut	keine.	Wegen Diebstahls bestraft und nach Polen ausgewiesen.
defect	do.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens nach Polen ausgewiesen.

Digitized by Google

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.
20	Joseph Iwicki	Knecht	24	5	3	dunkelbld.	blau
21	Franz Kaminski	do.	45	5	—	do.	grau
22	Konstantin Kamowski	Oekonom	21	5	8	blond	do.
23	Hirsch Korn	Jude	23	5	4	braun	blau
24	Joseph Kosini	Knecht	—	5	3	blond	braun
25	Jacob Kozlowski	do.	—	5	4	schwarz	grau
26	Joseph Kremski	do.	—	5	—	dunkelbld.	do.
27	Kwiatkowski	do.	29	5	4	do.	do.
28	Joseph Lipinski	Eigenthümer	38	5	6	blond	do.
29	Michael Maciejak	Knecht	—	5	4	do.	blaugrau
30	Peter Malinowski	do.	32	5	5	braun	blau
31	Stanislaus Maliszewski	do.	—	4	11	blond	grau
32	Eisig Minsk	Handelsmann	28	5	—	do.	do.
33	Joseph Mlotkowski	Schuhmacher	37	5	2	dunkelbld.	braun
34	Joseph Osinski	Schäferknecht	26	5	7	blond	blau
35	Marian Oskroba	Flößer	35	5	—	do.	blaugrau
36	Hirsch Pachotnia	Geselle	—	5	—	do.	blau
37	Andreas Pochulski	Knecht	—	5	1	dunkel	grau
38	Marian Poprocki	Schmiedeburſche	—	5	3	do.	blau
39	Joseph Pawienski	Knecht	22	5	2	blond	grau
40	Johann Pietronnek	Flößerknecht	39	5	5½	do.	blau
41	Ignatz Przykutta	do.	23	5	1	do.	blaugrau

Digitized by Google

Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
gut	keine.	Wegen Ungehorsam gegen die Brodherrschaft nach Polen ausgewiesen.
fehlerhaft	do.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens nach Polen ausgewiesen.
gut	do.	Desgleichen.
do.	eine Schmarre unter d. Nase.	Desgleichen.
do.	keine.	Desgleichen.
do.	do.	Wegen Diebstahls nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Wegen mangelnder Legitimation nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Wegen Widersetzlichkeit gegen seine Brodherrschaft nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Wegen Diebstahls nach Polen ausgewiesen.
do.	an der rechten Wange eine Narbe.	Wegen Widersetzlichkeit gegen seine Brodherrschaft nach Polen ausgewiesen.
fehlerhaft	keine.	Wegen Diebstahls nach Polen ausgewiesen.
do.	hat eine Platte auf d. Kopfe.	Desgleichen.
do.	Narbe am rechten Unterschenkel.	Wegen Bettelns und Unterschlagung zur Landesverweisung verurtheilt.
gut	keine.	Wegen legitimationeloſen Umhertreibens nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Desgleichen nach seiner Heimath Oestreich.
do.	do.	Wegen mangelnder Legitimation nach Polen ausgewiesen.
do.	auf dem Kopfe eine tiefe Narbe.	Wegen Widersetzlichkeit gegen seine Brodherrschaft nach Polen ausgewiesen.
do.	keine.	Wegen mangelnder Legitimation nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Desgleichen.
do.	do.	Desgleichen.
do.	der kleine linke Finger ist krumm.	Wegen mangelnder Legitimation n. Oestreich, seiner Heimath, ausgewiesen.

Digitized by Google

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.
42	Ignatz Quiatkowski	Knecht	30	5	2	blond	blau
43	Johann Romowski	do.	23	5	3½	braun	blaugrau
44	Adam Renkasz	do.	—	5	7	blond	grau
45	Adam Rybicki	do.	—	5	2	do.	do.
46	Thomas Rzesutki	Flößer	44	5	6	do.	blau
47	Michael Sczepanski	Knecht	28	5	4	dunkelbld.	grau
48	Jacob Stellmach	Flößer	30	5	8	schwarz	do.
49	Ignatz Slezynski	Arbeitsmann	41	5	3	dunkelbld.	do.
50	Johann Skondrony	Schmuggler	36	5	3	dunkel	do.
51	Stanislaus Skowronski	Knecht	24	5	2	dunkelbld.	blau
52	Johann Thomaszewski	Arbeitsmann	28	5	3	blond	schwarz
53	Joseph Torunski	Knecht	22	5	—	dunkelbld.	blau
54	Lukas Urbanski	do.	19	5	1	do.	grau
55	Franz Waszelawski	Vagabond	—	5	2	grau	do.
56	Johann Wiszniewski	Knecht	—	5	—	blond	blau
57	Johann Wiszniewski	do.	26	5	6	dunkelbld.	do.
58	Anton Woyciechowski	Arbeiter	32	5	4	do.	grau
59	Stephan Wudarski	Knecht	—	5	3	blond	do.
60	Maria Zawadzka	Magd	—	5	2	do.	do.

Digitized by Google

Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
gut	keine.	Wegen mangelnder Legitimation nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Desgleichen.
do.	do.	Desgleichen.
do.	do.	Desgleichen.
do.	do.	Wegen mangelnder Legitimation n. Oestreich, seiner Heimath, ausgewiesen.
do.	Schnittnarbe auf dem Zeigefinger linker Hand.	Wegen Diebstahls bestraft und des Landes verwiesen über die Ostgrenze.
do.	pockennarbig.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens nach Oestreich, seiner Heimath, dirigirt.
fehlerhaft	keine.	Wegen mangelnder Legitimation nach Polen ausgewiesen.
gut	do.	Wegen Diebstahls bestraft und über die Ostgrenze des Landes verwiesen.
do.	do.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Wegen legitimationslosen Umhertreibens nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Desgleichen.
fehlerhaft	do.	Desgleichen.
gut	do.	Desgleichen.
do.	do.	Wegen Widersetzlichkeit gegen seine Brodherrschaft nach Polen ausgewiesen.
do.	Warze auf dem linken Auge.	Wegen unerlaubter Wiederkehr nach Preußen über die Ostgrenze geschoben.
do.	keine.	Wegen mangelnder Legitimation nach Polen ausgewiesen.
do.	do.	Wegen Diebstahls bestraft und nach Polen ausgewiesen.

Marienwerder, den 31sten Januar 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

VIII. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsblatts-Verfügung vom 25sten Januar d. J. (Amtsblatt S. 13.) wegen Sistirung der Vieh- und Pferdemärkte im diesseitigen Regierungs-Bezirk auf den Pferdemarkt in Königsberg keine Anwendung findet, der letztere vielmehr auch in diesem Jahre, und zwar am 26sten, 27sten und 28sten Mai abgehalten werden wird.

Königsberg, den 16ten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten d. M. wird mit dem 1sten März d. J. auf hiesigem Werke der Verkaufspreis der Extra-Bausteine, der gewöhnlichen Bausteine und der Brennsteine um 15 Silbergroschen, für die sogenannten Kothen aber um 7 Silbergroschen 6 Pfennige pro Klafter, sowie des Stückkalks um 1 Silbergroschen pro Tonne erhöht werden. Hiernach stellt sich der Preis-Courant dieser Produkte von dem gedachten Zeitpunkte ab wie folgt:

für die Extra-Bausteine	7 Rthlr.		pro Klafter,
" " gewöhnlichen Bausteine . . .	5 Rthlr.		" "
" " Brennsteine	3 Rthlr.		" "
" " Kothen	1 Rthlr.	15 sgr.	" "
" den Stückkalk		25 sgr.	" Tonne.

Für die Fliesen über 12 Zoll im Quadrat wird dagegen gleichzeitig statt des bisherigen Preises von 24 Rthlr. der ermäßigte von 22 Rthlr. pro Quadratruthe eintreten.

Hinsichtlich der übrigen Produkte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 18ten Februar 1856.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

X. Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1856.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommersemester am 7ten April d. J. beginnen, und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2. Staatswirthschaftslehre: Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. 5. Praktische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Segnitz. 6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau.

Digitized by Google

7. Wiesenbau. 8. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: academischer Administrator Rohde. 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: Garten-Inspektor Jühlke. 10. Allgemeine Viehzuchtlehre und Pferdezucht. 11. Pferdekenntniß und Hufbeschlag. 12. Lehre von den innern Krankheiten der Hausäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13. Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Excursionen: academischer Forstmeister Wiese. 14. Bodenkunde. 15. Organische Experimental-Chemie. 16. Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium. 17. Physik: Professor Dr. Trommer. 18. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen. 19. Pflanzengeographie. 20. Botanische Excursionen: Dr. Jessen. 21. Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 22. Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre nebst Demonstrationen. 23. Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Baumeister Müller. 24. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1856.

Der Direktor
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

XI. Der bisherige Steuer-Rezeptor Köhler zu Podgursz ist in gleicher Eigenschaft nach Rheden, Haupt-Steuer-Amts-Bezirks Marienwerder, versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Einnehmer Kruhse zu Schloppe ist als Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor nach Pr. Friedland, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Jastrow, versetzt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Schultz in Schöneck ist zum Steuer-Einnehmer in Schloppe, Haupt-Steuer-Amts-Bezirks Jastrow, befördert worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Kimmel in Lautenburg ist als berittener Grenz-Aufseher nach Strasburg, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Thorn, versetzt worden.

Der Kaufmann G. W. Neuß zu Schwetz ist als Agent der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, bestätigt worden.

Der Kaufmann Albert Senff zu Schwetz ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Der Buchbinder Louis Dobler zu Flatow ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

XII. Erledigte Lehrerstellen.

An der katholischen Stadtschule zu Mewe wird die Stelle des zweiten Lehrers zum 1sten April vacant. Das fixirte Gehalt beträgt 110 Rthlr., und wird freie

Digitized by Google

Wohnung im Schulgebäude und 15 Rthlr. Holzgeld gewährt. Qualifizirte Bewerber, welche der polnischen Sprache mächtig, werden aufgefordert, sich bis zum 15ten März d. J. unter Einreichung ihrer Atteste bei dem Magistrate in Mewe zu melden.

Mit dem 1sten Oktober d. J. soll die 4te Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule in Krojanke, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr., eine Wohnungsentschädigung von 20 Rthlr. und eine Vergütung auf Brennmaterialien und Hirtenlohn von 20 Rthlr. verbunden ist, eingerichtet werden. Meldungen zu dieser Stelle sind unter Einsendung der Befähigungs- und Führungsatteste an den Magistrat in Krojanke zu richten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 12ten März 1856.

I. Nach einer den Königlichen Ministerien zugegangenen Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1856, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 28sten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Polizei-Verordnung

zum Schutze der Deiche, Ufer, Uferdeckwerke und Pflanzungen an der Weichsel.

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11ten März 1850 verordnen wir hiermit unter Aufhebung aller frühern in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften.

§. 1. Das Fahren und Reiten auf den Deichen ist, so weit diese nicht als Landstraße dienen und Jedermanns Benutzung offen stehen, nur dem Deichfuhrwerk und den im Dienst befindlichen Königlichen und Deichbeamten gestattet, und darf überhaupt dem Publikum nur zeitweise nachgegeben werden. Wer außer dieser Zeit auf der Deichkrone fährt oder reitet, hat eine Geldstrafe von 15 sgr. bis zu 3 Rthlr. verwirkt.

§. 2. Wenn außerhalb der bestimmten Uebertriften auf der Deichkrone oder den Dossirungen, den Buhnenwerken und den zum Schutz des Deiches dienenden Rauhwehren und Pflanzungen, sowie in bereits gedeckten oder bestandenen Verlandungen Pferde und Rindvieh angetroffen wird, so hat der Eigenthümer für ein Schwein 15 sgr., jedes Rind 1 Rthlr., ein Kalb, Ferkel, Schaaf, Ziege, ein Fohlen 10 sgr. und für eine Gans 1 sgr. Strafe zu erlegen.

§. 3. Wer über die Buhnen, Deckwerke, Rauhwehren und durch die Pflanzungen, welche zum Schutze des Deiches und des Ufers oder zur Befestigung von

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten März 1856.

Digitized by Google

Verlandungen dienen, Fußwege macht, fährt oder reitet, wer Trasten und Schiffsgefäße anlegt, Anker befestigt, oder Pfähle in denselben und den Dossirungen des Deiches einschlägt, wer in den Buhnen und Pflanzungen Feuer anmacht, Fischereigeräthe aufhängt, oder sie sonst in irgend einer Art beschädigt, wird vorbehaltlich des Ersatzes des dadurch angerichteten Schadens mit 15 sgr. bis 5 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4. Wer innerhalb 5 Ruthen vom innern Deichfuß ein Gebäude aufführt, oder an einem schon bestehenden eine, einem Neubau gleich zu achtende Hauptreparatur vornimmt; wer Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs innerhalb 10 Ruthen vom innern Deichfuß anlegt, ohne dazu die Genehmigung der Deichpolizeibehörden erhalten zu haben, hat eine Geldstrafe von 5 Rthlr. verwirkt, und kann angehalten werden, die neuen Gebäude wieder abzubrechen, und die Vertiefungen des Bodens auszugleichen.

§. 5. Wer An-, Ab- oder Ueberfahrten und Triften über den Deich anlegt, oder Fußsteige macht, wird mit 10 sgr. bis 3 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 6. Wer die genehmigten An- und Abfahrten, Triften und Fußsteige nicht angeordnetermaßen unterhält, verfällt in eine Strafe von 10 sgr. bis 2 Rthlr., und wird das Erforderliche auf seine Kosten hergestellt.

§. 7. Wer Grundstücke innerhalb 3 Fuß vom innern, und 2 Fuß vom äußern Deichfuß beackert, oder Bäume näher als 1 Ruthe pflanzt, wer Zäune näher als 2 Ruthen vom innern Deichfuß aufstellt, hat eine Geldstrafe von 1—5 Rthlr. zu bezahlen, und Alles wieder in den alten Stand zu versetzen.

§. 8. Wer Quelldämme, Binnenverwallungen, Schleusen ohne Genehmigung anlegt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr., und kann angehalten werden, diese Anlagen wieder fortzuräumen.

In den Niederungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28sten Januar 1848 regulirt sind, ist der Deichhauptmann befugt, wegen obiger Uebertretungen die Strafe bis zu 5 Rthlr. Geldbuße oder 3 Tage Gefängnißstrafe festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14ten Mai 1852.

Marienwerder, den 6ten März 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Indem wir auf die unter dem 20sten März 1848 (Amtsblatt pro 1848 Seite 64.) erlassene Verordnung hinweisen, und sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden zur Pflicht machen, für das rechtzeitige und vollständige Abraupen der Bäume ꝛc., — was wegen der vorjährigen außerordentlichen Verheerungen durch Raupen und der in übergroßer Zahl vorhandenen Nester in diesem Jahre von besonderer Wichtigkeit ist, — Sorge zu tragen, machen wir zugleich darauf aufmerksam,

Digitized by Google

daß die Unterlassung des Abraupens, nach §. 347. Nro. 1. des Strafgesetzbuches, eine Geldbuße bis zu 20 Rthlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen nach sich zieht. Marienwerder, den 6ten März 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Der §. 57. des Regulativs über das Post-Tax-Wesen vom 18ten Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225.) bestimmt, daß das Bestellgeld an den Briefträger zu entrichten ist, und auch für portofreie Correspondenz bezahlt werden muß. Das Bestellgeld für die von den Königl. Gerichtsbehörden ausgehenden Verfügungen und Ausfertigungen muß daher, wenn die Bestellung derselben durch einen Briefträger bewirkt worden ist, gleichviel, ob diesen gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) beigefügt, und gleichviel, ob sie als portofreie Justiz-Sache bezeichnet sind, oder nicht, ebenfalls an den Briefträger entrichtet, und mithin von den Adressaten eingezogen werden, denen es überlassen bleibt, Ersatzansprüche, die sie deshalb an den Absender oder an einen sonst betheiligten Dritten zu haben glauben, diesen gegenüber geltend zu machen.

In letzterer Beziehung enthält die an die Königlichen Gerichtsbehörden ergangene allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12ten März 1855, die postamtlichen Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen betreffend, (Justiz-Ministerialblatt Seite 150.) hiermit übereinstimmend, unter Nro. 4. die nachstehende Bestimmung.

Den Zeugen und Sachverständigen ist das bei der postamtlichen Insinuation der an sie erlassenen Vorladungen verausgabte Bestellgeld auf ihr Verlangen gleichzeitig mit der Vergütung der Reise- und Zehrkosten für Rechnung der kostenpflichtigen Partei zu erstatten.

Wird daher dem Briefträger, resp. Landbriefträger nach erfolgter Bestellung einer zur Post gegebenen gerichtlichen Verfügung oder Ausfertigung die Bezahlung des Bestellgeldes dafür verweigert, so liegt der betreffenden Post-Anstalt ob, die exekutivische Beitreibung des unbezahlt gebliebenen Bestellgeldes von dem **Adressaten** zu veranlassen.

Da eine solche exekutivische Beitreibung jedesmal zur gesetzlichen Folge hat, daß von dem Adressaten außer dem Bestellgelde noch die Exekutionsgebühren eingezogen werden müssen, welche nach dem Tarife vom 30sten Juli 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 923.) zum Ansatz kommen, und, Falls nicht auf die Mahnung des Exekutors sofort Zahlung erfolgt, den Betrag des Bestellgeldes bei Weitem übersteigen, so wird das Publikum hierauf, zur Vermeidung von Weiterungen und Nachtheilen aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19ten Februar 1856.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

V. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 16ten Oktober v. J. — Amtsblatt pro 1855 Seite 269. u. s. w. — die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Verzeichniß unter Nro. 1. aufgeführte Uebergangsstraße von Butzbach nach Cleeberg, und die Uebergangsstelle zu Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt, und zu Brandoberndorf eine Uebergangs-Steuerstelle für das Herzogthum Nassau errichtet worden ist.

Danzig, den 24sten Februar 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

VI. Bekanntmachung.

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen

vom 3ten bis 12ten April d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

statt. — Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behuf an den gedachten Tagen — in unserem Sekretariat — vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität, oder das Abgangszeugniß von einer andern Universität;
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 29sten Februar 1856.

Königlicher akademischer Senat.

Personal-Chronik.

VII. Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor v. Fritsche zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

(Hierzu als außerordentliche Beilage „Verordnung, betreffend die Verpflichtungen der Deichgenossen gegen den Deichverband und die Obliegenheiten in den deichpflichtigen Ortschaften", vom 30sten Januar 1856, und „Dienst-Instruktion für die Deichgeschwornen in den auf Grund des Gesetzes vom 28sten Januar 1848 regulirten Niederungen", vom 31sten Januar 1856, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
12 3 * 10-11

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 11. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten März 1856.

Verordnung,

betreffend

die Verpflichtungen der Deichgenossen gegen den Deichverband und die Obliegenheiten der Ortsvorsteher in den deichpflichtigen Ortschaften.

Damit die Deichgenossen über ihre Verpflichtungen gegen den Deichverband im Allgemeinen, und die Ortsvorsteher über ihre Obliegenheiten gegen die Deichverwaltung unterrichtet und insbesondere die Dienste und sonstigen Leistungen bei der Vertheidigung der Deiche gegen Eisgang und Hochwasser geregelt werden, ertheilen wir auf Grund des §. 25. der Verordnung vom 14ten November 1853 (Gesetz-Sammlung S. 935. ff.) für alle Niederungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten Januar 1848 regulirt sind, nachstende Anweisung, nach der sich sämmtliche deichpflichtige Besitzer, die Deichbeamten der verschiedenen Deichverbände und die uns untergeordneten Königlichen und Communal-Behörden zu richten haben.

§. 1.

Die Communal-Behörden, die Besitzer der selbstständigen Güter, welche zum Deichverbande gehören, und alle übrigen Deichgenossen sind gesetzlich verpflichtet, in allen das Deichwesen oder die Entwässerung betreffenden Angelegenheiten die Anweisungen des Deichhauptmanns, als des obersten Deichpolizeibeamten in der Niederung, mögen diese unmittelbar vom ihm oder in seinem Auftrage von den Deichgeschwornen ausgehen, zu befolgen, und ohne jede Weiterung, vorbehaltlich späterer Beschwerde, auszuführen.

Eigentliche Ordnungsstrafen darf zwar der Deichhauptmann gegen die Ortsvorsteher nicht festsetzen, sondern er muß sich dieserhalb an die Königliche Oberaufsichtsbehörde wenden; gegen die Deichgenossen aber kann er, wenn sie sich in

Digitized by Google

Erfüllung ihrer Verpflichtungen säumig zeigen, alle gesetzlich zulässigen Mittel der Exekution in Anwendung bringen.

§. 2.

Wenn den Deichgenossen verfassungsmäßig obliegt, die Erdarbeiten an den Deichen selbst zu besorgen, und Materialien und Geräthschaften zu liefern, so muß an dem dazu durch den Deichgeschwornen bestimmten Tage aus jeder Gemeinde ein angesessener Wirth, und von jedem selbstständigen Gute oder den sonstigen außer Communalverband stehenden Besitzern ein geeigneter Vertreter auf dem Deiche erscheinen, um sich die Arbeitsstelle bezeichnen, und über die Art und Weise und die Zeit der Arbeit belehren zu lassen. Geschieht dies nicht, so wird nichts desto weniger mit der Vertheilung vorgegangen, und auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen.

Die Gemeindevorsteher haben darauf zu halten, daß die den Gemeinden zugetheilten Arbeiten möglichst gleichzeitig und gemeinschaftlich ausgeführt werden. Die Arbeiter müssen durch angesessene Wirthe oder deren großjährige Söhne beaufsichtigt werden, und sind diese verpflichtet, den Anweisungen des beaufsichtigenden Deichgeschwornen und der höheren Deichbeamten Folge zu leisten, auch die Arbeiter dazu anzuhalten.

§. 3.

Für die ordentliche Ausführung der Arbeiten sind zunächst die betreffenden Gemeinden verantwortlich. Zur Abnahme derselben hat sich ebenfalls ein Deputirter aus den Gemeinden, von den selbstständigen Gütern und sonstigen einzelnen Besitzern einzufinden. Ausstellungen der Deichbeamten gegen die Arbeiten sind unweigerlich zu erledigen.

§. 4.

Wenn ein Deichgenosse der Aufforderung des Ortsvorstehers zur Gemeindearbeit gar nicht oder unzureichend nachkommt, so ist dies dem Deichgeschwornen anzuzeigen, welcher das Weitere gegen die Schuldigen einleiten wird.

§. 5.

Dasselbe geschieht, wenn es sich um Gestellung von Fuhren zur Heranschaffung von Faschinen, Holz u. s. w. für die Zwecke des Deichverbandes handelt. Die ausgeschriebenen Fuhren werden von dem Ortsvorsteher und den Dorfsgeschwornen in angemessener Weise vertheilt.

§. 6.

Sollen Materialien, Geräthschaften u. s. w. von den Deichgenossen selbst geliefert werden, so geschieht dies, so weit es möglich ist, ebenfalls ortschaftsweise bis zu dem dafür bestimmten Termin, und hat sich zu der Revision und Abnahme ein Deputirter einzufinden.

Digitized by Google

§. 7.

Die zur Bewachung und Beschützung des Deiches bei Eisgang oder Hochwasser erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke, reitende Boten werden von den Deichgenossen unentgeltlich gestellt, und die Schutzmaterialien und Geräthschaften, soweit sie nicht der Deichverband besitzt, geliefert.

§. 8.

Wo die Deichverfassung dieserhalb nichts anderes bestimmt, werden Bretter, Faschinen und Pfähle aus der Deichkasse bezahlt. Sonst können diese Gegenstände nach gemachtem Gebrauch gegen Entschädigung für die wirklich verbrauchten oder beschädigten zurückgenommen und gegeben werden.

Die übrigen Materialien (Mist und Stroh) werden indessen Eigenthum des Deichverbandes.

§. 9.

Die von den Deichgenossen zu liefernden Materialien und die Dienste vertheilen sich, sofern darüber nichts anderes bestimmt ist, nach dem ungefähren Verhältniß der baaren Deichkassenbeiträge auf die einzelnen zum Deichverbande gehörigen Ortschaften.

Innerhalb der Ortschaft vertheilt der Ortsvorsteher mit Zuziehung der Dorfsgeschwornen dieselben auf die einzelnen Deichgenossen in derselben Weise.

§. 10.

Für jede Ortschaft, jedes selbstständige Gut und für jeden zu diesem Behufe aus den in keinem Communalverbande stehenden kleinern Besitzern etwa zu bildenden Bezirk muß im Voraus bestimmt, und die Vorsteher der Ortschaften u. s. w. davon benachrichtigt sein, was diese in der Regel an Materialien und Geräthschaften zu liefern, welche Deichstrecke sie zu vertheidigen, welche Wachtbude sie zu besetzen, und endlich, welche Mannschaften, Fuhren u. s. w. sie bei halber oder ganzer Wache zum Dienst an den Deichen zu gestellen haben. Wird ein Mehreres oder Anderes verlangt, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung.

§. 11.

Sobald die Ortsvorsteher, Dominien u. s. w. von dem Bezirks-Deichgeschwornen oder unmittelbar von dem Deichhauptmann die Aufforderung erhalten, Eisgangs- und Schutzmaterialien und Geräthschaften zu liefern, Fuhrwerke, Reiter, Fuhren und Wachtmannschaften zu gestellen, müssen sie bei eigener Vertretung dafür sorgen, daß den Anordnungen der Deichbeamten Seitens der Deichgenossen aufs Pünktlichste nachgekommen werde.

An dem zur Besichtigung und Abnahme der gelieferten Materialien u. s. w. bestimmten Tage muß jedenfalls ein Hofbesitzer aus der Ortschaft als Deputirter auf dem Deiche und bei der Revision und Abnahme gegenwärtig sein. Die feh-

Digitized by Google

lenden Materialien u. s. w. müssen sofort herbeigeschafft, die als unbrauchbar zurückgewiesenen ersetzt werden.

Wer sich bei Lieferung dieser Materialien und Geräthschaften säumig oder nachlässig zeigen sollte, hat zu gewärtigen, daß er dafür gestraft, und dennoch entweder zur Nachlieferung angehalten oder die fehlenden oder schlecht befundenen Gegenstände ohne weiteren Zeitverlust angeschafft, und die Kosten dafür von ihm exekutivisch beigetrieben werden.

§. 12.

Bei dringender Gefahr sollen die nöthigen Materialien und Geräthe jeder Art auf Befehl des Deich-Hauptmanns, Deich-Inspektors, und wenn diese nicht zugegen sind, des Deichgeschwornen von da genommen werden, wo sie am nächsten und in zureichender Menge vorhanden sind. Ein Jeder muß dies gestatten, und wird ernstlich gestraft, wenn er sich unwillfährig oder gar widerspenstig zeigt. Dagegen haben die Deichbeamten dafür zu sorgen, daß, wenn die Gefahr vorüber ist, die Materialien Demjenigen, von dem sie genommen sind, in derselben Art und Menge zurückgegeben, oder nach dem vollen, jedoch nicht außerordentlichen, Werthe vergütigt werden.

§. 13.

In den Dorfschaften haben die Schulzen die zum Dienst bei den Deichen brauchbaren Leute zu verzeichnen, und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher diese bei halber, ganzer oder doppelter Besetzung die Wache beziehen sollen.

An den bestimmten Tagen sind die Leute unter Führung eines Einsassen an den Deich abzusenden, und dem Kommandanten der Wachtbude mit einem namentlichen Verzeichniß zu übergeben.

§. 14.

Jeder Deichwächter muß mit einem Spaten und einem Beile versehen, und die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen u. s. w., soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden, Gutsbesitzern u. s. w. mitgegeben werden.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter 16 Jahren dürfen zum Wachdienst nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Geschieht dies dennoch, so wird der Schulze, Gutsbesitzer u. s. w. bestraft, und hat für die schleunige Nachgestellung eines tüchtigen brauchbaren Arbeiters zu sorgen.

§. 15.

Die Wachzeit dauert in der Regel 24 Stunden, und die Ablösung erfolgt um 12 Uhr Mittags. Die Ortsvorsteher, Dominien u. s. w. müssen für die letztere sorgen, und die neuen Mannschaften so früh absenden, daß sie um die Mittagszeit in der Wachtbude eintreffen.

Digitized by Google

§. 16.

Aus den zu einem Wachtbudenbezirk gehörenden Ortschaften werden alljährlich 3 Personen zu Kommandanten der Wachtbude, und ebensoviel Stellvertreter durch den Deichhauptmann bestellt.

Zur Ablehnung dieses Dienstes berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. ein Alter über 60 Jahre,
2. ernstliche Krankheit,
3. der früher wirklich stattgefundene Dienst in dieser Stellung für die 2 nächsten Jahre,
4. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Deich-Hauptmanns eine Entschuldigung begründen möchten.

§. 17.

Die Wachtmannschaften sind zum ordentlichen Betragen auf der Wache, und zur Folgsamkeit gegen die Befehle des Kommandanten, der übrigen Deich- und der bei der Deichvertheidigung thätigen Königlichen Beamten anzuweisen.

Wenn ein Kommandant sich genöthigt sehen sollte, Leute wegen Unfolgsamkeit, oder Trunkenheit auf der Wache, arretiren zu lassen oder fortzuweisen, so muß auf dessen Aufforderuug aus der Gemeinde, welcher solche Wächter angehören, unverzüglich der nöthige Ersatz abgesendet, dem Schuldigen soll aber die schon geleistete Wache gar nicht angerechnet werden.

§. 18.

Wenn an dem Deiche eine Gefahr eintritt, so ist auf die von dort aus durch besondere Boten oder vorgeschriebene Nothzeichen erfolgte Aufforderung Jedermann, der irgend arbeitsfähig ist, verbunden, unverzüglich am Deich zu erscheinen, Wagen, Geräthschaften u. s. w., wie dies verlangt wird, mitzubringen, und dort nach dem Maaß seiner Kräfte zur Abwendung der Gefahr mit behülflich zu sein.

§. 19.

Zur Zeit der Dammwachen muß dem Deichhauptmann, Deichinspektor und dem etwaigen außerordentlichen Regierungs-Kommissarius von Wachtbude zu Wachtbude der nöthige Vorspann oder ein Reitpferd unentgeldlich gegeben werden.

§. 20.

In der Regel müssen die baaren Deichkassenbeiträge der einzelnen Deichgenossen durch die Ortsschulzen eingesammelt, und nebst einem Dorfsquittungsbuch und einem Verzeichniß der Restanten dem Deichkassenrendanten übergeben werden.

§. 21.

Wenn eine Pfändung wegen Uebertretung deichpolizeilicher Vorschriften, oder Exekution wegen rückständiger Abgaben und Leistungen vorgenommen werden muß,

Digitized by Google

so soll den Deichbeamten, Damm- und Buschwärtern, Gensd'armen u. s. w. nicht nur von den Ortsvorständen und Dominialpolizeibehörden, sondern auch von allen Einsassen der nöthige Beistand geleistet werden.

Alle Deichgenossen sind verpflichtet, gepfändetes Vieh oder sonstige Pfandstücke bei sich aufzunehmen, und so lange zu bewachen und zu erhalten, bis ihnen ein Befehl zur Herausgabe von dem Deichhauptmann oder Deichgeschwornen zugeht. Diese Beamten werden für die Berichtigung der Futterkosten sorgen.

Auch die Königlichen und Dominialpolizeibehörden haben den Requisitionen des Deichhauptmanns, welche in Betreff der Deichverwaltung an sie erlassen werden, Folge zu geben.

Marienwerder, den 30sten Januar 1856.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dienst-Instruktion

für die

Deichgeschwornen in den auf Grund des Gesetzes vom 28sten Januar 1848 regulirten Niederungen.

Die Rechte und Obliegenheiten des Deichgeschwornen sind zwar im Wesentlichen durch die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14ten November 1853 (Gesetz-Samml. S 935 ff. §. 45 — 47.) festgestellt; da sich indessen in einzelnen Fällen eine mißverständliche Auffassung von der Stellung und den Berufspflichten derselben kund gegeben und zu Conflicten zwischen den Deichbeamten selbst und zwischen diesen und den Deichgenossen geführt und Störungen im Gang der Deichverwaltung veranlaßt hat, so haben wir auf Grund des §. 25. des Gesetzes vom 14ten November 1853 beschlossen, die nachstehende besondere Dienst-Instruktion für die Deichgeschwornen zu erlassen:

§. 1.

Für jedes der Deichreviere, in welche eine Niederung zerfällt, werden von dem Deichamt womöglich aus der Zahl der Deichgenossen, welche in dem Bezirke wohnen, ein Deichgeschworner und ein Stellvertreter erwählt und nachdem ihre Qualifikation durch den Deich-Inspektor geprüft und anerkannt ist, von dem Deichhauptmann in einer Sitzung des Deichamts auf den nachstehenden Diensteid verpflichtet:

Ich ꝛc. ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Deichgeschwornen (Stellvertreter des Deichgeschwornen) für das N. N. Deichrevier der N. N. Niederung gewählt und bestellt bin, ich Sr. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.

So wahr u. s. w.

Ueber diesen Akt ist eine Verhandlung aufzunehmen und aufzubewahren; die Wahl und Bestellung der Deichgeschwornen und Stellvertreter aber auf geeignete Weise zur Kenntniß der Deichgenossen zu bringen.

§. 2.

Das Amt eines Deichgeschwornen ist als ein Ehrenamt anzusehen, indem die damit etwa verbundene Remuneration lediglich für die bei der Verwaltung desselben unvermeidlichen persönlichen Mehrausgaben entschädigen soll. Es ist daher auch jeder Deichgenosse, dem es nicht an der erforderlichen Befähigung gebricht, verpflichtet, die Stelle anzunehmen und drei Jahre lang zu versehen.

Digitized by Google

Zur Ablehnung oder Niederlegung der Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über 60 Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung dieser Stelle für die 3 nächsten Jahre;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Regierung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Deichgeschwornen anzunehmen, oder das noch nicht 3 Jahre lang versehene Amt ferner zu bekleiden, oder wer sich dessen Verwaltung thatsächlich entzieht, kann durch einen Beschluß des Deichamts, welcher der Bestätigung der Regierung unterliegt, auf 3 — 6 Jahre der Ausübung des Wahlrechts verlustig erklärt und um $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ stärker zu den Deichabgaben herangezogen werden.

§. 3.

Die Deichgeschwornen sind die Organe und Gehilfen des Deichhauptmanns und Deichinspektors und als solche verbunden, diese Beamten bei der allgemeinen und technischen Deichverwaltung zu unterstützen und ihre Anordnungen auszuführen.

Wenn ihnen diese Verpflichtungen zunächst auch nur für ihren besonderen Bezirk obliegen, so dürfen sie dennoch in wichtigen und dringenden Fällen ihre Dienstleistung auch in andern Bezirken nicht verweigern, sobald sie von dem Deichhauptmann oder Deichinspektor verlangt werden.

Gegen diese Beamten werden sie stets Bescheidenheit, Ehrerbietung und Folgsamkeit zeigen; in ihrem Benehmen gegen die Deichgenossen und gegen die Unterbeamten und Arbeiter, denen sie mit gutem Beispiel in Ehrbarkeit und Pflichttreue vorangehen sollen, aber Festigkeit und Bestimmtheit mit Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Leutseligkeit zu verbinden haben. Ganz besonders wird erwartet, daß sie in Zeiten der Gefahr mit Thätigkeit, Ausdauer und Besonnenheit die Vertheidigung der Deiche leiten und nach ihren Kräften Unglück und Schaden von der Niederung abzuwenden bemühet sein werden.

§. 4.

Wenn sich der Deichgeschworne einer groben Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht, so kann er, abgesehen von den besonderen dadurch verwirkten gesetzlichen Strafen, entlassen und die Bestimmung des §. 2. auf ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 5.

Der Deichgeschworne führt in dem ihm zugewiesenen Revier über die Deichstrecken

Digitized by Google

ſtrecken, Ufer, Uferwerke, Pflanzungen u. ſ. w., über die ſonſtigen Sozietätsanlagen und das Eigenthum des Verbandes die ſpezielle Aufſicht. Demgemäß hat er ſich von deren Zuſtande in fortwährender Kenntniß zu erhalten, bemerkte Mängel und Schäden dem Deichhauptmann oder Deichinſpektor anzuzeigen und in dringlichen Fällen ſogleich ſelbſt die zu deren Abſtellung erforderlichen Anordnungen zu treffen und auszuführen. Die Unterbeamten des Verbandes, Damm- Buhnenmeiſter, Buſch-, Schleuſen- und Dammwärter u. ſ. w. unterſtehen innerhalb des Bezirks zunächſt ſeiner Aufſicht und ſind ihm daher Gehorſam und Folgſamkeit ſchuldig.

Sobald der Deichgeſchworne von einer Uebertretung der zum Schutz der Deiche, Ufer, Buhnen, Rauhwehren, Pflanzungen u. ſ. w. erlaſſenen polizeilichen Vorſchriften Kenntniß erhält, hat er ſofort einzuſchreiten, die Contravention feſtzuſtellen und dem Deichhauptmann zur weitern Verfolgung anzuzeigen. Laſſen die Verhältniſſe des Contravenienten die ſpätere Einziehung des Pfandgeldes, den Erſatz des Schadens und die Vollſtreckung der etwa verwirkten Strafe ungewiß und unſicher erſcheinen, ſo kann er die Depoſition einer entſprechenden Geldſumme oder eines Pfandobjekts fordern. Er nimmt darüber eine Verhandlung, aus welcher das Sachverhältniß hervorgeht, auf und überreicht ſie dem Deichhauptmann zur weitern Veranlaſſung; das Geld wird einſtweilen an den Rendanten zur Aſſervation abgeführt und für die Aufbewahrung des Pfandſtücks in zweckmäßiger Weiſe geſorgt.

Der Deichgeſchworne hat endlich darauf zu achten, daß das bewegliche Eigenthum des Verbandes, Geräthſchaften, Materialien u. ſ. w. vor Beſchädigung und Verluſt bewahrt und daß die Grundſtücke angemeſſen benutzt und verwerthet, und bei der an dritte Perſonen abgetretenen Benutzung die Bedingungen und Grenzen derſelben nicht überſchritten werden.

§. 6.

Nach Abgang des Eiſes im Frühjahr, ſo wie nach dem Abfall des Hochwaſſers ſoll der Deichgeſchworne den Zuſtand des Deiches, der Uferwerke, Stauwälle, Quellungsverſchläge u. ſ. w. ſorgfältig unterſuchen, die wahrgenommenen Beſchädigungen vermerken und demnächſt dem Deichhauptmann eine allgemeine Nachweiſung von den in ſeinem Deichbezirk erforderlichen Arbeiten vorlegen, damit dieſe bei der unter Leitung des Deichhauptmanns und Deichinſpektors ſtattfindenden Frühjahrs oder beſondern Deichſchau, welcher der Deichgeſchworne perſönlich beizuwohnen hat, genauer geprüft werden.

§. 7.

Sobald die auszuführenden Bauten und Arbeiten feſtſtehen, werden die Erdarbeiten, Fuhren, Materialien u. ſ. w., ſoweit deren Leiſtung und Lieferung den Deichgenoſſen ſelbſt obliegt, von dem Deichhauptmann mit Zuziehung ſämmtlicher Deichgeſchwornen auf die Niederungsortſchaften, ſelbſtſtändigen Güter

Digitized by Google

und einzelnen Besitzungen vertheilt und die Termine bestimmt, bis zu welchen die Arbeiten ausgeführt und die Lieferungen erfolgt sein müssen.

Der Deichgeschworne erhält einen Auszug aus der festgestellten Deichschauverhandlung und dem Vertheilungsplan für seinen Bezirk und außerdem jede Ortschaft und jedes selbstständige Gut eine spezielle Benachrichtigung über ihre Leistungen und Lieferungen.

In den Ortschaften liegt die Subrepartition der letzteren auf die einzelnen Deichgenossen dem Ortsvorstande ob, an den der Deichgeschworne seine weiteren Forderungen zunächst zu richten hat.

§. 8.

Werden Arbeiten an den Deichen von den Ortschaften und einzelnen Besitzern selbst ausgeführt, so haben die Deichgeschwornen die Arbeitsstellen anzuweisen, zu welchem Behufe an einem vorher bestimmten Tage aus jeder Ortschaft ein größerer Besitzer erscheinen, die andern außer Communalverband stehenden Besitzer sich dazu ebenfalls einfinden oder vertreten lassen müssen. Geschieht dies nicht, so wird dennoch mit der Vertheilung vorgegangen und auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen.

Die Deichgenossen sind für die solide und anschlagsmäßige Ausführung der Arbeiten zwar zunächst verantwortlich; es ist aber gleichwohl Sache des Deichgeschwornen, die Arbeiten zu kontrolliren, die wahrgenommenen Mängel und Nachlässigkeiten zu rügen und sofort abzustellen. Die beim Deichbau beschäftigten Deichgenossen und deren Arbeiter müssen die desfallsigen Weisungen und Anordnungen unweigerlich befolgen.

In der Regel sollen die Erdarbeiten an den Deichen bis zum 1sten August beendet sein. Lassen einzelne Ortschaften die Arbeit anstehen, so wird der Deichgeschworne sie daran erinnern, und wenn dies nicht fruchtet, dem Deichhauptmann anzeigen.

§. 9.

Sind auf die Deichgenossen Materialien-Lieferungen ausgeschrieben, so ist der Termin, bis zu welchem sie bewirkt sein müssen, durch den Deichhauptmann besonders bekannt zu machen.

Wenn die Abnahme nicht durch besondere Beamte erfolgt, so liegt sie ebenfalls dem Deichgeschwornen ob, der sie an einem bestimmten Tage bewirkt und den Ortschaften und Besitzern, welche sich dabei vertreten lassen müssen, über die Ablieferung eine Bescheinigung ertheilt. In der Regel haften die betreffenden Deichgenossen bis zur Abnahme für jeden Schaden oder Verlust.

Digitized by Google

Der Deichgeschworne zeigt dem Deichhauptmann die erfolgte Abnahme an und überreicht eine Nachweisung der säumigen Besitzer und rückständigen Lieferungen.

§. 10.

Geschehen die Bauten und Arbeiten für Rechnung der Deichkasse, so haben die Deichgeschwornen, gleichviel ob erstere im Ganzen oder einzeln verdungen werden, oder besondere Bauschreiber und Aufseher bestellt sind, auf die gute und anschlagsmäßige Fertigung derselben zu achten. Auch können die Deichgeschwornen ausnahmsweise von dem Deichhauptmann mit Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden und erhalten alsdann eine besondere Vergütigung.

§. 11.

Auf Grund der festgestellten Frühjahrs-Deichschauverhandlung erfolgt dann die Herbst-Deichschau, wobei der Deichgeschworne anzeigen muß, was im Laufe des Sommers in seinem Revier gearbeitet ist.

§. 12.

Eine besonders große Thätigkeit, Umsicht und Ausdauer wird von den Deichgeschwornen für die Vertheidigung der Deiche gegen Eisgang und Hochwasser beansprucht.

Zunächst haben sie in Gemeinschaft mit dem Deichhauptmann die Eisgangsmaterialien, Geräthschaften u. s. w., soweit sie von den Deichgenossen zu liefern sind und sofern der Umfang der Leistung im Einzelnen nicht ein für allemal feststeht, auf die Ortschaften u. s. w. zu vertheilen.

Am Tage nach dem zur Ablieferung bestimmten Termin wird jeder Deichgeschworne in seinem Revier eine Revision der gelieferten Gegenstände vornehmen.

Er ordnet auf der Stelle die Herbeischaffung des Fehlenden oder die Ergänzung der untüchtig befundenen Gegenstände an und erstattet über den Befund dem Deichhauptmann Bericht.

§. 13.

Der Deichgeschworne hat darauf zu sehen, daß die in seinem Bezirk befindlichen Wachtbuden, Materialienschuppen u. s. w. stets in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Wo sich Baumängel zeigen oder die Lokalitäten zur Unterbringung der Wachtmannschaften u. s. w. unzureichend sind, ist dies dem Deichhauptmann rechtzeitig anzuzeigen.

§. 14.

In jeder Wachtbude soll, sobald die Wachen aufziehen und so lange sie dauern, ein Kommandant die Aufsicht und den Befehl führen.

Der Kommandant und die Mannschaft der Wachtbude sind zunächst dem Deichgeschwornen untergeordnet und seinen Befehlen pünktliche Folgsamkeit schuldig.

Digitized by Google

§. 15.

Sobald der Deichhauptmann es nöthig findet, die Deiche mit Mannschaft zur Wasserwache zu besetzen, und dies wird in der Regel geschehen müssen, wenn der Strom über die Vorländer an den Fuß des Deiches tritt, soll der Deichgeschworne die Kommandanten der verschiedenen Wachtbuden seines Bezirkes nach der durch den Deichhauptmann bestimmten Reihenfolge, in welcher sie die Wache halten sollen, einberufen, die Ortsvorsteher, Dominien u. s. w., falls nicht die zur Wasserwache erforderlichen Wächter gegen Tagelohn angenommen werden, zur Absendung der für diesen Fall bestimmten Wachtmannschaften und Materialien auffordern, sich unverzüglich selbst an den Deich begeben, sein Quartier in dem dazu bestimmten Lokal nehmen, und dies dem Deichhauptmann anzeigen.

Die halbe Wache muß aufziehen, wenn das Eis anfängt uferlos zu werden, oder der Wasserstand eine größere Höhe erreicht, als er bei Festsetzung der Eisdecke hatte, oder andere Umstände, die einen nahen Eisabgang vermuthen lassen, oder endlich das freie Wasser bis zum Drittel der Dammhöhe steigt.

Alsdann ist die schleunigste Heranschaffung der Eisgangs- und Deichschutz-Materialien und Geräthschaften, soweit dieselben nicht schon angeliefert sind, zu verfügen.

Nimmt endlich die Gefahr durch wachsendes Wasser oder durch den wirklich erfolgten Losbruch der Eisdecke zu, und namentlich, wenn das Wasser bis 6 Fuß unter die Krone gestiegen ist, so muß die ganze Wache, oder nach Umständen die doppelte Wache aufgerufen werden.

Hierzu hat zwar der Deichgeschworne in der Regel die Anweisung des Deichhauptmanns oder Deichinspektors abzuwarten, denen er von den drohenden Umständen rechtzeitige Anzeige machen muß. Treten diese aber so schnell ein, daß die obersten Deichbeamten nicht schleunig genug davon benachrichtigt werden können, so muß der Deichgeschworne auf eigne Verantwortung die stärkeren Wachen einberufen.

Das allgemeine Aufgebot aller arbeitsfähigen männlichen Bewohner der bedrohten Gegend (§. 16. der Verordnung vom 14ten November 1853) geht allein vom Deichhauptmann aus.

In dringenden Fällen ist selbst schon der Deichgeschworne befugt, alle zum Zweck der Deicherhaltung dienlichen Materialien, wo sie sich finden, fortnehmen, und verwenden zu lassen, so wie alle zur Abwendung der äußersten Gefahr zweckmäßigen Anstalten zu treffen.

§. 16.

Sobald die Wachen aufgezogen sind, soll der Deichgeschworne den ganzen Deich in seinem Bezirk bereiten, die Wachtbuden, deren Mannschaften und Geräthschaften revidiren, und alles Fehlerhafte oder unbrauchbar Befundene sofort ergänzen lassen.

Digitized by Google

Der Deichgeschworne kann untüchtige Wächter fortschicken, und unbrauchbare Geräthschaften, Wagen, Pferde u. s. w. zurückweisen, und entweder aus der betreffenden Ortschaft ersetzen lassen, oder auf Kosten der Schuldigen anderweitig tüchtige Wächter und brauchbare Geräthschaften u. s. w. anschaffen.

Es wird demnächst ein Verzeichniß von den bei der Wachtbude befindlichen Materialien, Geräthschaften u. s. w. aufgesetzt, und dem Wachtbudenkommandanten eingehändigt, welcher es fortführt.

Die Ortsvorstände sind für die Absendung tüchtiger Wächter, und Lieferung ordentlicher Geräthschaften u. s. w. verantwortlich.

Der Deichgeschworne hat die Kommandanten und Mannschaften zu ihrer Pflicht anzumahnen, den ersteren insbesondere die Handhabung einer strengen Mannszucht zu empfehlen, und über die Eintheilung der Mannschaften, Ausstellung der Wachtposten u. s. w. zu belehren.

Während der ganzen Zeit der Wache muß der Deichgeschworne den Deich in seinem Bezirk mindestens 2 Mal in 24 Stunden besuchen, und sich dort und in den Wachtbuden überzeugen, ob überall die nöthige Wachsamkeit und Ordnung herrsche, ob namentlich auch die Ablösung der Wache regelmäßig erfolge. Gebieten es die Umstände, so kann er die alte Wache zurückhalten, auch wenn die neue Wache schon aufgezogen ist.

§. 17.

Der Deichgeschworne hat dafür zu sorgen, daß, sobald die erste Wache aufzieht, sich in jeder Wachtbude, oder wo dies von dem Deichinspektor bestimmt wird, die zu den Noth- und Lärmzeichen erforderlichen Kanonenschläge vorfinden.

Das Nothzeichen wird durch Einen von 5 zu 5 Minuten abzufeuernden Kanonenschlag von dem Deichgeschwornen oder dem betreffenden Kommandanten gegeben, sobald eine sehr bedeutende und dringende Gefahr sich zeigt, und die schleunige Herbeirufung von Verstärkungsmannschaften aus den nächsten Wachtbuden und benachbarten Ortschaften nothwendig macht, z. B. wenn das Wasser die Krone des Deiches erreicht oder zu übersteigen droht, oder wenn starke Quellungen sichtbar werden, die nicht ohne schnelle und bedeutende Hilfe überwältigt werden können.

Als Lärmzeichen dienen 3 in einigen Sekunden auf einander folgende, und von 5 zu 5 Minuten zu wiederholende Kanonenschläge, und dürfen von dem Deichgeschwornen und nur dann gegeben werden, wenn ein Bruch wirklich entsteht. Dieses Zeichen wird demnächst auf der ganzen unterhalb liegenden Deichlinie wiederholt.

Sobald dem Deichgeschwornen von einer Wachtbude ein Gefahr drohendes

Digitized by Google

Anzeichen gemeldet wird, soll er sich ohne Verzug an den gefährdeten Ort begeben und dort die Leitung der Vertheidigungsarbeiten übernehmen.

In Fällen der Noth können die Wachtmannschaften auch auf jeder gefährdeten Stelle außerhalb des Wachtbudenbezirks verwendet werden, und müssen diesem Befehl ohne weiteres Folge leisten.

§. 18.

Ueber die Anstalten und Mittel zur Abwendung eines Bruches bei entstehender Quellung, Durchsickerung u. s. w. sollen zwar die Deichgeschwornen im Allgemeinen von dem Deichinspektor belehrt sein; welche Maaßregeln aber grade im gegebenen Fall anzuwenden, bleibt ihrer verständigen Erwägung überlassen.

Sie müssen aber grade in einer so mißlichen und gefahrvollen Lage der großen Wichtigkeit ihres Amtes bewußt bleiben, und durch besonnene, überlegte Anordnungen, und deren kräftige und schnelle Ausführung, durch Muth und Beharrlichkeit das Vertrauen ihrer Mitbürger zu rechtfertigen, und das Unglück eines Dammbruches von der Niederung abzuwenden bemühet sein.

Wenn nichts desto weniger ein Bruch entsteht, so darf der Deichgeschworne dennoch nicht den Deich verlassen, auch nicht gestatten, daß dieß von der Mannschaft geschehe, sondern er muß sie zu unausgesetzter Arbeit antreiben, damit wenigstens der Deich ober- und unterhalb des Bruches gegen weiteren Abbruch geschützt werde.

§. 19.

So lange die Dämme mit Mannschaften besetzt sind, findet täglich ein regelmäßiger zweimaliger Berichtwechsel auf der ganzen Deichlinie in der Art statt, daß die Deichgeschwornen, welche am obersten und untersten Ende der Niederung die Wache halten, Morgens um 6 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr einen schriftlichen Bericht über den Zustand des Wassers und Eises, und über die sonstigen Vorfälle im Revier durch reitende Boten unversiegelt von Wachtbude zu Wachtbude zunächst in das Hauptquartier des Deichhauptmanns und Deichinspektors senden, von wo aus derselbe bis zu den letzten Deichgeschwornen auf der andern Seite des Deiches weiter befördert werden wird. Die übrigen Deichgeschwornen, bei denen die Berichte durchgehen, tragen dieselben Bemerkungen in Betreff ihres Bezirks ein, und schließlich gehen diese Berichte ins Hauptquartier zurück, um dort zu den Akten gebracht zu werden.

Wenn aber das Wasser bis 3 Fuß unter der Deichkrone gestiegen ist und Gefahr droht, muß alle 2 Stunden, und wenn die Gefahr augenscheinlich wächst und eine wesentliche Veränderung im Stande des Eises und Wassers bemerkt wird, oder ein anderer Umstand von erheblicher Wichtigkeit eintritt, sofort ein Bericht,

Digitized by Google

oder wenn zu einer schriftlichen Anzeige keine Zeit ist, eine mündliche Meldung an den Deichhauptmann oder Deichinspektor abgefertigt werden.

Die Deichgeschwornen haben die Wachtbudenkommandanten anzuweisen, daß sie ihnen von jedem in dem Wachtbudenbezirk erheblichen Vorkommniß schleunigst besondere Anzeige machen.

§. 20.

Sobald die Mannschaften nach Beseitigung der Gefahr auf Befehl des Deichhauptmanns entlassen werden, nimmt der Deichgeschworne mit dem letzten Wachtbudenkommandanten eine Revision der vorhandenen Materialien, Geräthschaften u. s. w. nach der von diesem vorzulegenden Nachweisung vor, läßt die dem Deichverband angehörenden, zusammenfahren und unterbringen, und weist die übrigen, so weit sie den Deichgenossen zurückgegeben werden können oder müssen, denselben zu. Demnächst reicht er dem Deichhauptmann einen Abschluß über den Verbrauch und Bestand derselben und den Betrag, der den einzelnen Ortschaften zu vergütigen sein möchte, ein.

§. 21.

Die Deichgeschwornen sollen die Ortschaften und Besitzer des Bezirks anhalten, daß sie die Abzugsgräben und Vorfluthskanäle unterhalten und reinigen, und die etwa bestehenden Entwässerungsmühlen und Hebewerke in gutem Stande und Gang erhalten.

Wenn aber dafür besondere Verbände bestehen und besondere Beamte bestellt sind, so verbleibt diesen zwar die spezielle Aufsicht und Leitung, jedoch haben die Deichgeschwornen im Allgemeinen darauf zu sehen, daß die bestehenden Krautungs-, Graben- und Mühlenordnungen beobachtet und befolgt werden. Jede desfallsige Nachlässigkeit ist dem Deichhauptmann anzuzeigen.

§. 22.

Der besondern Aufsicht des Deichgeschwornen unterliegen die in seinem Bezirk liegenden Hauptentwässerungsgräben, Schleusen und sonstigen Entwässerungsanlagen, welche von dem Deichverbande unterhalten werden, es sei denn, daß die Leitung und Aufsicht besondern Beamten übertragen ist. Sonst haben sie die Wasserleitungen, Schleusen u. s. w. fleißig in Augenschein zu nehmen, die Einleitung der erforderlichen Arbeiten und Bauten zu beantragen und die Ausführung selbst zu beaufsichtigen.

Den angeordneten Grabenschauen wohnen sie persönlich bei.

§. 23.

Der Fürsorge der Deichgeschwornen wird endlich empfohlen, die ordnungs-

Digitized by Google

mäßige Unterhaltung der Binnenverwallungen, der Schleusen und Brücken Seitens der dazu verpflichteten Ortschaften und Besitzer zu überwachen, diese, sobald sie eine Unordnung oder Nachlässigkeit, durch welche andere Interessenten Schaden leiden können, bemerklich macht, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzumahnen, und wenn dies nicht fruchtet, das Einschreiten des Deichhauptmanns zu veranlassen.

§. 24.

Der Deichgeschworne darf niemals Lieferungen von Deichbaumaterialien und Geräthschaften irgend einer Art, welche an den seiner Aufsicht anvertrauten Deichen, Schleusen u. s. w. gebraucht werden, übernehmen, noch durch Andere für seine Rechnung übernehmen lassen.

Marienwerder, den 31sten Januar 1856.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

MARIENW... 19 3 * 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 19ten März **1856.**

Das 6te und 7te Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4349. das Statut des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes, vom 21sten Januar 1856;

Nro. 4350. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern, vom 4ten Februar 1856;

Nro. 4351. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Kompagnie" mit dem Domizil zu Stettin, vom 12ten Februar 1856;

Nro. 4352. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 4ten Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen, vom 13ten Februar 1856;

Nro. 4353. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz;

Nro. 4354. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen „Danziger Rhederei-Aktien-Gesellschaft", vom 4ten Februar 1856;

Nro. 4355. die Bekanntmachung über die unterm 12ten Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mülheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft, vom 21sten Februar 1856.

I. Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852,

Digitized by Google

1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mit abgedruckt, und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Kapitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6ten März 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Indem die gegen die Störung der Feier der Sonn- und Feiertage erlassenen Anordnungen nachstehend in Erinnerung gebracht werden, bemerken wir, daß wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, in Gemäßheit des §. 340. Nro. 8. des Strafgesetzbuchs Geldbuße bis zu Funfzig Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen verwirkt hat.

1. An Sonn- und Festtagen, zu welchen letzteren auch der Charfreitag, der allgemeine Buß- und Bettag, und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag gehören, dürfen von Behörden und Beamten in der Regel keine öffentlichen das Publikum des Orts oder der Umgegend betheiligten Geschäfte und Verhandlungen betrieben werden.

   Macht die dringendste Veranlassung eine Ausnahme nothwendig, so muß dazu womöglich eine Stunde außer dem Zeitraum des christlichen Gottesdienstes und ein isolirtes Lokal gewählt, und das Geschäft mit Stille und Geräuschlosigkeit vollzogen werden.

Digitized by Google

2. Alle Geschäfte und Verhandlungen, wodurch ganze Gemeinden und überhaupt eine größere Zahl von Individuen von dem Besuch des Gottesdienstes abgezogen werden, dürfen an Sonn- und Festtagen nur dann stattfinden, wenn von der Orts-Polizei-Obrigkeit dies in besonderer dringender Veranlassung ausnahmsweise genehmigt worden ist. Auch soll diese Genehmigung nicht anders als in außerordentlichen Fällen z. B. wenn zur Zeit der Erndte der verschiedenen Fruchtgattungen die nachtheilige Witterung das Einsammeln verhindert, und daher jeder günstige Moment zu Feldarbeiten benutzt werden muß, ertheilt werden.

In Hinsicht der sonntäglichen Uebungen der Landwehr an den Nachmittagen nach Beendigung des Gottesdienstes, behält es bei den desfallsigen Bestimmungen im §. 57. der Landwehr-Ordnung vom 21sten November 1815 sein Bewenden.

3. Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Pächter und Kassen-Beamte, Bau-Unternehmer und Rechnungs-Führer müssen die Handwerker und Tagelöhner, welche von ihnen Geld oder Anordnungen zu empfangen haben, niemals in den Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen bei sich versammeln und ablohnen.

4. Auch sollen an Sonn- und Festtagen keine Treibjagden stattfinden, und von Gutsleuten Niemand dazu angehalten werden.

5. Ferner haben Dienstherrschaften in Befolgung des §. 84. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 ihrem Gesinde stets die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes zu gestatten, wovon allein außerordentliche und unaufschiebliche Haushaltungs-Geschäfte eine Ausnahme machen dürfen.

6. Eben so wenig sollen öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden, oder anderer Gesellschaften während der Feier des christlichen Gottesdienstes Statt haben,

7. und in der Nähe der Kirchen muß in diesem Zeitraum überhaupt jeder unnöthige Lärm und jedes vermeidliche störende Geräusch wie z. B. Schießen, Klatschen, Schellengeleute, lautes Rufen ꝛc. ꝛc. sorgfältig vermieden werden.

8. Während der Zeit des christlichen Gottesdienstes muß Vor- und Nachmittags, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande aller öffentliche Gewerbsbetrieb ruhen. Es bleiben daher in diesem Zeitraum auch die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter ꝛc., so wie alle Kaufgewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Kaffeehäusern, Conditoreien, Restaurationen, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen in diesen Stunden weder Getränke verabreicht oder Gäste geduldet, noch Spiele gespielt werden.

Das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundenen oder öffentliches Aufsehen erregenden Arbeiten in den Werkstätten, oder vor den Häusern, müssen gleichfalls alsdann vermieden werden. Nur allein die Apotheker dürfen auch während des Gottesdienstes Arzeneien verkaufen.

Digitized by Google

9. Jede Störung des Gottesdienstes durch ein unschickliches oder geräuschvolles Umherlaufen in der Kirche während der Feier des Gottesdienstes ist ebenfalls untersagt, und selbst Diejenigen, welche sich aus Neugierde eines solchen Benehmens schuldig machen, und auf höfliche Anmahnung des Kirchendieners sich nicht schleunig aus der Kirche entfernen, machen sich straffällig.

   Kleine Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, dürfen bei den Versammlungen der Gemeinde zur gewöhnlichen Feier des Gottesdienstes gar nicht in die Kirche mitgebracht werden.

10. Die Magistrate und Polizei-Obrigkeit jedes Ortes, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen anfangen und endigen, nach Rücksprache mit den Herren Geistlichen, öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die obigen Vorschriften pünktlich befolgt werden.

11. An den Vorabenden der großen Feste: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie an den Abenden der letzgenannten drei Festtage, in der Charwoche und am Aschermittwoch dürfen keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

    Ebenso müssen Schauspiele am Charfreitage, am Buß- und Bettage gänzlich unterbleiben, und dürfen am Gedächtnißtage der Verstorbenen nur dann Statt haben, wenn sie ernsten Inhalts sind.

Sämmtlichen Ortsvorständen und Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, mit Nachdruck darauf zu halten, daß vorstehende Anordnungen überall beobachtet, dennoch etwa vorkommende Uebertretungen aber zur gesetzlichen Bestrafung anhängig gemacht werden, und die Herren Landräthe werden beauftragt, diese Bestimmungen durch die Kreisblätter zu veröffentlichen, und ihre Befolgung mit Sorgfalt und Entschiedenheit zu überwachen.

Marienwerder, den 5ten März 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in Nawra, Kreises Thorn, auf den 31sten März d. J. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern den 7ten April d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 16ten März 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19ten v. Mts.:

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Berufung auf schiedsrichterliche Entschei-

Digitized by Google

dung, welche das Gesetz vom 12ten Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, in §. 8. jedem Betheiligten gegen gewerkschaftliche Beschlüsse darüber gestattet, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, in der Ausführung auf Hindernisse gestoßen ist, welche den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, das Einzeln-Interesse der Miteigenthümer bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergeigenthums auf dem kürzesten Wege zu wahren, bisher nicht haben erreichen lassen.

Das Gesetz vom 12ten Mai 1851 spricht in den §§. 8. und 9. aus:

daß es jedem Betheiligten frei steht, die schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen; daß das Schiedsgericht dadurch gebildet werden soll, daß der widersprechende Theil der Gewerkschaft (die Minorität) den einen, der andere Theil (die Majorität) den andern Schiedsrichter zu wählen hat, und daß das Bergamt wenn die Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnen soll.

Ueber die Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter enthält das Gesetz keine Bestimmung; es überträgt aber im §. 27. die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und ermächtigt sonach denselben, auch hierüber die nöthigen Vorschriften zu ertheilen. Bei Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes vom 12ten Mai 1851 unter dem 6ten März 1852 ergangenen Instruktion ist indeß eine nähere Anweisung darüber, wie die schiedsrichterliche Entscheidung einzuleiten, die Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen, und deren Ausspruch herbeizuführen sei, nicht getroffen, indem davon ausgegangen worden, daß es Sache des Repräsentanten der Gewerkschaft (des Grubenvorstandes) sei, bei Aufnahme einer jeden Verhandlung über gewerkschaftliche Beschlüsse sogleich auch den gegen einen Majoritätsbeschluß erhobenen Widerspruch und die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu konstatiren, und daß von demselben sodann auch sofort die Wahl der Schiedsrichter veranlaßt werde.

Demgemäß ist im Art. II. der Instruktion angeordnet, daß die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann einzutreten habe, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter zusammengetreten sind, und sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht zu beseitigen sind, welche sich der Ausführung des §. 8. des Gesetzes entgegengestellt haben.

Wenn nun das Gesetz vom 12ten Mai 1851 in den §§. 13., 18. und 20. den Repräsentanten (Grubenvorstand) als General-Bevollmächtigten der Gewerkschaft in ihrer Gesammtheit bezeichnet, und ihm daher lediglich die Vertretung der Interessen des Gesammteigenthums, nicht aber die Vertretung der Interessen einzelner Mit-Eigenthümer zuweist, so liegt es allerdings an sich nicht in der Stellung des Repräsentanten (Grubenvorstandes) seinerseits die Berufung einzelner Betheiligter auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse anzuneh-

Digitized by Google

men und die Wahl der Schiedsrichter zu veranlassen, da dies eine Angelegenheit ist, bei der zwei Theile der Gewerkschaft, die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat, und die Minorität, welche den Beschluß angreift, sich gegenüber stehen.

Mit Rücksicht hierauf, finde ich mich demnach veranlaßt, auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 12ten Mai 1851 zur Ausführung der §§. 8. und 9. dieses Gesetzes, und unter Abänderung des Art. II. der Instruktion vom 6ten März 1852 zu bestimmen, was folgt:

1. Die im §. 8. des Gesetzes vom 12ten Mai 1851 jedem Betheiligten gestattete Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist in einer, von sämmtlichen dem gewerkschaftlichen Beschlusse widersprechenden unterzeichneten Provokation, unter allgemeiner Angabe der Gründe des Widerspruches, an das Bergamt zu richten.
2. Das Bergamt beruft nach Eingang der Provokation die sämmtlichen Gewerken zu einer, nicht über 14 Tage hinauszuschiebenden, Versammlung zur Wahl der beiderseitigen Schiedsrichter.
3. Die Vorladung zu dieser Versammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft, und zwar:
   a. an den oder die Unterzeichner der Provokation, mit Verweisung auf dieselbe, zur Wahl eines Schiedsrichters, unter der Verwarnung:
      daß der Einzelne im Falle des Ausbleibens sich der von den übrigen Widersprechenden zu treffenden Wahl unterwerfe, für den Fall des Ausbleibens aller Unterzeichner der Provokation aber angenommen werden würde, sie ließen ihren Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß fallen, und verzichten auf schiedsrichterliche Entscheidung;
   b. an die übrigen Gewerken, unter abschriftlicher Mittheilung der Provokation, zur Wahl eines Schiedsrichters, und mit der Verwarnung:
      daß der Ausbleibende sich der von den übrigen nicht zu den Provokanten gehörenden Gewerken zu treffenden Wahl unterwerfe.

   Die erfolgten Vorladungen sind durch Insinuations-Dokumente der Post oder der zustellenden vereideten Boten zu bescheinigen.
4. Dem Repräsentanten wird gleichfalls eine Abschrift der Provokation mit der Benachrichtigung von der Berufung der Gerwerken-Versammlung zur Kenntnißnahme zugefertigt.
5. In der einberufenen Gewerken-Versammlung leitet ein bergamtlicher Kommissarius die Wahl der beiden Schiedsrichter.
6. Kann auf der einen oder anderen Seite wegen Ausbleibens aller Betheiligten die Wahl nicht vollzogen werden, so ist dies in dem von dem bergamtlichen Kommissarius aufzunehmenden Protokolle zu konstatiren. Sind es alsdann die Provokanten, welche die Wahl nicht vollzogen haben, so fertigt das Bergamt dem Repräsentanten eine Ausfertigung des Protokolles

Digitized by Google

mit der Eröffnung zu, daß der Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß beseitigt sei. Sollte dagegen wider Erwarten auf Seiten der Provokaten die Wahl wegen Ausbleibens aller Betheiligten nicht erfolgen können, so hat das Bergamt, unter Einreichung des Protokolles, dem Oberbergamte Bericht zu erstatten, und meine weitere Anweisung für den speziellen Fall zu erwarten.

7. Wird die Wahl auf beiden Seiten vollzogen, so setzt das Bergamt die gewählten Schiedsrichter sofort nach dem Wahltermine von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß, und bestimmt ihnen zur Abgabe ihrer Entscheidung eine nicht über 4 Wochen hinauszusetzende Frist.
8. Können die Schiedsrichter sich über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen, so haben sie dies innerhalb derselben Frist dem Bergamte anzuzeigen, welches dann ohne Verzug den Obmann ernennt, der binnen 14 Tagen mit den Schiedsrichtern zusammenzutreten, die Entscheidung herbeizuführen, und diese dem Bergamte zuzustellen hat.
9. Eine Ausfertigung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird durch das Bergamt dem Repräsentanten zur Mittheilung an die Gewerkschaft zugefertigt.

Gegenwärtiger Erlaß ist als Ergänzung der Instruktion vom 6ten März 1852 durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An

das Königliche Bergamt zu Rüdersdorf."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rüdersdorf den 1sten März 1856.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Personal-Chronik.

V. Es sind, der Landrath v. Weiher als Direktor, der Rechts-Anwalt Körte und der Kreis-Salarien-Kassen-Rendant Martell als Beisitzer des Kuratorii der Kreis-Sparkasse zu Flatow, und zu Stellvertretern derselben der Kreis-Gerichts-Direktor Scholz, der Rentamtmann Nirdorff und der Bürgermeister Münzer erwählt und bestätigt worden.

Dem Bürgermeister Udke zu Tütz sind in Stelle des früheren Rechnungsführers Leu zu Stibbe die polizeianwaltlichen Funktionen Behufs Verfolgung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten im Bereich der Forsten der Herrschaft Stibbe übertragen worden.

Der Schulze Dehring zu Kowalewo ist zum Polizei-Anwalt für den dortigen Gerichtstags-Bezirk ernannt worden.

Digitized by Google

Der Forstaufseher Pinsker zu Szumionza, in der Oberförsterei Grünfelde, hat die Annahme der Försterstelle zu Jagdhaus, in der Oberförsterei Osche, und ebenso der invalide Jäger Müller die Annahme der Forstaufseherstelle in Szumionza abgelehnt. Pinsker bleibt daher Forstaufseher in Szumionza, dagegen ist die Försterstelle in Jagdhaus dem Forstaufseher Bienwald zu Ostrow, in der Oberförsterei Rehhoff, interimistisch, und die Forstaufseherstelle zu Ostrow dem Reservejäger Kummetz gleichfalls interimistisch vom 1sten April d. J. ab übertragen worden.

Der Kaufmann Carl Collin zu Thorn ist als Haupt-Agent der Strom-Versicherungs-Branche der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Maurermeister G. Engeholm zu Schwetz ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Mehlhändler Julius Kallenbach zu Culm ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Richter zu Thorn ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Leopold Schwartz zu Schwetz ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirth und Steuer-Erheber Ludwig Briese zu Dt. Crone ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer a. D. Herrmann Hübschmann zu Neuenburg ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Schultz zu Budisch hat die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann H. Alberty zu Culm hat die Agentur für die Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. O. niedergelegt.

VI. Erledigte Lehrerstellen.

In Schwetz an der Stadtschule soll sogleich eine Schulstelle mit 120 Thaler Gehalt und freier Wohnung besetzt werden.

Der polnischen Sprache mächtige Bewerber katholischer Religion wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse beim Magistrat daselbst melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 26sten März 1856.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro 4356. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln zum Betrage von 750,000 Rthlr., vom 28sten Januar 1856;

Nro. 4357. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder;

Nro. 4358. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten;

Nro. 4359. den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorationssozietät der Bocker-Heide bis zum Betrage von 50,000 Rthlr., vom 29sten August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Rthlr. neuer Obligationen, vom 12ten Februar 1856.

I. Nach einer den Königlichen Ministerien zugegangenen Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1856, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 28sten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Mit dem 1sten April d. J. wird durch die Versetzung des Kreischirurgus Rothe zu Freystadt die Kreiswundarztstelle des Kreises Rosenberg, mit dem Wohnsitze in der Stadt Freystadt, und einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich erledigt.

Wir fordern qualifizirte Wundärzte I. Klasse, welche das Fähigkeitszeugniß

Digitized by Google

zur Verwaltung einer Kreischirurgenstelle besitzen, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 18ten März 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 1sten Februar d. J. der Colonie Neu Grunau, Kreises Flatow, unter Erhebung derselben zu einer selbstständigen Gemeinde, Korporationsrechte zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 8ten März 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter dem Rindvieh in Grzybno, Kreises Culm, ist die Lungenseuche, und unter den Pferden zu Stradem und Seegenau, Kreises Rosenberg, die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 6ten März 1856.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Compagnien angemeldeten und nicht bereits abschläglich beschiedenen jungen Leute durch eine Kommission findet am 29sten d. M., Vormittags 10 Uhr, in Stettin, und am 31sten d. M., Vormittags 10 Uhr, in Danzig statt.

Die Betreffenden, denen die Wahl eines der genannten Orte überlassen bleibt, sind der Kommission durch ihren Vater, oder einen Stellvertreter desselben vorzustellen.

Die nähere Bezeichnung des Platzes, wo die in Rede stehende Prüfung vorgenommen werden soll, wird durch das Intelligenzblatt der obigen resp. Orte vom 28sten März d. J. noch näher angegeben werden.

Danzig, den 12ten März 1856.

Das Kommando der Marine-Station der Ostsee.

Personal-Chronik.

VI. Der bisherige Staats-Anwalts-Gehülfe Ulrich in Culm ist zum Staats-Anwalt für die Kreis-Gerichte zu Graudenz und Culm ernannt, und wird vom 1sten April d. J. ab in Graudenz wohnen.

Der ehemalige Kandidat der Theologie Dannebaum zu Pr. Friedland ist zum Bürgermeister daselbst auf 12 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der praktische Arzt Dr. Gaul ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Rehden auf sechs Jahre zum Beigeordneten des Magistrats daselbst gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Die Kreisrichter Matthias zu Mrk. Friedland und Paul zu Stuhm sind gestorben.

Die Auskultatoren Oloff und Hartwich sind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt, und den Kreisgerichten zu Thorn resp. zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Die Auskultatoren Palleske und Henke sind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt, und den Kreisgerichten zu Culm resp. zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Hutt ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen, und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Bote Heinzius zu Marienwerder ist als Bote und Exekutor an das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig versetzt worden.

Die Kreisgerichtsboten und Exekutoren Kuschinski und Borchardt zu Löbau sind gestorben.

Der invalide Trompeter Franz Günther ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Graudenz definitiv angestellt worden.

Im Graudenzer Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Bürgermeister Pelkmann zu Rehden für die Stadt Rehden,
der Einsasse Heinrich Rosenfeldt zu Bratwin für den ersten Bezirk des Kirchspiels Graudenz.

Im Schwetzer Landrathskreise sind zu Schiedsmännern neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

der Rittergutsbesitzer Eben zu Ostrowitt für das Kirchspiel Schwekatowo,
der Einsasse Zieroth zu Jungen für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Schwetz,
der Einsasse Borucki zu Jeszewo für das Kirchspiel Jeszewo,
der Lehrer Donath zu Dt. Czellenczyn für das Kirchspiel Topollno,
der Hofbesitzer Leyke zu Dt. Lonk für das Kirchspiel Jasinnitz,
der Einsasse Bethke zu Przysziersk für das Kirchspiel Szirocken, Poln. Lonk und Przysziersk,
der Gutsbesitzer Below zu Okonin für das Kirchspiel Schliewitz,
der Rittergutsbesitzer v. Holtzendorff zu Szymkowo für das Kirchspiel Bukowitz,
der Gutsbesitzer Straub zu Driczmin für das Kirchspiel Driczmin,
der Torfmeister Haß zu Zabudownia für das Kirchspiel Neuenburg,
der Mühlenbesitzer Knoff zu Heidemühl für das Kirchspiel Plochoczin.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Stadtkämmerer Saleski zu Kauernik als Schiedsmann für die Stadt Kauernik gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor v. Kop zu Pr. Friedland ist in gleicher Eigenschaft nach Osche, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Pr. Stargardt, versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor Walenczikowski zu Osche ist in gleicher Eigenschaft nach Mewe versetzt worden.

Der Kaufmann Louis Herrmann zu Tuchel ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Adolph Fischer zu Conitz hat die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

VII. Erledigte Lehrerstellen.

Die zweite evangelische Lehrerstelle an der Kirchschule zu Tarnowke bei Flatow, deren Einkommen das gesetzliche Minimum übersteigt, ist erledigt.

Befähigte Bewerber, bei denen Kenntniß des Orgelspiels gewünscht wird, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Prinzlichen Rent-Amte in Flatow melden.

Die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule der Stadt Camin, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. bei freier Wohnung und Beheizung verbunden ist, wird zum 1sten Juni d. J. vakant. Der Magistrat zu Camin hat das Präsentationsrecht.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Maschinenbauer G. A. E. Kraemer zu Rheinsberg ist unter dem 19ten Februar 1856 ein Patent

auf eine Zauge zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage „Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 7ten April 1856 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten, so wie der öffentliche Anzeiger Nro. 13.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26sten März 1856.

Verzeichniß

der auf der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 7ten April 1856 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyclopädie der theologischen Wissenschaften lehrt Professor Dr. Sieffert 4st. privatim.

Ueber Sprache und Schrift der Hebräer trägt Professor Dr. Sommer 2st. öffentlich vor.

Eine historisch-kritische Einleitung in die canonischen Bücher des alten Testaments giebt Derselbe 6st. privatim unentgeltlich.

Die Weissagungen des Propheten Jesaias erklärt Derselbe 5st. privatim.

Die synoptischen Evangelien erklärt Licentiat Dr. Weiß 6st. privatim.

Die Pastoralbriefe des Apostel Paulus erklärt Derselbe 3st. unentgeltlich.

Den Galaterbrief erklärt Licentiat Dr. Simson 2st. unentgeltlich.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte lehrt Professor Licentiat Erbkam 6st. privatim.

Die neuere Kirchengeschichte trägt derselbe 2st. öffentlich vor.

Christliche Ethik lehrt Derselbe 6st. privatim.

Digitized by Google

Eine vergleichende Darstellung des katholischen und evangelischen Lehrbegriffs giebt Professor Dr. Sieffert 2st. öffentlich.

Katechetik lehrt Prof. Cosack 4st. privatim.

Geschichte des Kirchenliedes trägt Derselbe 2st. öffentlich vor.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2st. öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Licentiat Dr. Weiß 2st. unentgeltlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Licentiat Erbkam 2st. öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Professor Cosack 2st. öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Professor Dr. Jacobson 5st. privatim.

Neueste juristische Literärgeschichte lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 2st. öffentlich.

Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer lehrt Derselbe 5st. privatim.

Naturrecht lehrt Professor Dr. v. Kaltenborn 2st. öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts (nach Mackeldey) trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 6st. privatim vor.

Dieselben (nach von Scheurl) Professor Dr. Simson 6st. privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Prof. Dr. Sanio 10st. privatim.

Den zweiten Theil der Pandekten (Familien- und Erbrecht) lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 4st. privatim.

Europäisches Völkerrecht lehrt Professor Dr. v. Kaltenborn 4st. privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte trägt Professor Dr. Stobbe 6st. privatim vor.

Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Professor Dr. Jacobson 8st. privatim.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 4st. privatim.

Preußisches Privatrecht lehrt Professor Dr. v. Kaltenborn 5st. privatim.

Eine Interpretation des Sachsenspiegels giebt Professor Dr. Stobbe 2st. unentgeltlich.

Evangelisches Kirchenrecht für Studirende der Theologie trägt Prof. Dr. Jacobson 2st. öffentlich vor.

Handels-, Wechsel- und Seerecht lehrt Professor Dr. Stobbe 4st. privatim.

Ueber Civilprozeß trägt Professor Dr. John 6st. privatim vor.

Digitized by Google

Ueber Criminalrecht Derselbe 4st. privatim.

Ein Repetitorium der Institutionen hält Professor Dr. Simson 2st. öffentlich.

Practisch-criminalistische Uebungen leitet Professor Dr. John 2st. unentgeltlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Jacobson öffentlich fort.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medicin.

Allgemeine Anatomie verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen lehrt Professor Dr. Burdach 4st. öffentlich.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt Derselbe 3st. privatim vor.

Physiologie der Pflanzen trägt Professor Dr. v. Wittich 4st. privatim vor.

Spezielle Pathologie und Therapie. Theil 1. trägt Professor Dr. Möller 4st. privatim vor.

Auserwählte Abschnitte der speziellen Pathologie behandelt Prof. Dr. Hirsch 4st. öffentlich.

Ueber krankhafte Se- und Excrete in Bezug auf ihren diagnostischen Werth spricht Dr. Hayn 4st. unentgeltlich.

Ueber Auscultation und Percussion spricht Derselbe 2st. privatim.

Allgemeine Therapie lehrt Professor Dr. Cruse 4st. privatim.

Ueber Heilquellen trägt Derselbe 2st. öffentlich vor.

Chirurgische Operationslehre verbunden mit Uebungen an Leichnamen trägt Professor Dr. Seerig 4st. privatim vor.

Ueber Augenspiegel nebst Beobachtungen an Menschen- und Thieraugen spricht Dr. Sämann unentgeltlich.

Geburtshilfliche Operationslehre in Verbindung mit Phantomübungen trägt Professor Dr. Hayn 6st. privatim vor.

Gerichtliche Medizin lehrt Professor Dr. Burow 3st. privatim.

Dieselbe Dr. Wald 3st. privatim.

Die medizinische Polizei lehrt Derselbe 2st. unentgeltlich.

Ein Conversatorium über Anatomie und Physiologie hält Prof. Dr. Burdach 1st. öffentlich.

Leichenoperationen, so oft Leichen vorhanden sein werden, leitet Dr. Sämann unentgeltlich.

Digitized by Google

Mikroskopische Demonstrationen und Uebungen im Gebrauche des Mikroskops zu histologischen Untersuchungen hält Professor Dr. v. Wittich 4st. öffentlich.

Ein Examinatorium der Chirurgie und Augenheilkunde hält Prof. Dr. Seerig 2st. öffentlich.

Repetitorium der Geburtshilfe mit Phantomübungen hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Medizinische Klinik hält Professor Dr. Hirsch 2st. täglich öffentlich.

Medicinische Poliklinik Professor Dr. Möller ebenso.

Chirurgische Klinik und Poliklinik für Chirurgie und Augenheilkunde Prof. Dr. Seerig 2st. täglich privatim.

Chirurgische Poliklinik hält Professor Dr. Burow 2st. täglich öffentlich.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Professor Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Professor Dr. Taute 4st. öffentlich vor.

Kritik der Beweise für das Dasein Gottes trägt Professor Dr. Rosenkranz 2st. öffentlich vor.

Praktische Philosophie und Naturrecht (Rechtsphilosophie) lehrt Professor Dr. Taute 4st. privatim.

Aesthetik (System der Künste) lehrt Professor Dr. Rosenkranz 5st. privatim.

Pädagogische Unterhaltungen leitet Dr. Castell unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Integral-Rechnung lehrt Professor Dr. Luther 4st. privatim.

Ueber bestimmte Integrale trägt Professor Dr. Richelot 4st. privatim vor.

Ueber Integration der partiellen Differentialgleichungen Derselbe 2st. öffentlich.

Geschichte der Zahl π trägt Professor Dr. Nesselmann 3st. öffentlich vor.

Theorie der Planetenbahnen lehrt Professor Dr. Luther 4st. öffentlich.

Praktische Astronomie lehrt Dr. Wichmann unentgeltlich.

Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Professor Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Mikroskopische Zoologie lehrt Professor Dr. Zaddach öffentlich.

Ueber Wirbelthiere trägt Professor Dr. Rathke 5st. privatim vor.

Digitized by Google

Ueber Strahlthiere Derselbe 3st. öffentlich.
Spezielle Botanik lehrt Professor Dr. Meyer 5st. privatim.
Theoretische Physik lehrt Professor Dr. Neumann 4st. privatim.
Ueber Meteorologie und Klimatologie spricht Professor Dr. Moser privatim.
Ueber Magnetismus und Galvanismus trägt Derselbe öffentlich vor.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Professor Dr. Neumann 2st. öffentlich.

Organische Chemie lehrt Professor Dr. Werther 5st. privatim.
Zoochemie lehrt Dr. Spirgatis 2st. unentgeltlich.
Die Methode der Analyse organischer Körper lehrt Professor Dr. Werther 1st. öffentlich.

Chemisch-analytische Uebungen leitet Dr. Spirgatis privatim.
Pharmacie Derselbe 4st. privatim.
Die botanischen Seminar-Uebungen leitet Professor Dr. Meyer 2st. öffentlich.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Professor Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Völkerrecht und Diplomatie trägt Professor Dr. Schubert 4st. privatim vor.
Finanzwissenschaft lehrt Professor Dr. Glaser 5st. privatim.
Ueber Credit und Creditseinrichtungen spricht Derselbe 2st. öffentlich.
Die Landwirthschaftslehre trägt Derselbe 4st. privatim vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Geschichte der Hebräer, Phönizier, Karthager und anderer semitischer Stämme als Einleitung in die Geschichte des Alterthums trägt Dr. v. Hasenkamp 2st. unentgeltlich vor.

Geschichte der Griechen lehrt Professor Dr. Drumann 4st. öffentlich.
Geschichte der Deutschen Professor Dr. Voigt 4st. privatim.
Geschichte Polens setzt Dr. v. Hasenkamp 2st. unentgeltlich fort.
Geschichte der neuern Zeit vom 30jährigen Kriege an lehrt Prof. Dr. Voigt 4st. öffentlich.

Geschichte des 18. Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs des Großen Professor Dr. Drumann 2st. öffentlich.
Neueste Geschichte von 1763 ab Professor Dr. Schubert 5st. privatim.
Ueber das Zeitalter Friedrich des Großen spricht Derselbe 1st. öffentlich.
Ueber die preußischen Alterthümer spricht Prof. Dr. Hagen II. 2st. öffentlich.

Digitized by Google

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Professor Dr. Schubert 2st. öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Im Allgemeinen.

Allgemeine Literaturgeschichte trägt Dr. Merleker unentgeltlich vor.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Literaturgeschichte trägt Professor Dr. Lobeck 4st. öffentlich vor.

Ueber Bühnenwesen und dramatische Schriftsteller der Alten, verbunden mit Erklärung der Poetik des Aristoteles trägt Professor Dr. Lehrs 4st. öffentlich vor.

Ueber attisches Recht spricht Dr. Fischer 3st. unentgeltlich.

Die Erklärung der griechischen Grammatik setzt Dr. Friedländer 2st. unentgeltlich fort.

Pindar's Hymnen erklärt Dr. Fischer 2st. unentgeltlich.

Ausgewählte Satyren des Persius und Juvenal erklärt Professer Dr. Lehrs 2st. öffentlich.

Eine Erklärung von Catull's Gedichten giebt Dr. Friedländer 2st. privatim.

Im philologischen Seminar I. Abtheilung erklärt Professor Dr. Lobeck 2st. öffentlich Aristophanes Ritter und leitet in 1 St. die schriftlichen Uebungen.

Die II. Abtheilung des philologischen Seminars leitet Professor Dr. Lehrs 2st. öffentlich.

c) Morgenländische Sprachen.

Die hebräische Sprache lehrt Professor Dr. Saalschütz 2st. privatim.

Auserwählte Gedichte aus dem alten Testament erklärt Professor Dr. Olshausen 3st. privatim.

Hebräische Archäologie trägt Professor Dr. Saalschütz 2st. unentgeltlich vor.

Auserwählte Abschnitte des mosaischen Rechts behandelt Derselbe 1st. unentgeltlich.

Die arabische Sprache lehrt Professor Dr. Olshausen öffentlich.

Die Sanskritsprache lehrt Professor Dr. Nesselmann 2st. öffentlich.

d) Abendländische Sprachen.

Elemente der mittelhochdeutschen Grammatik lehrt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.

Ueber das Leben und die Gedichte des Minnesängers Tannhäuser spricht Derselbe 1st. unentgeltlich.

Digitized by Google

Französische Sprechübungen leitet Dr. Herbst 2st. unentgeltlich.
Les Méditations poétiques von Lamartine erklärt Dr. Michaelis 2ständig unentgeltlich.

Grammatik der englischen Sprache lehrt Derselbe 2st. privatim.
Walter Scott's „the Lady of the Lake" erklärt Derselbe 2st. unentgeltlich.
Shakespeare's Hamlet erklärt Dr. Herbst 2st. unentgeltlich.
Die Ultime lettere di Jacopo Ortis erklärt Derselbe 2st. unentgeltlich.
Spanische Grammatik lehrt Derselbe 2st. unentgeltlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2st. unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Geschichte der neueren Bildhauerei trägt Professor Dr. Hagen II. 2st. öffentlich vor.

Eine Beschreibung der antiken Gypsabgüsse giebt Dr. Friedländer 1st. unentgeltlich.

Eine Beschreibung der Gemälde der Dresdener Gallerie trägt Professor Dr. Hagen II. 2st. öffentlich vor.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2st. unentgeltlich.
Derselbe ertheilt 2st. unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. Ts. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. Ts. Dr. Weiß; die historische Abtheilung Professor Lic. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Professor Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

Digitized by Google

2) Klinische Anstalten. a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direktion des Ober-Bibliothekar Professor Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 — 4 Uhr.

5) Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direktion des Professor Dr. Luther und Dr. Wichmann.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 2ten April **1856.**

Das 9te, 10te und 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4360. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, vom 20sten Februar 1856;

Nro. 4361. das Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30sten Mai 1853, vom 25sten Februar 1856;

Nro. 4362. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage;

Nro. 4363. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20sten Februar 1856, betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maaßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Grenzgebieten, vom 12ten März 1856;

Nro. 4364. das Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, vom 10ten März 1856;

Nro. 4365. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin, und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Mieszieko;

Nro. 4366. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Thalern, vom 20sten Februar 1856.

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten April 1856

Digitized by Google

I. Nach einer den Königlichen Ministerien zugegangenen Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1856, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 28sten Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

II. In Czerek ist Seitens der dortigen evangelischen Gemeinde eine evangelische Schule gegründet, und das dazu neu erbaute Schulhaus seiner Bestimmung übergeben.

Je größer die Opfer gewesen sind, welche dieses gemeinnützige Werk erfordert hat, desto größere Anerkennung gebührt der von der Gemeinde dabei an den Tag gelegten Bereitwilligkeit und Ausdauer, und wir nehmen gerne Veranlassung, das von ihr gegebene nachahmungswerthe Beispiel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 19ten März 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Schulgemeinde von Bischofswalde, Amts Schlochau, hat, in dankbarer Anerkennung der Verdienste, welche der Lehrer Kaun daselbst sich während einer 30jährigen reich gesegneten Wirksamkeit um die Schuljugend erworben, dem rc. Kaun eine freiwillige Zulage von 3 Metzen Roggen pro Hufe, im Ganzen von 9 Scheffeln 6 Metzen Roggen, so lange der rc. Kaun die Schulstelle zu Bischofswalde noch verwalten wird, vom 1sten März d. J. ab bewilligt. Wir finden uns veranlaßt, dieses den Geber wie den Empfänger ehrende Verfahren der Schulgemeine Bischofswalde öffentlich als rühmlich und nachahmungswerth anzuerkennen.

Marienwerder, den 26sten März 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In dem Kreise Strasburg sind auf dem Territorium des adeligen Gutes Klein Pulkowo zwei neue Vorwerke errichtet und denselben mit unserer Genehmigung die Namen Felerin und Angelin beigelegt worden.

In dem Kreise Schwetz ist die Kolonie Wonzorcz, zwischen Lianneck, Mzanno, Rischke und Hammer belegen, eingegangen.

Marienwerder, den 24sten März 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

V. Unter den Pferden zu Neuhoff, Kreises Löbau, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Marienwerder, den 20sten März 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26sten April v. J. bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 8ten bis 21sten Juni d. J. hierselbst einzufinden, wo der Lehrer der Landwirthschaft Herr Wentz sich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drainarbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 15ten März 1856.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath.

(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

VII. Dem Apotheker 1ster Klasse Eduard Christian Ludwig Keller ist in Stelle des ausgeschiedenen Apotheker Carl Wilhelm Leopold Zimmermann zu Landeck die Conzession zum Betriebe des Apothekergewerbes in der Stadt Landeck von uns ertheilt worden.

Dem pensionirten Gensd'arm-Wachtmeister Likusa zu Strasburg ist die Verwaltung der Steuer-Rezeptor-Stelle zu Podgursz, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, übertragen worden.

Den Heilbienern Carl Ferdinand Krause zu Rehden und Michael Schmidt zu Lessen ist nach abgelegter Prüfung die Konzession zur Verrichtung kleiner chirurgischen Operationen und Hülfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Rehden und Lessen ertheilt worden.

Der Apotheker Hornemann zu Gollub ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rentier Carl Zimmermann zu Culmsee ist als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Müller zu Dt. Crone ist als Agent der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Lehrer A. Legat zu Lautenburg hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann Weissemmel zu Riesenburg hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die Agentur der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" niedergelegt.

Der Landgeschworne Nobis zu Schäferei hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" niedergelegt.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26sten Februar 1856 ein Patent

auf eine Lochmaschine für Papier zu Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin ist unter dem 26sten Februar 1856 ein Patent

auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drahte nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2ten März 1856 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jacquard-Maschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 14.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER 9/4 * 11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15. Marienwerder, den 9ten April **1856.**

Das 12te und 13te Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4367. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein;

Nro. 4368. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgrenze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein;

Nro. 4369. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterungen des Rheinischen Eisenbahnunternehmens, vom 5ten März 1856;

Nro. 4370. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn" mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.;

Nro. 4371. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein" mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft, vom 10ten März 1856.

I. Durch die Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. (Nro. 12. des Amtsblatts) sind die Anordnungen zur Verhinderung von Störungen der Feier der Sonntage und kirchlichen Feiertage in Erinnerung gebracht. Unter Wiederholung der jener Bekanntmachung ertheilten Anweisungen bemerken wir mit Bezug auf die unter Nro. 2. getroffene Bestimmung, daß die Landwehr-Kontroll-Versammlungen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Juni 1854 nicht mehr an den Sonntagen stattfinden dürfen, sondern auf Wochentage verlegt werden sollen.

Marienwerder, den 30sten März 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten April 1856.

Digitized by Google

II. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 3 sgr. festgesetzt.

Marienwerder, den 1sten April 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Flatow vom 19ten Februar d. J. wegen des Verkaufs von Butter daselbst ist in dem Kreisblatte des Kreises Flatow pro 1856 Nro. 11. S. 60. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 20sten März 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Auf den Ländereien des im Conitzer Kreise belegenen Ritterguts Kladow ist ein neues Vorwerk angelegt, und diesem mit unserer Genehmigung der Name Eulalin beigelegt worden.

Marienwerder, den 1sten April 1856.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Vorwerk Neuenburg, Kreises Schwetz, ist nunmehr beseitigt worden.

Marienwerder, den 3ten April 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VI. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Förster Thiele zu Cottashain, in der Oberförsterei Vandsburg, aus Veranlassung seines funfzigjährigen Staatsdienstes das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Die Kreisrichter Poschmann zu Culm und Niemann zu Strasburg sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Dem Kreisrichter Rieve zu Tuchel ist die, Behufs der Uebernahme der Stelle des Syndikus und Justitiars bei dem Bisthume von Culm, nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter Backoff zu Strasburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Flatow versetzt.

Dem Rechtsanwalte Justizrath Brandt zu Marienwerder ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt worden.

Der Stadt- und Kreisrichter Dr. Baum-Hambrock zu Danzig ist zum Rechts-Anwalt bei dem Appellationsgerichte und Kreisgerichte zu Marienwerder, und zugleich zum Notar im Departement des gedachten Appellationsgerichts ernannt worden.

Digitized by Google

Der Gerichts-Aſſeſſor Barg zu Gollub iſt dem Kreisgerichte zu Strasburg als Hülfsrichter überwieſen.

Die Verwaltung der Gerichts-Kommiſſion zu Gollub iſt dem Gerichts-Aſſeſſor Chomſe übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Reidenitz iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt, und dem Kreisgerichte zu Marienwerder, resp. deſſen Kommiſſion zu Mewe als Hülfsrichter überwieſen.

Der Referendarius Biedenz zu Paderborn iſt in das Departement des Appellationsgericht zu Marienwerder verſetzt, und dem Kreisgerichte zu Conitz, resp. deſſen Deputation zu Tuchel als Hülfsrichter überwieſen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Jacoby zu Conitz iſt in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. verſetzt worden.

Der Referendarius Schaper zu Halberſtadt iſt in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder verſetzt, und der Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm als Hülfsrichter überwieſen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wüſtenberg zu Culm iſt in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg verſetzt.

Die Rechtskandidaten Conrad John und Otto Fiſcher ſind als Auskultatoren bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen, und dem Kreisgerichte daſelbſt zur Beſchäftigung überwieſen.

Der Civil-Supernumerarius Mentz iſt als Bureau-Aſſiſtent bei dem Kreisgerichte zu Conitz, resp. deſſen Deputation zu Tuchel definitiv angeſtellt.

Im Marienwerderer Landrathskreiſe iſt der Schulze Klebroff zu Schäferei als Schiedsmann für den vierten Bezirk des Kirchſpiels Marienwerder gewählt und beſtätigt worden.

Im Culmer Landrathskreiſe iſt der Gaſthofpächter Eduard Krahn zu Althauſen als Schiedsmann für das Kirchſpiel Althauſen wiedergewählt und beſtätigt worden.

Im Thorner Landrathskreiſe iſt der Gutsbeſitzer Feldt zu Lonczynek als Schiedsmann für das Kirchſpiel Lonczyn, und der Lehrer Zittlau zu Czarnowo als Schiedsmann für das Kirchſpiel Czarnowo wieder- resp. neu gewählt und beſtätigt worden.

Dem penſionirten berittenen Steuer-Aufſeher Knobbe zu Tuchel iſt die Verwaltung der erledigten Chauſſeegeld-Erhebeſtelle zu Bochlin, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Pr. Stargardt, übertragen worden.

Der Kantor Hoffmann zu Rieſenburg iſt als Agent der Erfurter Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Erbpächter Friedrich Krahn zu Pniewitten iſt als Agent der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen beſtätigt worden.

Digitized by Google

Der Buchhändler Justus Wallis zu Thorn ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Maurermeister Dürkop zu Riesenburg ist als Agent der National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

VII. Erledigte Lehrerstellen.

Bei der Stadtschule in Rosenberg i. Pr. sind 2 Lehrerstellen mit resp. 200 Rthlr. und 160 Rthlr. jährlicher Gesammteinnahme vacant, und werden tüchtige Lehrer aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich bis spätestens den 15ten April d. J. beim Magistrat daselbst zu melden.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unterm 2ten März 1856 ein Patent

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mathematiker Professor Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H. ist das ihm unterm 24sten Oktober 1851 auf 5 Jahre ertheilte Patent auf eine Brückenwaage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, bis zum 24sten Oktober 1858 verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

IX. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus hierselbst unterm 12ten Juni 1855 ertheilte Patent

auf eine Kämm-Maschine

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16. Marienwerder, den 16ten April 1856.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4372. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorczyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke;

Nro. 4373. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden, im Kreise Jülich, nach Weisweiler, im Kreise Düren;

Nro. 4374. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis, im Kreise Cochem, durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße;

Nro. 4375. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neustettin und von Hammerstein bis zur Conitz-Bütower Staatsstraße;

Nro. 4376. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend eine Abänderung des Statuts der Meliorations-Sozietät der Boker Haide, vom 24sten Juli 1850;

Nro. 4377. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1856, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen preußische, in den luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte;

Nro. 4378. das Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, vom 31sten März 1856;

Nro. 4379. die Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, vom 31sten März 1856.

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten April 1856.

Digitized by Google

I. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18ten Dezember 1854, vom 8ten und 20sten Januar und 17ten März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 3ten April 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

II. Der Magistrat zu Cammin hat unterm 24sten Januar d. J. eine polizeiliche Verordnung wegen Reinhaltung der Straßen daselbst erlassen, welche in Nro. 8. des Kreisblattes Flatower Kreises pro 1856 veröffentlicht worden ist.

Marienwerder, den 2ten April 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

In Gemäßheit des hohen Erlasses des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 7ten d. M. wird bei dem durch Realklassen erweiterten Gymnasio zu Thorn vom 1sten April d. J. ab unter Aufhebung des bisher erhobenen Holzgeldes, ingleichen der bisherigen Ein- und Ausschreibungs-Gebühren, sowie den Zeugnißgebühren ein erhöhtes Schulgeld von den Schülern erhoben werden, und zwar: in Prima jährlich 16 Rthlr., in Sekunda 15 Rthlr., in Tertia und Quarta 12 Rthlr., in Quinta und Sexta 10 Rthlr. Das Turngeld verbleibt im unveränderten Betrage, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 25sten März 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten November 1852 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt des aus dem Kreise Flatow verzogenen Mühlenbesitzers Timm zu Blankwitt der Freischulzengutsbesitzer Rieck zu Stewnitz zum Mitgliede der Kreis-Vermittelungs-Kommission und zum Kreis-Verordneten erwählt, auch in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung vom 30sten Januar 1834 und §. 38. des Landes-Kultur-Edikts vom 14ten September 1811 von uns bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 4ten April 1856.

Königliche Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

V. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15ten November v. J. setzen wir das handeltreibende Publikum davon in Kenntniß, daß der Reparatur-Bau der hiesigen Stadtschleuse vollendet, und die Passage durch dieselbe seit dem 20sten d. M. eröffnet worden ist.

Bromberg, den 30sten März 1856.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 1806/53 ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann.

Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Post-Anstalten angenommen.

Berlin, den 13ten April 1856.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Personal-Chronik.

VII. Der Stadtkämmerer Andreas Saleski zu Kauernick ist auf 6 Jahre zum Beigeordneten daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Forstgelderheber Wilke in Schloppe ist auf seinen Antrag entlassen, und statt seiner der pensionirte Gensd'arm Wockenfuß als Forstgelderheber für die Oberförsterei Schloppe interimistisch angestellt worden.

Der Kaufmann J. F. Radike zu Mewe ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Ad. Derzewski zu Christburg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der C. T. W. Liebenow zu Terespol ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, nachdem der Kaufmann Schwartz zu Schwetz diese Agentur niedergelegt hat.

Der Kaufmann E. Senator zu Thorn ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin bestätigt worden.

Der Rentier Zimmermann zu Culmsee ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden

Der Kaufmann F. G. Breit zu Christburg ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Manufakturwaarenhändler Eduard Frank zu Conitz ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden, nachdem der Agent Fischer daselbst die gedachte Agentur niedergelegt hat.

Digitized by Google

Der Fleischermeister Carl Larisch zu Culmsee hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin niedergelegt.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7ten April 1856 ein Einführungs-Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungsanlagen, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7ten April 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage „Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes, vom 26sten Juli 1855", sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
16/4 * 9 10

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten April 1856.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26sten Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der durch die Cabinets-Ordre vom 16ten Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13ten August 1855.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

Für den abwesenden Finanz-Minister:

gegengez. v. Westphalen. v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An
die Minister des Innern, der Finanzen
und des Krieges.

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§. 1. Bei eintretendem Kriegszustande*) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16ten Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

*) Confr. §. 34. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

Digitized by Google

Empfangsberechtigung.

§. 2. Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife (1.) näher bezeichneten Personen *) und zwar:

a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts;

b) der mit denselben in gleichen Einkommensverhältnissen stehenden Beamten und Aerzte;

c) der Unterbeamten;

d) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3. dieses Paragraphen.**)

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien:

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a. gehören;

2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Rthlr. jährlich beträgt; ***)

3) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehrverhältniß eingezogen und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Februar 1850 anderweit unterstützt werden;

4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen, wo sie abkommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungsanspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3. Von den im §. 2. unter a. bis d. benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

---

*) Ohne Unterschied, ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten- oder Privatverhältnissen erst herangezogen werden.

**) Die Familien der zu d. gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehrverhältniß anzugehören, ohne also nach dem Gesetze vom 27sten Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familie wohnt.

***) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

Digitized by Google

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben;

2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise, verpflichtet ist.

Unterstützungen.

§. 4. Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:

für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servisunterstützung;

für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brotunterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brot-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2.) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnisonverbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Benefizien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12. bis 14.)

Servis-Unterstützung.

§. 5. Die Höhe der Servisunterstützung richtet sich:

nach dem Garnisonorte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6. Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servisunterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder frühern Wohnortes.

§. 7. Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2.) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau, als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche neben einander gewährt werden dürfen.

Digitized by Google

§. 8. Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servisunterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2. zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9. Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servisunterstützungen nur zur Hälfte.

Brot-Unterstützung.

§. 10. Die Brotunterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt:

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommisbroten oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfangs bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung;

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brotunterstützung nicht verloren.

Brennmaterialien-Unterstützung.

§. 11. Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten zustehende Competenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten, oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1sten November bis Ende März, entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Naturalverabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden lokalen Werthe.

Digitized by Google

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

Kinderpflege- und Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

§. 12. Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder, so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedensbestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

Arzneiverpflegung.

§. 13. Die zur Arzneiverpflegung der Soldaten-Familien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedensbestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

Aerztliche Behandlung.

§. 14. Die nach §. 13. zur Theilnahme an der Arzneiverpflegung berechtigten Soldaten-Familien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldaten-Familien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

Beginn der Unterstützungen.

§. 15. Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung:

1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört;
2) für die Familien der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches;
3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militairdienste ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brotunterstützung:

mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung:

ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die §. 11. gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

Digitized by Google

D. Bei dem Eintritte eines Avancements

erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1sten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

Aufhören der Unterstützungen.

§. 16. Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison auf.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht;
2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird;
3) vier Wochen lang vermißt ist;
4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inaktivitätsgehalt bewilligt erhält (conf. §§. 352. bis 356. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege).

In allen vorstehend unter 1. bis 4. genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. die berechtigten Familienglieder

1) den Mann oder Vater als Marketenderinnen ꝛc. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils ꝛc. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;
2) ins Ausland ziehen;
3) versterben;
4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brotunterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

Digitized by Google

a) bei der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden;

b) bei der Rückkehr seines Truppentheils ꝛc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils ꝛc. hinaus;

c) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

§. 17. Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema (2.) aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur, und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

Anweisung der Geldgewährungen.

§. 18. Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur:

a) die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnisonverwaltung;

b) die in Gelde zu gewährenden Brot-Unterstützungen auf die Magazinverwaltung,

des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazinverwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunalkasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servisunterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

Anweisung der Naturalgewährungen.

§. 19. Die Naturalverabreichung der Brotunterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Pro-

Digitized by Google

vinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Naturalverabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

Quittungen.

§. 20. Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema (3.) auszustellen.

Liquidirung.

§. 21. Königliche und Kommunalkassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema (4.) auf und reichen solche, mit den Quittungen der Empfänger belegt, der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungsmaterial nach den Lokalpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holztaxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forstverwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brot haben die Magazinverwaltungen in ihren Jahresrechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien" unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

Erstattung.

§. 22. Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und Verausgabung:

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen

beim Servisfonds,

die Brotunterstützungen

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegsjahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder.

§. 23. Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben

Digitized by Google

dieſelben Fonds des Kriegsjahres-Etats der immobilen Armee, auf welche dieſe Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewieſen werden.

Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

§. 24. Alle Kommando-Behörden, Truppen und Adminiſtrationen, für deren Familien Unterſtützungen gewährt werden, ſind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Perſonen der Männer und Väter, welche nach §. 16. die Einſtellung der Familien-Unterſtützungen oder nach §. 8. eine Erhöhung derſelben bedingen, ſofort Nachricht zu geben.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu ſehen, daß Ueberhebungen verhütet werden, und ſich bei Ausübung der nothwendigen Kontrole mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu ſetzen.

Berlin, den 26ſten Juli 1855.

Der Miniſter des Innern. Der Finanz-Miniſter.

gez. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh.

Der Kriegs-Miniſter.

gez. Graf v. Waldersee.

Digitized by Google

T. a.

der Monatssätze an Servis-, Brot- und Brennmaterialien-Unter

№ der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse
	- Militair-Intendantur-Assessors
	- Divisions-Auditeurs
	- Ober-Lazareth-Inspektors bei einem Haupt-Feld-Lazareth
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Divisions-Predigers
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Premier- oder Seconde-Lieutenants
	- Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers
	- Intendantur-Secretairs
	- Intendantur-Expedienten und Kalkulators
	- Intendantur-Assistenten
	- Intendantur-Registrators
	- Zahlmeisters
	- Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps
	- Stabs- oder Bataillons-Arztes
	- Ober- oder Assistenz-Arztes
	- Kassirers
	- Buchhalters } bei der Korps-Kriegs-Kasse
	- Kassen-Schreibers }
	- Feld-Magazin-Rendanten
	- Feld-Magazin-Controleurs
	- Feld-Magazin-Assistenten
	- Feld-Backmeisters
	- Stabs-Apothekers
	- Ober-Apothekers
	- Unter-Apothekers
	- Lazareth-Inspektors } bei den Feld-Lazarethen
	- Rendanten
	- Secretairs
	- Feld-Post-Secretairs
	- Feld-Post-Expedienten
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines reitenden Feldjägers
	- Feldwebels
	- Wachtmeisters
	- Oberfeuerwerkers

Digitized by Google

r i f

Anlage 1.

ſtützungen für Militair-Familien während des Kriegszuſtandes.

Monatsſätze.							
A. Der Servis-Unterſtützung-						B.	C.
in einer Stadt 1. Klaſſe.			in einer Stadt 2. oder 3. Klaſſe und auf dem Lande.				
rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	Der Brot-Unterſtützung.	Der Brennmaterialien-Unterſtützung während der 5 Wintermonate vom 1ſten November bis Ende März.
4	—	—	3	—	—	—	—
3	15	—	2	18	9	—	—
2	15		1	26	3	—	—
						zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieſer Kategorien vier Stück Kommisbrote à 6 Pfd. od. 18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges beſtimmungsmäßig zuläſſigen Vergütung in baarem Gelde.	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgeſammt ½ Klafter	Bemerkung zur Kategorie. 4. bis 6. inclus. Diejenigen Familien die-

Digitized by Google

№ der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
	eines Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Kommando-Behörden, beim stellvertretenden General-Kommando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos . . . . .
	- Unterarztes . . . . .
	- Roßarztes . . . . .
	- Küsters . . . . .
	- Kassendieners bei der Korps-Kriegs-Kasse . . . .
	- chirurgischen Instrumentenmachers } bei den Feld-Lazarethen .
	- Revier-Aufsehers } bei den Feld-Lazarethen .
	- Briefträgers } bei den Feld-Posten . . . . .
	- Schaffners } bei den Feld-Posten . . . . .
5.	a. Die Frau
	eines Feuerwerkers . . . . .
	- Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Kommando des Train-Bataillons, bei der Inspection der Ersatz-Eskadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspektionen, beim Kommando der immobilen Artillerie, beim Kommando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehrbataillone, bei den Ersatz-Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen . . . .
	- Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen . . . .
	b. Für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat
6.	a. Die Frau
	eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4. und 5. gehört .
	- Sattlers . . . . .
	- Büchsenmachers . . . . .
	- Kurschmieds . . . . .
	- jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird . . . .
	- Ober-Schmieds } bei den Proviant-Kolonnen . . . .
	- Handwerkers } bei den Proviant-Kolonnen . . . .
	- Ober-Bäckers } bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . .
	- Ober-Schlächters } bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . .
	- Ober-Maurers } bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . .
	- Handwerkers } bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . .
	- Lazarethgehilfen } bei den Feld-Lazarethen . . . .
	- Krankenwärters } bei den Feld-Lazarethen . . . .
	- Postillons bei einem Feldpost-Amte . . . . .
	b. Ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat

Digitized by Google

Monatssätze.

A. Der Servis-Unterstützung in einer Stadt 1. Klasse. rtlr.	sgr.	pf.	in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande. rtlr.	sgr.	pf.	B. Der Brot-Unterstützung.	C. Der Brennmaterialien-Unterstützung während der 5 Wintermonate vom 1sten November bis Ende März.	
						b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14 Lebensjahre zwei Stück Kommisbrote à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	hartes Knüppelholz, od. das ortsübliche Surrogat (conf. §. 11.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokal-Werthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	ser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt.
1	15	—	1	3	9			
						zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien vier Stück Kommisbrote à 6 Pfd. od. 18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde. b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre zwei Stück Kommisbrote à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, od. das ortsübliche Surrogat (conf. §. 11.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokal-Werthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	Bemerkung zur Kategorie 4. bis 6. incls. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt. ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5. a. und es fällt dagegen die Servis-Unterstützung nach dem Satze 5. b. weg. ad 6. Ist von einer Familie nur 1 mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6. a.
1	—	—	—	22	6			
—	7	6	—	5	7 ½			
—	15	—	—	11	3			
—	7	6	—	5	7 ½			

Digitized by Google

Anlage 2.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Militair-Familien, welche das . . te Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments bei seinem am . . ten erfolgenden Abmarsche in der Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Laufende №	Name und Charge des Mannes oder resp. Vaters.	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe, wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Jahr.	Mon.	Wohnort.	Angabe, ob der Mann oder resp. Vater selbst eingemiethet	kasernirt	einquartirt war.

Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemieth. waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange der Service-Unterstützung vom	der Brot-Unterstützung vom	der Brennmaterialien-Unterstützung vom	Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den ten

. . tes Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments.

N. N. Kommandeur.

N. N. Zahlmeister.

Digitized by Google

Anlage 3.

Schema zur Quittung.

„.... Rthlr. .... sgr. ..., pf."
buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sind mir für den Monat ..... 18 ..
und zwar:

an Servis-Unterstützung
für mich . . 0 Rthlr. 0 sgr. 0 pf.
für meine 0 Kinder à 0 sgr.
0 pf. . . . 0 - 0 - 0 -
= 0 Rthlr. 0 sgr. 0 pf.

Für den Fall diese Competenzen in Geld gezahlt werden.

an Brot-Unterstützung
für mich 4 Stück Kommisbrote à 6 Pfd. zu 0 sgr.
0 pf. . . . 0 Rthlr. 0 sgr. 0 pf.
für meine Kinder à 2 Kommisbrote, zusammen 0 Kommisbrote à 6 Pfd. zu
0 sgr. 0 pf. . 0 - 0 - 0 -
= 0 - 0 - 0 -

an Brennmaterialien-Unterstützung
für mich und meine Kinder ½ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde . . . . . 0 - 0 - 0 -

zusammen wie oben 0 Rthlr. 0 sgr. 0 pf.

von der ..... heute richtig gezahlt worden,
worüber diese Quittung.

Ort und Datum.

Name
Frau des Unteroffiziers N. N. vom . . ten
Bataillon . . . ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. .... (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum.

Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Digitized by Google

Liquidations-Schema. Anlage 4.

Liquidation

über die von de..... zu..... im Monat..... 18.. gezahlten Familien-Unterstützungen.

Der Belege No.	Des Mannes oder Vaters: Name.	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil, Administration.	zurückgelassene Familie, bestehend aus: Frau.	Kinder	wohnhaft in	Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.) B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts. C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.								

Betrag der gezahlten Unterstützung.									Summa der gezahlten Unterstützungen.			Bemerkungen.
Servis-			Brot-			Brennmaterialien.						
11.			12.			13.			14.			15.
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	

1) Die Kolonnen 5. und 6. sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brotunterstützung berechtigt sind. (Nro. 4., 5. und 6. des Tarifs.)
2) Die Belege sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachtenden Reihenfolge zu ordnen.
3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern.
4) Wenn Familien die Brot- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Kompetenzen stattfindet.

Digitized by Google

MARIENWERDER
23 4 * 11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17. Marienwerder, den 23sten April **1856.**

Das 15te Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4380. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Sozietät für die Melioration des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert;

Nro. 4381. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim;

Nro. 4382. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch;

Nro. 4383. das Statut des Alt-Passarger Deichverbandes, vom 19ten März 1856;

Nro. 4384. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. R.", vom 1sten April 1856.

I. Bekanntmachung.

Vom 1sten Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden, und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen auf 4 Silberpfennige pro Zolloth excl. ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen den Bestimmungen im §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Frankatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißem

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten April 1856.

Digitized by Google

Papier mit hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1sten Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder Streifband-Sendungen nach anderen Staaten des Post-Vereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11ten April 1856.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

II. Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. M. wird das durch die Verfügungen vom 20sten März, 10ten Juni 1854 und 10ten März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12ten April 1856.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

III. Die Rinderpest, welche nach unserer Bekanntmachung vom 18ten Dezember v. J. und vom 1sten Februar d. J. im Regierungs-Bezirk Königsberg in mehreren Ortschaften ausgebrochen war, ist hier, sowie im Regierungs-Bezirk Bromberg gänzlich erloschen, und der Regierungs-Bezirk Marienwerder von dieser Krankheit bisher befreit geblieben.

Nach den im Königreiche Polen durch die dahin abgesendeten Kreisthierärzte an Ort und Stelle erfolgten Nachforschungen ist die Rinderpest auch in der Nähe der Landesgrenze erloschen. Der Herr Ober-Präsident hat daher auf unseren Antrag genehmigt, daß eine Erleichterung des Grenzverkehrs während der Sperre eintreten kann. Es wird daher von jetzt ab

1. der Grenz-Uebergang für Personen nicht weiter von einer speziellen landräthlichen Genehmigung abhängen.
2. Fuhrwerke zum Waaren-Transport, sowie die Posten können von preußischer Seite die Grenze überschreiten, und dürfen demnächst über dieselbe zurückkehren, insofern sie ihre Fahrt auf die als gefahrlos zu erachteten Gegenden Polens beschränken, und binnen einer Frist von 6 Tagen zurückkehren.

Der Verkehr bleibt jedoch auf die bestimmten Uebergangspunkte bei den Neben-Zoll-Aemtern Gollub, Neu Zielun, Gorczenica, Leibitsch und Pieczenia beschränkt,

Digitized by Google

und müssen die aus Polen zurückkehrenden Personen und Fuhrwerke hier nach wie vor der Desinfection unterworfen werden.

Marienwerder, den 18ten April 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das unterm 13ten Februar d. J. (Amtsblatt Nro. 8.) erlassene Verbot, Rindvieh aus den Kreisen Neidenburg und Osterode, Königsberger Regierungs-Bezirks, und Inowraclaw, Bromberger Regierungs-Bezirks, sowie innerhalb der Kreise Strasburg, Thorn, Löbau und Rosenberg, und aus den genannten Kreisen in und durch andere Kreise unseres Departements und in benachbarte Regierungs-Bezirke zu transportiren, wird hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 17ten April 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Der Gang nachstehender Posten ist vom 14ten d. Mts. wie folgt geändert worden:

1. der Personen-Post zwischen Jastrow und Bialosliwe
   aus Jastrow täglich um 6½ Uhr früh,
   aus Bialosliwe täglich um 5 Uhr Nachmittags;
2. der Personen-Post zwischen Flatow und Lobsenz
   aus Flatow Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 9¼ Uhr Vormittags,
   aus Lobsenz Montag, Mittwoch und Freitag um 8 Uhr Abends.

Marienwerder, den 15ten April 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VI. Der bisherige Gerichts-Assessor Oßwald ist definitiv zum Staats-Anwalts-Gehülfen für das Kreisgericht Strasburg ernannt.

Der bisherige Steuer-Inspektor von Bonin zu Breslau ist zum Ober-Steuer-Inspektor in Pr. Stargardt befördert worden.

Der bisherige Ober-Grenz-Kontroleur Brandenburg zu Glewitz, in der Provinz Pommern, ist als Ober-Steuer-Kontroleur nach Dt. Crone, im Haupt-Amts-Bezirk von Jastrow versetzt worden.

Der Sergeant August Heyse vom 14ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Brinsk, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der Kaufmann L. Klamann zu Marienwerder ist als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, nachdem der Kaufman Motschmann die Agentur niedergelegt hat.

Digitized by Google

Der Apotheker Bauke zu Marienwerder ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Eitner zu Culm ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

VII. Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17ten März 1856 ein Patent

auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19ten März 1856 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, so weit dieselbe für neu erkannt worden, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10ten April 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 17.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18. Marienwerder, den 30sten April **1856.**

Das 16te und 17te Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4385. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb", vom 19ten März 1856;

Nro. 4386. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 218.) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal, vom 26sten März 1856;

Nro 4387. das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien, vom 26sten März 1856;

Nro. 4388. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 15ten April 1856.

I. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1856 betreffend.

Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. den 5ten Juni in Marienburg,
- 7ten do. - Elbing,
- 9ten do. - Pr. Holland,

B. - 16ten Septbr. in Dirschau,
- 17ten do. - Mewe,
- 18ten do. - Marienwerder,
- 19ten September in Neuenburg,
- 20sten do. - Schwetz,
- 23sten do. - Bromberg,
- 25sten do. - Wirsitz,
- 4ten Oktober - Driesen,
- 6ten do. - Friedeberg.

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten Mai 1856.

Digitized by Google

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten Zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17ten März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

II. Unter den Pferden des Dominii Clausdorff und dem dazu gehörigen Vorwerk Grätenbruch, Kreises Dt. Crone, ist die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen. Marienwerder, den 20sten April 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Geschäftsgang bei dem unterzeichneten Gerichte wird oft dadurch erschwert und verzögert, daß die Wohnungen der Partheien oder sonst betheiligten Personen nicht bekannt sind, und erst durch Rückfragen bei den Polizeibehörden ermittelt werden müssen. Es ist daher nothwendig, daß Jeder, welcher Angelegenheiten bei uns zu betreiben hat,

a. in seinen Anträgen und Eingaben sowohl seine eigne Wohnung, als auch die Wohnung der sonst dabei betheiligten Personen, und zwar hinsichtlich der Stadt Elbing nach dem Namen der Straße und nach der Hausnummer genau bezeichnet;
b. bei einem im Laufe der gerichtlichen Angelegenheit eintretenden Wohnungswechsel von letzterem ebenso genaue Anzeige macht.

Wer diese Anzeigen unterlassen sollte, würde sich die daraus entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Das bei gerichtlichen Angelegenheiten betheiligte Publikum wird daher im eignen Interesse aufgefordert, die obigen Bestimmungen nicht außer Acht zu lassen.

Elbing, den 8ten April 1856.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik.

IV. Des Königs Majestät haben den Militair-Pfarrer Wittig zum Regierungs- und katholischen Schulrath bei dem Regierungs-Kollegio zu Marienwerder zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Kreissteuer-Einnehmer Mehlbaum zu Graudenz bei der nachgesuchten Entlassung aus dem activen Staatsdienst mit Pension den Charakter als Rechnungsrath zu ertheilen.

Digitized by Google

In den Monaten Januar, Februar und März 1856 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils widerruflich angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Döring	Poln. Lopatken	7. Januar 1856 endgültig	evangel.
2	Johann Kunisch	Elgiszewo	10. Januar 1856 auf 2 Jahre	katholisch.
3	Adolph Krause	Rahnenberg	14. Januar 1856 endgültig	evangel.
4	Friedr. Wilhelm Titz	Gatsch	14. Januar 1856 endgültig	do.
5	Joseph Pliszka	Buchwalde	16. Januar 1856 endgültig	katholisch.
6	Ludwig Skrobzki	Schalkendorf	19. Januar 1856 auf 3 Jahre	evangel.
7	Carl Neubert	Riesenburg	24. Januar 1856 endgültig	do.
8	Gustav Adolph Kruck	Grabowitz	24. Januar 1856 auf 3 Jahre	do.
9	Rud. August Rathsmann	Roßgarten	30. Januar 1856 auf 3 Jahre	do.
10	Franz Gollnick	Podgorsz	29. Januar 1856 endgültig	katholisch.
11	Michael Garske	Marthe	1. Februar 1856 endgültig	do.
12	Johann Makowski	Glisno	4. Februar 1856 auf 3 Jahre	do.
13	Herrmann Waschkau	Schwenten	2. Februar 1856 auf 3 Jahre	do.
14	Friedr. Wilh. Kuhnau	Lubeza	8. Februar 1856 endgültig	evangel.
15	Simon Knoff	Kielp	9. Februar 1856 auf 1 Jahr	katholisch.
16	Andreas Bonin	Bruß	9. Februar 1856 endgültig	do.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
17	Franz Szewa	Mgowo	23. Februar 1856 auf 3 Jahre	katholisch.
18	Carl Wondzinski	Mellno	26. Februar 1856 endgültig	evangel.
19	Johann Hellwig	Dt. Szczepanken	22. Februar 1856 auf 3 Jahre	do.
20	Casimir Jendrzejewski	Gr. Pulkowo	29. Februar 1856 endgültig	katholisch.
21	Vinct. Thomaszewski	Lubiewo	29. Februar 1856 auf 3 Jahre	do.
22	Leopold Frost	Elisenau	3. März 1856 endgültig	evangel.
23	Bernhard Wittkowski	Adl. Schönau	7. März 1856 auf 3 Jahre	katholisch.
24	Johann Teschner	Ostrczek	5. März 1856 endgültig	do.
25	Johann Giesebrecht	Unterberg	11. März 1856 auf 3 Jahre	evangel.
26	Joseph Kopruszynski	Dt. Brzozie	10. März 1856 endgültig	katholisch.
27	Johann Wieland	Glumen	18. März 1856 endgültig	do.
28	Ludwig Leopold	Buchwalde	26. März 1856 endgültig	evangel.
29	Ernst Theodor Fehlauer	Schwarzbruch	26. März 1856 auf 3 Jahre	do.
30	Paul Mania	Zajonskowo	31. März 1856 endgültig	katholisch.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENW
7 5

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19. Marienwerder, den 7ten Mai **1856.**

I. Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Kirche zu Culm.

Da die evangelische Kirchengemeine zu Culm wegen ihrer großen Ausdehnung von einem Geistlichen nicht mehr gehörig geistlich versorgt werden kann, und für die von Culm entfernt liegenden Ortschaften die Gründung neuer evangelischer Kirchen- und Pfarr-Anstalten nöthig befunden worden ist, so ist nach Anhörung der bevollmächtigten Gemeine-Repräsentanten und mit Aufhebung des im Amtsblatt der unterzeichneten Königlichen Regierung vom Jahre 1818 S. 52. und ff. publizirten Einpfarrungs-Dekrets vom 14ten Januar 1818 nach erfolgter Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das nachstehende neue Einpfarrungs-Dekret für die verkleinerte evangelische Parochie Culm festgesetzt worden, welches hierdurch Allen, die es angeht, bekannt gemacht wird.

§. 1. Außer den evangelischen Einwohnern der Stadt Culm sind, resp. werden eingepfarrt, die evangelischen Bewohner der nachbenannten, im landräthlichen Kreise Culm gelegenen Ortschaften:

1. Althausen, Dorf und Vorwerk.
2. Babieblotto.
3. Baumgart.
4. Beyersee.
5. Alt, Neu und Klein Brosowo.
6. Cepno.
7. Groß und Klein Czyste.
8. Dolken.
9. Dorposch.
10. Dworczysko.
11. Alt und Neu Galotty.
12. Globowo.
13. Goszyniec.
14. Grubno und Abbau.
15. Jeleniec.
16. Kaldus.
17. Kamlarken.
18. Kiely.
19. Klammer, Dorf und Vorwerk.
20. Kobilly.
21. Kölln.
22. Kossawiszna.
23. Kowalewitz.
24. Kyewo, Dorf und Vorwerk.

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten Mai 1856.

Digitized by Google

25. Lonzek.
26. Linda.
27. Linowitz.
28. Ludwichowo.
29. Nalenz.
30. Napolle.
31. Neuguth.
32. Nonnenkämpe.
33. Oberausmaaß.
34. Osnowo.
35. Plutowo.
36. Rathsgrund.
37. Rybienitz.
38. Skurszewo.
39. Alt und Neu Stablewitz.
40. Stollno.
41. Storlus.
42. Szymborno.
43. Tittlewo.
44. Groß und Klein Trzebcz.
45. Unislaw, Dorf und Vorwerk.
46. Uscz und Mühle.
47. Watterowo.
48. Wierzbowo.
49. Wychorze.
50. Wymislowo.
51. Zakrzewo.
52. Zurawakämpe.

§. 2. Alle innerhalb des, durch im §. 1. genannten Ortschaften begrenzten Bezirks auf einzelnen Etablissements wohnende, sowie die in künftig noch entstehenden Etablissements und Ortschaften befindliche Evangelische gehören zur evangelischen Kirche in Culm, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf.

§. 3. Der Pfarrer der evangelischen Kirche zu Culm hat alle Pflichten eines evangelischen Pfarrers und Seelsorgers gegen seine Parochianen zu erfüllen, und hat dagegen ein ausschließliches Recht auf alle bei denselben vorkommenden Parochialhandlungen, sowie auf die dafür zu entrichtenden Stolgebühren.

§. 4. Der Pfarrer und die anderen Kirchenbeamten haben aber ebensowenig wie die evangelische Kirche zu Culm ein Recht zu widersprechen, oder Entschädigung zu fordern, wenn eine oder mehre der eingepfarrten Ortschaften sich mit Genehmigung der kompetenten Behörde von diesem Pfarrverbande trennen, um eine eigne Kirchen-Anstalt zu stiften, oder sich einer anderen evangelischen Kirche anzuschließen.

§. 5. Zu den Kirchen- und Pfarr-Bauten haben die Eingepfarrten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, zu dem übrigen Unterhalt der Kirchen- und Pfarr-Anstalt nach dem Kirchenkassen-Etat, nach Maaßgabe der Verhandlung vom 17ten November 1854 ihre Beiträge zu leisten.

§. 6. Rücksichtlich aller nach dinglichem Recht an katholische Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Grundbesitzern zu leistenden Abgaben, als: Meßkorn und Zehnten behält es bei der seitherigen Verfassung sein Bewenden; zu persönlichen Abgaben und Leistungen, wozu auch die Fuhrengestellung für den Pfarrer in allen ihren Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gehört, sind die Eingepfarrten jedoch nur ihrer eigenen Kirchen- und Pfarr-Anstalt verpflichtet.

§. 7. Die evangelische Kirche zu Culm steht unter landesherrlichem Patronat.

Königsberg und Marienwerder, den 20sten September 1855.

Königliches Konsistorium. Königliche Regierung.

Digitized by Google

II. Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Kowalewo, im Kreise Thorn.

Da die Gründung einer neuen evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Kowalewo nöthig befunden worden, wird nachfolgende Einpfarrungs-Urkunde, nachdem solche von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden, hiermit festgesetzt.

§. 1. Zur evangelischen Kirche in Kowalewo werden folgende Ortschaften eingepfarrt:

Bachorze, Bielsk, Bielskerbuden, Bielskergesträuch, Borowno, Borreck, Chelmonie, Chelmonitz, Elzanowo, Friedrikenhoff, Gappa, Ignocewo, Josephat, Juda, Kowalewo, Lippienitza, Marchewka, Marienhof, Mlewiec, Mlewo, Mühlenthal oder Krupka und Strußmühle, Napole, Neuhof, Olesiek, Orzechowo, Orzechowko, Piontkowo, Pluskowenz, Za-Pluskowenz, Plywaczewo, Rychnau, Sablonowo, Neu Schönsee, Sierakowo, Silbersdorf, Strembaczno, Szewo, Szychowo, Wengorzyn, Wielkalonka, Zielen und Za-Zielen.

Die evangelischen Bewohner einzelner Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch die vorbenannten Ortschaften begrenzten Pfarr-Sprengels befinden, oder künftig entstehen möchten, gehören zur evangelischen Kirche in Kowalewo, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf. Sollte aber im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß die Abtrennung einer oder mehrerer eingepfarrten Ortschaften erforderlich machen, so bleibt solche vorbehalten, ohne daß die Kirche, der Pfarrer und die andern Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung Anspruch machen können.

§. 2. Das Kirchen-Patronat steht der Gemeinde zu, sofern des Königs Majestät nicht geruhen sollte, dasselbe zu übernehmen.

§. 3. An dieser Kirche wird ein Pfarrer angestellt, welcher zur Verwaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge berufen, und zur Beaufsichtigung der in der Parochie belegenen Schulen verpflichtet ist.

Die Wahl und Berufung dieses Pfarrers kommt der Kirchengemeinde zu, so lange sie das Patronat hat. Das Königliche Konsistorium aber ist alsdann berechtigt, ihr drei Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen.

§. 4. Die Verpflichtungen der Gemeine zur Unterhaltung der Kirchenanstalt beziehen sich innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Vorschriften besonders:

a. auf die vorkommenden Neu- und Reparaturbauten an der Kirche und allen kirchlichen und Pfarrgebäuden;
b. auf die Aufbringung der Mittel
   I. zur Unterhaltung des Pfarrers und der andern Kirchenbedienten und
   II. zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes nach dem Kirchen-Kassen-Etat und dem Dotationsplan.

Digitized by Google

Die Entwerfung und Festsetzung dieses Kirchen-Kassen-Etats und Dotations-Plans, sowie der Stolgebühren-Taxe, als Nachtrag zu dieser Urkunde, bleibt vorbehalten.

§. 5. Hinsichtlich der dinglichen Rechte und Pflichten der innerhalb der neuen Parochie liegenden Grundstücke wird durch die gegenwärtige Einpfarrungs-Urkunde nichts geändert.

§. 6. Zur Abholung des Pfarrers, sowie des Organisten bei ihrem Amtsantritte stellt die Kirchengemeinde die nöthigen Fuhren bis auf eine Entfernung von zehn Meilen.

Königsberg und Marienwerder, den 12ten April 1856.

Königliches Konsistorium. Königliche Regierung.

III. Das Statut der Maurer-, Zimmerer- und Töpfer-Innung zu Christburg ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 20sten April 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Mit Bezug auf die in dem diesseitigen Amtsblatt S. 100. befindliche Bekanntmachung bringen wir hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Buchhändler Justus Wallis zu Thorn nicht als Agent der Magdeburger Hagel-, sondern Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Marienwerder, den 29sten April 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Der bisher bei der Königlichen Regierung in Königsberg beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Scheumann ist an die Königliche Regierung zu Marienwerder versetzt worden.

Die durch die Pensionirung des Rechnungsraths Calsow erledigte Kreissteuer-Einnehmerstelle zu Rosenberg ist dem bisherigen Kassenkontroleur Lehmann verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Pfarrgehilfe August Friedrich Wilhelm Felbkirch ist zum provisorischen Pfarrverweser an der bisher mit Poln. Crone verbunden gewesenen evangelischen Kirche zu Neu Jaszinnietz, im Kreise Schwetz, ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
14/5 * 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20. Marienwerder, den 14ten Mai **1856.**

Das 18te und 19te Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4389. das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847, vom 13ten April 1856;

Nro. 4390. das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, vom 14ten April 1856;

Nro. 4391. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 14ten April 1856;

Nro. 4392. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Publikation einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs;

Nro. 4393. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Rthlr., vom 5ten März 1856;

Nro. 4394. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath;

Nro. 4395. das Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Strafsetzung wegen Uebertretungen, vom 26sten März 1856;

Nro. 4396. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 26sten März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft" mit dem Domizil zu Dortmund, vom 4ten April 1856;

Nro. 4397. das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft, vom 7ten April 1856;

Nro. 4398. das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft, vom 7ten April 1856;

Nro. 4399. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten Mai 1856.

Digitized by Google

I. Einpfarrungs-Dekret
für die Bewohner zu Montau zur evangelischen Kirche in Neuenburg.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen von uns hierdurch festgesetzt.

§. 1. Die evangelischen Bewohner zu Montau werden zur Kirche in Neuenburg hiermit eingepfarrt.

§. 2. Der Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers, und ist verbunden, alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3. Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4. In Rücksicht aller Gefälle, welche gemäß provinzialrechtlicher Bestimmung an katholische Kirchen und Pfarreien auch von den im §. 1. genannten evangelischen Bewohnern zu entrichten sind, wie Meßkorn und Zehnten, hat es bei den Bestimmungen der gedachten Provinzial-Gesetze sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer, und zwar in gleichem Betrage wie von den ursprünglich eingepfarrten Mitgliedern des Kirchspiels; imgleichen von den Besitzern zu Montau an Real-Dezem 6 sgr. 8 pf. pro kulmische Hufe, sowie an Personal-Dezem von jedem Käthner, Einwohner und Handwerker, von den konfirmirten Söhnen derselben, sowie von Gesellen und Knechten 2 sgr., von den konfirmirten Töchtern, Mägden und Jungen 1 sgr., von jedem Verwalter und dergleichen 5 sgr. jährlich. Rücksichtlich der Stolgebühren ist die für das Kirchspiel Neuenburg geltende Stoltare maßgebend.

§. 5. Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten zu Neuenburg, sowie die evangelische Kirche an diesem Orte erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die §. 1. gedachten evangelischen Bewohner sich mit unserer Genehmigung von dem Pfarrverbande in Neuenburg trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Königsberg, den 3. März 1856. Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 7. Februar 1856. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachung.

Der Eingang von zollpflichtigen oder zollfreien Waaren im verpackten Zustande vom Auslande ist der Bestimmung im §. 29. des Zollgesetzes und im §. 1. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 zufolge nur auf einer Zollstraße gestattet.

Digitized by Google

Eine solche Zollstraße hat bisher für das Neben-Zoll-Amt II. in Gurzno nicht bestanden.

Höherer Bestimmung zufolge wird daher die von Biszniza über Neuewelt nach Gurszno führende Straße für den Waaren-Eingang aus Polen hierdurch zur Zollstraße erklärt.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Gegenstände aus Polen nach Gurszno oder nach der Umgegend dieses Ortes einführt, darf dieselben künftig nur auf dieser Straße einbringen.

Der Eingang von dergleichen Waaren aus Polen auf allen übrigen dahin oder nach anderen Orten des Grenzbezirks führenden Straßen ist verboten, und wird bei Uebertretung dieses Verbots, je nachdem die eingebrachten Gegenstände in zollpflichtigen, oder in zollfreien, oder im verpackten Zustande eingehenden Waaren bestehen, durch die in den §§. 1. bis 4. oder 18. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 vorgeschriebenen Strafen geahndet werden.

Danzig, den 2ten Mai 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

III. Bekanntmachung.

Vom 16ten d. Mts. kommen im diesseitigen Bezirke folgende Postveränderungen zur Ausführung.

A. Es werden aufgehoben:

1. die Personen-Post zwischen Graudenz und Löbau,
2. die Personen-Post zwischen Bischofswerder und Neumark,
3. die Personen-Post und die Boten-Post } zwischen Neumark und Löbau und
4. die Personen-Post zwischen Neumark und Strasburg.

B. Neu eingerichtet werden:

1. eine tägliche viersitzige Personen-Post zwischen Graudenz und Neumark,
   aus Graudenz 12 Uhr Mittags,
   aus Neumark 12^{30} Uhr früh;
2. eine tägliche viersitzige Personen-Post zwischen Löbau und Strasburg,
   aus Löbau um 10 Uhr Abends,
   aus Strasburg um 5 Uhr Abends.

C. Im Gange ändern sich:

1. die Personen-Post zwischen Neumark und Lautenburg, und zwar:
   aus Neumark Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 6 Uhr früh,
   aus Lautenburg Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 4 Uhr Nachmittags;
2. die Personen-Post zwischen Bischofswerder und Freystadt, und zwar:
   aus Bischofswerder Montag, Mittwoch und Freitag um 7 Uhr früh,

Digitized by Google

aus Freystadt Montag, Mittwoch und Freitag um 2 Uhr Nachmittags;

3. die Personen-Post zwischen Rosenberg und Freystadt, und zwar:
   aus Rosenberg am Montag, Mittwoch und Freitag um 6 Uhr früh,
   aus Freystadt am Montag, Mittwoch und Freitag um 2 Uhr Nachmittags;
4. die Boten-Post zwischen Rosenberg und Freystadt,
   aus Rosenberg am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 6 Uhr früh,
   aus Freystadt an demselben Tagen um 2 Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 3ten Mai 1856.

Königliche Ober-Post-Direktion.

IV. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten April und 27sten November 1852 und 27sten August 1853, sowie auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den gedachten Bekanntmachungen genannten Feuer-Societäten und Versicherungs-Gesellschaften, auch noch bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Königsberg, den 25sten April 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Personal-Chronik.

V. Der Domainen-Rent-Amts-Verwalter Stegmann zu Schlochau ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Wöllmer zu Gollub ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, nachdem der Steuer-Erheber Bork diese Agentur niedergelegt hat.

Der Kaufmann Donath zu Briesen ist als Agent der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
21/5 * 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21. Marienwerder, den 21sten Mai **1856.**

I. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten und 27sten Mai und 28sten Dezember 1852, sowie vom 24sten Mai und 6ten Juni 1854 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort genannten Lehrern noch die Lehrer

1. Zbrojewki zu Rosenthal, Kreis Löbau,
2. Krajnicki zu Bobrowo,
3. Aschberger zu Gollub, } Kreis Strasburg,
4. Rejske zu Culmsee,
5. Lukowski zu Kowalewo, } Kreis Thorn,
6. Litwiński zu Wielkaląka,
7. Grünwald zu Stuhmsdorf, Kreis Stuhm,
8. Laßmann zu Kl. Mellno, Kreis Schlochau und
9. Redner zu Neuenburg, Kreis Schwetz,

mit der Ausbildung katholischer polnisch redender Schulamts-Präparanden beauftragt worden sind.

Eltern und Vormünder solcher jungen Leute polnischer Zunge, welche sich dem Lehrerberuf widmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich an die Herren Pfarrer der genannten Ortschaften und an die ebenfalls namentlich aufgeführten Lehrer zu wenden.

Die Aufnahme der Schulamts-Präparanden findet in diesem Jahre bis zum 1sten Juli, künftig nur bis zum 1sten Juni Statt.

Die Zöglinge verweilen drei Jahre auf der Präparanden-Station. Diese Zeit wird vom 1sten Juni des Jahres gerechnet, in welchem sie aufgenommen worden sind.

Nur Zöglinge der von uns bezeichneten Präparanden-Stationen sollen in der Regel künftig in das Schullehrer-Seminar zu Graudenz aufgenommen werden.

Mittellose Präparanden werden nach Maaßgabe ihrer Befähigung, ihrer Fortschritte, und so weit unsre Fonds es gestatten, unterstützt.

Marienwerder, den 16ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 22sten Mai 1856.

Digitized by Google

II. Es ist häufig der Fall vorgekommen, daß Agenten von Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften es sich zum Geschäfte machen, die bei den Provinzial-Feuer-Sozietäten Versicherten zum Austritte aus diesen Gesellschaften zu bestimmen, und um ihren Zweck desto leichter zu erreichen, denselben Formulare zu Schreiben übergeben, in welchen der Austritt aus der Provinzial-Sozietät angezeigt wird.

Da ein solches Treiben mit der Zuverlässigkeit, welche die Agenten gesetzlich besitzen müssen, im offenen Widerspruche steht, so werden denjenigen Agenten, welche sich eines solchen schuldig machen, die Konzessionen entzogen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 5ten Mai 1856.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Statuten für die Innungen
a. der Töpfer und Ziegler,
b. der Fleischer und
c. der Rade- und Stellmacher und Drechsler
in Briesen sind von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 3ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut der Riemer- und Gerber-Innung zu Zempelburg ist bestätigt worden. Marienwerder, den 7ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden auf der Domaine Gollembiewko, Kreises Graudenz, ist die rotzverdächtige Druse, und unter den Pferden in Klein Pulkowo und Angelin, Kreises Strasburg, die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 30sten April 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der mit der Führung der Holzlegitimations-Kontrolle in der Stadt Neuenburg und Umgegend beauftragte Hülfspolizei-Sergeant v. Treskow ist entlassen, und in seine Stelle der Reservejäger Schmidt angenommen.

Marienwerder, den 14ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VII. Bekanntmachung.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber

Digitized by Google

lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Depositat-Extrakt von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2ten Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31sten Mai 1837 angiebt, sich mit Annahme von Depositat-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 4ten Mai 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

VIII. Dem ersten Secretair und Bureau-Dirigenten des Königlichen Konsistoriums der Provinz Preußen Johann Friedrich Rogge ist durch Allerhöchstes Königliches Patent vom 4ten April d. J. der Charakter eines Rechnungsraths beigelegt worden.

Der Ober-Steuer-Inspektor Butzke zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft nach Potsdam und

der Ober-Steuer-Inspektor Lohmann zu Pr. Stargardt in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder versetzt worden.

Der Ober-Steuer-Inspektor Schultz zu Jastrow ist als Regierungsrath zum Provinzial-Steuer-Direktorate nach Posen versetzt, und die Ober-Inspektor-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte in Jastrow dem Regierungs-Rath Hoyer in Posen übertragen worden.

Der invalide Sergeant Herrmann Rudolph Schilling ist als Grenz-Aufseher zu Miesiączkowo, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der invalide Jäger Jacobi ist aus dem Probedienste auf der Forstaufseherstelle zu Czartowitz, in der Oberförsterei Gollub, entlassen, und die gedachte Stelle dem zeitigen Forstaufseher von Rauchhaupt zu Walddorf, in der Oberförsterei Jammi, interimistisch übertragen; als Forstaufseher in Walddorf dagegen der Reservejäger Petzold gleichfalls interimistisch angestellt worden.

Der Steuer-Erheber Carl Larisch zu Culmsee ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Zimmermeisters Welde daselbst bestätigt worden.

Der Gastwirth Paul Raykowski zu Osche ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Freischulzerei-Besitzer Alfred Schmidt zu Neumark ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kantor Arnold Legal zu Lautenburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Samuel Lehmann zu Tuchel ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. bestätigt worden.

Der Geschäftskommissionair Rathke zu Schwetz ist als Agent der Cölnischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann B. L. Gabriel zu Culm ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann und Posthalter H. Altmann zu Lessen ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Emil Jösche zu Stuhm hat die Agentur für die Hagelschäden- und Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt niedergelegt.

IX. Erledigte Lehrerstellen.

Die erste Lehrerstelle bei der Bürgerschule in Thorn, mit einem jährlichen Einkommen von 450 Rthlr., soll durch einen Schulamts-Kandidaten besetzt werden, der studirt und mindestens das Rektor-Examen gemacht hat. Qualificirte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate in Thorn zu melden.

Die Rektorstelle bei der dreiklassigen evangelischen Confessions-Schule in Mewe mit einem Gehalte von 300 Rthlr., freier Wohnung im Schulhause und 20 Rthlr. Holzgeld zur Beheizung des Schul-Lokals wird zum 1sten Oktober d. J. vakant. Pro rectoratu geprüfte Kandidaten des Predigtamts werden aufgefordert, ihre Bewerbungen bis zum 1sten August d. J. bei dem Magistrate in Mewe einzureichen.

Patent-Bewilligungen.

X. Dem Tuchfabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ist unter dem 18ten April 1856 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22. Marienwerder, den 28sten Mai **1856.**

I. Die von des Königs Majestät Allerhöchst befohlene Trennung der Kirchen- und Schul-Verwaltung von den übrigen Geschäften der bisherigen Abtheilung des Innern bei der hiesigen Regierung ist mit dem heutigen Tage ins Leben getreten.

Die neugebildete Abtheilung, welcher der Herr Geheime Finanz- und Ober-Regierungs-Rath Nothe als Dirigent vorsteht, führt die Firma:

„Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen",

während die übrigen Geschäfte der bisherigen Abtheilung des Innern unter der Firma:

„Abtheilung des Innern und der Polizei"

von dieser Abtheilung bearbeitet, und von dem Herrn Ober-Regierungs-Rath Schaffrinski als Dirigent geleitet werden.

Die Behörden und das Publikum werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, fortan die Berichte und Eingaben in vorbemerkten Angelegenheiten, je nachdem dieselben den Geschäftsbereich der einen oder der andern Abtheilung berühren, mit vorstehend bezeichneten Adressen zu versehen.

Marienwerder, den 22sten Mai 1856.

Der Regierungs-Präsident.
B. Graf zu Eulenburg.

II. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft an den nachbenannten Tagen stattfinden wird:

I. für den Bezirk der 8ten Infanterie-Brigade
vom 23sten bis 24sten Juni d. J. in Schwetz,
vom 26sten bis 27sten Juni d. J. in Conitz,
vom 28sten bis 30sten Juni d. J. in Schlochau,
vom 2ten bis 3ten Juli d. J. in Flatow,
vom 5ten bis 7ten Juli d. J. in Dt. Crone;

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten Mai 1856.

Digitized by Google

II. für die 4te Infanterie-Brigade
vom 4ten bis 5ten Juli d. J. in Stuhm,
vom 7ten bis 9ten Juli d. J. in Marienwerder,
vom 10ten bis 11ten Juli d. J. in Graudenz,
in dem zum Bezirk der gedachten Brigade gehörigen Theile des Kreises;

III. für die 3te Infanterie-Brigade
vom 22sten bis 23sten Juli d. J. in Graudenz,
in dem übrigen Theile des Kreises,
vom 24sten bis 25sten Juli d. J. in Culm,
vom 26sten bis 28sten Juli d. J. in Thorn,
vom 30sten bis 31sten Juli d. J. in Strasburg,
vom 1sten bis 2ten August d. J. in Neumark,
vom 4ten bis 5ten August d. J. in Rosenberg.

Marienwerder, den 15ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Am 18ten v. M. fanden sich bei dem Bauern Gottfried Müller zu Gremboczyn, Kreises Thorn, zwei unbekannte ordentlich gekleidete Männer ein, welche sich für Schweinetreiber ausgaben, und den ꝛc. Müller bestimmten, sie mit seinem Fuhrwerk nach Strasburg zu schaffen. Unterwegs haben sie ihn, wahrscheinlich zwischen Gollub und Sloszewo, mit einem Beil oder ähnlichen Werkzeug ermordet, die Leiche ins Wasser geworfen, und dann mit Hinterlassung des Fuhrwerks die Flucht ergriffen. Dem Vermuthen nach befinden sie sich zur Zeit in Polen. — Für die Ergreifung der Verbrecher wird hiemit eine Prämie von 50 Rthlr. für jeden bewilligt. Marienwerder, den 27sten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

IV. Bekanntmachung.

Betrifft die Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen.

Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten März 1828, Gesetz-Sammlung Nro. 5. pro 1828, Seite 39. und 40., die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend — ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen preußisch — worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaftig schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitt 7. angedrohte Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle Die-

Digitized by Google

jenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten, und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Deklarationen, deren Revision durch die Steuerbeamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden. Danzig, den 20sten Mai 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Personal-Chronik.

V. Der Gerichts-Assessor Oßwald zu Strasburg ist endgültig zum Staats-Anwalts-Gehülfen für das Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Förster zu Tilsit ist zum Rath bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Lilienhain zu Königsberg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt, und dem Kreisgerichte zu Thorn als richterlicher Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Dem Gerichts-Assessor v. Bismark zu Elbing ist die interimistische Verwaltung der zum Kreisgerichte zu Dt. Crone gehörigen Gerichts-Kommission zu Mrk. Friedland übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Kästner zu Thorn ist gestorben.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Henke zu Marienwerder ist die Behufs Ueberganges zur Verwaltung erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Knoch zu Conitz ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt worden.

Der Auskultator Dr. jur. Maier ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt, und dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Robert Alfred Reidenitz ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen, und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Kanzleirath Gutowski zu Strasburg und

der Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur Erdt zu Dt. Crone sind gestorben.

Der Militairanwärter Kramer ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Flatow angestellt worden.

Der Gefangenwärter Brandt zu Schloppe ist gestorben.

Im Löbauer Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

Digitized by Google

der Landwirth Löffelbein zu Fittowo für das Kirchspiel Schwarzenau,
der Mühlenbesitzer Abramowski zu Paceltowo für die Kirchspiele Tylitz und Dt. Brzozie, sowie für die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Kauernick.

Im Strasburger Landraths-Kreise ist der Mühlenbesitzer Rudolph Abramowski zu Königl. Plowenz als Schiedsmann für das Kirchspiel Königl. Plowenz gewählt und bestätigt worden.

Im Graudenzer Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Heinrich Fiahrt zu Nieder-Gruppe als Schiedsmann für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Graudenz gewählt und bestätigt worden.

Im Stuhmer Landraths-Kreise ist der Freischulzereigutsbesitzer Bliefernich zu Kalwe als Schiedsmann für das katholische Kirchspiel Kalwe gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher v. Arciszewski zu Jastrzembie, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, ist als berittener Steuer-Aufseher nach Neuenburg, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Pr. Stargardt, versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Toporski zu Thorn ist als Zoll-Einnehmer in Schillno befördert worden.

Der vormalige Sergeant August Ludwig Simon von 5ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Grabia, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Die in der Stadt Garnsee, im Marienwerderschen Kreise, bestehende Salzsellerei ist dem dasigen Kaufmann Wilhelm Jamm übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Gustav Zollern zu Kalmusen ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer v. Holzendorf zu Szimkowo ist als stellvertretender Special-Direktor der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolpe bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
4/6 * 11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23. Marienwerder, den 4ten Juni 1856.

Das 20ste, 21ste und 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4400. die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 19ten März 1856;

Nro. 4401. die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 19ten März 1856;

Nro. 4402. das Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Obertribunals, vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4403. das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4404. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, vom 30sten April 1856;

Nro. 4405. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856, vom 14ten Mai 1856.

I. Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

Nachdem durch das Gesetz vom 26sten März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30sten April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien und Notarien auch beim Königlichen Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24sten d. M.

zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten des Königlichen Ober-Tribunals:

1. der Justizrath Boots,
2. der Justizrath Wagner I.,
3. der Justizrath Jßmer,
4. der Justizrath Reusche,
5. der Rechtsanwalt Dorn,

und zu deren Stellvertretern:

1. der Justizrath Strohn,

Ausgegeben in Marienwerder den 5ten Juni 1856.

Digitized by Google

2. der Justizrath Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath

zu seinem Vorsitzenden

den Justizrath Reusche

gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 26sten Mai 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,
Staats-Minister
Uhden.

II. Auf Grund des §. 7. der Ministerial-Bestimmung vom 29sten Oktober 1855 — Amtsblatt Nro. 51. pro 1855 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach stattgefundener Einigung der sämmtlichen Interessenten die auf den Besitz des Gutsbesitzers Hoof zu Rondsen übergegangenen Parzellen

a. des Martin Kutnick,
b. des Franz Klebarski und
c. des Johann Wojahn

} zu Pientken,

zusammen aus 2 Morgen kulmisch bestehend, mit unserer Genehmigung von der Dorfschaft Pientken abgetrennt, und dem Communal-Verbande von Rondsen einverleibt worden sind. Marienwerder, den 17ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Polizei-Verordnung des Königlichen Landraths-Amts zu Flatow vom 12ten Februar d. J., die neue Feuer-Lösch-Ordnung für das platte Land des Flatower Kreises betreffend, ist in dem Kreisblatte des genannten Königlichen Landraths-Amtes pro 1856 Nro. 19. Seite 109. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Marienwerder, den 26sten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Statuten für die Innung der Töpfer zu Schwetz sind von uns unterm 19ten Mai 1856 bestätigt worden.

Marienwerder, den 22sten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In adlig Pollnitz, Kreises Schlochau, ist unter den Schaafen die bösartige Klauenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 29sten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

VI. Bekanntmachung.

Die landwirthschaftliche Abtheilung der Königlichen Regierung hierselbst, welche nach dem Gesetze vom 30sten Juni 1834 ad a. wegen Vereinigung der ehemaligen Königlichen General-Kommission mit der Königlichen Regierung hierselbst bisher die Bezeichnung „zweite Abtheilung des Innern"
führte, hat, nachdem die besondern Abtheilungen der Königlichen Regierung zu Marienwerder durch Constituirung einer besondern Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen vermehrt worden sind, durch Bezeichnung in dem Hof- und Staats-Kalender pro 1856 die Benennung:
„landwirthschaftliche Abtheilung des Innern Nro. III."
erhalten, was dem betheiligten Publikum, den resp. Partheien und Interessenten in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, sowie den Königlichen Gerichts- und andern Behörden hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 23sten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung.

Den armen Einwohnern, namentlich hilfsbedürftigen, an physischen Gebrechen leidenden Personen, Greisen, Krüppeln und unvermögenden Wittwen sind bisher nicht allein Freizettel zum Sammeln von Raff- und Leseholz in Königl. Forsten bewilligt, sondern es ist auch den zu obigen Kathegorien gehörenden Personen, welche wegen Alter oder Körperschwäche die Holzlese nicht mehr ausüben können, eingeschlagenes Reiser- und Stockholz zu ermäßigten Preisen überwiesen worden.

In Betreff der Freizettel verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, welche wir den betheiligten Beamten durch unsere Verfügung vom 13ten Oktober 1851 mitgetheilt haben.

Zur Erlangung von eingeschlagenem Holze haben sich die dasselbe beanspruchenden Personen in besonderen Eingaben und unter Beifügung der vorgeschriebenen Dürftigkeits-Atteste zeither an uns wenden müssen, worauf in jedem einzelnen Falle der betreffende Oberförster mit Anweisung versehen, und der Holzempfänger benachrichtigt worden ist.

Dieses umständliche, mit vieler Schreiberei verbundene Verfahren wird hierdurch aufgehoben, und dagegen folgendes angeordnet.

Spätestens bis zum 1sten September jeden Jahres haben die Ortsvorstände, in deren Bezirken sich Einwohner befinden, die zu einer der obigen Kathegorien gehören, und so alt und schwach sind, daß sie die Holzlese nicht mehr ausüben könneu, und welche im nächsten Winter einige Klaftern Reiser- oder Stockholz zu ermäßigten Preisen aus einer Königl. Forst zu haben wünschen, ein namentliches Verzeichniß dieser Personen demjenigen Königl. Oberförster, aus dessen Revier das Holz abge-

Digitized by Google

geben werden soll, zuzustellen. Dieses Verzeichniß muß vom Orts-Vorstande mit folgender Bescheinigung versehen werden:

„Daß die in dem vorstehenden Verzeichniß aufgeführten Einwohner des hiesigen Orts arm und hülfsbedürftig, und so alt und schwach sind, daß sie die Holzlese nicht mehr ausüben können, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt."

Das Verzeichniß wird vom Oberförster geprüft, und uns eingereicht, worauf die Anweisung zur Verabreichung des Holzes hier ertheilt, und dem Oberförster zugestellt wird. Sobald dies geschehen, läßt der Oberförster dem Ortsvorstande gegen dessen unter das Verzeichniß zu setzende generelle Quittung und nach erfolgter Einzahlung der vollen Nebenkosten und des ermäßigten Taxpreises an die Forstkasse das Holz zur Vertheilung überweisen. Ist auch diese geschehen, so hat der Ortsvorstand dem Oberförster noch eine besondere, zum Rechnungsbelage erforderliche Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß die Vertheilung dem Verzeichniß gemäß bewirkt worden ist. Den Ortsvorständen wird es zur Pflicht gemacht, sowohl bei der Aufstellung der Verzeichnisse, als auch bei der demnächstigen Vertheilung des Holzes mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und alle diejenigen Einwohner gänzlich davon auszuschließen, welche sich diese Vergünstigung durch den Verkauf des Holzes unwürdig machen, oder bereits bei einem Holzdiebstahl betroffen sind.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, diese Bekanntmachung durch das Kreisblatt und in sonst geeigneter Weise zur Kenntniß, nicht nur der Ortsvorstände, sondern auch derjenigen Einwohner zu bringen, welche zeither schon eingeschlagenes Holz zu ermäßigten Preisen aus Königl. Forsten erhalten haben, damit diese sich nicht mehr wie bisher an uns, sondern an die Ortsvorstände wenden.

Marienwerder, den 15ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regiernug.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VIII. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erledigt. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeitszeugnisses als Kreis-Thierarzt, des curriculum vitae und eines Attestes über das bisherige sittliche Verhalten binnen drei Monaten bei uns zu melden.

Arnsberg, den 17ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 23.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
11 6 * 10-11

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24. Marienwerder, den 11ten Juni **1856.**

Das 23ste und 24ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4406. das Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlagekapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend, vom 30sten April 1856;

Nro. 4407. das Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um funfzehn Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler, vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4408. das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846, vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4409. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Direktoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen;

Nro. 4410. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten April 1856, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben;

Nro. 4411. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, vom 15ten Mai 1856.

I. Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31sten Dezember 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist, und zu Bünde und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23sten Mai 1856.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben in Marienwerder den 12ten Juni 1856.

Digitized by Google

II. Es ist wiederholentlich vorgekommen, daß von kleineren Kaufleuten und Wechslern, besonders aber von Handlungs-Reisenden über den Werth der koursirenden Preußischen Goldmünzen aus den Jahren 1750 1766 mißbräuchliche Tarifirungen in gewinnsüchtiger Absicht verbreitet worden sind. Um das Publikum vor Täuschungen zu bewahren, machen wir Folgendes bekannt:

Nach dem Münzedikte vom 29sten März 1764 sind nur diejenigen in den Jahren 1755, 1756, 1757 und 1759 geprägten Friedrichsd'or, welche in dem gedachten Edikte mit „Neue", später aber vom Publikum mit „Mittel-Friedrichsd'or" bezeichnet wurden, und wovon jetzt nur noch höchst selten einmal ein Exemplar vorkommt, nicht als vollhaltig zu betrachten, und sollen nur zu dem festgesetzten Werthe von 3 Rthlr. 10 sgr. 9 pf. Gold, oder 3 Rthlr. 27 sgr. Kourant angenommen werden. Sämmtliche Preußische Friedrichsd'or von allen übrigen Jahrgängen, wenn sie nicht etwa falsch oder beschnitten, oder sonst sichtbar an ihrem Gewichte verkürzt sind, haben den vollen gesetzlichen Werth von 5 Rthlr. 20 sgr.

Marienwerder, den 4ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Die nachstehenden Verordnungen vom 17ten Mai 1825 und vom 25sten April 1845, die bösartige Klauenseuche der Schaafe betreffend:

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben unterm 16ten v. Mts. in Ansehung der bösartigen Klauenseuche der Schaafe nachstehende Bestimmungen erlassen, deren genaue Befolgung sämmtlichen Polizei-Behörden hiermit ernstlich anempfohlen, zugleich aber auch das in Nro. 4. des Amtsblatts von 1821 S. 21. bekannt gemachte, und sich bei dieser Krankheit wirksam bewiesene Heilmittel in Erinnerung gebracht wird.

Es ist hin und wieder unter den Schaafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in darüber erschienenen Schriften, unter andern auch im 15ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1819 sub Nro. 61., und zuletzt noch in Kausch's Memorabilien, 3tes Bändchen, beschrieben worden, ist den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden gleich zu stellen. Die Königlichen Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unter dem 27sten August 1806 erlassenen nähern Vorschrift, soweit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, folgendes festzusetzen:

1. Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie

Digitized by Google

schon geherrscht hat, und fortdauerd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2. Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser ansteckenden Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurück bleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn stattfinden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4. Koppelweiden müssen aber mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen, und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen.

6. Sobald die Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die

Digitized by Google

Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

7. Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde, wenigstens auf 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit, zurückbleiben.
8. Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockene Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird.

Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

Marienwerder, den 17ten Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Königlichen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben mittelst Verfügung vom 31sten v. M. die Strafbestimmung zu 6. des Circular-Erlasses vom 16ten April 1825, wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe, weil deren Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, dahin abgeändert:

„daß jede Veräußerung eines Schaafes aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße vom Fünf bis Funfzig Thalern oder im Falle des Unvermögens des Contravenienten mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll."

Wir bringen diese Bestimmung, welche die in unserer Bekanntmachung vom 17ten Mai 1825 (Amtsblatt pro 1825 Nro. 23.) enthaltenen Straf-Vorschriften für den Verkauf und den Tausch von Schaafen aus einer mit der bösartigen Klauenseuche behafteten Heerde abändert, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken zugleich, daß für den Fall einer wirklich erfolgten fahrlässigen oder absichtlichen Weiterverbreitung der bösartigen Klauenseuche die im Kriminal-Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

Marienwerder, den 25sten April 1845.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sign.

werden hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 24sten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

IV. Denkschrift, betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1855.

In Gemäßheit des §. 72. des Westpreußischen Landarmen-Reglements, sowie in Verfolg der Bekanntmachung vom 20sten September v. J. (Amtsblatt Nro. 40. pro 1855), über den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1854, werden auch für das Jahr 1855 die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds in nachfolgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag. Rthlr.	sg.	pf.
1	Bestände aus dem Jahr 1854	8042	21	4
2	Eingegangene Landarmen-Beiträge	56223	22	8
3	Kollekten-Gelder	135	6	—
4	Kapital-Zinsen	29	29	11
5	Arbeitsverdienst der Häuslinge der Besserungs-Anstalt .	1123	6	4
6	Aus dem Verkauf der Fabrikate und Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	2070	22	11
7	Insgemein	1377	15	6
	Ueberhaupt Einnahme	69003	4	8
	Die Ausgaben des Landarmen-Fonds betragen untenstehend	57096	9	7
	Bleibt Bestand Ende des Jahres 1855	11906	25	1
	und zwar:			
	a. in Privat-Obligationen 588 Rthlr. — sgr. — pf.			
	b. in Staats-Schuldscheinen 100 " — " — "			
	c. baar . . . 11218 " 25 " 1 "			
	wie vor 11906 Rthlr. 25 sgr. 1 pf.			

	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag. Rthlr.	sg.	pf.
	A. Allgemeine Ausgaben des Landarmen-Fonds.			
1	Zuschuß zum Westpreuß. Provinzial-Invaliden-Fonds .	2792	13	6
2	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg	1850	—	—
3	Zur Unterhaltung der Landkranken-Anstalt in Schwetz .	1875	6	6
4	Zu fortlaufenden und extraordinairen Unterstützungen an Landarme	17515	26	—
	Latus	24032	16	—

Digitized by Google

	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag. Rthlr.	sg.	pf.
	Transport	24032	16	—
5	Kur-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten der in der Provinz geheilten Landarmen	9233	8	5
6	Kur-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten für die im Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen .	6865	12	6
7	Kassen-Verwaltungs-Kosten und Postporto	476	6	4
8	Insgemein	381	21	7
		40990	4	10
	B. Besserungs-Anstalt.			
9	An zu gut gehenden Geldern aus der Revision der Rechnungen	378	27	—
10	Besoldungen und Remunerationen des Beamtenpersonals .	2276	12	—
11	Zur Bespeisung der Haftlinge	5145	26	4
12	Zur Bekleidung derselben	1225	—	7
13	Zum Feuerungsbedarf der Anstalt	871	20	—
14	Zum Erleuchtungsbedarf derselben	360	10	8
15	Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	358	19	2
16	Zur Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche . .	251	15	8
17	Für Arzeneien der Gefangenen	210	28	11
18	Für verschiedene Bedürfnisse derselben	127	8	7
19	Unterhaltung der Gebäude, Utensilien u. s. w. . . .	1501	1	—
20	Transportkosten für eingelieferte Vagabonden . . .	996	10	1
21	Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—
22	Reisegeld an entlassene Haftlinge	413	3	8
23	Zum Ankauf roher Materialien Behufs des Fabrikationswesens und Beschäftigung der Gefangenen	1297	19	9
24	Zur Unterhaltung der Hausschule	125	—	—
25	Insgemein	451	8	5
		16106	4	9
	Ueberhaupt Ausgabe	57096	9	7

Marienwerder, den 2ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair, Kanzlei-Rath Trautvetter hieselbst bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst nach 45jähriger treuer Amtswirksamkeit, den Charakter als Geheimer Kanzlei-Rath mittelst Allerhöchsten Patents vom 21sten Mai d. J. zu verleihen geruht, was ich, wiewohl

Digitized by Google

Trautvetter am 4ten d. Mts. verstorben, folglich diese Auszeichnung nur wenige Tage überlebt hat, zum ehrenden Andenken an denselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 9ten Juni 1856.

Der Regierungs-Präsident.
B. Graf zu Eulenburg.

VI. Die Rotzkrankheit unter den Pferden in Lipinitza, Klein Paglau und Friedrichshoff, Kreis Conitz, ist beseitigt.

Marienwerder, den 31sten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Zum Nachfolger des mit der Führung der Holzlegitimations-Kontrolle in der Stadt Marienwerder und Umgegend beauftragt gewesenen Reservejägers Schikorowski ist der Reservejäger Kühne vom 1sten Juli d. J. ab angenommen und in Thätigkeit gesetzt.

Marienwerder, den 5ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VIII. Der diesjährige Oktober-Markt in Tempelburg ist vom 9ten und 10ten Oktober d. J. auf den 2ten und 3ten desselben Monats verlegt worden, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Cöslin, den 7ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IX. Dem Pfarrer Berendt zu Thorn ist die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion über die katholischen Schulen in dem Bezirke des Dekanats Thorn übertragen worden.

Der seitherige Pfarrer zu Tütz, Christian Gotthilf Endemann, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Sampohl von dem Patronat berufen, und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Pannenberg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen beim Königl. Kreisgerichte zu Schwetz ernannt, und wird seinen Wohnsitz in Schwetz nehmen.

Der Aktuar Koglin zu Zempelburg ist in Stelle des von dort nach Gollub versetzten Aktuar Schmidt zum Substituten des Polizei-Anwalts Milinowski zu Zempelburg ernannt worden.

Der Forst-Aufseher Salomon, welcher die Försterstelle zu Klonowo, in der

Digitized by Google

Oberförsterei Gurszno, interimistisch versehen hat, ist aus dem Dienste entfernt, und die gedachte Försterstelle vom 1sten Juli d. J. ab dem bisherigen Hilfs-Aufseher Reservejäger Regler unter Ernennung zum Forst-Aufseher interimistisch übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Schmolka erledigte Försterstelle zu Luchowo, in der Oberförsterei Czersk, ist vom 1sten Juli d. J. dem bisherigen Hilfs-Aufseher Randel, in der Oberförsterei Bülowsheide, interimistisch übertragen worden.

Im Bezirk der Königl. Intendantur I. Armee-Corps sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

1. Von der Intendantur sind versetzt:
   a. die zu Assessoren ernannten Referendarien v. Goldenberg und Dalgas, ersterer zur Intendantur 8ten, letzterer zu der des 6ten Armee-Corps;
   b. der Secretariats-Assistent Holler zur Intendantur des 2ten, und der Registratur-Assistent Wormuth zu der des 3ten Armee-Corps, von welcher letzterer auf seinen Antrag aus dem Königlichen Dienste entlassen worden ist.

   Dagegen sind derselben überwiesen, die Secretariats-Assistenten Flatau von der Intendantur 8ten, und Borsutzky von der des 6ten Armee-Corps.

   Befördert ist der Registratur-Applikant Hörnigk zum Registratur-Assistenten.
2. Bei den Lokal-Verwaltungen sind die Lazareth-Inspektoren Dieck von Thorn nach Spandau, Rathke von Graudenz nach Thorn, und Kurowski von Luxemburg nach Graudenz versetzt; auch ist dem rc. Dieck das Prädikat als Ober-Lazareth-Inspektor verliehen worden.

Der Rentier Linde hieselbst ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle bestätigt worden.

Der Restaurateur Theodor Carl Merkel zu Schwetz ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gerichts-Aktuarius Julius Stumpf zu Graudenz ist als Agent der Erfurter Hagelschäden- und der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Eschert zu Rehden ist als Agent der Kölnischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Engelhard zu Graudenz hat die Agentur für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 24.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25. Marienwerder, den 18ten Juni 1856.

I. Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechesiren,
6. der Kommunionschein,
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagodische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 30sten Juli d. J. bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten Juni 1856.

Digitized by Google

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 1sten Oktober d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 27sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 17ten Oktober d. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 21sten Mai 1856.

II. Polizei-Verordnung,
die Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder betreffend.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 setzen wir hiermit fest, daß unsere Verordnung vom 26sten Februar 1853, Amtsblatt 1853 Seite 186, auch für die Fähranstalt bei Thorn Anwendung findet, jedoch mit Abänderung des §. 8. jener Verordnung dahin:

daß die Führer von Segelschiffen, Flößen und sonstigen Stromfahrzeugen verpflichtet sind, wenigstens zwei Stunden vor dem Zeitpunkt, an welchem sie bei der fliegenden Fähre bei Thorn vorbeifahren wollen, dem Aufseher derselben hiervon Anzeige zu machen, und dessen etwanigen Anordnungen, namentlich in Beziehung auf einen andern Zeitpunkt der Vorbeifahrt, Folge zu leisten, daß ferner die Fahrt der fliegenden Fähre nur in Zeiträumen von höchstens einer halben Stunde unterbrochen werden darf.

Marienwerder, den 13ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Polizei-Verordnung des hiesigen Magistrats vom 2ten v. Mts., betreffend die den Neuanziehenden hierorts obliegende Verpflichtung zur sofortigen Meldung ist in dem Kreisblatte des Kreises Marienwerder pro 1856 Nro. 17. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 7ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter dem Rindvieh in Lowinnek, Kreises Schwetz, ist die Lungenseuche, und unter den Pferden zu Skarlin, Löbauer Kreises, die Rotzkrankheit, unter den Pferden zu Klein Paceltowo und Rünneck, desselben Kreises, die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen. Marienwerder, den 4ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

V. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im IV. Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikationsatteſten der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden, und können nunmehr bei denselben gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 17ten Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Der günstige Kassenbestand der Westpreuß. Feuer-Sozietät gestattet es, mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, sämmtlichen Sozietätsmitgliedern die Hälfte der zum 1sten Juli d. J. fälligen Beitragsrate zu erlassen. Sämmtliche Ortsbehörden werden demnach angewiesen, nur die Hälfte der katastrirten halbjährigen Beiträge am 1sten Juli zu erheben.

Jedes Sozietätsmitglied kennt aus der Gebäudebeschreibung, die sich in seinen Händen oder ausnahmsweise bei der Ortsbehörde befinden muß, die Höhe seines Feuerkassenbeitrages, und weiß also, wie viel seines Theils zum 1sten Juli d. J. an Gefällen weniger zu zahlen ist.

Marienwerder, den 11ten Juni 1856.

Königl. Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion.

Personal-Chronik.

VII. Der Kreisrichter Burchard zu Dt. Crone ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Spandau versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schaper ist zum Gerichts-Assessor ernannt, und der Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm als Hilfsrichter überwiesen.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Polomski zu Strasburg und Wetzel zu Flatow sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen, resp. in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Alfred v. Hippel zu Graudenz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Rechtskandidat Carl Theodor Herrmann Heinrichs ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Löbel zu Flatow ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Haunit zu Marienwerder ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Strasburg ernannt, soll aber bis auf Weiteres bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder in Funktion verbleiben.

Digitized by Google

Der Hilfsbote, invalide Gefreite Nessel ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Conitz angestellt worden.

Im Rosenberger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wiedergewählt und bestätigt worden:

der Riemermeister Thomaszewski zu Bischofswerder für die Stadt Bischofswerder,

der Bürgermeister Springer für die Stadt Dt. Eylau,

der Stadtsekretair Löstmann zu Riesenburg für die Stadt und das ländliche Kirchspiel Riesenburg,

der Gutspächter Meltzer zu Kl. Tromnau für das Kirchspiel Kl. Tromnau,

der Reichsburggraf zu Dohna zu Finkenstein für die Kirchspiele Finkenstein und Gr. Albrechtau,

der Staatsminister a. D. v. Auerswald zu Plauthen für das Kirchspiel Plauthen,

der Graf v. Finkenstein zu Schönberg für die Kirchspiele Sommerau und Groß Herzogswalde,

der Baron von Frankenberg zu Montig für die Kirchspiele Raudnitz und Fröbnau,

der Posthalter Eichwald zu Bischofswerder für die Kirchspiele Bischofswerder und Gr. Peterwitz,

der Pfarrer Kohlwaage zu Riesenkirch für die Kirchspiele Riesenwalde und Riesenkirch.

Im Culmer Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Gutspächter Marquardt in Wybczeck für das Kirchspiel Grzybno,

der Besitzer Alexander Jägel zu Zaki-Mühle für den ersten Bezirk der Landgemeinde zu Culm.

Im Graudenzer Landrathskreise ist der Chausseegelderheber Golz zu Okonin als Schiedsmann für das Kirchspiel Okonin gewählt und bestätigt worden.

Im Flatower Landrathskreise ist der Bürgermeister Zerrmann zu Cammin als Schiedsmann für die Stadt Cammin gewählt und bestätigt worden.

Im Strasburger Landrathskreise ist der Domainen-Rentmeister Reichel zu Lautenburg als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Lautenburg gewählt und bestätigt worden.

Im Schwetzer Landrathskreise ist der Lehrer Schnackenberg zu Osche als Schiedsmann für das Kirchspiel Osche gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26. Marienwerder, den 25sten Juni **1856.**

Das 25ste, 26ste, 27ste und 28ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4412. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42. und die Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, vom 14ten April 1856;

Nro. 4413. das Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14ten April 1856;

Nro. 4414. das Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14ten April 1856;

Nro. 4415. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13ten November 1848 und 11ten Mai 1849 ꝛc. gefaßten Beschlüsse;

Nro. 4416. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14ten April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulkan", mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschlesien, vom 24sten April 1856;

Nro. 4417. die Bekanntmachung über die unterm 14ten April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätiguug des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24sten September 1853, vom 25sten April 1856;

Nro. 4418. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 14ten Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbaugesellschaft Holland", mit dem Domizil zu Wattenscheid, vom 27sten April 1856;

Nro. 4419. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Cölnische Maschinenbau-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Cöln, vom 30sten April 1856;

Ausgegeben in Marienwerder den 26sten Juni 1856.

Digitized by Google

Nro. 4420. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts Vertrag mit der Republik Merike, vom 10ten Juli 1855, ratifizirt am 3 sten Dezember 1855;

Nro. 4421. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn;

Nro. 4422. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. d. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O., und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg, vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4423. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die auf dem Rheinischen Provinzial Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern;

Nro. 4424. die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, vom 15ten Mai 1856;

Nro. 4425. das Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15ten Mai 1856.

I. Polizei-Verordnung.

Zufolge der vom Königlichen Ministerio des Innern nach Artikel 16. des Gesetzes — zur Ergänzung des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege, und über die Aufnahme neu anziehender Personen — vom 21sten Mai v. J. erlassene Instruktion, wird unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 11ten November 1854, auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 — die Polizei-Verwaltung betreffend — in Beziehung auf die Anmeldung neu anziehender Personen Folgendes verordnet:

1. Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt nehmen zu wollen, hat bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler, die ihm nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31sten Dezember 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen.
2. Diese Meldung erfolgt:
   a. in den Städten, bei der Polizei-Obrigkeit,
   b. auf dem platten Lande, und zwar:
      aa. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder der Vertreter ihren Sitz haben, bei diesen;
      bb. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder der Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen).

Digitized by Google

Diese Meldung ist als eine, der Vorschrift des §. 8. des angezogenen Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 entsprechende anzusehen, und begründet, in Verbindung mit einem einjährigen Wohnsitz, die Verpflichtung zur Armenpflege.

3. Ueber die erfolgte Anmeldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung nach dem hierzu vorgeschriebenen Formulare zu ertheilen, und die Meldung in eine über die Anziehenden zu führende Liste einzutragen.

Außerdem haben die Ortsvorstände (Orts-Schulzen), bei denen in dem Falle unter 2. bb. die Meldung geschieht,

a. der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit — in den Domainen-Ortschaften dem Domainen-Rent-Amte, und in den adlichen Ortschaften der Gutsherrschaft — von der Meldung Anzeige zu erstatten und

b. dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrer Seits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern ist.

4. Den Polizei-Obrigkeiten, sowie den Orts-Schulzen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung zu 1. zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirkt; insbesondere haben sie die Meldung herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

5. Die Nichtbeachtung der unter 3. und 4. gegebenen Vorschrift wird gegen die Polizei-Obrigkeiten und Ortsschulzen — abgesehen von der Regreßpflichtigkeit — durch Verweise und nach Befinden durch angemessene Ordnungsstrafen geahndet werden.

6. Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat sich zu vergewissern, daß die Meldung wirklich geschehen, und verfällt, wenn dieselbe unterblieben ist, in eine Polizeistrafe von Einem Thaler, falls nicht binnen längstens 14 Tagen nach dem Anzuge die Meldung von ihm selbst in der unter 1. bestimmten Art bewirkt wird.

Marienwerder, den 10ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Das Statut der Müller-Innung zu Thorn ist von uns unterm heutigen Datum bestätigt worden.

Marienwerder, den 12ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In der Stadt Cammin ist die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 nach den Vorschriften der §§. 72. und 73. Tit. VIII. derselben eingeführt, und sind

Digitized by Google

damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde Cammin außer Kraft getreten.

Marienwerder, den 19ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Herr Finanz-Minister hat die Stadt Löbau vom 1sten Januar 1857 ab aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 13ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Bekanntmachung.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 129.) werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreis-Gerichten in dessen Departement mit dem 21sten Juli beginnen, und bis zum 1sten September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben ꝛc. mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 12ten Juni 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

VI. Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1847 (Ges.-Samml. S. 193.) heute die Wahl der an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths für die Rechtsanwalte und Notarien des Departements eintretenden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt ist, besteht gedachter Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern:

a. Mitgliedern:

1. dem Justizrath Schmidt in Marienwerder, Vorsitzender,
2. dem Justizrath Dr. Dechend in Marienwerder,
3. dem Rechtsanwalt Henning in Thorn,
4. dem Justizrath Martens in Danzig,
5. dem Rechtsanwalt Walter in Danzig,
6. dem Rechtsanwalt Schüler in Elbing;

b. Stellvertretern:

1. dem Rechtsanwalt Schönau in Pr. Stargardt,
2. dem Rechtsanwalt Baumann in Marienwerder,

Digitized by Google

3. dem Rechtsanwalt Kroll in Thorn,
4. dem Justizrath Kranz in Marienwerder.

Marienwerder, den 11ten Juni 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
Martens.

VII. Es wird zur Kenntniß des Schifffahrt treibendenden Publikums gebracht, daß im laufenden Jahre die Schifffahrtsbahn auf der Memel, dem Ruß- und Atmath-Strome von Schmalleningken bis in das kurische Haff, an denjenigen Stellen, wo sie von der geraden Linie abweicht, oder durch weit auslaufende Sandhaken, oder Steinriffe beengt wird, mit Schwimm- und Strauchbuschel-Fusen bezeichnet worden ist, und zwar:

1. in der Memel bei Baltupönen bis Sokeiten und bei Ragnit, im Ragniter Kreise; im Rußstrome bei Karzewischken und Schilleningken, im Niederunger Kreise; bei Schneiderende, Tattamischken, und im Atmath-Strome bei Ruß, sowie bei Schieszekrandt und bei Kuwertshoff, im Heydekruger Kreise; ebenso
2. im kurischen Haff von der Moole bis Windenburg der Art, daß bei der Thalfahrt sämmtliche Schwimmfusen rechter, und die Strauchbüschel-Fusen linker Hand gelassen werden müssen.

Außerdem befinden sich bei Windenburg zur Bezeichnung der Kallwa-Bank 3 weiße Tonnen, welche auf 6 Fuß Wassertiefe liegen und die nördliche Grenze des Fahrwassers bezeichnen.

Wer die ausgelegten Werke vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verschleppt, beschädigt, oder vernichtet, verfällt in die im §. 302. des Strafgesetz-Buchs bestimmte Strafe.

Gumbinnen, den 6ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VIII. Dem bisherigen Pfarrer zu Gr. Falkenau, Jacob Kozlowski, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gr. Radowisk, Kreises Strasburg, verliehen worden.

Der Kreissteuer-Einnehmer Hohlweg zu Schlochau ist in gleicher Eigenschaft nach Flatow versetzt, und die Verwaltung der Kreis-Steuer-Kasse zu Schlochau ist dem bisherigen Zahlmeister I. Klasse Lieutenant Braun übertragen worden.

Der Kreissteuer-Einnehmer Klaffki zu Flatow ist in gleicher Eigenschaft nach Graudenz versetzt worden.

Der Kreissteuer-Einnehmer Mehlbaum, dem des Königs Majestät den Cha-

Digitized by Google

rakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Die Försterstelle zu Gunthen, in der Oberförsterei Rehhoff, ist vom 1sten Juli d. J. ab dem Förster Jäschke zu Klodzinna, in der Oberförsterei Gorezno, definitiv, und die Försterstelle zu Klodzinna dem invaliden Jäger Kauschke probeweise übertragen worden.

Im Bezirk der hiesigen Königl. Ober-Post-Direktion sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Dem bei der Ober-Post-Direktion in Marienwerder angestellten Ober-Post-Sekretair Kunau ist die Verwaltung des Post-Amts in letzterem Orte vom 1sten Juni d. J. ab übertragen, und der mit der bisherigen Verwaltung desselben beauftragte Post-Kassen-Kontroleur Elsner zur Ober-Post-Direktion versetzt worden.

Die Post-Assistenten Hoppe und v. Groß sind, unter Ernennung zu Post-Sekretairen, resp. bei den Post-Aemtern in Culm und Thorn angestellt worden.

Der Post-Assistent Quedenfeldt in Marienwerder ist, unter Ernennung zum Post-Sekretair, mit der kommissarischen Verwaltung einer Bureau-Beamten-Stelle bei der Ober-Post-Direktion in Cöslin beauftragt worden.

Der Post-Expedient Thiele ist von Marienwerder nach Mrk. Friedland versetzt, und ihm die Verwaltung der dortigen Post-Expedition I. Klasse übertragen worden.

Es sind versetzt worden:

der Post-Sekretair Borst von Konitz nach Graudenz,

die Post-Expedienten Heintzinger von Graudenz nach Conitz, und Kawka von Czerwinsk nach Marienwerder.

Es ist übertragen worden die Verwaltung:

der Post-Expedition in Riesenburg dem zum Post-Expediteur angenommenen Oekonomen Hoffmann, und

der Post-Expedition in Rehden dem Bürgermeister Pelkmann, unter Ernennung zum Post-Expediteur.

Aus dem Postdienste sind freiwillig geschieden:

die Post-Expediteure Stypczynski in Lessen, und Taube in Riesenburg, sowie der Postkondukteur Hoyer in Marienwerder.

Der Post-Expediteur v. Czarnowski in Kleinkrug ist gestorben.

Der Sergeant Schramm ist als Postkondukteur in Marienwerder angestellt worden.

Pensionirt sind die Postkondukteure Schulz in Thorn und Buske in Culm.

Der Post-Expediteur Wahrendorf in Cammin ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Digitized by Google

Der Grenz-Aufseher Strehlow zu Sobieczino ist in gleicher Eigenschaft nach Zlotterie bei Thorn versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Kriese ist als Bureau-Assistent bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorate in Danzig angestellt worden.

Der invalide Feldwebel Gegus vom 1sten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Mokrilaß, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der invalide Sergeant Dobuczenski vom 1sten Bataillon 5ten Landwehr-Regiments ist als Grenz-Aufseher zu Jastrzembie, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der invalide Feldwebel von Mirbach vom 1sten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Mlynitz, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der invalide Bombardier Carl Gottfried Möller ist als Steuer-Aufseher in Jastrow angestellt worden.

Der Gutspächter Havenstein zu Carlshoff ist als Agent der Stolper Mobilien-Brand Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Rosenberg bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schenk zu Vorwerk Schlochau ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Prinzliche Rent-Amts-Kontroleur C. L. Wollermann zu Flatow ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Königliche Kreisgerichts-Sekretair Jungfer zu Rosenberg ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Aktuar Suder diese Agenturen niedergelegt hat, bestätigt worden.

Der Kantor Legal zu Lautenburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Haupt zu Baldenburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Apotheker Ludwig zu Christburg ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann K. S. Litten zu Jastrow ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Partikulier Klamann zu Marienfelde ist als Haupt-Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" und der der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Schönleben zu Jastrow ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

IX. Dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hörde ist unter dem 27sten Mai 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Schei-

Digitized by Google

benräder für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Musikus Frenzel zu Erfurt ist unter dem 28sten Mai 1856 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10ten Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine vereinigte Bohr- und Nuthmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage „Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 27sten Mai 1856", sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 26. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25sten Juni 1856.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassene Reglement vom 31sten Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1sten Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Digitized by Google

Außenseite der Briefe.

§. 3. Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf nach der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so fern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

Gewicht der Briefe.

§. 4. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe vergleiche §. 11., wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, so wie wegen der Mustersendungen §§. 15. und 16.

Bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Postanstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

§. 5. Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Akten und andere Gegenstände, für welche nach der Preußischen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß, wenn die Sen-

Digitized by Google

dung nicht nach einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungs-Ort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

Verpackung.

§. 9. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden

Digitized by Google

könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 10. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht bei-

Digitized by Google

zukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Musterſendungen, vergleiche §§. 15. und 16.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsſtrichen darf zum Verſchluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme ſich auflöſendes Material nicht benutzt werden.

Der Verſchluß einer jeden Fahrpoſt-Sendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, ſo wie mit Ausnahme der Vorſchuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befeſtigung der Schlüſſe durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petſchaftes beſtehen.

Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldſendungen ſiehe §. 11.) müſſen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verſchloſſen ſein.

Verpackung und Verſchluß der Geldſendungen.

§. 11. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. ſ. w.) müſſen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert verſehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verſchloſſen ſein.

Geldſtücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen verſandt werden, müſſen in Papier oder dergleichen eingeſchlagen und innerhalb des Briefes ſo befeſtigt ſein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht ſtattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals überſteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Poſtverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulaſſen, wird von der oberſten Poſtbehörde beſonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldſendungen ſind in Packeten, Beuteln, Kiſten oder Fäſſern feſt zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, ſo fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. oder 500 Fl. überſteigt, dürfen in Packeten von ſtarkem, mehrfach umſchlagenem und gut verſchnürtem Papier verſendet werden.

Bei ſchwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wacheleinwand oder Leder beſtehen, gut umſchnürt und vernäht und die auswendige Naht verſiegelt ſein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müſſen von wenigſtens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geſchürzt iſt, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt ſein. Die Schnur, welche den Kropf

Digitized by Google

umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14. zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 13. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knall-

Digitized by Google

quecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kienrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 14. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat Oktober bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden

Digitized by Google

Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Kreuzband-Sendungen.

§. 15. Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silbergroschen pro Zollloth exclusive.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

§. 16. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene

Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

Rekommandirte Briefe.

§. 17. Die Rekommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „rekommandirt" ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für rekommandirte Briefe, so wie für rekommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Rekommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach andern Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

Declaration.

§. 18. Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwäh-

Digitized by Google

rung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der deklarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Baare Einzahlungen.

§. 19. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Rthlrn. zugelassen werden.

Jeder Einzahlung muß ein gewönlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tariefmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

Digitized by Google

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

§. 20. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Rthlrn. (oder 75 Fl. Conv. M. oder 87½ Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirks einzuziehen. Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante“

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Digitized by Google

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1. bei Sendungen nach Orten des Inlandes:
   unter 5 Sgr. . . . . nichts.
   von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
   über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
   a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 Sgr.
   b) über 10 Rthlr., außer den Sätzen bis 10 Rthlr. ½ Sgr.
2. bei Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:
   für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Expreß-Briefe.

§. 21. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen"
enthalten. — Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Postanstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;
b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit deklarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§. 29.) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Postanstalt wohnen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Postanstalt befindet und wohin eine Post geht.

Digitized by Google

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie rekommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

Ort der Einlieferung.

§. 22. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Postanstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverte entrichtet ist (§. 38.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Condukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Bei denjenigen Postanstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit deklarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1sten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1sten Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Digitized by Google

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags 2 Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt:

1. bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1., 2. und 3. genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3. in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

b) Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

   eine halbe Stnnde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

   und bei Posten, welche den Ort passiren,

   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

   Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

Digitized by Google

2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration:

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlokalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlokals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§. 24. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 25. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungs-Orte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben

Digitized by Google

Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 26. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 27. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Postanstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststel-

Digitized by Google

lung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15.) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 28. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Digitized by Google

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 29. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1. auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und rekommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18ten Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225.) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Condukteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth deklarirt ist, und Packete, ihr Werth mag deklarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Rthlr. . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeklarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

Digitized by Google

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Land-Briefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Dokumenten,
d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration, so wie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in so fern das Packet, die Sendung mit deklarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird,

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Direktionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§. 30. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 21.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen

Digitized by Google

ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 31. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

Digitized by Google

1. einer rekommandirten Sendung (§. 17.) oder
2. eines Begleitbriefes zu einem Packet (§. 29. Nro. 3.) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29. Nro. 4. und 5.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 32. Will Jemand die im §. 29. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden, und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei rekommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

   „durch Erpressen zu bestellen"

   ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21.); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Digitized by Google

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 33. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht deklarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich rekommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 32.) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit deklarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

§. 34. Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto

Digitized by Google

und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 36. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. Wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Digitized by Google

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 37. Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangs-

Digitized by Google

ortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwiſchen lagern die Sendungen auf Gefahr des Abſenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, können ſofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, ſo wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geld-Beträge zur Poſt-Armen-Kaſſe nach obiger Beſtimmung verfahren.

Meldet ſich der Abſender oder Adreſſat ſpäter, ſo zahlt ihm die Poſt-Armen-Kaſſe die ihr zugefloſſene Summe, jedoch ohne Zinſen zurück.

Sind unbeſtellbare Sendungen im Auslande zur Poſt gegeben, ſo werden ſie dorthin zurückgeſchickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländiſchen Poſt-Anſtalt überlaſſen.

Entrichtung des Porto und der ſonſtigen Gebühren.

§. 38. Für alle durch die Poſt zu verſendenden Gegenſtände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugeſtanden iſt, müſſen das Porto und die ſonſtigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

In ſo fern das Gegentheil nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, könen ſowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Abſenders frankirt oder unfrankirt zur Poſt eingeliefert werden. Eine theilweiſe Frankirung iſt nicht zuläſſig.

Iſt jedoch das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, ſo wird der fehlende Betrag als Porto zugeſchlagen und vom Adreſſaten erhoben. Letzterer kann in ſolchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſt-Vereins zur Poſt gegeben war, die Ausfolgung derſelben ohne Porto-Zahlung verlangen, in ſo fern er den Abſender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adreſſe oder eine Kopie davon zurückzunehmen geſtattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Abſender eingezogen.

Iſt eine Briefpoſt-Sendung vom Abſender durch Marken oder geſtempelte Kouverts (ſiehe unten) ungenügend frankirt, ſo wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adreſſaten als Porto angeſetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in dieſem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländiſchen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Beſtellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß deſſen Erſtattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht beſtellt, ſondern vom Adreſſaten abgeholt worden iſt.

Briefe an Se. Majeſtät den König und Ihre Majeſtät die Königin, an die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes und an die Mitglieder der Fürſtenhäuſer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, ſo fern dieſen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder ſonſt die Porto-Freiheit zuſteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Digitized by Google

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3.), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsorts dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

Digitized by Google

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Estafetten-Beförderung.

§. 39. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendung nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der

Digitized by Google

Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen

Digitized by Google

Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß.

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 40. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in soweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht unter-

Digitized by Google

gebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 41. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 42. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Digitized by Google

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 43. Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank

Digitized by Google

ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 44. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 45. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 46. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß

Digitized by Google

zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen andern als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Weschel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Digitized by Google

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 47. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13. und 14.).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 40.).

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachtporto.

§. 48. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf

Digitized by Google

Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1 1/2 Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes deklarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung von dem ganzen deklarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Uberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 49. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 50. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch

Digitized by Google

in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 51. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 52. Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Digitized by Google

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 54. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd , ...	17½ Sgr.

b) Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird	3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird	2 Sgr.

für jeden Wagen.

Digitized by Google

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1 ½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . .	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt

Digitized by Google

zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2 ½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Digitized by Google

Wartegeld bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2. das tarifmäßige Extrapostgeld

a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Digitized by Google

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapostgebühren,

   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapoststraße

Digitized by Google

gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für 1 oder 2 überschießende Pfennige 3 Pf. oder ¼ Sgr.,
" 4 " 5 " " 6 " " ½ "
" 7 " 8 " " 9 " " ¾ "
" 10 " 11 " " 12 " " 1 "

angesetzt.

r) Extrapost-Tarif

In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 55. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen . . . . . 10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen . . . . . 15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen . . . . . 20 Sgr.
über 60 Meilen . . . . . 1 Rthlr.

Digitized by Google

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder

Digitized by Google

verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Postanstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

Bespannung.

§. 56. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet:

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veran-

Digitized by Google

schlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund,
1 Vache zu	80	"
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	"
1 Mantelsack zu	50	"

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur.		Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwandverdecke versehene, auf d. Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leicht zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter litt. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Postanstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird mittelst spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht

Digitized by Google

fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen: aa) in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittlung der Postanstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 57. Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Digitized by Google

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 58. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	St.	M.	St.	M	St	M.	St	M.	St.	M	St.	M.	St.	M	St.	M.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Mi.	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M.	resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „ — „	„ 1 „ 10 „
überhaupt . .	1 St. 40 M.	resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone. a) Montur.

§. 59. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz

Digitized by Google

leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause

Digitized by Google

vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§. 60. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem andern Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der-

Digitized by Google

selbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

Besondere Bestimmungen.

§. 61. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extraposstraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) In Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Digitized by Google

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierſatze Zahlung geleiſtet.

b) in Bezug auf extrapoſtmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapoſtmäßige Beförderung von Rennpferden iſt nachgegeben auf chauſſirten Straßen und auf ſolchen unchauſſirten Wegen, welche den Chauſſeen gleich zu achten ſind. Zur Beſchaffung der Behältniſſe Behufs der Beförderung von Rennpferden ſind die Poſt-Anſtalten nicht verpflichtet, vielmehr müſſen ſolche von dem Eigenthümer der Rennpferde geſtellt werden. Dieſe Behältniſſe dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet ſein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältniſſe iſt die Poſt nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig feſtgeſetzten Zeit erfolgen.

In der Regel iſt ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu beſpannen. Auf ganz ebenen Wegeſtrecken ſoll jedoch die Fortſchaffung eines Behältniſſes mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden ſtattfinden, in dieſem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anſpruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

MARIENWERDER
10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27. Marienwerder, den 2ten Juli **1856.**

Das 29ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4426. das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollernschen Landen, vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4427. das Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen, vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4428. das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen, vom 21sten Mai 1856.

I. Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyssig betreffend.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt am 4ten Oktober d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lererinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverläugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beschäftigt werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten Juli 1856.

Digitized by Google

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborne Engländerinnen und Französinnen leiten namentlich die Konversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angemessene und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden, und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Der Kursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung, und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikations-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25sten August d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droysiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes, werden nur solche Jungfrauen wohlthun sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken, und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2ten Oktober 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a. in der Geographie: Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, spezielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands, und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;
b. in der Geschichte: klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Hauptereignisse und Personen; in der vaterländischen Geschichte: spezielle Kenntniß, und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen;
c. im Französischen: fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der For-

Digitized by Google

menlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß;

d. im Englischen: fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formlehre, mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa; — geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus;

e. in der Musik: im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Klavierspielen: eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Klavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren klassischen Werken, z. B. von Haydn und Mozart; im Gesang: reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhythmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Klavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen;

f. Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte, nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 auszusprechen.
3. ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäftes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein.
4. Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspiranten zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden

Digitized by Google

Direktor, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen, und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen.

Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs Oktober ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19ten Juni 1856.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Schulze.

II. Bekanntmachung,
die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher segensreich bewährt, und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6ten Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger Nro. 158.) bekannt.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Rthlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthaltes im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie

Digitized by Google

in dem Schul-Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten, als Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Klasse einer guten Elementarschule erwartet werden kann. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 25sten Juli d. J., unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse bei uns nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6ten Oktober d. J. nicht unter 17, und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht der Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3. Ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind. In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Ge-

Digitized by Google

währung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit unmittelbar von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu gewärtigen, jedoch erfolgt die Aufnahme nur unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Marienwerder, den 30sten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III. Bekanntmachung,
die neuen Preußischen Banknoten zu 10 Thalern betreffend.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 342. folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Beschreibung der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Rthlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang, und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet, und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10. darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preußische Banknote“ in den beiden Zeilen oben und unten, und „10. Thaler 10.“ an beiden Seitenrändern der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält

1. unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck,
2. zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote“ auf der rechten Seite, „Billet de la Banque de Prusse“ auf der linken Seite und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit

Digitized by Google

mit Waage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Attributen vorstellen. Von den Adlern larfen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preußische Banknote in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.

Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45 Mal wiederholt, in Diamantschrift mit lilafarbigem Typendruck,

3. das Königlich Preußische Wappen und den Text:

Zehn Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 15ten Mai 1856.

Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen.
Schmidt. Dechend. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A., B., C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a. in Schwarz- und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktorii;
b. in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Kommission zur Kontrollirung der Banknoten, mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble, H. C. Carl, Klemm, links neben dem Text die Werthzahl 10. in verziertem Felde mit der Unterschrift Zehn Thaler,
c. unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

IV. In dem §. 4. des Einpfarrungs-Dekrets für die Bewohner zu Montau zur evangelischen Kirche zu Neuenburg, vom 3ten März d. J. S. 118. des diesjährigen Amtsblatts, hat sich ein Irrthum eingeschlichen, welcher in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg dahin berichtigt wird:

daß der dort aufgeführte Realdezem von den Besitzern, sowie der Personaldezem von beziehungsweise 2, 1 und 5 sgr. nicht an den Pfarrer, sondern an die Kirchenkasse zu Neuenburg zu entrichten ist.

Marienwerder, den 24sten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

V. Bekanntmachung.

Außer der zwischen Rosenberg und Altfelde bereits bestehenden täglich einmaligen Personen-Post wird vom 1. Juli c. ab zwischen diesen beiden Orten noch eine zweite tägliche Personen-Post eingerichtet werden, welche

aus Rosenberg um 7 Uhr Abends nach Ankunft der Personen-Post aus Marienwerder abgehen und in Altfelde um 12 Uhr Nachts zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg 1 Uhr 7 Min. früh,
" " " Danzig 3 Uhr 33 Min. früh

eintreffen, dagegen

aus Altfelde um 4 Uhr früh nach Ankunft des Personenzuges aus Danzig 1 Uhr 7 Min. früh,
" " " Königsberg 3 Uhr 33 Min. früh

abgehen und in Rosenberg um 9 Uhr Vormittags eintreffen wird.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Eine Conducteur-Begleitung findet nicht statt.

Marienwerder, den 20sten Juni 1856.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

VI. Dem bisherigen Pfarradministrator Joseph Sartowski zu Pluznitz ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Radoszk, Kreises Strasburg, verliehen.

Der Maurermeister Krüger zu Kowalewo ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Bruno Stechbardt zu Graudenz ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Freischulzerei-Besitzer Ferdinand Losse zu Neumark, Kreises Stuhm, ist als Spezial-Direktor der Marienwerderer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Kliesch zu Mk. Friedland ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft und der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Kaufmann Ruhemann zu Zempelburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

9 · 7 * 11 · 1

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28. Marienwerder, den 9ten Juli **1856.**

Das 30ste und 31ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4429. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam;

Nro. 4430. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg;

Nro. 4431. das Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte, vom 14ten April 1856;

Nro. 4432. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn, zum Betrage von 180,000 Thaler, vom 30sten April 1856;

Nro. 4433. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Berlin, vom 14ten Mai 1856;

Nro. 4434. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statutes einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Tremonia", mit dem Domizil zu Dortmund, vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4435. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 12ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg", mit dem Domizil zu Duisburg, vom 18ten Mai 1856;

Nro. 4436. die Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt betreffend, vom 4ten Juni 1856;

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten Juli 1856.

Digitized by Google

Nro. 4437. das Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28sten Dezember 1775 betreffend, vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4438. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domizil zu Duisburg, vom 25sten Mai 1856;

Nro. 4439. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21sten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereinsstatuts, vom 1sten Juni 1856.

I. Im vergangenen Jahre sind von den 24,179 in die Impflisten eingetragenen Individuen 21,480 mit Erfolg mit den Schutzblattern geimpft worden. Zur Erzielung dieses günstigen Resultats hat wesentlich die Thätigkeit und der Eifer der Herren Impfärzte beigetragen.

In Anerkennung dessen hat der Herr Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten den Kreis-Physikern Dr. Adler in Schlochau, Dr. Eichmann in Flatow und Dr. Leistner in Culm, ferner den Kreis-Wundärzten Napierski in Czersk, Luchterhand in Lautenburg, Blechschmidt in Rehden, Reiß in Neumark und Lampe in Thorn, sowie den Wundärzten Steinbarth in Stuhm und Dombrowski in Gruppe Geld-Prämien bewilligt, und dem Kreis-Wundarzt Krause in Dt. Crone die silberne Impfmedaille verliehen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die resp. Polizei- und Kommunal-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, die Verbreitung der Schutzblattern-Impfung nach Kräften zu fördern.

Marienwerder, den 19ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Es ist mehrfach bei veranstalteten Schul-Revisionen bemerkt worden, daß eine nicht zu billigende Regellosigkeit bei Aufnahme und Entlassung der Schulkinder Statt findet.

Wir bringen daher unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3ten Dezember 1830 pag. 470. hiermit in Erinnerung, nach welcher die Aufnahme neuer und die Entlassung aus dem schulpflichtigen Alter getretener Schulkinder nur zweimal des Jahres, und zwar zu Ostern und Michaelis, d. h. beim Beginn der Sommer- und Winterschule, erfolgen darf.

Seitens der Herren Schul-Inspektoren wird darauf hinzuwirken sein, daß sowohl Aufnahme wie Entlassung der Schulkinder in der Regel zu Ostern, und zwar bei der durch uns angeordneten öffentlichen Schulprüfung, zu Michaelis dagegen nur ausnahmsweise Statt finde.

Digitized by Google

Im Laufe des Jahres ist die Aufnahme neuer Schulkinder nur unter besondern, dieselbe rechtfertigenden Umständen und unter Genehmigung des Orts-Pfarrers, die Entlassung von Schulkindern aber in keinem Falle gestattet, welche letztere nach §. 2. der Schul-Ordnung vom 11ten Dezember 1845 vor vollendetem 14ten Lebensjahre überhaupt nicht erfolgen darf, während es dem, die Schule beaufsichtigenden Pfarrer zusteht in besondern Fällen die Entlassung noch um 1 bis 2 Jahre auszusetzen.

Marienwerder, den 21sten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III. Der pensionirte Förster Carl Richter zu Neumark hat der dortigen evangelischen Kirche vor einiger Zeit zwei große Altarleuchter, und gegenwärtig eine Patene von Neusilber geschenkt. In dankbarer Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir diese wohlthätige Handlung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Marienwerder, den 30sten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

IV. Unter den Pferden in Ostrowitt, Kreises Strasburg, ist die (rotz-) verdächtige Druse, und unter dem Rindvieh in Lnianneck, Kreises Schwetz, die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 21sten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im I. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten, sind, mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden, und können nunmehr bei denselben gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 19ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Bekanntmachung

des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Preußen wegen wahlfähiger Elementar-Schulamtsbewerber.

Bei der am 3ten und 4ten Juni d. J. abgehaltenen Prüfung in dem Königl.

Digitized by Google

katholischen Schullehrer-Seminare zu Graudenz sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1. Peter Bleske aus Gr. Wittenberg, Kreises Dt. Crone,
2. Johann Chmielecki aus Swaroczin, Kreises Pr. Stargardt,
3. Anton Donderski aus Slawianowo, Kreises Flatow,
4. Simon Gbaniec aus Adl. Liebenau, Kreises Marienwerder,
5. Michael Korzeniewski aus Peterswalde, Kreises Stuhm,
6. August Manthey aus Freudenfier, Kreises Dt. Crone,
7. Rudolph Ruchniewicz aus Roslasin bei Lauenburg,
8. Albert Schmelter aus Kramsk, Kreises Schlochau,
9. Joseph Taterra aus Flatow,
10. Johann Zumkowski aus Danzig.

Königsberg, den 23sten Juni 1856.

VII. Durch die Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 30sten Mai d. J. und 14ten d. Mts. ist genehmigt worden, daß von den jetzt zu der Gerichts-Deputation zu Stuhm gehörigen Ortschaften

a. die 18 Ortschaften Braunswalde, Tessendorf, Mahlau, Grünhagen, Rothhof mit Opczalken und Kreuzkrug, Laase, Loosendorf, Dt. Damerau, Gr. und Kl. Hörnigshöfft, Komerau, Adl. Neudorf, Wengern, Kittelsfähre, Grzymala, Grünfelde, Laabe, Schroop und Buchwalde dem engern Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Marienburg einverleibt, dagegen
b. die Ortschaften Morainen und Trunkwitz der Gerichts-Kommission zu Christburg zugelegt werden.

Diese Veränderungen werden vom 1sten September d. J. ab zur Ausführung kommen, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Marienwerder, den 16ten Juni 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

VIII. Der Posthalter August Eichwald zu Bischofswerder ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirth Rudolph Edel zu Löbau ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
13. 7 * 11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29. Marienwerder, den 16ten Juli 1856.

Das 32ste und 33ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4440. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße;

Nro. 4441. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode;

Nro. 4442. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt im Kreise Oschersleben über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben;

Nro. 4443. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treidelbammes von Königsberg in Pr. nach Holstein;

Nro. 4444. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich;

Nro. 4445. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen;

Nro. 4446. das Statut des Neumarkter Deichverbandes, vom 30sten April 1856;

Nro. 4447. das Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen, vom 7ten Mai 1856;

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten Juli 1856.

Digitized by Google

Nro. 4448. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des §. 26. des revidirten Reglements für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17ten Juli 1846;

Nro. 4449. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 52,000 Rthlrn., vom 7ten April 1856;

Nro. 4450. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben, durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben;

Nro. 4451. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck;

Nro. 4452. das Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes, vom 17ten Mai 1856.

I. Bekanntmachung.

Der zu Löbau stationirte berittene Gensd'arm Buchholz hat bei verschiedenen Gelegenheiten einen rühmlichen Eifer und eine besondere Umsicht zur Habhaftwerdung mehrerer schwerer Verbrecher an den Tag gelegt, und die Ergreifung derselben mit eigener Lebensgefahr herbeigeführt.

Wir nehmen gerne Veranlassung das lobenswerthe Verhalten des ꝛc. Buchholz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß dasselbe auch höheren Ortes lobende Anerkennung gefunden hat.

Marienwerder, den 3ten Juli 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Unter den Pferden zu Abbau Rosenau, Kreises Rosenberg, ist die Rotz- und Wurmkrankheit, unter den Pferden in Gr. Paceltowo, Löbauer Kreises, und unter den Pferden in Wielle, Conitzer Kreises, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 1sten Juli 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1854 erschienene diesseitige Bekanntmachung vom 21sten Juni 1854 und die mit derselben veröffentlichte Uebersicht derjenigen Steuersätze, welche in den Staaten des Zollvereins, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, und von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, wird hier-

Digitized by Google

mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Königreich Würtemberg die Uebergangs-Abgabe vom geschroteten Malze, Abtheilung V. ad 2. jener Uebersicht, von 24 auf 22 Kreuzer oder 6 sgr. 3¾ pf. vom Würtembergischen Simri ermäßigt worden ist. Danzig, den 23sten Juni 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Vertretung.
Schob.

Personal-Chronik.

IV. Dem zum Königl. Kreisbaumeister ernannten Baumeister Zeidler ist die Kreisbaumeister-Stelle zu Thorn verliehen worden.

Der Kreisrichter Strey zu Graudenz ist in gleicher Dienst-Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dt. Crone versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Klein ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte zu Culm als Hilfsrichter in Beschäftigung verblieben.

Der Rechtskandidat Albert Martin Wilhelm Borck ist als Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Flatow zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Lucks zu Vandsburg ist an das Kreisgericht zu Flatow versetzt, und der Bureau-Assistent Kuehl zu Graudenz zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Flatow resp. dessen Kommission zu Vandsburg ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Christ zu Schloppe ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Dt. Crone ernannt worden.

Der Civil-Supernumerar Barg ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Graudenz definitiv angestellt worden.

Der Kanzlei-Diätarius Gellert ist als Kanzlist bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Der invalide Gemeine Johann Blohm ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Conitz angestellt worden.

Im Thorner Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Grundbesitzer Daniel Schmidt zu Stewken für den ländlichen Bezirk Podgórz,

der Rittergutsbesitzer v. Znaniecki zu Przeczmno für das Kirchspiel Biskupitz,

der Gutsbesitzer v. Prądzinski zu Lissowitz für das Kirchspiel Popowo.

Im Culmer Landrathskreise ist der Einsasse Andreas Schröder zu Jamrau als Schiedsmann für das Kirchspiel Schöneich gewählt und bestätigt worden.

Im Flatower Landrathskreise ist der Mühlenbesitzer Carl Müller zu Kl. Lutauer Mühle als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk des Kreises Flatow gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Im Strasburger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Mühlenbesitzer Holm zu Suwalla für die Kirchspiele Wrock, Osziecznek und Lobdowo,

der Lehrer Hoffmann zu Mszannow für das Kirchspiel Mszannow.

Der Grenz-Aufseher Scheier zu Szczuka ist in gleicher Eigenschaft nach Ottloczyn, Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, versetzt worden.

Der Steuer-Supernumerarius Böther ist als Grenz-Aufseher zu Schillno, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der Kaufmann Carl Siewert zu Graudenz ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Apothekers Engelhardt, bestätigt worden.

Der Kantor Legal zu Lautenburg hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist nunmehr als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Patent-Aufhebungen.

V. Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5ten Dezember 1853 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen

ist erloschen.

Das dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers in Berlin unter dem 7ten August 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

Das dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau unterm 2ten April v. J. ertheilte Patent

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe,

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30. Marienwerder, den 23sten Juli 1856.

Das 34ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4453. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist, im Kreise Bitburg, des Regierungsbezirks Trier, vom 30sten April 1856;

Nro. 4454. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim, im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier, vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4455. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Niederlosheim, im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier, vom 7ten Mai 1856;

Nro. 4456. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt;

Nro. 4457. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleberner Kreise, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt;

Nro. 4458. den Allerhöchsten Erlaß vom 56sten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß Klingbeck nach Ludwigsort, im Kreise Heiligenbeil;

Nro. 4459. die Bekanntmachung über die unterm 21sten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tannenberg-Peilauer Aktien-Chausseebauvereins vom 4ten Juli 1854, vom 8ten Juni 1856.

I. Bekanntmachung.

Die Allgemeine Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung hülfsbedürftiger Krieger hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits sehr segensreich gewirkt.

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten Juli 1856.

Digitized by Google

So sind insbesondere im Jahre 1854 in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke von den überhaupt vorhanden gewesenen 2177 alten Kriegern 1066 mit 550 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. laufenden, und 1819 Rthlr. 24 sgr. 10 pf. einmaligen Unterstützungen, also im Ganzen mit 2370 Rthlr. 7 sgr. 4 pf. bedacht worden. Obgleich nun sowohl aus Staats-Fonds, wie auch durch die aus milden Beiträgen zusammengekommenen Mittel der vorerwähnten Stiftung die Noth und das Elend der noch lebenden Veteranen wirksam zu mildern gesucht worden ist, so haben doch die vorhandenen Fonds bei der großen Anzahl der hülfsbedürftigen Krieger zu dem beregten Zwecke leider nicht im Entferntesten ausreichen können.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, alle Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks zu einer regeren Theilnahme an dem Schicksale der alten Krieger, die in der ruhmvollen Kriegs-Periode ihr Blut für die Vertheidigung des Vaterlandes und des Königlichen Hauses geopfert haben, und zur Zeit in Noth und Elend leben, dringend aufzufordern; sowie wir ihnen anempfehlen, ihr Interesse für diese patriotische Bestrebungen dadurch an den Tag zu legen, daß sie sich mit Beiträgen an der vorgenannten Stiftung lebhaft betheiligen.

Marienwerder, den 5ten Juli 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar zum Schulfache gebildet sind, ist in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg auf den 2ten und 3ten September d. J., und zur Nachprüfung provisorisch angestellter oder zugelassener Lehrer ebendaselbst auf den 4ten September d. J. Termin anberaumt.

Diejenigen Personen, welche sich der erstgedachten Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 20sten August d. J.

1. **ihren Tauf- und Confirmationsschein,**
2. **ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihren sittlichen Wandel,**
3. **ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,**
4. **ein ärztliches Gesundheits-Attest,**
5. **einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,**

und die zur Nachprüfung verwiesenen Lehrer und Schulamtsbewerber ihr bisher erlangtes Prüfungszeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreisschulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten an den Königlichen Seminar-Direktor Herrn Borowski in Marienburg bis zum 25sten August d. J. einzusenden, und sich am Tage vor der mit ihnen abzuhaltenden Prüfung Nachmittags 5 Uhr im Seminargebäude persönlich einzufinden.

Die Herren Kreisschulinspektoren und Prediger wollen die Lehrer und Schul-

Digitized by Google

amtsbeflissenen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Marienwerder, den 17ten Juli 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III. Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Apotheker und Stadtverordneten-Vorsteher Ludwig zu Christburg für die von ihm am 23sten April d. J. bewirkte Lebens-Rettung des im Sorge-Flusse bei Christburg verunglückten dreijährigen Sohnes des Fleischermeister Krause die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Marienwerder, den 14ten Juli 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die rotzverdächtige Druse ist unter den Pferden in Plonchott, Grabowitz und Kawken, Kreis Strasburg, und unter den Pferden des Posthalters Eichwald in Bischofswerder, ferner ist unter den Pferden in Groß Chelm, Kreis Conitz, die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 12ten Juli 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Rosenberg ist durch den Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer Theodosius Herrmann Droß wieder besetzt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Riesenburg nehmen.

Marienwerder, den 9ten Juli 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Vom 1sten August d. J. ab wird eine tägliche Personenpost zwischen Garnsee und Lessen eingerichtet werden, welche

aus Garnsee

12 Uhr Mittags, nach dem Durchgange der Marienwerder-Thorner Personenpost abgehen, und in Lessen um 2½ Uhr Nachmittags, zum Anschlusse an die Graudenz-Neumarker resp. Strasburger Personenpost, eintreffen, dagegen

aus Lessen

um 7½ Uhr früh nach dem Durchgange der Neumarker resp. Strasburger Personenpost abgehen, und in Garnsee um 10 Uhr Vormittags zum Anschlusse an die Thorn-Marienwerderer Personenpost eintreffen wird.

Marienwerder, den 14ten Juli 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

VII. Ueber-
der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1855 bis Solls mit der, in dem vorgedachten Zeit-

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange ver-			
	Brod- und Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Rthlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Rthlr.	
	Centner.	Pfd.	Centner.	Pfd.
1. Preußen	599	$57^{4}/_{10}$	194	$13^{3}/_{10}$
Außerdem:				
Luxemburg	—	$20^{2}/_{10}$	—	$1^{3}/_{10}$
2. Bayern	246	88	25	93
3. Sachsen	118	$75^{4}/_{10}$	3	$81^{1}/_{10}$
4. Hannover	572	$95^{8}/_{10}$	97	$81^{8}/_{10}$
5. Württemberg	17	$61^{6}/_{10}$	—	—
6. Baden	176	$8^{1}/_{10}$	7	44
7. Kurf. Hessen	31	25	1	57
8. Großh. Hessen	18	55	43	33
9. Thüringen	29	$34^{2}/_{10}$	4	51
10. Braunschweig	15	18	—	24
11. Oldenburg	76	$90^{6}/_{10}$	10	$29^{6}/_{10}$
12. Nassau	2	$82^{6}/_{10}$	—	$^{7}/_{10}$
13. Freie Stadt Frankfurt	31	96	1	4
Zusammen	1938	$7^{9}/_{10}$	390	$13^{8}/_{10}$

Digitized by Google

ſ i ch t

Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker Ende März 1856 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahmerauume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

zollten Zuckers und Syrops.						Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Rthlr.		Syrop à Ctr. 2 Rthlr.								
Centner.	Pfd.		Centner.	Pfd.		Centner.	Pfd.	Rthlr.	sgr.	pf.
637238	$11^{6}/_{10}$		1062	$89^{3}/_{10}$		18441893	—	664337	29	8
		a.	17889	$92^{6}/_{10}$						
—	—		1	$45^{7}/_{10}$		—	—	—	—	—
		a.	—	$11^{7}/_{10}$						
6477	84		41	83		323822	—	—	—	—
		a.	30	92						
663	$97^{1}/_{10}$		625	$43^{9}/_{10}$		93342	23	—	—	—
		a.	739	$31^{2}/_{10}$						
142161	$62^{7}/_{10}$		19289	23		—	—	43783	15	7
		a.	9320	$47^{2}/_{10}$						
—	—		—	—		745811	$42^{1}/_{2}$	—	—	—
		a.	5	$32^{2}/_{10}$						
17473	59		1079	$8^{9}/_{10}$		919394	—	30825	26	—
		a.	1	$75^{3}/_{10}$						
6944	84		—	—		30608	—	—	—	—
—	—		9	14		—	—	—	—	—
—	—		—	—		150760	11	—	—	—
		a.	12	$85^{1}/_{10}$						
5634	45		384	49		592017	40	—	—	—
		a.	117	83						
—	—		237	$24^{7}/_{10}$		—	—	—	—	—
		a.	1889	$85^{6}/_{10}$						
—	—		—	—		—	—	—	—	—
		a.	—	$70^{3}/_{10}$						
—	—		—	—		—	—	—	—	—
816594	$43^{4}/_{10}$		22730	$81^{5}/_{10}$		21297648	$16^{1}/_{2}$	738947	11	10
		a.	30009	$6^{2}/_{10}$						

a. zu 4 Thaler pro Centner.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1. a. der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57. der Beilagen zum Haupt-Protokoll der elften General-Conferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für:

1. Preußen	17286484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192632	-
2. Bayern	4565256	-
3. Sachsen	1987612	-
4. Hannover	1840932	-
5. Württemberg	1733263	-
6. Baden	1354756	-
7. Kurfürstenthum Hessen	727323	-
8. Großherzogthum Hessen	865480	-
9. Thüringen	1024929	-
10. Braunschweig	247461	-
11. Oldenburg	229106	-
12. Nassau	429060	-
13. Freie Stadt Frankfurt	74867	-
Zusammen	32559161	Köpfe.
b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von 2½ pro Cent mit	813979	-
Zusammen	33373140	Köpfe.
c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet	33047560	-
Summa	66420700	Köpfe.

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der

Berechnung			

Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit 33210350 Köpfe der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2. Nach dem Betrage von $6_{,0762}$ sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 die Soll-Einnahme von 33210350 Köpfen 6726424 Rthlr. 8 sgr. 8 pf.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1. von	1938 Ctr. $7^{9}/_{10}$ Pfd. Brot-, Hut-, Candis-Zucker ꝛc. à 10 Rthlr.	19380	Rthlr.	23 sgr.	8 pf.
2. von	390 Ctr. $13^{8}/_{10}$ Pfd. Farin ꝛc. à 8 Rthlr.	3121	-	3 -	1 -
3. von	816594 Ctr. $43^{4}/_{10}$ Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Rthlr. .	4082972	-	5 -	1 -
4. von	22730 Ctr. $81^{5}/_{10}$ Pfd. Syrop à 2 Rthlr. pro Ctr. . . .	45461	-	18 -	10 -
5. von	30009 Ctr. $6^{2}/_{10}$ Pfd. Syrop à 4 Rthlr. pro Ctr. . . .	120036	-	7 -	4 -
6. von	21297648 Ctr. $16^{1}/_{2}$ Pfd. Runkelrüben à 6 sgr. pro Ctr. . .	4259529	-	19 -	— -
	Zusammen	8530501	Rthlr.	17 sgr.	— pf.
b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit .		738947	-	11 -	10 -
	Bleiben	7791554	Rthlr.	5 sgr.	2 pf.
c. In der Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen		7235970	-	11 -	1 pf.
	macht zusammen	15027524	Rthlr.	16 sgr.	3 pf.
d. Der nach Art. 3. Ziffer 1. lit. 6. der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt, davon stellt sich also auf . .		7513762	-	8 -	1 -

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt		6726424	-	8 -	8 -

Digitized by Google

2. Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um 787337 Rthlr. 29 sgr. 5 pf.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4ten Juni 1856.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. Meixner.

VIII. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlrn. verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sitten-Zeugnisses und des curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen. Arnsberg, den 28sten Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IX. Dem ehemaligen Gerichts-Exekutor Franz Pianowski ist die einstweilige Verwaltung der zweiten Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Czersk übertragen worden.

Der vormalige Sergeant und Regiments-Tambour Liebold vom 5ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Szczucka, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Dem Glasermeister Friedrich Wilhelm Fertner zu Briesen ist nach abgelegter Prüfung die Konzession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Artes, für die Stadt Briesen ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Mrongovius zu Strasburg ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann C. A. Böttcher zu Rosenberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Barbier Mantei zu Flatow ist als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" bestätigt worden.

Der Kaufmann O. Osmitius zu Mewe ist als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER 30 7 * 11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31. Marienwerder, den 30sten Juli **1856.**

8 VM

Das 35ste, 36ste und 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4460. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 12ten Mai 1856;

Nro. 4461. das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4462. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum;

Nro. 4463. den Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7ten Oktober 1850, vom 28sten Mai 1856;

Nro. 4464. das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westfalen, vom 4ten Juni 1856;

Nro. 4465. das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung altvorpommerscher und hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse, vom 10ten Juni 1856;

Nro. 4466. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Aktien-Gesellschaft", mit dem Domizil zu Magdeburg, vom 16ten Juni 1856;

Nro. 4467. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktien-Gesellschaft", mit dem Domizil zu Duisburg, vom 19ten Juni 1856;

Nro. 4468. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei, vom 30sten März 1856;

Nro. 4469. die Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Er-

Ausgegeben in Marienwerder den 31sten Juli 1856.

Digitized by Google

klärung vom 16ten April 1856 über Grundsätze des Seerechts, vom 12ten Juni 1856;

Nro. 4470. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4ten November 1855 zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Aktien-Gesellschaft, vom 19ten Juni 1856;

Nro. 4471. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee;

Nro. 4472. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben;

Nro. 4473. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallescher Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, vom 17ten Mai 1856;

Nro. 4474. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornick;

Nro. 4475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60,500 Thalern, vom 28sten Mai 1856.

I. Nach §. 43. des unterm 27sten Mai d. J. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 soll für die Beförderung von Haltepläßen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll.

Berlin, den 15ten Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.

gez. von Pommer-Esche.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung
des Königlichen Schul-Kollegiums der Provinz Preußen wegen wahlfähiger Elementar-Schulamtsbewerber.

Bei der am 25sten und 26sten v. M. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminare zu Marienburg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1. Ernst Ferdinand Blankenfeld aus Christkowo bei Schwetz,
2. Friedrich Wilhelm Braun aus Treul bei Neuenburg,
3. Herrmann Rudolph v. Breitenbach aus Felstow bei Lauenburg,
4. Eduard Adolph Wilhelm Dobberstein aus Pottlitz bei Flatow,
5. Herrmann Albert Gustav Gratz aus Fürstenau bei Tiegenhof,
6. Albert Ferdinand Ludwig Heinrich aus Jagdhaus bei Dt. Crone,
7. Christian Ferdinand Jeschke aus Luttomo bei Tuchel,
8. Gustav Julius Kaun aus Bischofswalde bei Schlochau,
9. Ferdinand Mau aus Mirau bei Neuteich,
10. Ferdinand Pleger aus Bärenhütte bei Schöneck,
11. Ferdinand Adl. Setzke aus Bismark bei Lauenburg,
12. Carl Herrmann Zech aus Louisenhof bei Dt. Eylau.

Königsberg, den 16ten Juli 1856.

III. Unter den Pferden in Gronowo, Kopaniarze und Schmeltern, Kreises Löbau, ist die Räudekrankheit, und unter den Pferden in Russenau, Kreises Marienwerder, die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 22sten Juli 1856.
Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Verwaltung der durch das Ableben des Krugpächters Wehringer zu Schornsteinmühle erledigten Gelderhebung für die Beläufe Gunthen und Halbersdorf, der Oberförsterei Rehhoff, ist vom 15ten k. Mts. ab dem Gutsbesitzer Sawatzki zu Halbersdorf übertragen worden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Marienwerder, den 25sten Juli 1856.
Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

V. Bekanntmachung.

Vom 1sten August d. J. ab wird zwischen Culmsee und der neu eingerichteten Post-Expedition in Dombrowken (3 Meilen) eine wöchentlich 3malige Kariolpost ohne Personenbeförderung coursiren, welche
aus Culmsee Montags, Mittwochs und Freitags um 8 Uhr Vormittags nach

Digitized by Google

dem Durchgange der Thorn-Marienwerderer Personenpost abgelassen wird und in Dombrowken um 11 Uhr Vormittags eintrifft, dagegen

aus Dombrowken an den nämlichen Tagen um 4 Uhr Nachmittags abgeht und in Culmsee um 7 Uhr Abends zum Anschlusse an die Marienwerder-Thorner Personenpost eintrifft.

Marienwerder, den 23sten Juli 1856.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VI. Der seitherige Predigtamts-Kandidat Alexander Friedrich Wilhelm Plaumann ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Lütz von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Pfarradjunkt zu Gerwiszkemen Carl Wilhelm Schieritz ist zum evangelischen Prediger und Seelsorger an der Provinzial-Irrenanstalt und dem Landkrankenhause zu Schwetz von der Provinzialständischen Verwaltungs-Commission der gedachten Anstalten mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Stadtverordnete und Gastwirth Franz Kopieske zu Hammerstein ist auf sechs Jahre zum Beigeordneten daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Ober-Grenz-Kontroleur Hoffmann zu Lautenburg ist in gleicher Eigenschaft nach Strasburg, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Meyer zu Danzig ist zum Ober-Grenz-Kontroleur in Lautenburg, Haupt-Zoll-Amts-Bezirks Thorn, befördert worden.

Der Steuer-Supernumerarius Gerner ist als Grenz-Aufseher in Thorn angestellt worden.

Der invalide Sergeant Friedrich Wilhelm Adalbert Schultz vom 1sten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Szczucka, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der invalide Sergeant Carl Paul vom 1sten Artillerie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Stanislawowo, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Heise zu Dt. Crone ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
B 8 * 11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32. Marienwerder, den 6ten August 1856.

Das 38ste und 39ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4476. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, so wie der Niederung am Nord-Kanale, im Kreise Gladbach, des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, vom 16ten Juni 1856;

Nro. 4477. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 16ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Ruhrorter Bergwerks-Aktien-Verein", mit dem Domizil in Ruhrort, vom 1sten Juli 1856;

Nro. 4478. das Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 26sten Mai 1856;

Nro. 4479. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr., vom 16ten Juni 1856;

Nro. 4480. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig, vom 25sten Juni 1856;

Nro. 4481. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 4,500,000 Thalern zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig, vom 25sten Juni 1856.

I. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben bestimmt:

1. daß die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 (Ges.-Sammlung S. 184.) über die Communal-Besteuerung der Beamten, wonach sie zu derselben nur mit der Hälfte ihres Diensteinkommens herangezogen werden dürfen,

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten August 1856.

Digitized by Google

nicht nur im Fall der Erhebung einer besonderen Communal-Einkommensteuer, sondern auch bei der Aufbringung der Communalbedürfnisse durch Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer stattfinden sollen.

Beispielsweise wird daher ein Beamter, welcher lediglich mit Rücksicht auf sein Diensteinkommen zur 12ten Klassensteuerstufe mit 24 Rthlr. jährlich, oder zur 5ten Einkommensteuerstufe mit 60 Rthlr. jährlich veranlagt ist, an Gemeinde-Zuschlag nur ebensoviel zu entrichten haben, wie diejenigen Grundbesitzer oder Gewerbtreibenden, welche in der 9ten Stufe der Klassensteuer mit 12 Rthlr. jährlich, beziehungsweise in der ersten Einkommensteuerstufe mit 30 Rthlr. jährlich veranlagt sind. Bezieht ein Beamter jedoch neben seinem Diensteinkommen noch ein besonderes Einkommen aus Privat-Vermögen ꝛc., ist mithin der auf ihn veranlagte Staatssteuersatz nach beiden Arten des Einkommens zusammen bemessen, so muß — in ähnlicher Art, wie in Betreff der im §. 53. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 angeordneten Freilassung des außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthums von den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer (Ausführungs-Anweisung vom 17ten Juli 1854 Nro. 12.) — eine Ermittelung darüber veranlaßt werden, wie viel von der Staatssteuer auf das Gehalt und wie viel davon auf das übrige Einkommen zu rechnen sei, um demnächst bei der Ausschreibung der Gemeinde-Zuschläge von dem auf das Diensteinkommen fallenden Theile der Staatssteuer nur die Hälfte, von dem übrig bleibenden Theile aber die ganze darauf treffende Staatssteuer zu berücksichtigen. Die im §. 3. des Gesetzes gedachten Maximalsätze resp. von 1, 1½ und 2 pro Cent des Diensteinkommens verbleiben nach wie vor.

2. daß diese Sätze fortan auch in Absicht der Beiträge der Beamten zur Aufbringung von Provinzial- und Kreislasten, mögen diese auf die Gemeinde im Ganzen oder auf die einzelnen Kreis-Einsassen unmittelbar vertheilt werden, zur Anwendung zu bringen sind;
3. daß zur Feststellung des kommunal-steuerpflichtigen Diensteinkommens eines Beamten, gleich den Pensions-Beiträgen auch die Wittwenkassen-Beiträge von dem Diensteinkommen abgerechnet werden müssen.

Die entgegenstehende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20sten Mai 1828 wird aufgehoben. Die betreffenden Behörden haben nunmehr hienach zu verfahren.

Marienwerder, den 22sten Juli 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

II. Der Dominial-Rechnungsführer Alexander Leu zu Stibbe ist zum Po-

Digitized by Google

lizei-Anwalt Behufs gerichtlicher Verfolgung von Diebstählen an Holz und andern Waldprodukten in den Forsten der Herrschaft Stibbe, welche letztere von dem Geschäftsbereiche des Polizei-Anwalt Udke in Tütz abgezweigt sind, ernannt worden.

In den Monaten April, Mai und Juni 1856 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Carl Wondzinski	Mellno	den 7ten April 1856 definitiv	evangel.
2	August Rud. Krahn	Gr. Wittfelde	den 7ten April 1856 auf 1 Jahr	do.
3	Friedrich Lissack	Trebbin	den 10ten April 1856 definitiv	do.
4	Friedrich Finkel	Seegenfelde	den 10ten April 1856 definitiv	do.
5	Friedrich Pechner	Henkendorf	den 10ten April 1856 definitiv	do.
6	Julius Anclam	Bevillsthal	den 10ten April 1856 definitiv	do.
7	Wilhelm Schirmer	Gr. Wittenberg	den 10ten April 1856 definitiv	do.
8	Kornelius Kreft	Alt Zippnow	den 25sten April 1856 auf 2 Jahre	katholisch.
9	Franz Lipinski	Grondczaw	den 13ten Mai 1856 definitiv	do.
10	Johann Schulz	Wentsin	den 13ten Mai 1856 definitiv	do.
11	Herrmann Mantei	Rehden	den 15ten Mai 1856 auf 3 Jahre	evangel.
12	Michael Grünwald	Stuhmsdorf	den 23sten Mai 1856 definitiv	katholisch.
13	Franz Labunski	Straszewo	den 23sten Mai 1856 definitiv	do.
14	Stanislaus Borucki	Dubiel	den 23sten Mai 1856 definitiv	do.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
15	Herrm. Aug. Wiese	Tütz	den 27sten Mai 1856 auf 3 Jahre	do.
16	Eduard Freyer	Dt. Crone	den 12ten Juni 1856 definitiv	do.
17	August Klawitter	Dt. Crone	den 12ten Juni 1856 definitiv	do.
18	Christian Radtke	Brunk	den 12ten Juni 1856 definitiv	do.
19	Carl Schulz	Camin	den 17ten Juni 1856 auf 3 Jahre	do.
20	August Hildebrandt	Drosdowo	den 18ten Juni 1856 definitiv	evangel.
21	Carl Kleist	Kl. Czappeln	den 25sten Juni 1856 definitiv	do.
22	Ferdinand Meiffert	Battrow	den 25sten Juni 1856 definitiv	do.
23	Carl August Böhm	Walddorf	den 26sten Juni 1856 definitiv	do.
24	Friedrich Pischker	Dolken	den 26sten Juni 1856 definitiv	do.
25	Joh. Wilh. Schmidt	Wonzow	den 26sten Juni 1856 definitiv	do.

Der Rentier Carl Zimmermann zu Culmsee ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Pchellas zu Flatow ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, nach dem Ableben des bisherigen Agenten Löbel, bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 32.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33. Marienwerder, den 13ten August **1856.**

Das 40ste und 41ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4482. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa;

Nro. 4483. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direktion der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die in Rede stehende Bahn;

Nro. 4484. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1856, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Köln-Krefelder Eisenbahn;

Nro. 4485. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern, vom 25sten Juni 1856;

Nro. 4486. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise Königliche Hoheit;

Nro. 4487. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

I. Bekanntmachung.

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1sten Oktober 1856 bis 30sten September 1860 umfassenden Zins-Koupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 wird in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher Schuldverschreibungen aber wie bisher durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen, vom 1sten September d. J. ab bewirkt werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten August 1856.

Digitized by Google

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnenden Inhaber von dergleichen Schuldverschreibungen werden daher aufgefordert, diese, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift, Angabe des Standes und des Wohnorts versehenen Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung, in welchem die Schuldverschreibungen nach Littern und Nummern aufgeführt und mit dem Kapitalbetrage aufsummirt werden müssen, an unsere Haupt-Kasse einzusenden, wobei wir bemerken, daß diese Sendungen portofrei erfolgen, wenn auf dem Brief-Couvert bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 zur Beifügung neuer Coupons."

Ebenso erfolgt die Rücksendung unter portofreiem Rubrum.

Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1sten Mai 1857, und es werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen. Uebrigens ist es auch gestattet, dergleichen Schuldverschreibungen durch Einwohner Berlins bei der Kontrolle der Staatspapiere abgeben zu lassen; auf eine Korrespondenz kann sich aber die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ebensowenig als die Kontrolle der Staatspapiere einlassen. Es werden vielmehr dergleichen Anträge unberücksichtigt bleiben und die Papiere den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Marienwerder, den 26sten Juli 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Das Statut für die Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- und Schieferdecker-Innung zu Schwetz ist unterm 2ten August d. J. von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 5ten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Unter den Pferden in Groß Gartz, Kreises Marienwerder, ist die Rotzkrankheit, und unter den Pferden in Chelmonie, Kreises Thorn, die rotzverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Nawra, Kreises Thorn, beseitigt.

Marienwerder, den 29sten Juli 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Dem Förster Völkner zu Fuchswinkel, Reviers Grünfelde, ist bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Der Bürgermeister Emmerich in Stuhm hat sein Amt als Bürgermeister der dortigen Stadt freiwillig niedergelegt.

Der Kreisgerichts-Rath Schaller zu Thorn ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Janisch zu Lautenburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Inowraclaw versetzt.

Der Auskultator Eduard Tesmer ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator v. Below ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtsanwalt und Notar Brosin zu Strasburg ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair Rechnungsrath Dittmann zu Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Berganzki zu Flatow ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Gaul zu Lautenburg ist an das Kreisgericht zu Strasburg und der Bureau-Assistent Falkenberg zu Strasburg an die Gerichtskommission zu Lautenburg versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Heyse ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone resp. dessen Gerichts-Kommission zu Schloppe definitiv angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Schmitt ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Strasburg resp. dessen Kommission zu Gollub definitiv angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Wollbitt zu Stuhm ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Als Boten und Exekutoren sind definitiv angestellt worden:

der invalide Unteroffizier Ludwig Büttner bei dem Kreisgerichte zu Culm resp. dessen Gerichts-Kommission zu Briesen,

der invalide Unteroffizier Johann Scheibach bei dem Kreisgerichte zu Culm.

Im Riesenburger Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Brauereibesitzer Greifeldt zu Freystadt für die Stadt Freystadt,

der Partikulier Riebschläger zu Rosenberg für die Stadtgemeinde Rosenberg,

der Kreis-Sekretair Tarlo zu Rosenberg für die Landgemeinde Rosenberg,

der Inspektor Strämel zu Gr. Bellschwitz für das Kirchspiel Bellschwitz,

der Bürgermeister Liedtke zu Freystadt für die Landgemeinde Freystadt,

der Lieutenant v. Reibnitz zu Heinrichau für das Kirchspiel Langenau und Goldau,

der Freischulzereibesitzer Wiedekind zu Laskowitz für das Kirchspiel Groß Rohdau und Dakau,

der Privat-Sekretair Löstmann zu Riesenburg für die Landgemeinde des Kirchspiels Riesenburg.

Digitized by Google

Im Thorner Landraths-Kreise ist der Einsasse Carl Jabs zu Gurske als Schiedsmann für das Kirchspiel Gurski gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landraths-Kreise ist der Bürger Leo Konopacki zu Löbau als Schiedsmann für die Stadt Löbau wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker Frommelt zu Mewe ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Dyck daselbst, bestätigt worden.

Der Rentier Carl Zimmermann zu Culmsee ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Forstgeld-Erheber Wockenfuß zu Schloppe ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

V. Erledigte Lehrerstellen.

Die Rektorstelle bei der dreiklassigen evangelischen Schule in Mewe, mit einem Gehalte von 350 Rthlr., incl. Wohnung, wird zum 1sten Oktober d. J. vakant.

Pro rectoratu geprüfte Kandidaten des Predigtamts werden aufgefordert, ihre Bewerbungen bis zum 1sten September d. J. bei dem Magistrate in Mewe einzureichen.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Civil-Ingenieur Nauen in Berlin ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Einführungspatent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom 21sten Dezember 1855 an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkessel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 33.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34. Marienwerder, den 20sten August **1856.**

I. Nachstehende

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Marienwerder

Auf Grund des §. 6. litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten, und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

Ausgegeben in Marienwerder den 21sten August 1856.

Digitized by Google

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis, und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen. Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr., und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857 in Kraft. Berlin, den 8ten Juli 1856.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Das Dienstbuch ist in Quart-Format, und ist eingetheilt:

(Erste Seite.)

Dienstbuch
für den
(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(Zweite Seite leer.)

(Dritte Seite.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:

Digitized by Google

Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von
dem Beamten:

(Vierte und fünfte Seite.)

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom

(Sechste und siebente Seite.)

Zeugniß Nro.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.

Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum, und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als
auf die Zeit von
gegen einen Lohn von

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungs-Grundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

(Achte Seite.)

Leer, zur Fortsetzung des Zeugnisses.

wird hierdurch bekannt gemacht, und hierbei bemerkt:

1. daß die Formulare der Dienstbücher für Elbschiffer mit dem hier mitgetheilten Schema im Wesentlichen übereinstimmen, daß die Elbschiffer mit den für sie vorgeschriebenen Dienstbüchern auch auf allen Wasserstraßen in den östlichen Provinzen zugelassen werden, und ebenso die Dienstbücher, welche nach dem

Digitized by Google

gegenwärtigen Formular ausgefertigt werden, auch für die Befahrung der Elbe benutzt werden können;

2. daß die Verpflichtung zur Führung von Dienstbüchern nur den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge obliegt, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagen sein würden, wenn sie Frachtschifffahrt für Lohn betreiben;
3. daß in Betreff des Debits der Dienstbücher die Verfügung nachfolgen wird.

Marienwerder, den 1sten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Der evangelische Bücherverein zu Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. M. Luther's veranstaltet, welche mit 327 in Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist.

Die Preise für diese Bilderbibel sind: ungebunden 1 Rthlr. 20 sgr., Halbfranzband 2 Rthlr., Lederband 2 Rthlr. 5 sgr., gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Rthlr. 15 sgr.

Der überaus billige Preis, sowie die gelungene Ausführung lassen diese Bibel-Ausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung unter dem evangelischen Volk vorzugsweise geeignet erscheinen, weshalb wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Bibel-Ausgabe hinlenken.

Marienwerder, den 8ten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

III. Bekanntmachung

des Königlichen Konsistoriums der Provinz Preußen.

Durch Reskript vom 30sten Juli d. J. hat uns der Evangelische Ober-Kirchen-Rath in Veranlassung des Gesammtausschusses der Evangelischen Gustav-Adolfs-Vereine in Preußen und im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals wie bisher die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung zu gestatten. Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weiteren Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt. Königsberg, den 8ten August 1856.

IV. Vom 16ten d. Mts. wird die zwischen Thorn und Bromberg coursirende Schnellpost aufgehoben.

An ihrer Stelle werden eingerichtet:

Digitized by Google

I. eine zweite tägliche Personenpost,
welche aus Thorn um 11½ Uhr Vormittags abgeht und in Bromberg 5 Uhr 20 Minuten Abends eintrifft, zum Anschlusse an den Personenzug nach Königsberg 6¼ Uhr Abends und an den Schnellzug nach Berlin 8 Uhr 10 Minuten Abends; dagegen aus Bromberg nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 8 Uhr 8 Minuten früh und des Personenzuges aus Königsberg 10 Uhr 3 Minuten um 10¾ Uhr Vormittags abgeht und in Thorn 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags eintrifft.

Das Personengeld bei dieser von Conducteuren begleiteten Post beträgt 6 sgr. pro Person und Meile.

II. eine tägliche Estafettenpost, ohne Personenbeförderung,
welche aus Thorn um 3¾ Uhr Nachmittags abgeht, und in Bromberg um 7¾ Uhr Abends zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin 8 Uhr 10 Minuten Abends eintrifft, dagegen aus Bromberg um 8 Uhr 20 Minuten früh, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 8 Uhr 10 Minuten früh, abgeht, und in Thorn um 12 Uhr 20 Minuten Mittags eintrifft.

Marienwerder, den 11ten August 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

V. Wegen des Neubaues der Chaussee zwischen hier und Graudenz müssen die Posten zwischen hier und Garnsee von jetzt ab die Straße über Rospitz, Bialken, Bogguſch und Gr. Ottlau nach Garnsee einschlagen.

Auf dieser Tour sind folgende Haltepunkte zur Aufnahme von Reisenden eingerichtet worden:

1. Rospitz, von hier ½ Meile,
2. Bogguſch, von hier 1 Meile, von Rospitz ½ Meile,
3. Gr. Ottlau, von hier 1¾ Meile, { von Bogguſch ¾ Meile, von Garnsee ½ Meile,

Marienwerder, den 15ten August 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

VI. Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1856/57.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15ten Oktober d. J. beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre; 3. volks- und staatswirthschaftliche Statistik, Direktor Professor Dr. Baumstark. 4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler. 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. landwirthschaftliche Betriebslehre; 7. land-

Digitized by Google

wirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8. Rindviehzucht; 9. Schaafzucht; 10. über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb und praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 11. Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke. 12. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thier-Arzt Dr. Fürstenberg. 14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre; academischer Forstmeister Wiese. 15. Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; 16. anorganische Experimental-Chemie; 17. analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Trommer. 18. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 20. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 21. Landwirthschaftliche Baukunst, Universitäts-Baumeister Müller. 22. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 23. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1856.

Der Direktor
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

VII. Der bisherige Bürgermeister Emmerich in Stuhm ist von dem Amte eines Polizei-Anwalts im Bereich der dortigen Königl. Kreisgerichts-Deputation entbunden, und letzteres dem Beigeordneten, Stadtkämmerer Alberti daselbst, übertragen worden.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant Friedrich Prager zu Landeck ist auf sechs aufeinanderfolgende Jahre zum Beigeordneten und unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Försters Suckrau erledigte Försterstelle zu Zabiai, in der Oberförsterei Bülowsheide, ist vom 1sten September d. J. ab dem invaliden Jäger Sieg probeweise übertragen worden.

Der Kaufmann J. A. Borchardt zu Jastrow ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Hartwig zu Schönwalde, Kreises Schlochau, ist als stellvertretender Direktor der Stolpschen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

VIII. Erledigte Lehrerstellen.

Die Rektor- und erste Lehrer-Stelle der evangelischen Stadtschule hierselbst, mit welcher außer der Benutzung eines Obstgartens und 3 Morgen Land ein baares

Digitized by Google

Einkommen von ungefähr 227 Rthlr. incl. 23 Rthlr. 10 sgr. Holzgeld zur Beheizung des Lehrzimmers verbunden, ist vakant, und soll schleunigst wieder besetzt werden. — Hierauf reflektirende pro rectoratu geprüfte Kandidaten des Predigtamts werden aufgefordert, unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse sich baldigst in portofreien Briefen bei dem Magistrate in Briesen zu melden.

Die Rektorstelle bei der dreiklassigen evangelischen Schule in Mewe, mit einem Gehalte von 350 Rthlr., incl. Wohnung, wird zum 1sten Oktober d. J. vakant.

Pro rectoratu geprüfte Kandidaten des Predigtamts werden aufgefordert, ihre Bewerbungen bis zum 1sten September d. J. bei dem Magistrate in Mewe einzureichen.

Patent-Bewilligungen.

IX. Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach bei Karlsruhe ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Zündhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent

auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Knopffabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14ten Juli 1856 ein Patent

auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. E. Rost und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröder zu Hunger's Weinberg bei Meißen ist unter dem 18ten Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für Rauhmaschinen zum Rauhen nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin ist unter dem 19ten Juli 1856 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten E. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4ten August 1856 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
27 * 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35. Marienwerder, den 27sten August 1856.

I. Gesetz

betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14ten April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze über die Gemeinde-Verfassungen in den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen, insbesondere der Vorschriften, welche darüber in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 7. Abschnitt 2., in den beiden Verordnungen vom 31sten März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 61. und 62.), in dem Gesetze vom 31sten Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 8.), in dem Gesetze vom 3ten Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 25.), sowie in dem Gesetze vom 24sten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 241.) enthalten sind, für die gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirken.

§. 1. Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistags durch den Oberpräsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden.

Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem andern Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistags, mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Ausgegeben in Marienwerder den 28sten August 1856.

Digitized by Google

Die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer, und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbstständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreistags und Unsere Genehmigung erforderlich. In diesem letzteren Wege können Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Betheiligten nicht darin eingewilligt haben.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Betheiligten der Beschluß des Kreistags vor Einholung der höheren Genehmigung mitzutheilen.

Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu bewirken; zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung der Regierung; entstehen Streitigkeiten dabei, so entscheidet solche der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Der §. 9. der Verordnung vom 31sten März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 62.) ist aufgehoben.

§. 2. Wenn ein bis dahin selbstständiger Gutsbezirk, oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, großes, geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeindebezirke vereinigt wird oder bereits vereinigt worden ist, so sind durch ein zu errichtendes Statut Festsetzungen über das Verhältniß zu treffen, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks an den Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil zu nehmen haben.

Insbesondere ist in dem Statute zu bestimmen:

a. ob und inwieweit dem Guts- oder Waldbesitzer, nach Maaßgabe des größeren Umfangs oder Werths seines Besitzthums, besondere Rechte beigelegt werden sollen, namentlich das Recht,
   - in der Gemeindeversammlung den Vorsitz oder auch mehrere Stimmen zu führen, —
   - bei der Wahl von Gemeindeverordneten Einen oder Mehrere derselben allein zu wählen, oder an deren Versammlung selbstständig Theil zu nehmen, —
   - in der Versammlung der Gemeinde oder deren Verordneten sich durch Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamte seiner Grundstücke vertreten zu lassen;

b. ob und inwieweit die Wiederauflösung der Vereinigung des Gutsbezirks

Digitized by Google

oder Waldgrundstücks mit dem Gemeindebezirke von dem einseitigen Antrage des Guts- oder Waldbesitzers, oder von dem der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll.

Ein solches Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten von dem Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeußerung darüber und alsdann mit dem Gutachten der Regierung dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen.

Stimmrecht.

§. 3. Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 4. Ergiebt sich das Bedürfniß einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist, oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten bestehen, so ist eine solche Ergänzung oder Abänderung der Orts-Verfassung unter Beachtung der Vorschriften der §§. 5. und 6. durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistags und mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung nach Maaßgabe der §§. 5. und 6. vorzuschreiben.

§. 5. 1. Zur Theilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

2. Wenn aber Jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Theilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

3. Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als Eine Stimme beigelegt werden.

4. Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt werden.

5. Die Stimmen der Besitzer derjenigen kleineren Grundstücke, welche

Digitized by Google

zu ihrer Bewirthschaftung kein Zugvieh erfordern, können zu Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden. Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen.

§. 6. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden:

1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund;
2. die Ehefrau durch ihren Ehemann,

sofern zu 1. und 2. der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirk wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet und der Vormund im Gemeindebezirk Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten aus der Klasse des zu Vertretenden oder aus der nächst angrenzenden übertragen;

3. unverheirathete Besitzerinnen;
4. auswärts wohnende und juristische Personen,

zu 3. und 4. durch Stimmberechtigte derselben oder der nächst angrenzenden Klasse, — zu 4. aber auch durch Pächter oder Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigenden Grundstücke.

§. 7. Die Vorschriften der §§. 5. und 6. finden auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden über die Theilnahme der Bewohner am Stimmrechte zu beschließen ist.

Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung.

§. 8. Auf den Antrag einer Gemeinde kann an die Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden.

Wo dies geschehen soll, sind zuvor durch ein Statut die dazu erforderlichen Festsetzungen zu treffen, insbesondere über die Gesammtzahl der Gemeinde-Verordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klasseneintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten, und die Wahlordnung.

Ueber ein solches, von der Gemeinde unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit und des Landraths zu entwerfendes Statut ist der Kreistag zu hören, und dasselbe dann mit dem Gutachten der Regierung und des Oberpräsidenten dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen.

§. 9. Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordneten-Versammlung aufzulösen, und eine Neuwahl anzuordnen.

Digitized by Google

Form der Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten ꝛc.

§. 10. 1. Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Schulzen (Scholzen, Richter) und den anwesenden Schöppen (Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorfgeschworenen), auch noch von mindestens drei anderen der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitglieder unterschrieben ist.

2. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluß, und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde, müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein.

3. Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer, unter Beidrückung des Gemeindesiegels, von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben sind, und dabei von diesen Personen bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariats-Vollmacht erfordern. Die §§. 40. bis 42. Titel 3. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sind aufgehoben.

4. Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung der Regierung.

Vertheilung der Gemeinde-Abgaben ꝛc.

§. 11. Wenn in Ansehung des Maaßstabs der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit (§§. 31. 39. Titel 7. Theil II. Allgemeinen Landrechts) dabei keinen sicheren Anhalt gewährt, oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so ist eine Ergänzung oder Abänderung der Orts-Verfassung hierüber, unter Beachtung der Vorschrift des §. 12., durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistags, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben oder Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben.

§. 12. Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindelasten (§. 11.) ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe, und

Digitized by Google

die den einzelnen Gemeindegliedern, oder den Klassen derselben, aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen.

§. 13. Die Vorschrift des §. 12. findet auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden, über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelasten zu beschließen ist.

Besteuerung der Staatsdiener.

§. 14. Insoweit die Staatsdiener nach den bestehenden Gesetzen zu den Gemeindelasten in ländlichen Ortschaften herangezogen werden können, finden daselbst die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184.) und der Kabinets-Ordre vom 14ten Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145.) Anwendung.

§. 15. Gemeindewaldungen sind auch fernerhin dieser Bestimmung zu erhalten. Eine Verwandlung derselben in Acker oder Wiesen, sowie außerordentliche Holzschläge, können nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.

Die wegen Behandlung der Gemeindewaldungen für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.

§. 16. Die Vorschriften im §. 3. Nro. 14. des Gesetzes vom 2ten März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77.) sind aufgehoben.

§. 17. Wir behalten Uns vor, Landgemeinden, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Annahme der Städte-Ordnung, ingleichen Stadtgemeinden, unter derselben Voraussetzung, die Annahme der Landgemeinde-Verfassung, in beiden Fällen mit den etwa erforderlichen Maaßnahmen zu gestatten.

Ueber jedes Gesuch dieser Art ist zuvor der Kreistag und der Provinzial-Landtag zu hören.

§. 18. Der Minister des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 14ten April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Instruktion
vom 14ten Juli 1856

zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 18. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend

Digitized by Google

die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruction ertheilt:

Artikel 1.

Nachdem der Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 24sten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nro. 3751.) und die Gemeinde- ꝛc. Ordnung vom 11ten März 1850 durch das Gesetz vom 24sten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nro. 3755.) aufgehoben, und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen wieder hergestellt resp. aufrecht erhalten worden sind, worüber bereits nähere Erläuterung in der Instruction vom 5ten Juni 1853 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung de 1853 Seite 116.) ertheilt ist,

nachdem ferner wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Communal-Verfassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Verfassung die Gesetze vom 14ten April d. J., betreffend die Abänderung des Artikels 42. und Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung Nro. 4412.) und vom 14ten April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nro. 4413.) ergangen sind, —

bezweckt das gegenwärtige Gesetz vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nro. 4414.), die im Artikel 3. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 vorbehaltene Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen durch ergänzende Bestimmungen zu den darüber bestehenden Gesetzen.

Die wichtigsten Vorschriften auf diesem Gebiet, welche insbesondere nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes vom 14ten April d. J. eine Ergänzung erfahren haben, sind im Eingange desselben aufgeführt.

Eine Uebersicht des gesammten älteren Rechtszustandes in Ansehung des ländlichen Gemeindewesens gewähren die unter dem 29sten Oktober 1855 von dem Minister des Innern erlassenen provinziellen Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen.

Diejenigen Paragraphen in diesen Zusammenstellungen, welche über Punkte handeln, die durch das nunmehr verkündigte Gesetz vom 14ten April d. J. betroffen werden, fallen hinweg oder modificiren sich gemäß den Vorschriften des letzteren. Unter dieser Maaßgabe sind jedoch auch fernerhin die erwähnten Zusammenstellungen anzuwenden und als ein Hülfsmittel, um das gegenwärtige Gesetz im organischen Zusammenhange mit dem gesammten älteren Rechtszustande und den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß praktisch in Ausführung zu bringen, zu benutzen.

Artikel 2.

Behufs Anwendung der dispositiven Vorschrift im ersten Satz des Alinea 2.

Digitized by Google

§. 1. des gegenwärtigen Gesetzes haben die Regierungen durch die Landräthe unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten und Zuziehung der Schulzen und Schöppen diejenigen Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke (z. B. Domainengut, Rittergut, Stiftsgut, Kämmereigut, Freigut, kölmischem Gut) angehört haben, namentlich dergleichen Mühlen, Krüge, Schmieden, Forstgrundstücke, Wüstungen ꝛc. mit Benutzung der landräthlichen Voracten über solche Realitäten, der Orts-Register, Regulirungs- und Separations-Recesse, Urbarien u. s. w. ermitteln und nach protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, namentlich des Besitzers der Grundstücke, der betreffenden Gemeinden oder Gutsbesitzer, sich Vorschläge darüber machen zu lassen, mit welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke solche Grundstücke nach Lage, Prästations-Verhältnissen u. s. w. am zweckmäßigsten zu vereinigen sein werden.

Sobald eine verhältnißmäßig erhebliche Anzahl solcher Verhandlungen mit den nöthigen Beweisstücken in dem betreffenden Kreise gesammelt sein wird, hat die Regierung den Landrath zu beauftragen, dem nächst anstehenden Kreistage die gehörig vorbereiteten und ausgearbeiteten Vorschläge zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

Von dem Landrathe ist demnächst dieses Gutachten nebst den Acten an die Regierung berichtlich einzusenden, und von dieser der Gegenstand nach ressortmäßiger Prüfung mit ihrem Gutachten zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu bringen. Ueber jedes Grundstück, dessen Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in Frage steht, ist in der Regel ein besonderer Bericht an die Regierung resp. an den Ober-Präsidenten zu erstatten und von diesem besondere Entscheidung zu ertheilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück bisher schon einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört habe oder nicht, ist überall mit gründlicher Erörterung und vorsichtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse und ihres Entwickelungsganges in Ansehung der Ausbildung und Begrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke zu verfahren. Was insbesondere die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke betrifft, so hat sich deren Verbindung mit den Gemeinde- und Gutsbezirken größtentheils schon dergestalt geordnet, daß hierüber im Allgemeinen von Amtswegen keine weiteren Verhandlungen anzuregen sind. Vorkommendenfalls aber hat der Ober-Präsident, bevor über eine für nothwendig erachtete neue Vereinigung solcher Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Entscheidung getroffen wird, mir Anzeige zu erstatten, damit über die hierbei in Betracht kommenden Parochial- und Patronats-Verhältnisse mit den Ressort-Behörden in Communication getreten werden könne.

In Ansehung der Bestimmungen in Alinea 3. und 4. des §. 1. sind die Anträge Behufs Einleitung von Verhandlungen abzuwarten; jedoch nach Rücksprache mit

mit den Betheiligten wieder aufzunehmen, wenn bezügliche Anträge schon aus früherer Zeit vorliegen, aber bisher blos aus Rücksicht auf das zu erwartende, nunmehr ergangene Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen zurückgestellt worden sind.

Wird die Vereinigung eines Gemeinde-Bezirks mit einem Gutsbezirke gemäß Alinea 3. §. 1. nachgesucht, so ist den Behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung der Regierung und des Ober-Präsidenten einzureichenden Verhandlungen gleichzeitig das in diesem Falle nach §. 2. zu errichtende Statut, nachdem dasselbe vom Ober-Präsidenten zur Bestätigung geeignet befunden worden, zur diesseitigen Kenntnißnahme beizufügen.

Ueberall ist bei Anwendung der Bestimmungen des §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes das Verhältniß zu dem polizei-obrigkeitlichen Bezirke, nach näherer Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu den Stadt-Bezirken, nach §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853, mit zu beachten.

Artikel 3.

Wenn im §. 2. für gewisse Fälle die Errichtung eines Status dispositiv vorgeschrieben, ferner in den §§. 4., 7., 8., 11., 13. und 17. besondere Bestimmungen über die Ausübung autonomischer Befugnisse der Gemeinden gegeben sind, so hat dadurch die den Landgemeinden, unter Mitwirkung der Aufsichts-Behörden, nach älterer Verfassung und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Communal-Angelegenheiten überhaupt zustehende Autonomie nur für einzelne Gegenstände eine Ergänzung durch nähere Präcisirung, resp. Erweiterung erfahren. Es bleiben daher für andere, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht betroffene Gegenstände des Communalwesens die statutarischen Befugnisse der Landgemeinden, wie solche sich sonst aus der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung nach den in dem Reskript und den Zusammenstellungen vom 29sten October 1855 §. 8. u. fgd. aufgeführten Bestimmungen näher ergeben, unberührt.

Uebrigens entspricht es der Stellung der Ortsobrigkeiten, daß dieselben auch bei Anwendung der §§. 2., 4., 7., 11., 13. und 17., insbesondere vor bezüglicher Einholung des Gutachtens des Kreistages, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

Artikel 4.

In Betreff des Stimmrechts bildet die an die Spitze gestellte Vorschrift des §. 3., wonach die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt wird, die Grundlage, dergestalt, daß erst in dem Falle, wenn in einer Gemeinde über das Stimmrecht neue Anordnungen gemäß §. 4. sich als ein Bedürfniß ergeben und getroffen werden müssen, die in den §§. 5. und 6. enthaltenen

Digitized by Google

Normen über die Zulassung zum Stimmrechte und über die Vertretung in der Ausübung desselben zur Anwendung kommen.

Nro. 1. des §. 5. setzt für den Fall solcher neuen Anordnung den Besitz eines Wohnhauses im Gemeinde-Bezirk nur als Grenze fest, von welcher bei Verfassung zum Stimmrecht nicht abgegangen werden soll, was aber nicht ausschließt, nach Befinden der Umstände auch neben dem Hausbesitze noch einen Landbesitz von einem gewissen Umfange als Maaßgabe festzustellen. Außerdem bietet aber auch die Vorschrift unter Nro. 3. des §. 5. Hülfsmittel dar, um einen nachtheiligen Einfluß des den bloßen Hausbesitzern eingeräumten Stimmrechts, den Besitzern von Ackernahrungen gegenüber, zu vermeiden.

Bei eventueller Anwendung der Nro. 1. des §. 5. sind die in der Gegend bereits üblichen Einrichtungen wegen Eintheilung der Gemeindeglieder in Klassen und die sich hiernach und nach den besonderen lokalen Verhältnissen empfehlende angemessene Vertheilung der Stimmen auf die Gemeindeglieder nach Quoten (z. B. ganze, halbe, viertel Stimmen ꝛc.), ferner die Beziehung und Verhältnißmäßigkeit der gewährten Rechte und Vortheile zu dem Maße und zu der Vertheilung der Lasten in dem Gemeinde-Verbande mit Berücksichtigung der Grundsätze des §. 12. sorgfältiger Erwägung zu unterwerfen.

Die Bestimmung des §. 6., wonach in der Ausübung des Stimmrechts Minderjährige durch ihren Stiefvater, sofern derselbe im Gemeindebezirk wohnt und das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, vertreten werden können, wird der besonderen Aufmerksamkeit im Interesse des bekannten Verhältnisses der sogenannten „Interimswirthschaft" empfohlen.

Die Bestimmungen des §. 7. und, im Zusammenhange hiermit, des §. 13. enthalten insbesondere die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angekündigte Ergänzung der Gesetze vom 3ten Januar 1845 und vom 24sten Mai 1853.

Artikel 5.

Ergiebt sich das Bedürfniß der Einführung einer dauernden Gemeinde-Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete für eine Kommune nach den aus früherer Zeit bereits vorliegenden, in Erwartung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes zurückgestellten Anträgen oder sonst durch bestimmt hervortretende Zustände, und geht zufolge §. 8. des gegenwärtigen Gesetzes von selbst ein Antrag der Gemeinde auf Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nicht ein, so kann die Regierung die Gemeinde durch den Landrath auffordern lassen, gleichzeitig mit dem Vorschlage eines Statuts über die erforderlichen Festsetzungen, den Antrag wegen Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen.

Bevor jedoch die Regierung ihrerseits eine solche Anregung geben läßt, sind die betreffenden Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, wobei unter

Digitized by Google

gehöriger Würdigung der in dem Viril-Stimmrecht der Gemeindeglieder von Alters her begründeten Vorzüge des ländlichen Gemeindelebens der nach Lokal-Verhältnissen verschiedenen Bedeutung der Vermögens-Objekte der Gemeinden, wie auch der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Zweck der Vereinfachung der Kommunal-Verwaltung, besonders des §. 5. Nro. 4. und 5. betreffend die Klassen-Eintheilung und Einführung von Gesammtstimmen (Kollektivstimmen), und des §. 10. wegen Erleichterung und näherer Feststellung der Form schriftlicher Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten u. s. w., die Bedürfnißfrage einer gründlichen Erwägung zu unterziehen ist.

Artikel 6.

Wegen Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden in Gemäßheit des §. 17. in dazu geeigneten Fällen sind die desfallsigen Anträge abzuwarten, oder, wo dergleichen aus letzterer Zeit etwa bereits vorliegen, hierüber die betreffenden Landgemeinden durch den Landrath anderweitig unter Erwägung der Bedürfnißfrage, mit Rücksicht auf den Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf die Regelung der Kommunal-Verhältnisse des Orts, zu vernehmen.

Hält die Regierung den Antrag wegen Einführung der städtischen Verfassung in eine Landgemeinde, durch die Ausbildung eines etwa bereits eingetretenen überwiegend städtischen Lebens, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet, so hat sie durch den Landrath einen Entwurf der für den Fall der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 etwa erforderlichen Modifikationen derselben aufstellen und die betreffende Landgemeinde hierüber näher vernehmen zu lassen. Es wird dabei in der Regel nach Analogie der Bestimmung in §. 1. Alinea 2. der Städte-Ordnung die einfachere städtische Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand in Gemäßheit des Titel VIII. zum Grunde zu legen sein.

Der Landrath hat demnächst die Verhandlungen unter gründlicher Darstellung der statistischen Verhältnisse dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen und diese der Regierung einzureichen, welche darüber an den Ober-Präsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinzial-Landtags hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern.

Artikel 7.

Weitere Instructionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches durch den Anschluß an einen bekannten Rechtszustand die Anwendung der in übersichtlicher Form gewährten ergänzenden Bestimmungen erleichtert, bleiben vorbehalten, insofern sich dazu bei der praktischen Handhabung desselben und Entscheidung spezieller Fälle ein Bedürfniß ergeben sollte, namentlich in Ansehung der Vertei-

Digitized by Google

lung der Gemeinde-Lasten und Besteuerung der Staatsdiener (§. 11. bis 14.); eben so mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile.

Berlin, den 14. Juli 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Das vorstehende Gesetz, in Verbindung mit der bezüglichen Instruktion, wird hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 4ten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5ten Juni 1852, §. 50. erlassene Reglement vom 27sten Mai 1856 gestattet im §. 15. die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15. genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch ihrem Inhalte nach ebenso wie die im §. 15. speciell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15. des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
gez. von Pommer-Esche.

III. Nachstehender Erlaß:

Da die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Locomobilen), wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, nach den bei den stehenden Dampfmaschinen gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten durch die Berg-Behörden erfolgt, so bestimme ich in Bezug auf den Erlaß vom 13ten März 1855, daß in dergleichen Fällen der Betrieb der Locomobilen fortan durch das betreffende Bergamt beaufsichtigt werden

Digitized by Google

soll. Die Ober-Berg-Aemter sind veranlaßt, das Erforderliche dieserhalb anzuordnen.

In Betreff der Prüfung der Locomobilen Behufs Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, bewendet es bei der Bestimmung des Erlasses vom 13ten März 1855.

Die Königl. Regierung hat den gegenwärtigen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
gez. von Pommer-Esche.

An
die Königliche Regierung
IV. 6681. zu
V. 4301. Marienwerder.

wird mit Bezug auf die Polizei-Verordnung vom 15ten August 1855 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14ten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter dem Rindvieh in Slawkowo, Kreises Thorn, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 13ten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 19ten August 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

VI. Bekanntmachung.

Die der Bekanntmachung vom 16ten Oktober 1855 (Amtsblatt 1855 Seite 269. ff.) beigefügte Uebersicht der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuer-Stellen hat einzelne Abänderungen erlitten, weshalb an Stelle dieser Uebersicht ein anderweites Verzeichniß aufgestellt worden ist, welches ich in Auftrag des hohen Finanzministerii hierunter zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Danzig, den 5ten August 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Vertretung.
Schob.

Verzeichniß
der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordn.-Nro.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.		Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	in den übrigen Vereinsstaaten: Ort.
1	Von Butzbach nach Brandobern-dorf		Brandobern-dorf	Grßh. Hessen	Butzbach.
2	Von Friedberg nach Usingen und Wehrheim		Usingen	Grßh. Hessen	Obermörlen.
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim		Wehrheim	Grßh. Hessen	Homburg.
4	Von Homburg nach Oberursel		Oberursel	Grßh. Hessen	Homburg.
5	Von Rödelheim über Nied nach Höchst		Höchst	Grßh. Hessen	Rödelheim.
6	Von Frankfurt über Nied nach Höchst		Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
7	Auf dem Main	nach Höchst	Höchst	Grßh. Hessen	Kelsterbach.
		nach Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim.
		nach Hochheim	Hochheim		Kostheim.
					Castel.

Digitized by Google

Ordn.-Nro.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Ort.
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Grßh. Hessen	Castel.
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Grßh. Hessen	Castel.
10	Auf der Taunus-Eisenbahn — nach Höchst .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
	nach Flörsheim	Flörsheim		
	nach Hochheim	Hochheim	Grßh. Hessen	Castel.
	nach Biebrich	Biebrich		
	nach Wiesbaden	Wiesbaden		
11	Auf dem Rhein — nach Biebrich	Biebrich	Grßh. Hessen	Mainz.
	nach Eltville .	Eltville		Castel.
	nach Oestrich	Oestrich		Budenheim.
	nach Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim.
	nach Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen.
12	Auf dem Rhein — nach Caub .	Caub	Preußen	Bacharach.
	nach St. Goarshausen .	St. Goarshaus.		Oberwesel. St. Goar.
	nach Braubach	Braubach		Boppard.
	nach Oberlahnst.	Oberlahnstein		Coblenz.
	nach Niederlahnst	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein.
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitstein.
14	Von Coblenz nach Ems . .	Ems		
15	Von Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		
16	Von Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	Preußen	Dierdorf.
17	Von Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod	Preußen	Altenkirchen.
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
19	Von Siegen nach Dillenburg	Allendorf	Preußen	Wilnsdorf.
20	Von Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Grßh. Hessen	Simmersbach.
21	Von Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen.
22	Von Wetzlar nach Hernborn	Sum	Preußen	Edingen.
23	Von Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels.

Digitized by Google

VII. Bekanntmachung.

Zum 1sten Oktober d. J. wird die Stelle des Secundär-Arztes bei der Irren-Heil-Anstalt zu Owinsk vakant.

Die näheren Bedingungen sind bei dem Direktor der Anstalt, Dr. Beschorner, zu erfragen. Bemerkt wird jedoch, daß die Bewerber beider Landessprachen mächtig sein müssen.

Posen, den 20sten August 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Personal-Chronik.

VIII. Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat und Prorektor zu Lötzen, Louis Otto Ferdinand Schellong, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Löbau von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Die Verwaltung der durch das Ableben des Posthalters v. Czarnowski zu Kl. Krug erledigten Gelderhebung für das Forstrevier Münsterwalde ist vom 1sten k. M. ab dem Mühlenbesitzer Mohler zu Alt Mühle übertragen worden.

Dem invaliden Sergant Christian Schlubeck ist die Kreisboten-Dienststelle bei dem Königl. Landraths-Amte in Rosenberg verliehen worden.

Der ehemalige Sergeant Julius Hahn vom 20sten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Gollub, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der invalide Feldwebel Heinrich Ewert vom 5ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Agiszewo, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der Rentamts-Kassen-Kontroleur Carl L. Wollermann zu Flatow ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann R. Werner zu Thorn ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Zobel zu Marienwerder ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt nach Niederlegung dieser Agentur Seitens des Kaufmanns Mesek zu Marienwerder bestätigt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage „Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 13ten Oktober 1856 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten, so wie der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 35. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27sten August 1856.

Verzeichniß

der auf der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 13ten Oktober 1856 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die heiligen Alterthümer erklärt Professor Dr. Sommer 3st. privatim.

Die Einleitung in die Hagiographen trägt Derselbe 2st. öffentlich vor.

Die Psalmen erklärt Derselbe 4st. privatim.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des neuen Testaments giebt Professor Dr. Sieffert 4st. privatim.

Die Leidensgeschichte nach den vier Evangelien erklärt Lic. Dr. Weiß 3st. unentgeldlich.

Das Evangelium Johannis erklärt Professor Dr. Erdmann 5st. privatim.

Die Briefe Pauli an die Epheser und Kolosser erklärt Professor Dr. Erdkam 2st. öffentlich.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim vor.

Den dritten Theil der Kirchengeschichte lehrt Prof. Dr. Erdkam 5st. privatim.

Die Dogmengeschichte trägt Derselbe 6st. privatim vor.

Digitized by Google

Ueber die apostolischen Väter und Apologeten trägt Prof. Dr. Erdmann 2st. öffentlich vor.

Die Liturgik lehrt Prof. Cosack 4st. privat.
Ein Conversatorium über Ethik hält Prof. Dr. Sieffert 2st. öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2st. öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2st. öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam 2st. öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Cosack 2st. öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. John 5stündig privatim.

Römische Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Sanio 5st. privatim vor.
Institutionen trägt Derselbe 6st. privatim vor.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht lehrt Derselbe 5st. privatim.

Ueber die wesentlichen Unterschiede des römischen und deutschen Rechts spricht Prof. Dr. v. Kaltenborn 1st. öffentlich.

Europäisches Völkerrecht und Diplomatie trägt Derselbe 4st. privatim vor.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Jacobson 6st. privatim.
Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Stobbe 8st. privatim.
Deutsches und Preußisches Staatsrecht Derselbe 4st. privat.
Preußisches Privatrecht trägt Prof. Dr. Simson 5st. privatim vor.

Eine Interpretation des Sachsenspiegels giebt Prof. Dr. Stobbe 2stündig öffentlich.

Das Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson nach Richter's Lehrbuch 6stündig privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn 4st. privatim vor.

Ueber den gemeinen und preußischen Civilprozeß trägt Prof. Dr. Jacobson 6st. privatim vor.
Criminalrecht lehrt Prof. Dr. John 6st. privatim.

Digitized by Google

Eine Erläuterung der Artikel der Preuß. Verfassungs-Urkunde, welche sich auf Religionsgesellschaften und Unterrichts-Anstalten beziehen, giebt Prof. Dr. Jacobson öffentlich.

Praktisch-criminalistische Uebungen leitet Prof. Dr. John öffentlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars führt fort zu leiten Prof. Dr. Jacobson öffentl.

Die Uebungen der Civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medizin.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke 6st. privatim vor.

Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach 3st. privatim vor.

Physiologie der animalen Prozesse lehrt Prof. Dr. v. Wittich 4st. privatim.
Allgemeine Pathologie Derselbe 4st. öffentl.

Den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Möller 4st. privatim vor.

Stethoscopie lehrt Prof. Dr. Hirsch 3st. öffentl.
Ueber Frauenkrankheiten spricht Dr. Wohlgemuth 4st. unentgeldlich.
Pharmacie lehrt Dr. Spirgatis 4st. privatim.
Gerichtliche Chemie Derselbe 2st. unentgeldlich.
Arzneimittellehre trägt Prof. Dr. Cruse 4st. privatim vor.
Receptirkunst Derselbe 2st. öffentlich.

Die Toxikologie, verbunden mit Experimenten an Thieren, trägt Dr. Wald 2st. unentgeldlich vor.

Allgemeine und spezielle Chirurgie trägt Prof. Dr. Seerig 6st. privatim vor.

Chirurgie trägt Prof. Dr. Burow 6st. privatim vor.
Die gesammte Geburtshilfe lehrt Prof. Dr. Hayn 6st. privatim.
Bandagenlehre trägt Dr. Sämann unentgeldlich vor.
Gerichtliche Medizin lehrt Dr. Wald 3st. privatim.

Die Kunst, gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen, lehrt Prof. Dr. Burdach 2st. öffentlich.

Digitized by Google

Anatomische Präparirübungen leitet Derselbe 6st. privatissime.
Augenoperationen leitet Dr. Sämann unentgeldlich.
Ein Examinatorium über die wichtigsten Abschnitte aus dem gesammten Gebiete der Chirurgie und Augenheilkunde hält Prof. Dr. Seerig 2st. öffentlich.
Die medizinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich 2st. öffentl.
Die medizinische Poliklinik Prof. Dr. Möller ebenso.
Die stationaire Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde Prof. Dr. Seerig täglich 1st. privatim.
Die Poliklinik für Chirurgie und Ophthalmologie Derselbe ebenso öffentlich.
Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow täglich 2st. öffentlich.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Prof. Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Allgemeine Geschichte der Philosophie lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.
Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4st. öffentlich vor.
Logik und Metaphysik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4st. öffentlich.
Psychologie trägt Prof. Dr. Taute 4st. privatim vor.
Ueber Pädagogik spricht Dr. Castell 2st. unentgeldlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen trägt Prof. Dr. Luther 4st. privatim vor.
Auserwählte Kapitel der höheren Analysis trägt Prof. Dr. Richelot 2st. öffentlich vor.
Elliptische Funktionen lehrt Derselbe 6st. privatim.
Ueber die Bestimmung der Planeten- und Cometen-Bahnen spricht Dr. Wichmann privatim.
Die Theorie des Heliometers lehrt Prof. Dr. Luther 2st. öffentlich.
Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Prof. Dr. Zaddach 4st. privatim vor.
Entwickelungs-Geschichte der Wirbelthiere lehrt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich.

Digitized by Google

Generelle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 4st. privatim vor.
Ueber Kryptogamen spricht Derselbe 2st. öffentlich.
Mineralogie trägt Prof. Dr. Neumann 4st. privatim vor.
Dieselbe trägt Prof. Dr. Zaddach 2st. öffentl. vor.
Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4st. privatim.
Physik der Sinneswerkzeuge Derselbe 2st. öffentl.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2st. öffentlich.

Experimental-Chemie lehrt Prof. Dr. Werther 5st. privatim.
Analytische Chemie Derselbe 2st. öffentlich.
Analytische Uebungen leitet Dr. Spirgatis privatim.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann öffentl.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Staatslehre, verbunden mit der Encyklopädie der Staats- und Cameralwissenschaften trägt Prof. Dr. Glaser 5st. privatim vor.

Deutsches Staatsrecht mit vorzüglicher Beziehung auf Preußen lehrt Prof. Dr. Schubert 4st. privatim.

National-Oekonomie Derselbe 5st. privatim.
Gewerbelehre trägt Prof. Dr. Glaser 4st. privatim vor.

Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung der europäischen Völker seit dem Anfange des Mittelalters trägt Derselbe 2st. öffentlich vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Culturgeschichte trägt Prof. Dr. Schubert 4st. privatim vor.

Die Geschichte Griechenlands bis auf Alexander den Großen trägt Dr. v. Hasenkamp 2st. unentgeldlich vor.

Griechische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Staats-Verfassungen und ihrer Veränderungen trägt Dr. Fischer 4st. privatim vor.

Die Geschichte Rom's trägt Dr. v. Hasenkamp 4st. privatim vor.
Die Geschichte des Mittelalters lehrt Prof. Dr. Voigt privatim.

Fortsetzung der neuesten Geschichte trägt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich vor.
Diplomatik lehrt Prof. Dr. Voigt 2st. öffentlich.

Digitized by Google

Diplomatische Uebungen und Anwendung der Diplomatik im Studium der Geschichte Derselbe 2st. öffentlich.

Vergleichende Geographie des Mittelmeers lehrt Dr. Merleker unentgeldl.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Philologische Encyklopädie trägt Prof. Dr. Lehrs 4st. öffentlich vor.
Ueber Römische Alterthümer trägt Prof. Dr. Lobeck 4st. öffentl. vor.
Ueber Pompeji und Herculanum spricht Prof. Dr. Friedländer 1st. öffentl.
Die Politik des Aristoteles trägt Dr. Fischer 2st. unentgeldlich vor.
Die Odyssee interpretirt Prof. Dr. Friedländer 2st. öffentl.
Cicero's Verrinische Rede über die Kunstwerke interpretirt Prof. Dr. Lehrs 2st. öffentlich.
Cicero „de natura Deorum" erklärt Dr. Fischer 1st. unentgeldlich.

In der 1sten Abtheilung des philologischen Seminars erklärt Prof. Dr. Lobeck 3st. öffentlich des Plautus Trinummus und leitet die schriftlichen Uebungen.

Die Uebungen der 2ten Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs 2st. öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Hebräische Archäologie trägt Prof. Dr. Saalschütz 2st. unentgeldlich vor.
Die Genesis erklärt Derselbe 2st. privat.
Hebräische Uebungen leitet Prof. Dr. Olshausen 2st. privatim.
Die chaldäische Sprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2st. öffentl.
Die arabische Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen 2st. öffentl.
Die Sanscritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2st. öffentl.
Vergleichende Grammatik des indogermanischen Sprachstammes lehrt Derselbe 4st. privatim.

c) Abendländische Sprachen.

Das mittelhochdeutsche Gedicht „Gudrun" erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeldlich.
Die Geschichte der englischen Literatur trägt Dr. Michaelis 2stündig unentgeldlich vor.
Ausgewählte Gedichte von Longfellow erklärt Dr. Herbst 2st. unentgeldlich.
Die Grammatik der französischen Sprache lehrt Dr. Michaelis 2st. privatim.

Digitized by Google

Französische Sprech- und Schreibeübungen setzt Dr. Herbst 2st. unentgeldlich fort.

Auserwählte Gedichte von V. Hugo, Lamartine, Delavigne und Béranger erklärt Dr. Michaelis 2st. unentgeldlich.

Eine Erklärung von Moratin's Drama „El si de las ninas" giebt Dr. Herbst 2st. unentgeldlich.

Alexandro Mazoni's Trauerspiel „Adelchi" erklärt Derselbe 2st. unentgeldl.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2st. unentgeldlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Geschichte der griechischen Kunst trägt Professor Dr. Friedländer 2st. unentgeltlich vor.

Die Grundsätze der antiken Baukunst trägt Professor Dr. Hagen 2st. öffentlich vor.

Ueber spanische, französische und englische Maler spricht Derselbe 2st. öffentlich.
Ueber die Kunst der Deutschen Derselbe 2st. öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Director Sämann 2st. unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2st. unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T's. Professor Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Professor Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitnng des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die civil-processualische Professor Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

Digitized by Google

2) Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinicum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medicinisches Poliklinicum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinicum: Director Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinicum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Professor Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.

4) Die Königliche und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Professor Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.

5) Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direction des Professor Dr. Luther und Dr. Wichmann.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.

Digitized by Google

MARIENWERDER 3 9 * 11 12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 3ten September 1856.

Das 42ste und 43ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4488. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, vom 26sten Januar 1856;

Nro. 4489. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle, vom 26sten Januar 1856;

Nro. 4490. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20sten August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr. und über 500 Rthlr. in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.;

Nro. 4491. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Obertribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 5ten Juli 1856; ratificirt am 18ten Juli 1856;

Nro. 4492. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 9ten Juli 1856;

Nro. 4493. das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vom 9ten Juli 1856;

Nro. 4494. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein;

Nro. 4495. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1856, betreffend die Zulassung Sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze;

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten September 1856.

Digitized by Google

Nro. 4496. den zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6ten August 1856.

I. Instruction
des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Vom 1sten Juli 1856.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokal-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Artikel 1.

Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Lokal-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben; so z. B. in den §§. 2., 25., 73. Diese Lokal-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-Samml. S. 265.) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5. und flg. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Artikel 2.

Die §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Art. 1. des Gesetzes vom 13ten April 1856 umgeändert.

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 344. Nro. 5., 347. Nro. 1., 2., 7., 8., 10., 349. Nro. 1., 2., zu beachten.

Artikel 3.

Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339. des Strafgesetzbuchs und der §. 9. des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Ges.-Samml. S. 245.) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuche enthalten ist.

Digitized by Google

Artikel 4.

In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist, oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen, daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Artikel 5.

Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln, nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53.—67.) unverändert in Anwendung.

Artikel 6.

Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68. und 69.) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14ten April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelrichtern zu, bei welchen der Polizei-Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokal-Polizeibehörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Straf-Vorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14ten Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen.

In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. der Polizeiverwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§. 8. a. a. O.), so ist darüber dem Staatsanwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2. er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße, oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1. a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe

Digitized by Google

für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen (§. 1. a. a. O.);

3. gegen die Strafverfügung des Polizeiverwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5. a. a. O.);
4. dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebenda).

Artikel 7.

Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Art. 5.). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe, als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet.

Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67. an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Anwalts zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde. Berlin, den 1sten Juli 1856.

Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
(gez.) Freiherr von Manteuffel.

Vorstehende Instruktion über die Ausführung der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847, nebst den dieselbe abändernden Gesetzen, wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung nebst der obigen Instruktion erschienen und zum Kostenbetrage von 3 sgr. von der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu erhalten ist.

Marienwerder, den 26sten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1856 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. den 5ten Juni in Marienburg,
- 7ten do. - Elbing,
- 9ten do. - Pr. Holland,

B. - 16ten Septbr. in Dirschau,
- 17ten do. - Mewe,
- 18ten do. - Marienwerder,
- 19ten September in Neuenburg,
- 20sten do. - Schwetz,
- 23sten do. - Bromberg,
- 25sten do. - Wirsitz,
- 4ten Oktober - Driesen,
- 6ten do. - Friedeberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten Zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17ten März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

III. **Polizei-Verordnung,**
den Schutz der das Bett der Weichsel durchschneidenden Telegraphen-Taue bei Thorn und Kurzebrack betreffend.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850, wird dem Schifffahrt treibenden Publikum hierdurch untersagt, 10 Ruthen ober- und unterhalb der das Bett der Weichsel durchschneidenden Telegraphen-Taue bei Thorn und Kurzebrack, welche an ersterem Orte durch Baaken auf dem linken Ufer, an letzterem Orte durch Boyen auf beiden Ufern bezeichnet sind, Anker zu werfen oder zu schleppen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. bestraft.

Marienwerder, den 21sten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach Frank-

Digitized by Google

reich reisenden Personen die Grenze nicht anders überschreiten dürfen, als wenn ihr Reisepaß mit einem Visa der französischen Gesandtschaft versehen ist.

Marienwerder, den 22sten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Dem im Kreise Thorn belegenen Erbpachtsgute Mlewiec ist mit unserer Genehmigung die ursprüngliche Benennung „Hofleben" wieder beigelegt worden.

Marienwerder, den 26sten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Prüfung katholischer Schulamts-Bewerber, welche nicht in einem Seminar vorgebildet sind und die vorschriftsmäßige Prüfung für das Elementar-Lehrfach noch nicht abgelegt haben, wird am 1sten und 2ten Oktober d. J. in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz stattfinden.

Diejenigen Personen, welche sich um ein Schulamt zu bewerben und ihre Qualification dazu durch Ablegung dieser Prüfung darzuthun gesonnen sind, werden hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20sten September d. J.

1. ihren Taufschein,
2. ein Attest ihrer Ortsbehörde über ihre sittliche Führung,
3. ein Attest ihres Seelsorgers über die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten,
4. alle über ihren bisherigen Bildungsgang sprechenden, in ihren Händen befindlichen Zeugnisse,
5. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
6. einen von ihnen selbst in deutscher und falls sie derselben mächtig sind, auch in polnischer Sprache verfaßten Lebenslauf

an den Königl. Seminar-Direktor Herrn Hauptstock zu Graudenz einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 3 Uhr, bei demselben persönlich zu melden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und Pfarrer katholischer Confession wollen die in ihren Sprengeln befindlichen Schulamts-Bewerber auf diese Bekanntmachung hinweisen.

Marienwerder, den 28sten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VII. Im Verlage von Wiegandt und Grieben in Berlin ist so eben der zweite Theil der „Schulkunde für evangelische Volksschullehrer von K. Vormann, Provinzial-Schulrath in Berlin, 240 S. gr. 8. Preis 25 sgr." unter dem Titel: „Unterrichtskunde für evangelische Schullehrer auf Grund der Preußischen Regulative vom 1sten, 2ten, 3ten Oktober 1854" erschienen. Dieses Buch enthält die zweck-

Digitized by Google

mäßigsten Belehrungen über den Unterricht im Allgemeinen, und über Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen, und wir empfehlen daher dasselbe allen evangelischen Geistlichen und Lehrern zur sorgfältigsten Benutzung.

Marienwerder, den 24sten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VIII. **50 Thaler Prämie.**

Am 1sten April d. J. brannte in der Bruch'schen Niederung (Kreises Stuhm) die mit 400 Rthlr. gegen Feuerschaden versicherte Kathe des Mühlenbesitzers Tetzlaff ab. Die vorgenommenen Ermittelungen haben zwar ergeben, daß eine vorsätzliche Brandstiftung stattgefunden hat; es ist jedoch nicht gelungen, den Thäter zu ermitteln.

Wir sichern Demjenigen, der den Thäter der nächsten Polizeibehörde, der Staatsanwaltschaft in Marienburg, oder uns zur Anzeige bringt und hinreichende Beweismittel herbeischafft, dergestalt, daß der Beschuldigte des Verbrechens der Brandstiftung überführt und gerichtlich bestraft wird, die obige Prämie zu.

Marienwerder, den 28sten August 1856.

Königl. Westpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion.

IX. Zum Zweck der Complettirung der Schiffsjungen-Kompagnien der unterzeichneten Station sollen zum 1sten Oktober d. J. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letzteren, aufgefordert, ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 15ten September d. J. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen. Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a. ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. gute Führung,
d. erfolgte Confirmation,
e. genügende Schulkenntnisse,
f. die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuch ist beizufügen:

a. Taufschein,
b. Impfschein,
c. ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,

Digitized by Google

d. Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. von der Polizei ausgestellt,
e. Confirmationsschein,
f. Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht,
g. die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu erlernen angefangen hat, und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auf ein zum Schiffs- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfniß an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienste heranzuziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem letzten Drittheil des Monats September d. J. stattfinden, Ort und Tag hiefür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte „Danzig," wo dieselben noch einer Superrevision unterworfen werden, durch die Königliche Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, daß die Schiffsjungen keine Aussicht haben, zum Officier zu avanciren. Danzig, den 19ten August 1856.

Die Marine-Station der Ostsee.

Personal-Chronik.

X. Die Försterstelle zu Rittel, in der Oberförsterei Czerek, ist vom 1sten Oktober d. J. ab dem bisherigen Forstaufseher Pinsker zu Szumionca in der Oberförsterei Grünfelde definitiv übertragen und dagegen der interimistisch angestellte Forstaufseher Kahl von Rittel nach Szumionca versetzt worden.

In Stelle des entlassenen Forstaufsehers Kummetz I. ist dem Reservejäger Pelzer vom 1sten Oktober d. J. ab die Forstaufseherstelle zu Ostrow, in der Oberförsterei Rehhoff, interimistisch übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro 36)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
10 9 * 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37. Marienwerder, den 10ten September **1856.**

Das 44ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4497. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24sten Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen;

Nro. 4498. die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung preußischer Konsuln in den Niederländischen Kolonieen, d. d. Haag, den 16ten Juni 1856;

Nro. 4499. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde Chaussee von Altenhausen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calvörde;

Nro. 4500. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15ten Januar 1855;

Nro. 4501. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Kottbus-Schwielochseer Eisenbahn-Gesellschaft, vom 22sten Juli 1856;

Nro. 4502. die Bekanntmachung über die unterm 15ten Juli 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld", vom 13ten August 1856.

I. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten d. Mts. vom 1sten November d. J. ab wieder zu gewährende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein mit Allerhöchster Geneh-

Ausgegeben in Marienwerder den 11ten September 1856.

Digitized by Google

migung auf zehn Pfennige für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11ten Oktober 1854 entsprechend festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat statthaft erachtet werden können. Berlin, den 29sten August 1856.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: gez. Köhnemann.

II. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im IIten Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, einschließlich der Domainen-Renten, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können nunmehr bei denselben in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 23sten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

III. Bekanntmachung.

Für das bevorstehende Winter-Semester 1856/57 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 6ten bis incl. 14ten Oktober d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behuf an den gedachten Tagen in unserem Secretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 18ten August 1856.

Königl. akademischer Senat.

IV. Auszug aus dem Jahresberichte
der Friedensgesellschaft für Westpreußen für die Zeit vom 3ten August 1855/56.

In dem verflossenen Verwaltungsjahre der Friedensgesellschaft für Westpreußen haben 16 Stipendiaten, von denen sich 8 den Wissenschaften und 8 den verschiedenen

Digitized by Google

Künsten widmen, Unterstützung und zwar im Betrage von 1175 Rthlr. erhalten. Unter ihnen studiren 2 Theologie, 2 die Rechtswissenschaft, 1 Medizin und 3 Philosophie, während sich 5 der Malerei, 2 der Bildhauerei und 1 der Kupferstecherkunst befleißigen. Aus Danzig sind von ihnen 9, aus Elbing 3, aus Thorn 1, aus Neuteich 1, aus Schlochau 1 und 1 aus Schönwiese.

Die Kasse der Gesellschaft hat im vergangenen Jahre folgende Einnahme gehabt:

				Rthlr.	sgr.	pf.
1. Activa				17238	1	3
	Rthlr.	sgr.	pf.			
2. An Resten	78	20	—			
3. An laufenden Beiträgen	541	—	—			
4. An Zinsen	715	21	9			
5. An außerordentlichen Einnahmen	2098	25	3	2000	—	—
Einnahme	3434	17	—	19238	1	3

Dagegen betrug die Ausgabe:	Rthlr.	sgr.	pf.			
1. An Vorschuß des vorigen Jahres	18	18	—			
2. An 16 Stipendiaten	1175	—	—			
3. An verschiedenen Ausgaben, als: Notariats-Gebühren, Druckkosten, Botenlohn ꝛc.	63	12	—			
4. An bestätigten Kapitalien	2049	15	—	2088	1	3
Ausgabe	3306	15	—	17150	—	—

Es bleibt demnach Bestand 128 Rthlr. 2 sgr.

Für das neu begonnene Verwaltungsjahr sind zu Beamten der Gesellschaft durch Stimmenmehrheit gewählt:

zum Vorsteher Herr Admiralitäts-Direktor v. Grobbeck,
- Stellvertreter Herr Justizrath Martens,
- Sekretair Herr Prediger Aug. Müller,
- Stellvertreter Herr Stadtrath Zernecke,
- Schatzmeister Herr Haupt-Kassen-Rendant Queisner,
- Stellvertreter Herr Vorsteher Rindfleisch,
- Rechtsbeistand Herr Justizrath Martens,
- Stellvertreter Herr Rechtsanwalt Walter,

zu Sachkundigen: die Herren Professor Dr. Hirsch, Oberlehrer Menge, Prof. Schultz, Oberlehrer Dr. Röper, Oberlehrer Dr. Strehlke, Prediger Dr. Höpfner.

Danzig, am 18ten August 1856.

Der engere Ausschuß der Friedensgesellschaft für Westpreußen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

V. Der Kreisbaumeister Hillenkamp ist zum Königl. Bau-Inspektor ernannt, und ist demselben die erledigte Bau-Inspektor-Stelle in Schlochau verliehen worden.

Der vormalige Unteroffizier Johann August Ferdinand Langfiel vom 20sten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Ottloczyn im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der vormalige Sergeant Herrmann Städing vom 5ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Gorczenica im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der Invalide Ludwig Lubbe vom 5ten Infanterie-Regiment ist als Steuer-Aufseher in Garnsee angestellt worden.

Der Polizei-Verwalter Pöppel zu Sypniewo ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Baron v. Frankenberg zu Moutig ist als Special-Director der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer v. Wedelstädt zu Richenwalde ist als Special-Director der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolpe bestätigt worden.

Der Kaufmann C. B. Dietrich zu Thorn ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Jacob Jantzen zu Neuenburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Der Steuer-Erheber Gustav Lentz zu Strasburg ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Vorwerksbesitzer L. Hewelcke zu Strasburg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Heger zu Strasburg ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Patent-Aufhebungen.

VI. Das dem Techniker Friedrich Kuntze hier unter dem 4ten Juli 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven, zur Beförderung des Zuges in denselben,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 37.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38. Marienwerder, den 17ten September 1856.

I. Tarif

zur Erhebung der Gefälle bei der Holzflößschleuse zu Mühlhof von den auf der Brahe verflößten Hölzern.

Lit.	Benennung der Holzsortimente	Schleusen-Geld Sgr	₰
A.	Schiff-Krummholz.		
	1. Ein Stück	—	1
B.	Schiffs-Knie.		
	1. Ein Schock	2	—
C.	Zimmerholz, Sägeblöcke und Bahnschwellen.		
	1. Ein Sägeblock	—	3
	2. Ein Stück stark und extrastark Bauholz	—	6
	3. Ein Stück Mittelbauholz	—	3
	4. Ein Stück klein Bauholz	—	2
	5. Bahnschwellen pro Schock	2	—
D.	Stab-, Nutz- und Brennholz.		
	1. Ein Ring Stabholz	—	6
	2. Eine Klafter Nutzholz	1	—
	3. Eine Klafter Brennholz	—	9
E.	Planken, Bretter, Bohlen und Latten.		
	1. Ein Schock Planken	5	—
	2. Ein - Bohlen	3	—
	3. Ein - Bretter	2	6
	4. Ein - Latten	—	9

Ausgegeben in Marienwerder den 18ten September 1856.

Digitized by Google

Reglement

für den Betrieb der Holzflößerei auf der Brahe bei Mühlhof im Kreise Conitz, Regierungs-Bezirk Marienwerder.

§. 1. Unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Vorschriften und gegen Zahlung des tarifmäßigen Schleusengeldes wird die Flößerei auf der Brahe und der Durchlaß bei der Schleuse zu Mühlhof für alle Arten von Langhölzern verbunden und unverbunden, desgleichen von Klafterhölzern gestattet.

§. 2. Die Langhölzer müssen schleusenrecht bearbeitet, d. h. alle Aeste so glatt abgeputzt sein, daß sie mit dem Stamme gleich und nirgends vorstehen, widrigenfalls das Durchflößen durch die Schleuse verweigert wird.

§. 3. Jeder, welcher Holz auf der obern Brahe flößen und die Mühlhöfer Schleuse passiren will, hat das Holzquantum und die Zeit, wann er mit selbigem anzulangen gedenkt, dem daselbst stationirten Schleusenwärter mindestens 6 Tage vorher anzuzeigen, vor dem Durchgange sich bei dem Wärter zu melden und dessen Anordnungen beim Durchflößen des Holzes zu befolgen.

§. 4. Das Durchflößen findet in der Reihefolge statt, als die Holztransporte oberhalb der Schleuse ankommen. Die Holztraften müssen bis zum Beginn des Durchlassens in hinreichender Entfernung von der Schleuse am Ufer sorgfältig festgelegt werden und dürfen nie ohne Aufsicht bleiben, widrigenfalls der Schleusenwärter angewiesen ist, dieser Anordnung auf Kosten der Säumigen Folge zu geben.

§. 5. Das verbundene Holz darf bei der Schleuse nur sieben Fuß in der Breite messen, wogegen ober- und unterhalb der Schleuse die Tafeln breiter verbunden werden können.

§. 6. Das Durchflößen findet nur in der Zeit von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang statt, mit alleiniger Ausnahme des Klafterholzes, welches bei sogenannter wilder Flößerei auch während des Nachts bei hellem Mondschein durchgelassen werden kann.

§. 7. Bei Beschädigungen an den Mühlhofer und Mentzikaler Schleusenwerken, Brücken, Dämmen und Ufern ist der Schleusenwärter, soweit es zur Feststellung des Schadens und zur Sicherstellung des von den Flößern zu leistenden Schadenersatzes erforderlich ist, befugt, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XV. §. 59, und Theil I. Tit. XIV. Abschnitt IV. zur Pfändung zu schreiten.

§. 8. An Schleusengeld werden die in dem vorstehenden Tarif aufgeführten Positionen erhoben. Das Schleusengeld empfängt der Schleusenwärter gegen Quittung.

§. 9. Wer obigen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizei-Strafe von 1 bis 10 Thalern vorbehaltlich des Ersatzes des sonst angerichteten Schadens.

Vorstehender Tarif nebst Reglement zur Benutzung der Holzflößschleuse zu

Digitized by Google

Mühlhof wird hierdurch auf Grund des §. 12. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 von uns erlassen.

Berlin, den 30sten August 1856.

Der Minister für Handel ꝛc. von der Heydt. Der Finanz-Minister. In Vertretung: v. Bodelschwingh.

II. Bekanntmachung, das Königliche Provinzial-Archiv zu Königsberg in Preußen betreffend.

Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive.

§. 1. Alle Behörden, Corporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Corporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Königlichen Regierung, mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2. Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3. Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, sowie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien, resp. Individuen, auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen.

Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5. gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4. Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunft-Ertheilungen, wie sie §. 2. und 3. demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5. Die Erlaubniß zu nichtgeschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen, und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologieen, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein praktisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6. Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnom-

Digitized by Google

mene Abschriften von Archivalien, sowie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann freiverfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archivvorstande vorgelegt und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archivlokal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reklamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7. Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archivbeamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, imgleichen Archiv-Repertorien, auch Dienstakten, sowie Handschriften, Büchern, Landkarten und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8. Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlokals darf, mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Direktoriums der Staats-Archive, nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9. Behörden und Corporationen, sowie Privatpersonen außerhalb der Provinz können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten, oder auch an die oberste Archiv-Behörde richten.

§. 10. Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder praktischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern, oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Copialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 sgr.

Für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Rthlr., für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Rthlr.

Für Vidimation einer von Archivs wegen besorgten Abschrift 15 sgr.

Für Vidimation einer von einem Privatinteressenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu 2 Bogen 15 sgr., für jeden weiteren Bogen 5 sgr.

Für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung, 15 sgr. bis 5 Rthlr.

Für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom

Digitized by Google

Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden. Berlin, den 28sten Mai 1856.

Der Minister-Präsident.

gez. v. Manteuffel.

Das vorstehende Reglement, nach welchem fortan auch bei der Verwaltung und Benutzung des im hiesigen Königlichen Schlosse befindlichen „Archivs für die Provinz Preußen" verfahren werden wird, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ich benutze diesen Anlaß, auf die Bestimmung des Provinzial-Archivs hinzuweisen, die im Wesentlichen darin besteht, alle in der Provinz vorhandenen und im Staatseigenthum befindlichen oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Akten und sonstigen archivalischen Schriftstücke, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden praktischen Interesses der sorgsamen Erhaltung werth zu erachten sind, — in der Art aufzubewahren, daß dem Bedürfnisse des praktischen wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landesgeschichte förderlichen) Gebrauchs entsprochen werden kann.

Königsberg, den 29sten August 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

In Vertretung: v. Kotz.

III. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung setzen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, zur Ergänzung der Vorschriften im §. 39., Tit. I. und §. 28. Tit. IV. der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen vom 8ten Oktober 1805, hierdurch fest, daß jeder Transport von Holz oder Wildpret, auch wenn der Gegenstand nicht zum Verkaufe bestimmt ist, mit dem vorgeschriebenen Legitimations-Atteste versehen sein muß, sobald derselbe außerhalb der Grenzen des Forstreviers oder des Guts, aus dem das Produkt herrührt, betroffen wird.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat für jeden Wagen oder für jede andere Transportart eine Geldstrafe bis zur Höhe von zehn Thalern zur Folge.

Marienwerder, den 1sten September 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

IV. Der Schlosserbursche Paul Lopianowski zu Culm hat am 14ten Juni d. J. den dortigen Riemerburschen Ignatz Raszynski, welcher beim Baden in der

Digitized by Google

Trinke verunglückt und in Lebensgefahr gerathen war, durch Muth und Entschlossenheit vom Ertrinken gerettet, welches wir belobigend anerkennen.

Marienwerder, den 28sten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Bekanntmachung des hiesigen Magistrats vom 30sten Juli d. J., wonach die städtischen Exekutoren zur Empfangnahme von Geldern Behufs Abführung an die Stadt-Kasse nicht ermächtigt sind, ist im hiesigen Kreisblatt Nro. 32. pro 1856 abgedruckt und wird auf deren Inhalt hingewiesen.

Marienwerder, den 3ten September 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter den Pferden in Groß Falkenau (Kreis Rosenberg) ist die (rotz-) verdächtige Druse und unter den Pferden des Einsassen Boldt sen. zu Ziegelwiese (Kreises Thorn) ist die Rotz- und Räude-Krankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 29sten August 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28sten v. Mts. (Amtsblatt Nro. 36.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung katholischer Schulamts-Bewerber im Seminar zu Graudenz auf vier Tage ausgedehnt werden und am 1sten und 2ten die schriftliche, am 3ten und 4ten Oktober aber die mündliche Prüfung stattfinden wird.

Im Uebrigen ist die Bekanntmachung vom 28sten v. M. von den Betheiligten unverändert zu beachten.

Marienwerder, den 12ten September 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VIII. Verzeichniß

der Vorlesungen des Winter-Semesters 1856/57 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre	Geh. Regier.-Rath Heinrich.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oekonomie-Rath Settegast.
3. Wollkunde	
4. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer der Landwirthschaft Wenz.
6. Specielle Geräthekunde mit Demonstrationen	

Digitized by Google

7. Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8. Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9. Land- und forstwirthschaftl. Insektenkunde	
10. Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11. Physik	
12. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	
13. Mathematik	Baumeister Runge.
14. Landwirthschaftliche Baukunde	
15. Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schweiber.
16. Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
17. Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
18. Pferde- und Schweinezucht	
19. Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärt. Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24sten August 1856.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheimer Regierungs-Rath: gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

IX. Der Bürgermeister Fuhrmann zu Conitz ist vom 15ten September d. J. ab von dem Amte des Polizeianwalts für die Gerichtstags-Bezirke Czersk und Friedrichsbruch, sowie für die unmittelbar zum Königl. Kreisgericht in Conitz gewiesenen Ortschaften mit Ausnahme der Stadt Conitz und der dazu gehörigen Kämmerei-Ortschaften, entbunden und es sind in dessen Stelle zu Polizeianwälten ernannt worden:

1. der Domainen-Rentamts-Verwalter Riehl in Czersk für die Gerichtsbezirke Czersk und Friedrichsbruch, und
2. der Kreis-Secretair Herr zu Conitz für die unmittelbar zum dortigen Kreisgericht gehörigen Ortschaften, excl. Stadt Conitz und Kämmerei-Ortschaften.

Die dem Steuer-Erheber Schefflxr in Strasburg übertragene Rezeptur für einen Theil der Oberförsterei Gollub wird vom 1sten Oktober d. J. ab von dem Forst-Kassen-Rendanten Herschel in Strasburg mitversehen werden.

Die Recepturgeschäfte für die Oberförsterei Woziwodda sind nach dem Tode des Erhebers Schöwe, vom 1sten Oktober c. ab dem Reservejäger Egidy II. in Woziwodda übertragen worden.

Der Förster Pahl in Ottersteig in der Oberförsterei Osche ist vom 1sten Oktober d. J. ab pensionirt, der Förster Säckel in Altfließ in derselben Oberförsterei

nach Ottersteig versetzt und dem bisher in der Oberförsterei Zippnow beschäftigten invaliden Jäger Balke die Försterstelle in Altfließ probeweise übertragen worden.

Der für den Schutzbezirk Sollwinice, in der Oberförsterei Grünfelde, angestellte Waldwärter Rabcky wird zum 1sten November d. J. entlassen und ist die Stelle dem Reservejäger Toboll interimistisch übertragen worden.

Der Kreisgerichtsrath v. Nycz zu Riesenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Kreisrichter Lönke zu Dt. Crone ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg unter Anweisung seines Wohnsitzes in Wormditt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Obuch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Strasburg und mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Lautenburg ernannt worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Schüßler zu Graudenz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Strasburg versetzt worden.

Der Referendarius Eggert, früher bei dem Kreisgerichte zu Löbau, ist dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Controleur Kretschmer zu Marienburg ist als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant an das Kreisgericht zu Flatow versetzt worden.

Dem pensionirten Gensd'arm Kühn ist die Verwaltung der Chausseegeld-Erheber-Stelle zu Richnau bei Schlochau übertragen worden.

Dem bisherigen Zimmergesellen Franz Rohde ist nach abgelegter Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmerhandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Neuenburg nehmen.

Der Kaufmann J. S. Behrendt zu Stuhm ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Priebe zu Schwetz ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Eilers zu Czersk hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt und ist dagegen als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Joppen zu Pr. Friedland ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Adolph Fischer zu Conitz hat die Agenturen der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelversicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 38.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
24 9 * 11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39. Marienwerder, den 24sten September 1856.

I. Bekanntmachung.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in **Königsberg** versammelt, und dieser am

Sonntage den 5ten Oktober d. J.

in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Ober-Marschall des Königreichs Preußen, **Burggrafen Grafen zu Dohna-Lauck**, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn **Grafen zu Eulenburg-Wicken**, zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach voraufgegangenem Gottesdienst, in dem Ständesaal des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 20sten September 1856.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

II. Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden,

Ausgegeben in Marienwerder den 25sten September 1856.

Digitized by Google

welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingesehen werden. Berlin, den 8ten September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nobiling.

III. Die von der Königlichen Kommandantur der Festung Graudenz unterm 18ten v. Mts. erlassene polizeiliche Straf-Verordnung wegen Ankaufs von Commisbrod von Militairpersonen ꝛc., sowie wegen des Herausbringens von Commisbrod, Holz u. s. w. aus der Festung, ist in dem diesjährigen Graudenzer Kreisblatt Nro. 36. abgedruckt.

Marienwerder, den 16ten September 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachstehendes Regulativ:

Regulativ

zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 295.), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

Digitized by Google

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2.

Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der, zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den, in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3.

Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken, und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4.

Eine Untersuchung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5.

Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6.

Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letzteren wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt. Außerdem wird der Befund

Digitized by Google

der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das, nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7.

Der Sachverständige übersendet die, über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Orts-Polizei zu vertreten hat, dem Landrath.

§. 8.

Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von andern Kesseln alle zwei Jahre statt. Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9.

Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10.

Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der, im §. 3. bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befunden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der, zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath dazu aufgefordert wird.

§. 12.

Die in den §. §. 2. bis 7. für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

Digitized by Google

III. Kosten.

§. 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen, oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten.

§. 14.

Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr, und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem Letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11. vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15.

Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter Nro. 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Januar 1831 (Gesetzsammlung Seite 243.), des Allerhöchsten Erlasses vom 27sten September 1837 (Gesetzsammlung S. 146.) und im §. 15. des Regulativs vom 6ten Septbr. 1848 (Gesetzsammlung S. 321.) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem Letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16.

Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath setzt die Liquidation fest, und zieht, sofern nicht der im §. 14. vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Namen und Wohnort der, mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. §. 1. bis 18.) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in

Digitized by Google

Betreff der, in den §. §. 7., 9., 11. und 17. getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizeibehörde, beziehungsweise der Regierung, tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20.

Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23sten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Untersuchung der Dampfkessel den Kreisbaubeamten innerhalb der denselben zugewiesenen Baukreise unwiderruflich übertragen wird und zwar:

1. dem Kreisbaumeister Thiele zu Dt. Crone im Kreise Dt. Crone,
2. dem Baumeister Fromm zu Schlochau, in den Kreisen Schlochau und Flatow,
3. dem Kreisbaumeister Hille zu Conitz, in dem Kreise Conitz,
4. dem Kreisbaumeister Ehrhardt zu Neuenburg, im Kreise Schwetz, mit Ausschluß der Niederungen,
5. dem Bau-Inspektor Hillenkamp hieselbst, in den Kreisen Stuhm und Marienwerder, mit Ausschluß der Niederungen,
6. dem Bau-Inspektor Fries zu Graudenz, in den Kreisen Graudenz und Culm, mit Ausschluß der Niederungen,
7. dem Kreisbaumeister Zeidler zu Thorn, im Kreise Thorn,
8. dem Deich-Inspektor Erdmann hieselbst in den Niederungen der Kreise Marienwerder und Stuhm,
9. dem Deich-Inspektor Berndt zu Culm in den Niederungen der Kreise Culm und Schwetz,
10. dem Kreisbaumeister Rittwegen zu Rosenberg im Kreise Rosenberg und in der Hälfte des Kreises Löbau, nördlich der Straße von Plowenz über Gorall nach Neumark und über Löbau nach Kl. Nappern,
11. dem Kreisbaumeister Schlichting zu Strasburg, die übrige zweite Hälfte des Kreises Löbau und den Kreis Strasburg.

Marienwerder, den 9ten September 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Lautenburg vom 11ten August d. J. wegen des Verkaufs der Butter daselbst nach Gewicht ist in dem Kreisblatte

Digitized by Google

des Kreises Strasburg Nro. 25. Seite 210. und 211. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Marienwerder, den 17ten September 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter den Pferden des Gutsbesitzers Radtke in Mszanowo, des Gutspächters v. Bartikowski zu Neuhoff (Kreises Löbau), sowie des Einsassen Harder in Wandau (Kreises Marienwerder), des Freischulzen Mennicke zu Lemberg (Kreises Strasburg), und des Ackerbürgers Kuschinski in Lessen ist die rotzverdächtige Drusenkrankheit ausgebrochen. Marienwerder, den 16ten Septbr. 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter zum 1sten Januar 1857 Neuwahlen von zwei Herren Curatoren und zwei Herren Stellvertretern nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3ten September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen, zu dem mit dem 1sten Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 4ten September 1856.

Direktion
der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Frh. v. Monteton.

VIII. Die Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz.

Der zweijährige Cursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nimmt in diesem Jahre den 13ten Oktober, Vormittags 8 Uhr, seinen Anfang.

Der Unterricht erstreckt sich in der zweiten Classe im Winter und Sommer-Semester:

1.	auf reine Mathematik	11	St. wöchentlich
2.	- Chemie und Physik	8	- -
3.	- Zeichnen	16	- -

in der ersten Classe — im Winter-Semester:

1.	auf Algebra, Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie und Rechnen	8	St. wöchentlich
2.	auf Mechanik und Maschinenlehre	3	- -
3.	- chemische Arbeiten und Wiederholung der Physik und Chemie	4	- -
4.	auf Mineralogie	2	- -

Digitized by Google

5. auf Bau-Constructionslehre und Bau-Anschläge . 3 St. wöchentlich
6. - Zeichnen . . . . . 16 - -

im Sommer-Semester außer diesen Gegenständen auf die Lehre von den Kegelschnitten, Feldmessen und Modelliren.

Die jungen Handwerker, welche an diesem Unterrichte theilnehmen wollen, müssen wenigstens 14 Jahr alt sein und bei ihrer Anmeldung ihren Taufschein, ein Schulzeugniß, sowie einen selbstverfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf einreichen.

Die Aufnahme-Prüfung ist auf den 11ten Oktober Vormittags 9 Uhr anberaumt; bis dahin können persönliche und schriftliche Anmeldungen bei dem Unterzeichneten stattfinden. Graudenz, am 8ten September 1856.

Jacobi, Director der Gewerbeschule.

Personal-Chronik.

IX. Der Ober-Post-Secretair Kunau in Marienwerder ist unter Ernennung zum Postmeister als Post-Amts-Vorsteher bestätigt worden.

Es ist übertragen worden die Verwaltung:

der Post-Expedition in Lessen dem Privatlehrer Jacobs unter Ernennung zum Post-Expediteur;

der Post-Expedition in Dombrowken dem zum Post-Expediteur angenommenen Steuer-Einnehmer Steffen;

der Post-Expedition in Kleinkrug dem Mühlenbesitzer Hellwig unter Ernennung zum Post-Expediteur.

Der invalide Trompeter Hohendorff ist als Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Thorn und der invalide Postillon Remus als Post-Wagenmeister bei der Post-Expedition in Jastrow angestellt worden.

Es sind versetzt worden:

die Post-Conducteure Bohl von Marienwerder nach Thorn und Borchert von Thorn nach Culm.

Der Post-Expediteur Wolfram in Landeck ist aus dem Postdienste entlassen.

Erledigte Schullehrerstelle.

X. Die katholische Lehrerstelle zu Schwenten (Kreis Graudenz) wird zum 1sten k. M. vakant. Die Gutsherrschaft hat das Präsentations-Recht.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Dienst-Anweisung für die Kommandanten in den Wachbuden und das Regulativ für die Dammwachen in den Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 39. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24sten September 1856.

Dienst-Anweisung

für die Kommandanten in den Wachbuden.

Auf Grund des §. 25. der Verordnung vom 14ten November 1853 (Ges.-S. S. 735. ff.) ertheilen wir nachstehende Dienst-Anweisung für die Kommandanten in den Wachbuden der eingedeichten und in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten Januar 1848 regulirten Niederungen, welche gleichzeitig sämmtlichen Deichinteressenten, Deichbeamten, Königlichen und Kommunalbehörden zur Nachachtung empfohlen wird.

§. 1.

In jeder Wachbude führt, so lange als der Deich wegen Eisgang oder Hochwasser bewacht werden muß, ein Kommandant die Aufsicht und den Befehl.

§. 2.

Alljährlich wird der Deichhauptmann nach Rücksprache mit dem Bezirks-Deichgeschwornen 3 Hofbesitzer aus den zum Wachbudenbezirk gehörenden Ortschaften zu Kommandanten der betreffenden Wachbude und ebenso viele Stellvertreter ernennen. Es ist hierbei auf körperliche Rüstigkeit, und anständiges, umsichtiges und entschlossenes Benehmen zu sehen.

§. 3.

Zur Ablehnung dieser Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. ein Alter über 60 Jahre,
2. anhaltende oder ernstliche Krankheit,
3. der früher wirklich stattgefundene Dienst in dieser Stellung für die 2 nächsten Jahre,
4. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Deichhauptmanns eine Entschuldigung begründen möchten.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, die Stelle eines Kommandanten anzunehmen, oder wer sich deren Verwaltung thatsächlich entzieht, kann durch einen Beschluß des Deichamts, welcher der Bestätigung der Regierung unterliegt, auf 3 bis 6 Jahre des Wahlrechts verlustig erklärt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Der Kommandant ist zunächst dem Deichgeschwornen untergeordnet und diesem, sowie den höhern Deichbeamten im Dienste Achtung und Ehrerbietung und ihren Anordnungen pünktliche Folgsamkeit schuldig; hierzu hat er auch die ihm untergebene Wachmannschaft anzuhalten.

§. 5.

Die Reihenfolge, in welcher die Kommandanten die Wache, welche in der Regel 24 Stunden dauert und um 12 Uhr Mittags abgelöset wird, zu beziehen haben, bestimmt der Deichhauptmann und macht sie den betreffenden Personen bekannt.

§. 6.

Die Kommandanten werden das erste Mal durch den Deichgeschwornen besonders einberufen, später muß sich Jeder zu der bestimmten Stunde, wenn ihn die Reihe trifft, in der Wachbude einfinden.

Der erste Kommandant, welcher die Wache beginnt, hat die in dem Wachbudenbezirk vorhandenen Materialien und Geräthschaften nach der ihm dazu von dem Deichgeschwornen zu übergebenden Nachweisung nachzusehen, die während seines Dienstes verbrauchten oder neu gelieferten Materialien u. s. w. einzutragen und demnächst die Nachweisung bei der Ablösung seinem Nachfolger zu übergeben, der sie in derselben Weise fortführt.

Der letzte Kommandant endlich händigt sie bei seinem Abgang und der Auflösung der Wache dem Deichgeschwornen ein.

§. 7.

Die Zahl der zur Besetzung einer Wachbude bei der halben und ganzen Wache erforderlichen Arbeiter und Wächter, Materialien und Geräthschaften, sowie das Verhältniß, in welchem die einzelnen Ortschaften und selbstständigen Güter selbige zu gestellen und zu liefern haben, muß den Kommandanten durch den Deichgeschwornen bekannt gemacht werden.

§. 8.

Der Kommandant läßt die angekommenen Wachmannschaften antreten, ruft sie nach dem ihm von den Führern derselben zu überreichenden Verzeichniß namentlich auf, und mustert sie und die von ihnen mitgebrachten Geräthschaften.

Unfähige oder unbrauchbare Wächter und Arbeiter soll der Kommandant sogleich zurückweisen und durch andere tüchtige aus den Ortschaften, welche sie zu stellen haben, ersetzen lassen, sowie auch die Ergänzung der fehlenden oder mangelhaften Geräthschaften sogleich einleiten und demnächst dem Deichgeschwornen Behufs Bestrafung der Schuldigen davon Anzeige machen.

Läßt sich die Nachgestellung und Lieferung der Wächter und Geräthschaften

Digitized by Google

nicht so schnell, als die Umstände es erfordern mögen, bewerkstelligen, so hat er auf eigene Verantwortung dieselben auf Kosten der Schuldigen sogleich anderweitig zu beschaffen.

Zur Dammwache dürfen nur gesunde, starke Leute, niemals aber Weiber, auch nicht Kinder unter 16 Jahren gestellt werden.

§. 9.

Der Kommandant theilt demnächst die Mannschaften in Rotten ein, bestimmt die Reihenfolge der Wachen, belehrt sie über ihre Obliegenheiten und ermahnt sie zu einem ruhigen und ordentlichen Verhalten in der Wachbude und auf dem Posten, wobei er sie auf die wegen Ordnungswidrigkeiten eintretenden Strafen hinweist.

Die Namen der Wächter werden in das Dammwächterbuch, das sich in jeder Wachbude befinden muß, eingetragen.

§. 10.

Die alte Wache darf nicht eher entlassen werden und der Kommandant selbst seinen Posten nicht eher verlassen, als bis die neue Wache aufgezogen und gemustert ist.

Sobald im Strom bedenkliche Umstände sich zeigen oder sonst eine Gefahr eingetreten ist, welche die augenblickliche Verstärkung der Wache nothwendig machen, so darf die alte Wache nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Deichgeschwornen entlassen werden.

Der neu aufziehende Kommandant ist von dem Zustand des Stromes, Eises und Deiches, sowie von den sonstigen erheblichen Umständen in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

Der Kommandant hat die Posten nach der allgemeinen Anweisung des Deichgeschwornen auszustellen und zu belehren, was sie zu beobachten und wie sie sich zu verhalten haben, dann für ihre ordnungsmäßige Ablösung zu sorgen und sie fleißig persönlich oder durch Patrouillen zu revidiren.

Der Kommandant darf seinen Posten während der Wachzeit ohne Genehmigung des Deichgeschwornen auch nicht zeitweise verlassen, noch gestatten, daß dies Seitens der Wächter geschehe.

§. 12.

Er sorgt für die bestmögliche Unterbringung der Reitpferde und der zu den Eiswachwagen gehörenden Gespanne.

§. 13.

Wenn der Deichgeschworne oder ein höherer Beamter die Wachstelle besucht, so muß der Kommandant die Wächter mit ihren Aexten und Spaten antreten lassen und über alles, was am Deiche und Strom Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Bericht erstatten.

Digitized by Google

Wenn die Deichbeamten es verlangen, so sind ihnen Wächter zur Revision des Deiches mitzugeben.

§. 14.

Der Kommandant handhabt die Ordnung in der Wachbude. Fortgesetzt widerspenstige, ungehorsame oder angetrunkene Leute sind einstweilen in Verwahrung zu nehmen, dem Deichgeschwornen zu übergeben oder nach Hause zu schicken und die Gestellung anderer Arbeiter zu fordern oder wenn die Zeit dazu nicht ausreicht, anderweitig auf Kosten der betreffenden Ortschaft zu ersetzen und die Schuldigen zur Einleitung der Bestrafung den Deichgeschwornen anzuzeigen.

§. 15.

Der Kommandant hat den Strom, das Eis und den Deich sowohl selbst zu beobachten, als auch durch die ausgestellten Posten und durch besonders auszusendende Patrouillen beobachten zu lassen, und muß darüber dem Deichgeschwornen, wenn dieser verhindert sein sollte, sich persönlich in der Wachbude einzufinden, Bericht erstatten. Wie oft dies geschehen muß, hängt von der Bestimmung des Deichbeamten ab.

Die Beförderung der Rapporte erfolgt bei der Wasserwache durch die Wächter, während der halben und ganzen Wache aber durch reitende Boten.

Der regelmäßig täglich 6 Uhr Morgens und 3 Uhr Mittags von dem untersten und obersten Deichgeschwornen ab und bei den einzelnen Wachbuden durchgehende Rapport ist vom Kommandanten einzusehen, aber aufs Schnellste weiter zu befördern. Kein durchgehender Rapport ist länger als 5 Minuten aufzuhalten.

Tritt irgend eine Gefahr am Deiche ein, so muß der Deichgeschworne sogleich davon benachrichtigt und die Wachmannschaften der nächsten Wachbuden und Ortschaften zur Hilfe aufgeboten werden.

§. 16.

Wenn der Strom an den Fuß des Deiches gestiegen, soll Tag und Nacht alle 2 Stunden, wenn das Wasser aber im Wachsen bleibt und die halbe Höhe des Deiches erreicht, alle Stunden und bei drohender Gefahr noch öfter eine Patrouille unter einem zuverlässigen Führer auf dem Deiche bis zur nächsten Wachbude abgesendet und dabei der Zustand des Stromes, Eises und Deiches genau beobachtet und untersucht werden, namentlich ob das Eis sich hebe oder breche, ob der Damm durch Wellenschlag oder Eis abbreche oder unterwaschen werde, ob er erweiche oder ob sich landwärts Quellungen oder Durchsickerungen oder sonstige Veränderungen oder bedenkliche Umstände zeigen.

Die Patrouille meldet sich bei dem Kommandanten der nächsten Wachbude, berichtet über ihre Wahrnehmungen, empfängt die Mittheilung über die Zustände

Digitized by Google

in dem fremden Wachbudenbezirk und begiebt sich ohne Aufenthalt am landseitigen Deichfuß zur eignen Wachbude zurück.

Die Patrouille führt stets eine Eisart und Spaten und bei dunkeln Nächten eine Laterne bei sich.

§. 17.

Entdeckt die Patrouille einen Abbruch oder eine Unterwaschung des Deiches oder einen Einsturz oder Quellungen und Sickerungen oder irgend eine Eisstopfung oder sonst etwas Gefährliches oder auch nur Verdächtiges und liegt die bedrohte Stelle der fremden Wachbude näher, als der eignen, so soll ein Mann schnell dorthin eilen und Hilfe herbeiholen; ein anderer aber schleunigst zum Kommandanten der eigenen Wachbude zurückkehren und das Wahrgenommene melden.

Liegt diese Stelle aber der eigenen Wachbude näher, so eilt ein Mann dahin zurück; die übrige Mannschaft aber bleibt und sucht nach Umständen und nach dem Maaß ihrer Kräfte dem Uebel zu wehren.

§. 18.

Sobald in der Wachbude eine solche Meldung eingeht, soll der Kommandant unverzüglich sich an den Ort der Gefahr mit der nöthigen Mannschaft und den erforderlichen Geräthschaften hinbegeben und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Gefahr abzuwenden suchen, auch sogleich den Deichgeschwornen davon benachrichtigen, der aufs Schleunigste herbeikommen und den Befehl übernehmen wird.

§. 19.

Zur Richtschnur dienen dem Kommandanten, so lange bis der Deichgeschworne anlangt, folgende Regeln:

Wenn das Wasser durch den Deich durchseigert, soll die Stelle möglichst schnell mit Mist und guter fetter Erde an der Landseite des Deiches so lange belegt werden, bis derselbe dadurch gehörig verstärkt ist und das Durchsickern aufhört.

Wenn das Wasser an einzelnen Stellen durchläuft, muß man zuvörderst die Oeffnungen an der Außenseite des Deiches aufsuchen und sie mit schräge vorgeschlagenen Brettern und dahinter gestopftem Mist zu verschließen bemüht sein. Läßt sich die Oeffnung nicht entdecken oder ist das Verfahren sonst nicht anwendbar, so werden auf der Binnenseite in einiger Entfernung Pfähle um die Oeffnungen geschlagen und das Loch mit Mist, Stroh, Erde u. s. w. fest zugestopft, so daß diese Aufschüttung dem Druck des Wassers zu widerstehen vermag. Die Pfähle können dabei mit Strohseilen durchflochten werden, damit die Erde dazwischen nicht wegfalle oder von dem Wasser weggespült werde.

Wenn der Deich beginnt abzubrechen, muß man ihn mit Faschinen dicht übereinander benageln; ist aber schon ein beträchtliches Stück weggebrochen, dann ist mit größtmöglichster Eile ein Deckwerk aus Faschinen vorzubauen.

Digitized by Google

Sollte es hierzu an Faschinen fehlen, dann können wasserwärts Pfähle und Bretter vorgeschlagen, Stroh, Dünger und Erde dahinter gestampft und die Löcher mit Erde gefüllt, auch muß der Deich landseitig durch Anschüttung von Erde verstärkt werden.

Wenn das Wasser bis 3 Fuß unter die Deichkrone gestiegen ist, muß dieselbe mit Erde und Dünger beschüttet, Faschinen vorgelegt und befestigt und wenn es über den Deich zu gehen droht, ordentliche Mist- und Erdkasten geschlagen werden.

§. 20.

Glaubt der Kommandant die entdeckte Gefahr mit seiner Mannschaft nicht bewältigen zu können, so hat er durch Boten die benachbarten Wachbuden und die nächsten Ortschaften am Deiche zur Hülfe aufzufordern und ist selbst bei eigener Verantwortung befugt, das Nothzeichen durch Abbrennung Eines Kanonenschlages, der von 5 zu 5 Minuten mehrmals wiederholt werden kann, zu geben.

Wenn aber ein Deichbruch wirklich entsteht, dann muß das Lärmzeichen durch 3 in kurzen Pausen aufeinanderfolgende und von Zeit zu Zeit zu wiederholende Kanonenschläge gegeben werden.

Auf dieses Signal werden auf sämmtlichen unterhalb der Bruchstelle liegenden Wachbuden in derselben Weise die Kanonenschläge abgebrannt.

Der Kommandant ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Noth- und Lärmzeichen nicht zu früh oder zu spät gegeben und soll jeder Mißbrauch aufs Strengste geahndet werden.

§. 21.

Wenn auch wirklich ein Bruch erfolgt ist, so darf der Kommandant den Deich nicht verlassen oder gestatten, daß die Wachmannschaft ihn verlasse; sondern es müssen alle Kräfte zur Erhaltung des noch unversehrten Deiches angestrengt werden.

§. 22.

Ein Exemplar dieser Dienst-Anweisung ist in jeder Wachbude zum Gebrauch des Kommandanten aufzubewahren und ist jeder zum Kommandanten ernannte Einsasse auf die Vorschriften derselben hinzuweisen, so daß Niemand sich mit deren Unkenntniß entschuldigen darf.

Marienwerder, den 13ten September 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Regulativ

für die Dammwachen in den Niederungen des RegierungsBezirks Marienwerder.

§. 1.

Die zur Bewachung und Vertheidigung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser erforderlichen Mannschaften werden aus den deichpflichtigen Ortschaften gestellt und auf die Deichgenossen, soweit kein anderer Vertheilungsmaaßstab bestimmt ist, nach dem ungefähren Verhältniß der Deichkassenbeiträge ausgeschrieben.

§. 2.

Im Nothfall muß aber der Dienst von allen männlichen Bewohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden.

§. 3.

Die zur Dammwache bestimmte Mannschaft hat sich pünktlich auf dem Sammelplatz einzufinden, sich von dort an den Deich zu begeben und bei dem Kommandanten der Wachbude zu melden.

§. 4.

Die Wächter sind dem Kommandanten oder dessen Stellvertreter, sowie allen höhern Deichbeamten, Ehrerbietung und Gehorsam schuldig und müssen die ihnen aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte willig, genau und schnell ausrichten. Unfolgsamkeit, Langsamkeit in der Ausführung ihrer Obliegenheiten, Nachlässigkeit, Widerrede, Unehrerbietigkeit werden strenge bestraft.

§. 5.

Fortgesetzt widerspenstige und ungehorsame, sowie angetrunkene Leute können sogleich in Verwahrung genommen und ohne daß die bereits geleistete Wache angerechnet wird, dem Deichgeschwornen zur Herbeiführung ihrer Bestrafung abgeliefert werden.

§. 6.

In der Wachbude soll ein Jeder sich anständig und ruhig verhalten, auf dem Posten aber, den er ohne Erlaubniß und ohne vorherige Ablösung in keinem Fall verlassen darf, die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit beweisen.

§. 7.

Wer zur Bewachung der Materialien und Geräthschaften ausgestellt ist, muß für jeden durch seine Schuld veranlaßten Schaden oder Verlust aufkommen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Posten oder Patrouillen sollen den Strom, Deich u. s. w., wie dies der Kommandant auftragen wird, genau beobachten und diesem ihre Wahrnehmung mittheilen.

§. 9.

Wenn der Deichgeschworne, der Deichhauptmann, Deich-Inspektor, oder ein Königlicher Beamter vor der Wachbude erscheint, muß der dort stehende Posten die Mannschaft sogleich herausrufen und diese alsdann sich vor der Wachbude mit Aexten, Spaten u. s. w. in Reihe und Glied aufstellen und so lange stehen bleiben, bis sie entlassen wird.

§. 10.

Jeder Posten soll am Tage alle 2 Stunden, Nachts aber alle Stunde abgelöset werden, darf aber, ohne daß eine andere Wache aufgezogen ist, seine Stelle nicht eigenmächtig verlassen.

§. 11.

Die Ablösung der ganzen Wache erfolgt in der Regel alle 24 Stunden Mittags 12 Uhr; doch darf sich Niemand ohne Erlaubniß des Kommandanten entfernen. Tritt eine Gefahr am Deiche ein, so darf die Mannschaft, selbst wenn schon die Ablösung angekommen ist, nicht ohne Erlaubniß des Deichgeschwornen den Damm verlassen.

§. 12.

Wenn die Deichbeamten, Kommandanten u. s. w. einen Wächter arretiren oder transportiren lassen wollen, so muß Jeder, der dazu befohlen wird, Hand anlegen und die diesfälligen Befehle ungesäumt vollziehen, wenn er nicht selbst als widerspenstig bestraft werden will.

§. 13.

Im Falle einer Gefahr an den Deichen muß ein Jeder besonders willig und thätig die ihm angewiesene Arbeit verrichten. Wer sich dabei lässig oder unfolgsam beweist, wird nachdrücklich bestraft, der besonders tüchtige und eifrige Arbeiter aber belohnt werden.

Selbst wenn ein Deichbruch entstanden ist, soll die Dammwache auf dem Deich bleiben und aus allen Kräften denselben, soweit er unversehrt ist, zu erhalten suchen.

Niemand darf ohne Erlaubniß oder Befehl des Deichgeschwornen den Deich verlassen.

Marienwerder, den 13ten September 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Amts-Blatt Nro. 39. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 25sten September 1856.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 2ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien:

Nro. 42., 55., 79., 81., 169., 180., 182., 211., 245., 316., 319., 390., 391., 392., 411., 443., 469., 542., 715., 722., 765., 815., 855., 859., 863., 936., 968., 1131., 1209. und 1403.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße Nro. 94.) oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nro. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1sten März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Ausgegeben in Marienwerder den 25sten September 1856.

Digitized by Google

Von den in Folge der 1sten Verloosung zum 1sten April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen sind die Nummern:

Nro. 2827., 2836., 36,533., 36,571., 41,938., 41,954., 41,991., 51,692., 60,658., 60,660., 92,301. bis 92,400., 109,813., 109,823., 109,861., 127,851., 127,865., 127,878., 132,741., 135,508. bis 135,510., 135,515., 135,536., 135,565., 135,573., 135,574., 135,590., 141,702., 141,703., 141,726., 141,799., 141,800., 144,004., 144,006., 144,007., 144,036., 144,051., 144,084., 144,089., 149,545., 149,566.

noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 15ten September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nobiling.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gedruckt bei C. G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
1 10 + 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40. Marienwerder, den 1sten Oktober **1856.**

Das 45ste und 46ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4503. die Bekanntmachung der Erklärung vom 7ten Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27sten Januar 1847, für die direkte Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirekte Fahrt, vom 20sten August 1856;

Nro. 4504. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg;

Nro. 4505. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Rthlrn., vom 11ten Juli 1856;

Nro. 4506. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Köln;

Nro. 4507. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26sten November 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein, vom 18ten August 1856;

Nro. 4508. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktienverein", mit dem Domizil zu Cöln, vom 9ten August 1856.

Ausgegeben in Marienwerder den 2ten Oktober 1856.

Digitized by Google

I.

Gesetz,

betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14ten April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze über die ländliche Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, insbesondere der Vorschriften, welche darüber in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 7. und Titel 17. §§. 10. bis 22., in der Verordnung vom 31sten März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 61.), in dem Gesetze vom 8ten Mai 1837 (Gesetz-Sammlung S. 99.), in der Verordnung vom 31sten März 1838 (Gesetz-Sammlung S. 253.), in dem Gesetze vom 24sten April 1846 (Gesetz-Sammlung S. 167.), sowie in dem Gesetze vom 23sten Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 279.) enthalten sind, insoweit diese Vorschriften nicht durch die Verordnung vom 3ten Januar 1849 eine Abänderung erlitten haben, für die gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

§. 1. Die nach den §§. 18.—22. Titel 17. Theil II. Allgemeinen Landrechts aus Unserem Hoheitsrechte abgeleitete, in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder anderen ländlichen Gutes verbundene, ortsobrigkeitliche (polizeiobrigkeitliche) Gewalt kann ihrem Inhaber auf keinem andern, als dem in den Gesetzen und namentlich in dem gegenwärtigen, bezeichneten Wege, entzogen werden.

§. 2. Die polizei-obrigkeitliche Gewalt kann nach Anhörung des Inhabers und des Kreistags mit Unserer Genehmigung auf den Staat übernommen werden, wenn das Gut, mit dessen Besitz sie verbunden ist, entweder:

1. durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren hat, oder
2. seiner Substanz nach nicht mehr aus liegenden Gründen oder ablösbaren Realberechtigungen besteht, auch nicht Zubehör eines andern, zur polizeiobrigkeitlichen Gewalt berechtigten Gutes ist, oder
3. wenn und so lange das Gut in den Besitz einer Landgemeinde oder in den Besitz aller oder mehrerer Mitglieder derjenigen Landgemeinde übergegangen ist, über welche die polizei-obrigkeitliche Gewalt des Gutes sich erstreckt.

§. 3. Ist die polizei-obrigkeitliche Gewalt nach §. 2. auf den Staat übernommen, so kann entweder dieselbe durch Uns einem andern Gute verliehen, oder deren Verwaltung von der Regierung mit Genehmigung des Ministers des Innern einem angesehenen, wo möglich größeren, Grundbesitzer der Gegend als unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen, demselben aber dabei eine Entschädigung für Dienst-Unkosten gewährt werden.

Digitized by Google

findet die Regierung, auch nach Anhörung des Kreistags, Niemanden, der diese Verwaltung als ein solches Ehrenamt zu übernehmen geeignet und bereit ist, so hat dieselbe einstweilen einen kommissarischen Verwalter zu bestellen, dem alsdann, außer der Entschädigung für Dienstunkosten, auch eine angemessene Remuneration zu gewähren ist.

§. 4. Die Vorschriften des §. 3. finden auch da Anwendung, wo dem Staate die polizei-obrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

§. 5. Ist ein Theil des polizei-obrigkeitlichen Bezirks für eine ordnungsmäßige Verwaltung von dem Sitze des berechtigten Gutes zu entfernt belegen, so kann die polizei-obrigkeitliche Gewalt über diesen Theil, nach Einigung mit deren Inhaber, entweder mit Unserer Genehmigung einem andern Gute, dessen Eigenthümer zu deren Uebernahme bereit ist, bleibend übertragen, oder auf den Staat übernommen und nach §. 3. behandelt werden. Der Kreistag ist jedoch über jede solche Veränderung vorher zu hören.

§. 6. So lange der Staat die nach §. 2. von ihm übernommene polizei-obrigkeitliche Gewalt nach §. 3. nur als Ehrenamt oder kommissarisch verwalten läßt, sind die Kosten dieser Verwaltung, und zwar in dem unter Nro. 1. daselbst erwähnten Falle von den Besitzern aller Theile des zerstückelten Gutes, in gleicher Art, wie die in den §§. 7. ff. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 25.) bezeichneten öffentlichen Lasten, in den Fällen unter Nro. 2. und 3. aber von dem Besitzer des berechtigt gewesenen Gutes zu tragen.

§. 7. Der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt ist verpflichtet, zu deren Ausübung nach den Vorschriften der Verordnung vom 31sten März 1838 und des Gesetzes vom 24sten April 1846 einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizei-Verwaltung behindert wird.

Ist ein solcher Inhaber ein Ausländer, so muß er stets für diese Verwaltung einen inländischen Stellvertreter bestellen.

§. 8. Für eine Ortschaft, deren einzelne Theile verschiedenen Polizei-Obrigkeiten unterworfen sind, können die Inhaber dieser letzteren, falls sie nicht etwa dahin übereinkommen, daß Einer von ihnen die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft führen soll, von der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Stellvertreters angehalten werden.

§. 9. Ueber die Nothwendigkeit und Dauer einer solchen Stellvertretung (§§. 7. 8.) hat die Aufsichtsbehörde, nach Vernehmung der Inhaber, zu entscheiden. Unterlassen die letzteren, diesen Entscheidungen nachzukommen, so kann die Aufsichtsbehörde, bis dies geschieht, die Verwaltung der Polizei-Obrigkeit auf Kosten der Inhaber einem Kommissarius auftragen.

Digitized by Google

§. 10. Wenn mit dem Besitze eines Gutes, dem die Eigenschaft eines Rittergutes beigelegt werden soll, die polizei-obrigkeitliche Gewalt bisher nicht, oder doch nicht über alle zu dem Gute gehörenden Grundstücke verbunden war, so kann dieselbe diesem Gute mit Unserer Genehmigung und in dem durch die letztere zu bestimmenden Umfange beigelegt werden, nachdem hierüber eine gütliche Einigung zwischen dem Besitzer des Gutes und dem bisherigen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt erfolgt ist.

§. 11. Wird ein bestehender Gemeinde- oder Guts-Bezirk verändert, so kann hiermit, in dem gesetzlich dabei stattfindenden Verfahren, soweit nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß dazu obwaltet, eine zweckmäßige Abgrenzung der polizei-obrigkeitlichen Bezirke verbunden werden.

Ob und inwieweit hierbei denjenigen Besitzern, welche ihre polizei-obrigkeitliche Gewalt ganz oder theilweise verlieren, eine Entschädigung dafür gebührt, soll nicht im Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Zu dem Ende hat jeder der Betheiligten aus der Zahl der Mitglieder des Kreistags einen der Schiedsrichter zu wählen, und der Kreistag, für den Fall einer unter den letzteren obwaltenden Meinungsverschiedenheit, einen Obmann zu ernennen.

§. 12. Uebt der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt dieselbe in eigner Person aus, und begeht er dabei eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so kommen die im 28sten Titel des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung.

§. 13. Zieht die Handlung (§. 12.) bei Beamten den Verlust des Amtes nach sich, so ist der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher sich dieser Handlung schuldig macht, neben der sonst dafür gesetzlich angedrohten Strafe, auch zur eigenen Ausübung jener Gewalt für unfähig zu erklären. Auch kann er der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters für verlustig erklärt werden.

§. 14. Begeht der Stellvertreter eines Inhabers der polizei-obrigkeitlichen Gewalt eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so ist gegen denselben die gegen Beamte gesetzlich angedrohte Strafe, und sofern diese in der Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, besteht, auch die Unfähigkeit zu dem von ihm vertretenen Amte, sowie zu allen Aemtern derselben Art, zu verhängen.

§. 15. Inwieweit mit dem Verluste der Standschaft auch die Entziehung des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß eintritt, solche durch Stellvertreter verwalten zu lassen, ist nach den Gesetzen vom 8ten Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, sowie des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen beschollener

Digitized by Google

oder angefochtenen Rufs und den §§. 12., 21. und 22. des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 16. Gegen einen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher nicht zur Standschaft berechtigt ist, soll außer den Fällen des §. 6. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 und der §§. 12., 21. und 22. des Strafgesetzbuchs die Unfähigkeit zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, auch noch in den im §. 2. Nro. 1. des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 bezeichneten Fällen, sowie alsdann eintreten, wenn derselbe durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig macht.

Die Entscheidung in diesem letztern Falle erfolgt nach Vernehmung des Betheiligten und Anhörung des Kreistags durch einen Plenarbeschluß der Regierung.

Diese ist auch befugt, den Inhaber von der Ausübung des Rechts der Polizei-Verwaltung vorläufig zu suspendiren.

§. 17. Tritt nach den §§. 12. bis 16. der Verlust des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, gegen den Inhaber ein, so kommen wegen Verwaltung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt auf die Dauer des Besitzes des Inhabers die Bestimmungen der §§. 4. und 9. bis 11. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 und die Vorschriften im §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 18. Demjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen worden ist (§§. 3.—5.), kann dieser Auftrag durch Plenarbeschluß der Regierung wieder entzogen werden.

§. 19. Gegen die in den Fällen der §§. 16., 17. und 18. gefaßten Plenarbeschlüsse der Regierung findet der Rekurs an den Minister des Innern statt; dieser Rekurs hält jedoch die Ausführung eines solchen Regierungsbeschlusses nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Oberpräsidenten angebracht worden ist.

§. 20. Die Vorschriften des Gesetzes vom 13ten Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, finden auch Anwendung auf die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter.

§. 21. Die Schulzen (Scholzen, Richter) und die Schöppen (Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), imgleichen die Stellvertreter nicht qualificirter Lehn- oder Erbschulzen, werden in der Regel, sofern nicht durch Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt.

Die Bestätigung erfolgt durch den Landrath.

§. 22. Die nach den §§. 3., 4., 5. und 17. bestellten Polizeiverwalter, sowie die Stellvertreter der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, imgleichen

Digitized by Google

die Schulzen und Schöppen und die Stellvertreter nicht qualificirter Lehn- und Erbschulzen, werden von dem Landrathe vereidet.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist sportel- und stempelfrei.

§. 23. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die ehemals mittelbaren Städte Anwendung, über welche sich die polizeiobrigkeitliche Gewalt eines Gutes zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 erstreckte.

§. 24. Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 25. Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14ten April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Instruktion

vom 30sten Juli 1856, zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 25. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

Artikel 1. Die in dem gegenwärtigen Gesetze abwechselnd gebrauchten Bezeichnungen „Ortsobrigkeit", „Polizeiobrigkeit", „ortsobrigkeitliche" und „polizeiobrigkeitliche Gewalt", umfassen, nach dem Begriffe der „Polizei" im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebiets der gerichtlichen Competenz liegenden verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige, als den Gegenstand dieses Gesetzes.

Die im Eingange desselben erwähnte Verordnung vom 3ten Januar 1849 hat in Abschnitt V. nur hinsichtlich der Wahrnehmung der Polizeigerichtsbarkeit in den eigentlichen Strafsachen (vergl. §. 61. Thl. II. Tit. XVII. des Allgem. Landrechts) durch Königliche Behörden Bestimmungen getroffen, den übrigen Bestand der älteren Polizeiverfassung aber nicht berühret.

Digitized by Google

Artikel 2. Den Regierungen bleibt überlassen, für die Fälle, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze und dieser Instruktion eine Mitwirkung des Kreistags stattfindet (§§. 2., 3., 4., 5., 11. und 16. des Gesetzes, Artikel 7. der Instruktion), nach Bedürfniß, die Wahl einer vorbereitenden kreisständischen Kommission herbeizuführen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreistags, welche selbst, oder deren Machtgeber Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sind, dürfen der Kommission, in welcher der Landrath den Vorsitz führt, angehören.

Artikel 3. Von der dem Staate beigelegten Befugniß zur Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des §. 2. ist nur nach vorhergegangener Prüfung der besonderen Verhältnisse in den bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen, allerdings aber auch nöthigenfalls gegen den Willen des Inhabers, da nur dessen „Anhörung" erforderlich ist, damit zu verfahren.

In den Fällen unter Nro. 1. und 2. des §. 2. wird es der Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat der Regel nach dann nicht bedürfen, wenn der bisherige Inhaber auch sonst noch z. B. als Besitzer eines anderen Guts, oder als juristische Person, Magistrat, Korporation, Stift ꝛc. die polizeiobrigkeitliche Gewalt ordnungsmäßig auszuüben im Stande ist.

Bei Nro. 1. kommt das Verhältniß zu den Vorschriften über Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirken im §. 1. des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Betracht. Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergut durch Zerstückelung fällt nicht unter Nro. 1., so lange noch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes fortbesteht (vergl. auch §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes und §. 6. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 — Gesetz-Samml. S. 99.).

Ist der Fall unter Nro. 2. nicht durch freiwillige Handlungen des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt herbeigeführt, so empfiehlt sich bei der Anwendung des Gesetzes jede mit dem Erforderniß einer ordnungsmäßigen Verwaltung vereinbare Berücksichtigung des Besitzers.

In den Fällen unter Nro. 3. wird in der Regel von der, dem Staate beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen sein, zur Aufrechthaltung der Stellung der ortsobrigkeitlichen Instanz. Auch ist bei Nro. 3. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben (Gesetz-Samml. S. 5.) und die hierzu ergangene Instruktion vom 18ten Dezember 1832 (v. Kamptz Annalen Band 16. S. 914.) zu beachten.

Artikel 4. Die Vorschriften des §. 3. finden nicht allein, wenn die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach §. 2. auf den Staat übernommen ist, sondern gemäß §. 4. auch da Anwendung, wo dem Staate die polizeiobrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

Digitized by Google

Vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich in den Kreisen Culm, Thorn, Strasburg und Löbau, dem größesten Theile des Graudenzer und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, in welchen Landestheilen zufolge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizeiobrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, bieten daher die Bestimmungen des §. 3. die Mittel und Wege dar, um hinsichtlich der Wahrnehmungen der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mit den entsprechenden Abänderungen der bestehenden Verwaltungseinrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen. Für die Provinz Posen werden in dieser Beziehung besondere Instruktionen ergehen, bis dahin die Vorschrift im §. 4. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 maaßgebend bleibt.

Der Ausdruck „Staat" im §. 4. begreift die „Staats-Regierung" und bezieht sich nicht auf den Königlichen Domainen-Fiskus. Die völlige Gleichstellung des Königlichen Domainen-Fiskus in seinen Rechten und Pflichten als Inhaber der ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt mit allen anderen, zur ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt berechtigten Gutsbesitzern versteht sich von selbst.

Artikel 5. Wird bei Anwendung des §. 3. die polizeiobrigkeitliche Gewalt einem Gute verliehen, so werden in der Verleihungs-Urkunde die entsprechenden näheren Bestimmungen festgesetzt; z. B. für den Fall des Besitzwechsels, ähnlich wie in den Urkunden über neue Verleihung der Rittergut-Eigenschaft.

Es kann ferner, nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. §. 2.), bei Anwendung des §. 3. in dem Gebiete des §. 4. die polizeiobrigkeitliche Gewalt mit dem Besitze eines Gutes nicht allein über die dazu gehörigen Grundstücke, sondern auch über andere Realitäten und Ortschaften verbunden, ebenso kann sie als unbesoldetes Ehrenamt einem Grundbesitzer auch außerhalb der Grenzen seines Besitzthums aufgetragen werden.

Die Anhörung des Kreistags ist durch Alinea 2. des §. 3. nur geboten, wenn die Regierung selbst nach vorgängiger Erkundigung Niemanden gefunden hat, der zur Annahme des polizeilichen Ehrenamts geeignet und bereit ist. Sie kann auch durch bloße Umfrage bei den Kreisständen zur geeigneteren Erreichung des Zwecks erfolgen.

Artikel 6. Die Bestimmung des §. 5. bezweckt, den aus der zu entfernten Lage eines Theils des polizeiobrigkeitlichen Bezirks von dem Sitze des berechtigten Guts sich ergebenden objektiven Schwierigkeiten für eine ordnungsmäßige Verwaltung, denen weder durch die persönliche Thätigkeit des Inhabers noch durch Bestellung eines Stellvertreters wohl abzuhelfen ist, durch anderweitige Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über solche entlegene Gebietstheile die nöthige Abhülfe zu verschaffen. Es handelt sich auch hierbei um bleibende Veränderungen

Digitized by Google

des polizeiobrigkeitlichen Bezirks. Von dem Mittel ſolcher Uebertragungen wird vornehmlich in den Fällen Gebrauch zu machen ſein, wenn entlegene kleinere Ortſchaften, einzelne Etabliſſements, Kolonien, Forſt-Grundſtücke, auf welchen beſondere Stellvertreter oder eigene Beamte nicht wohl gehalten werden können, in Betracht kommen.

Artikel 7. Bei Ausführung des §. 7., welcher in Ergänzung der Verordnung vom 31ſten März 1838 und des Geſetzes vom 24ſten April 1846, dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt neben der dort ausgeſprochenen Berechtigung zur Beſtellung eines Stellvertreters, auch die Verpflichtung auferlegt, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in ſeiner Perſon liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert wird, iſt grundſätzlich davon auszugehen, daß es dem Weſen des geſammten Inſtituts als ein beſonderer Vorzug deſſelben entſpricht, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ſich der Ausübung derſelben ſo viel als möglich perſönlich unterziehen.

Ob die Ausdehnung des Polizeibezirks die Ernennung eines Stellvertreters in der That erforderlich macht, iſt weſentlich nach den obwaltenden beſonderen Lokal-Verhältniſſen in dem einzelnen Falle zu ermeſſen. Zu den Behinderungs-Gründen, welche in der Perſon des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt liegend, die Ernennung eines Stellvertreters nothwendig machen, gehören Minderjährigkeit, weibliches Geſchlecht, lange dauernde Abweſenheit, anhaltende Krankheit, beſondere in der Perſon vorhandene Gründe, welche nach den vorliegenden Thatſachen nachhaltig an einer gehörigen Geſchäftsführung hindern.

In den Fällen aber, wo die Ernennung eines Stellvertreters erfolgt, verbleibt dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, inſofern er nicht des Rechts zur Ausübung derſelben, reſp. der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters verluſtig gegangen, die Leitung des Stellvertreters, ſowie die Befugniß, perſönlich ebenfalls an der Verwaltung Theil zu nehmen und einzelne Akte unter eigener Verantwortlichkeit an ſich zu ziehen.

Unter Umſtänden kann es ſich als eine zweckmäßige Einrichtung empfehlen, daß mehrere Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieſelbe Perſon zum Stellvertreter für verſchiedene an einander grenzende Polizei-Bezirke ernennen, auch, daß auf die Vereinigung der Stellvertretung mit den Geſchäften der Polizei-Anwaltſchaft in derſelben Perſon Bedacht genommen wird, wie ebenfalls, nach Bewandtniß der Umſtände, im Intereſſe einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung und einer mit dem Zwecke vereinbaren Koſtenerleichterung die Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Exekutiv-Perſonals, die Beſchaffung und Unterhaltung gemeinſchaftlicher Gefängniß-Lokalien u. ſ. w. liegen kann, natürlich unbeſchadet des ſelbſtſtändigen Rechts-Verhältniſſes jedes einzelnen betheiligten Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und jedes Polizeibezirks.

Digitized by Google

Diejenigen Fälle, auf welche sich §. 8. bezieht, sind wegen der erheblichen praktischen Bedeutung für eine ordnungsmäßige Polizeiverwaltung, möglichst bald zu ermitteln und zu ordnen, wobei vorzüglich dahin zu wirken ist, daß Einer von den verschiedenen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft übernimmt, oder wenn dies nicht gelingt, ein in dem Orte oder möglichst in der Nähe wohnender gemeinschaftlicher Stellvertreter, welcher mit Rücksicht auf §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1838 geeignet erscheint, bestellt wird.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche von der Regierung des Bezirks zu treffen ist, tritt nach §. 9. erst ein, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht von selbst aus freien Stücken in den Fällen der §§. 7. und 8., wo die Nothwendigkeit sich ergiebt, von der Befugniß zur Ernennung von Stellvertretern Gebrauch machen.

Der Regierung bleibt überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, für die Anregung und Herstellung der in diesem Artikel berührten Vereinigungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im Interesse der Polizeiverwaltung die Vermittelung des Kreistags in Anspruch zu nehmen; imgleichen denselben, im Falle des Widerspruchs des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bei seiner Vernehmung gemäß §. 9., über die zu treffende Anordnung zu hören.

Artikel 8. Handelt es sich um die Verleihung der Eigenschaft eines Rittergutes, so können im Interesse einer zweckmäßigen Einrichtung der Polizeiverwaltung die Verhandlungen nach §. 10. auch darauf gerichtet werden, die dem Gute beizulegende polizeiobrigkeitliche Gewalt noch auf andere, als zu dem Gute gehörige, namentlich auch die in derselben Dorffeldmark belegenen oder angrenzenden Grundstücke auszudehnen.

Artikel 9. Bei der nach den örtlichen Verhältnissen sich als Bedürfniß ergebenden Abgrenzung der polizeiobrigkeitlichen Bezirke in Verbindung mit den Veränderungen eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirkes nach §. 11. ist das Verhältniß zu den Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen und Art. 2. der dazu erlassenen Instruktion des Ministers des Innern vom 14ten Juli d. J., imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mit zu beachten.

Artikel 10. Während durch §§. 12., 13. und 14. die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung, die bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch §. 20. den Schutz, welchen die Beamten genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13ten Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Digitized by Google

Es ist folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Zirkular-Reskript vom 8ten September 1854 über Erhebung des Kompetenz-Konflikts zu beachten, indem auch auf den Inhalt des im Justiz-Ministerial-Blatt Nro. 15. S. 90. abgedruckten Erkenntnisses des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12ten Januar 1856 verwiesen wird.

Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§. 13. und 14. ist auch die neben der gesetzlich angedrohten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.

Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§. 1.) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disziplinar-Vorschriften unterworfen; sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats (conf. §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes und des dort mitallegirten §. 22. Titel 17. Th. II. des Allg. Landrechts), und den besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter Androhung und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten, im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. auszuführen, und, wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen. (conf. §. 20. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 und §. 100. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852.)

Imgleichen kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7. und 9. des gegenwärtigen Gesetzes und Artikel 7. dieser Instruktion die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.

Abgesehen hiervon, bieten noch die besonderen Vorschriften der §§. 15. und 16. in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten.

Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disziplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte ergangene Disziplinar-Gesetz vom 21sten Juli 1852 (conf. §. 1. desselben) nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden.

Eben so wenig empfiehlt es sich, gegen denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§. 3. bis 5. des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht

Digitized by Google

unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere, in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des §. 18. Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizeiobrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.

Gegen die von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des §. 69. Titel 10. Theil II. des Allg. Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24sten April 1846 in dem Verhältniß mittelbarer Beamten befinden, können im Disziplinarwege geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, insofern es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellbertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.

Artikel 11. Durch §. 21. ist in Ansehung der Bestellung der Schulzen und der Schöppen überall die Bestätigung durch den Landrath eingeführt.

Im Uebrigen behält es nach Inhalt des §. 21. hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und der Schöppen bei den bestehenden Observanzen oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden, und nur für den Fall, daß hiernach etwas Anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.

Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des Schulzen und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde, oder eine Wahl Seitens der letzteren stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung dem Landrath Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 12. Der Landrath kann die nach §. 22. vorzunehmenden Vereidigungen nach Umständen auch den betreffenden Inhabern der Ortsobrigkeit, Domainen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magistraten, Korporations-Behörden auftragsweise überlassen.

Digitized by Google

Die Verweisung auf einen bereits früher geleisteten Eid kann event. auch auf den Homagialeid erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Amts beginnen von der Anstellung an, auch schon vor der Sanktion durch die Eidesleistung.

Artikel 13. In Gemäßheit des §. 23. ist die Polizei-Verfassung in den ehemals mittelbaren Städten, wie solche zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 bestand, als Grundlage Behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu erhalten, beziehungsweise auf den Grund der §§. 4. und 3. wieder herzustellen.

Artikel 14. Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten, insoweit dazu bei der praktischen Handhabung desselben und mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile ein Bedürfniß hervortritt.

Berlin, den 30sten Juli 1856.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

II. Bekanntmachung.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19ten September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Dezember 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 16ten September 1856.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Bodelschwingh.

III. Bekanntmachung des Ober-Präsidiums.

In der von Sr. Königlichen Majestät in den gnädigsten Worten belobten opferwilligen Bereitwilligkeit, mit der die bedeutenden Kosten und Lasten unserer Königs-Revue getragen sind, hat die Provinz den ehrenvollsten Lohn ihrer Anstrengungen gefunden. Sehr willkommen wird es aber auch sein, aus dem nachfolgenden Schreiben unseres kommandirenden Generals den freundlichen Ausdruck des Dankes und der Zufriedenheit des Armee-Corps zu vernehmen.

Königsberg, den 24sten September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) Eichmann.

Digitized by Google

Die diesjährigen großen Herbstübungen des Armee-Corps sind Veranlassung gewesen, daß durch einen großen Theil der Provinz Preußen Truppen marschirt sind und an mehreren Punkten größere Abtheilungen derselben längere Zeit einquartirt wurden. Ueberall haben die betreffenden Behörden sowohl in den Marsch- wie Kantonirungs-Quartieren für eine gute Unterbringung der Truppen die angemessensten Vorbereitungen getroffen und für die Bedürfnisse derselben an Transportmitteln ꝛc. durch zweckmäßige Anordnungen gesorgt. In den Städten wie in den Dörfern haben die Quartiergeber aus allen Ständen mit der größten Freundlichkeit die oft sehr zahlreiche Einquartierung empfangen, und sind auf das Eifrigste bemüht gewesen, so weit es die Verhältnisse gestatteten, sie möglichst gut aufzunehmen.

Allen betreffenden Behörden und Bewohnern der Provinz fühle ich mich verpflichtet, im Namen der an den diesjährigen Uebungen betheiligten Truppen für die bewiesene Bereitwilligkeit, das Wohl derselben zu fördern und die vielfachen Mühen und Sorgen, die ihnen daraus erwuchsen, den besten Dank auszusprechen.

Das Königliche Ober-Präsidium erlaube ich mir, ganz ergebenst zu bitten, es sehr geneigtest vermitteln zu wollen, daß die vorstehende Dankäußerung allen Betreffenden bekannt wird. Königsberg, den 20sten September 1856.

Der kommandirende General.

(gez.) v. Werder.

An das Königl. Ober-Präsidium hier.

IV. Der Apotheker Krause zu Schwetz hat die ihm übertragene Agentur zur Beförderung von Auswanderern niedergelegt. Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Ansprüche an den ꝛc. Krause aus der Verwaltung der gedachten Agentur binnen 12 Monaten präklusivischer Frist hier angezeigt werden müssen. Marienwerder, den 24sten September 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden des Gutspächters Marchlewski zu Mortung (Kr. Löbau) ist die Wurm- und rotzverdächtige Drusenkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 16ten September 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

An Stelle der Salzfaktorei, welche bisher mit dem Steuer-Amte zu Dt. Crone vereinigt gewesen war, ist daselbst eine Salz-Sellerei errichtet worden, deren Verwaltung dem dortigen Kaufmann Hirsch Victor vom 1sten Oktober d. J. übertragen worden ist. Danzig, den 21sten September 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

VII. Dem seitherigen Pfarrer zu Eichhorn, Eduard Heinrich Fridolin Horn, ist die erledigte Pfarrstelle an der evang. Kirche zu Schwetz verliehen, und gleichzeitig die Verwaltung der Superintendentur über die im landräthlichen Kreise Schwetz belegenen evang. Kirchen übertragen worden.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Reimann zu Lippinken ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gr. Falkenau (Kreises Marienwerder) verliehen worden.

Der Baumeister Ehrhardt ist zum Königl. Kreisbaumeister ernannt und demselben die Kreisbaumeisterstelle zu Schwetz verliehen worden.

Der Beigeordnete Kopieske zu Hammerstein ist zum Substituten des Polizei-Anwalts Heller daselbst ernannt worden.

Dem pensionirten Gensd'arm Regnier ist die Verwaltung der Chausseegeld-Erheber-Stelle zu Rittel, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Preuß. Stargardt, übertragen worden.

Der Kaufmann G. W. Neuß zu Schwetz ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherunge-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. G. Behrendt zu Stuhm ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. A. Jacoby zu Christburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Kallenbach zu Culm hat die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt.

Der Zimmermeister W. Meseck zu Culm ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Stelle des Buchhändlers Brandt, welcher diese Agentur niedergelegt hat, bestätigt worden.

Der Kaufmann F. S. Rose zu Neuenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der herrschaftliche Bauführer Lemke zu Flatow ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Prowe zu Thorn ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Mallon, bestätigt worden.

Der Stadt-Sekretair Schlunk zu Conitz hat die Agentur der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt und ist dagegen als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelversicherungs-Gesellschaft „Ceres" bestätigt worden.

Der Domainen-Pächter Matthiä zu Krottoschin ist als Spezial-Direktor der Stolpschen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Beſitzer der Wilhelmshütte Adolph Meſtern zu Wilhelmshütte bei Sprottau iſt unter dem 13. Auguſt 1856 ein Patent

auf eine hydrauliſche Preſſe zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Preſſung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Conſentius zu Magdeburg iſt unter dem 26ſten Auguſt 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchine zum Spalten und Schneiden verſchiedener Subſtanzen in Würfelform, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin ſind unter dem 8ten September 1856 zwei Patente, das eine

auf eine Centrifugal-Waſchmaſchine, ſoweit dieſelbe nach vorgelegter Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

das zweite

auf eine Centrifugal-Maſchine zum Auspreſſen des Rübenſaftes in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren iſt unter dem 11ten September 1856 ein Patent

auf eine Ziegelpreſſe in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

IX. Das den Technikern Guſtav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30ſten September 1855 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Preſſen von Thonröhren mit Muffen wird hierdurch aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
8 10 = 11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41. Marienwerder, den 8ten Oktober **1856.**

Das 47ste, 48ste und 49ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4509. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds;

Nro. 4510. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde, im Kreise Herford, nach Holzhausen, im Kreise Lübbecke;

Nro. 4511. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, vom 18ten August 1856;

Nro. 4512. das Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg, vom 18ten August 1856;

Nro. 4513. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thalern, vom 18ten August 1856;

Nro. 4514. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf;

Nro. 4515. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Neuwied im Regierungsbezirk Coblenz und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungsbezirk Düsseldorf;

Nro. 4516. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Ver-

Ausgegeben in Marienwerder den 9ten Oktober 1856.

Digitized by Google

leihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quellenburg nach Blumenhaus im Kreise Hagen;

Nro. 4517. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Gügleben;

Nro. 4518. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, sowie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Löddersburg, vom 28sten August 1856;

Nro. 4519. das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vom 28sten August 1856;

Nro. 4520. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des Revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen;

Nro. 4521. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18ten August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Aktiengesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation" mit dem Domizil zu Magdeburg, vom 8ten September 1856;

Nro. 4522. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft, vom 4ten September 1856;

Nro. 4523. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn."

I. Bekanntmachung.

Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 erkannt haben, wird gegenwärtig auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendaselbst in §. 53. angedrohten Strafen hiermit untersagt.

Berlin, den 25sten September 1856.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Digitized by Google

II. **Bekanntmachung.**

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 5ten Oktober hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäftsordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 10ten Oktober angenommen werden können.

Königsberg, den 4ten Oktober 1856.

Der Landtags-Marschall.
Graf zu Dohna-Lauck.

III. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pfg. festgesetzt.

Marienwerder, den 2ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Magistrat in Graudenz hat durch eine Polizei-Verordnung vom 15ten v. Mts. (Kreisblatt S. 243.) die Anlegung von Maulkörben für Hunde angeordnet.

Marienwerder, den 26sten September 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Nro. 35. des Löbauer Kreisblattes pro 1856 ist eine Polizei-Verordnung des Magistrats zu Löbau vom 28sten August d. J. wegen Einführung einer Hundesteuer und von Maulkörben für Hunde aufgenommen worden.

Marienwerder, den 1sten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter den Pferden in Gr. Weide, Ziegellack und Kurstein (Kreises Marienwerder), des Hofbesitzers Majewski zu Mahlau (Kreises Stuhm), des Seilers Kaczanowski zu Mewe ist die rotzverdächtige Druse, und unter dem Rindvieh in Görlitz (Kreises Löbau) die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. **Bekanntmachung.**

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements fordern wir hierdurch auf, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung vom 7ten September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21. der Instruction vom 1sten Mai 1841 (J.-M.-Bl. pag. 230.), die dort vorgeschriebenen Geschäftsnachweisungen mit Ablauf des Januars künftigen Jahres und zwar pünkt-

Digitized by Google

licher, bei Vermeidung der sofort zu extrahirenden Ahndung durch die vorgesetzte Dienstbehörde, einzureichen, als dies im letzten Termine geschehen ist.

Marienwerder, den 26sten September 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

VIII. Bekanntmachung

wegen des diesjährigen Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst.

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 16ten September 1856 bringe ich die Eröffnung der neu errichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen Königlichen Gewerbe-Institut zum 1sten k. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 10., 11. und 12. des nachfolgenden, höhern Orts genehmigten Reglements auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18ten September 1856.

Der interimistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts.

(gez.) Manger, Professor.

Reglement

der Muster-Zeichnenschule hierselbst.

§. 1. Die beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnenschule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher, für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast- und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen, für Spitzen und Kanten.

§. 2. Die Muster-Zeichnenschule steht unter der speziellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Direktors des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 3. Der Unterricht im Zeichnen wird in 2 Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-Klasse und in einer Musterzeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der praktischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 4. Der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maaßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5. Der Unterricht in der Musterzeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Kolorirung der Musterzeichnungen zu üben, zur Copirung von Mustern über. Die Haupt-Aufgabe dieser Klasse ist die Composition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungs-Klasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maaßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§. 6. Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Musterzeichnen-Klasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungs-Klasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungs-Klasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Musterzeichnen-Klasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Musterzeichnen-Klasse ist mindestens 3 Jahre.

§. 7. Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungs-Klasse wird vorläufig auf 6, in der Musterzeichnen-Klasse auf 8 festgesetzt. — Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15ten August bis 1sten Oktober, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen zusammen.

§. 8. Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1. aus dem Lehrer der Musterzeichnen-Klasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist;
2. aus einem Zeichnenlehrer der 2ten Klasse;
3. aus einem Lehrer für die Farbenlehre;
4. aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben;
5. aus einem Lehrer der praktischen Weberei und der Patronirung.

§. 9. Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 10. Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des

Digitized by Google

Sommer- und Winter-Halbjahres am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres statt; doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder anderen Zeit zulässig sein. — Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11. Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

1. daß der Schüler mindestens 14 Jahr alt und konfirmirt sei;
2. daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein, seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne;
3. daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4. daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne;
5. daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§. 12. Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Direktor des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden:

1. der Geburtsschein,
2. der Confirmationsschein,
3. das Schulzeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht,
4. im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§. 13. Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. — Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14. Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Ebenso wenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Muster-

Digitized by Google

zeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. — Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§. 15. Die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. — Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Direktors des Gewerbe-Instituts.

§. 16. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thalern für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17. Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Direktor des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§. 18. Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8ten September 1856.

Der interimistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts.

(gez.) Manger, Professor.

Personal-Chronik.

IX. Der bisher in Gleiwitz als interimistischer Special-Kommissarius beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Hobrecht ist zur Verwaltung der 2ten Forst-Assessor-Stelle beim hiesigen Regierungs-Kollegium hierher versetzt worden.

Der früher in Posen beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Hähnel ist an die hiesige Königl. Regierung versetzt worden.

Der Domainen-Rath Quandt in Bandsburg ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Kriesel daselbst ernannt worden.

In der Königlichen Oberförsterei Osche ist die bisherige Forstaufseher-Stelle zu Charlottenthal in eine Förster-Stelle und die bisherige Förster-Stelle zu Pfalzplatz in eine Forstaufseher-Stelle umgewandelt und sind in Folge dessen versetzt: der als interimistischer Revierförster fungirende Förster Leiback von Osche nach Charlottenthal, der Forstaufseher Bauk von Charlottenthal nach Pfalzplatz und der Förster Zander von Pfalzplatz nach Osche.

Der Fleischermeister Carl Larisch in Culmsee ist auf die Dauer von 12 Jahren zum Kämmerer und besoldeten Magistrats-Mitgliede daselbst gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Meyel zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Rosenberg mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Riesenburg versetzt worden.

Digitized by Google

Die Versetzung des Kreisrichters Sönke zu Dt. Crone als Rechts-Anwalt und Notar zu Wormditt ist zurückgenommen und verbleibt derselbe in seiner bisherigen Stellung als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone.

Der Gerichts-Assessor Lesse ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Thorn ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schaper zu Stuhm ist als Hilfsarbeiter an die Staatsanwaltschaft zu Tilsit versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Viebenz ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel als Hilfsrichter in Beschäftigung verblieben.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Zitzlaff zu Dt. Crone ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Posen versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Nostiz-Thokarski zu Graudenz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichts-Secretair Döring zu Löbau ist als Secretair, Salarienkassen-Controleur u. Sportelrevisor an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Die angeordnete Versetzung des Bureau-Assistenten Gaul von der Gerichts-Commission zu Lautenburg an das Kreisgericht zu Strasburg und die des Bureau-Assistenten Falkenberg von dem letztgedachten Kreisgerichte an die Gerichts-Commission zu Lautenburg ist zurückgenommen worden.

Im Schwetzer Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden: der Freischulze Abraham zu Gruczno für das Kirchspiel Gruczno, der Lehrer Hensel zu Szirocken für das Kirchspiel Neu Jassinitz.

Im Graudenzer Landraths-Kreise ist der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Bohr zu Gr. Thiemau als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Leistenau wiedergewählt und bestätigt worden.

Erledigte Schullehrerstelle.

X. Die katholische Lehrerstelle zu Zwiniarz (Amts Neumark) wird zum 1sten November d. J. vakant. Meldungen für dieselbe sind durch den Kreis-Schul-Inspektor Pfarrer Kamrowski zu Prątnica bei Löbau anzubringen.

Berichtigung.

In der diesjährigen Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 9ten v. M. Seite 238., betreffend den Betrieb der Dampfkessel, soll es Zeile 12. nicht unwiderruflich, sondern „widerruflich" heißen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42. Marienwerder, den 15ten Oktober **1856.**

Das 50ste und 51ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4524. die Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14ten Februar 1766, sowie den Erlaß eines neuen Statutes für den Crossener Deichverband, vom 18ten August 1856;

Nro. 4525. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschafts-Statuten der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, vom 3ten September 1856;

Nro. 4526. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, vom 6ten September 1856;

Nro. 4527. die Bekanntmachung über die unter dem 9ten August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4. des unterm 31sten Oktober 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes, vom 9ten September 1856;

Nro. 4528. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Oborniker Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sekowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee;

Nro. 4529. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf", mit dem Domizil zu Berlin, vom 28sten August 1856.

I. Bekanntmachung.

Um etwanigen Wünschen der Inhaber der am 8ten v. M. ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, so wie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche durch unsere Bekanntmachung vom 8ten September d. J. zur baaren Rückzahlung der Kapitalien am

Ausgegeben in Marienwerder den 16ten Oktober 1856.

Digitized by Google

1sten April 1857 gekündigt sind, zu genügen, sollen diese Schuldverschreibungen schon vom 1sten November d. J. ab, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen eingelöset, und die vom 1sten Oktober d. J. ab laufenden Zinsen à 4½ pro Cent. bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1sten April 1857 und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden. Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April 1857 präsentirt, so ist der am 1sten April 1857 fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Kapital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Mit dem 1sten April 1857 hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden.

Berlin, den 6ten Oktober 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den über Kapital und Zinsen auszustellenden Quittungen auch bei den Kreissteuer-Kassen in Empfang genommen werden können.

Marienwerder, den 12ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß Agenten von Versicherungs-Gesellschaften sich mit den Anträgen um ihre Bestätigung unmittelbar an uns werden, wodurch dann in Folge der erforderlichen Rückfragen unnöthige Weiterungen und Verzögerungen entstehen.

Zur Vermeidung der letzteren machen wir die Agenten daher darauf aufmerksam, daß sie ihre Bestätigungs-Gesuche an die ihnen zunächst vorgesetzte Polizei-Behörde zu richten haben, von welcher demnächst durch das betreffende Königliche Landraths-Amt an uns weiter zu berichten ist.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

III. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Jastrow vom 26sten Juli d. J., die Reinlichkeit der Straßen in der Stadt Jastrow und die Sicherheit für Personen und Sachen daselbst betreffend, ist in Nro. 36. des Kreisblattes des Königl. Landraths-Amtes zu Dt. Crone pro 1856 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Dem Hofbesitzer Ernst Thiel zu Kesselhoff (hiesigen Kreises) ist als Anerkennung seiner Bemühungen um die Pferdezucht und für die Lieferung selbst gezüchteter guter Remontepferde eine Prämie von 25 Rthlr. zuerkannt worden.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden des Gutsbesitzers Mathiä in Krotoschin (Kreis Löbau) und des Theerbrenners Bolmann zu Jamidnick (Kreis Strasburg), sowie unter den Pferden in Dorf und Vorwerk Grutta (Kreis Graudenz) ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 1sten d. Mts. ist außer den in den diesseitigen Bekanntmachungen vom 14ten August und 30sten September 1853, Amts-Blatt pro 1853 Seite 215. bis 220. und Seite 254., namhaft gemachten Uebergangsstellen für den Verkehr mit kontrol- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem Königreich Württemberg vom 1sten Oktober d. J. ab noch als weitere Uebergangsstation die durch den Grenzort Thalheim, Kameralamts Wurmlingen und Oberamts Tuttlingen führende Straße eröffnet worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 7ten Oktober 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

VII. Bekanntmachung.

Nachdem das Spezialkataster für die Vertheilung der Kosten der Schließung der Schwetz-Neuenburger Niederung, Regulirung der Montau u. s. w. nach den Grundsätzen des §. 9. des Deichstatuts vom 27sten Dezbr. 1854 aufgestellt und auszugsweise den Ortsvorständen zugefertigt ist, können Beschwerden sowohl hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Veranlagung, als auch hinsichtlich der Ver-

Digitized by Google

anlagung der einzelnen Grundstücke erhoben und bis zum 15ten November d. J. bei dem Deichhauptmann, Landrath Wegner, eingereicht werden.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1856.

Der Deichregulirungs-Kommissarius
Schliep, Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

VIII. Des Königs Majestät haben geruhet, dem Regierungs-Bau-Rath Schmid hieselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Der Kaufmann Hugo Lehmann zu Neuenburg ist als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Marquardt zu Krojanke hat die ihm übertragene Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Der Kaufmann Siegfried Burgheim zu Culm ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Erledigte Lehrerstelle.

IX. Die Schulstelle zu Windack (Kreises Culm) wird mit dem 1sten Januar k. J. vakant und sind Meldungen qualificirter Lehrer bei der Gutsherrschaft anzubringen.

Patent-Bewilligung.

X. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18ten September 1856 ein Patent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 42.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
22 10 * 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43. Marienwerder, den 22sten Oktober **1856.**

Das 52ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4530. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen „Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein", mit dem Domizil zu Cöln errichtete Actien-Gesellschaft, vom 7ten September 1856.

I. **Bekanntmachung.**

Das Publikum benachrichtigen wir mit Bezug auf die in Nro. 11., 13. u. 14. unseres Amts-Blatts abgedruckte Bekanntmachung vom 28sten Februar d. J., daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. nach einer fernern Mittheilung des Fürstl. Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen vom 1sten d. M. bis zum Schlusse dieses Jahres, mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Der nachstehende

Zweite Nachtrag

zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6ten August 1856:

„Da sich das Bedürfniß ergeben hat, einige Bestimmungen des Regu-
„lativs vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend
„(Gesetz-Sammlung für 1848, S. 321.), zu ergänzen, so wird hierdurch
„Folgendes bestimmt:

Ausgegeben in Marienwerder den 23sten Oktober 1856.

Digitized by Google

1. Zu §. 11.

„An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur „Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine „in die Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an dem „Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampf„spannung über den Druck der äußeren Atmosphäre in leicht erkennbarer „Weise angegeben sein.

2. Zusätzliche Bestimmung.

„An jedem Dampfkessel muß der Name des Fabrikanten, die laufende „Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren „und dauerhaften Weise angegeben sein.

„Berlin, den 6ten August 1856.

„Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. v. Pommer-Esche."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich angeordnet, daß die zu §. 11. getroffene Bestimmung auch auf die bereits im Betriebe befindlichen Dampfkessel Anwendung hat und dieser Bestimmung bei denselben binnen 3 Monaten genügt sein muß.

Die in der diesseitigen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten September d. J. aufgeführten Baubeamten haben darauf zu sehen, daß dieser Anordnung nachgekommen wird und bis zum 1sten Februar k. J. darüber zu berichten.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Unter dem Rindvieh in Brzezinko (Kreises Thorn) ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 16ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Rittergutsbesitzer Herr Wunderlich auf Paglau bei Conitz hat auf diesem Gute unter Mitwirkung der Frau Rittergutsbesitzerin Preußler auf Lipnica ein massives Schulgebäude, mit einem geräumigen Schulzimmer, einer entsprechenden Dienstwohnung für den Lehrer und einer Wohnung im Dachgeschosse für einen pensionirten Lehrer oder eine Lehrer-Wittwe nebst Stallgebäude auf eigene Kosten erbaut, welches durch seine ganze Einrichtung und Ausstattung dem Orte zur Zierde gereicht und den regen Sinn der Erbauer für die Förderung des Schulwesens bekundet. Die Kosten dieser neuen Einrichtung belaufen sich resp. auf 1980 Rthlr. und 178 Rthlr., und hat dazu die zum Schulbezirke gehörige Rittergutsbesitzerin Frau Preußler auf Lipnica ein Pauschquantum von 400 Rthlr. mitbeigetragen.

Digitized by Google

Es gereicht uns zur Freude, unsere dankbare Anerkennung dieser für die Verbesserung des Schulwesens aus eigenem Antriebe dargebrachten Opfer hiermit öffentlich auszusprechen.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Bekanntmachung.

Nachdem das Spezialkataster für die Vertheilung der Kosten der Schließung der Schwetz-Neuenburger Niederung, Regulirung der Montau u. s. w. nach den Grundsätzen des §. 9. des Deichstatuts vom 27sten Dezbr. 1854 aufgestellt und auszugsweise den Ortsvorständen zugefertigt ist, können Beschwerden sowohl hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Veranlagung, als auch hinsichtlich der Veranlagung der einzelnen Grundstücke erhoben und bis zum 15ten November d. J. bei dem Deichhauptmann, Landrath Wegner, eingereicht werden.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1856.

Der Deichregulirungs-Kommissarius
Schliep, Regierungs-Assessor.

Personal-Chronik.

VI. Der Feldmesser Schmidt in Conitz ist zum Vermessungs-Revisor ernannt.

Der Lehrer Neubert zu Riesenburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg bestätigt worden.

Der Geschäfts-Commissionair F. W. Rathke zu Schwetz ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ bestätigt worden.

Erledigte Lehrerstelle.

VII. Die Schulstelle zu Buchwalde (Kreises Stuhm) wird mit dem 1sten Januar k. J. vakant und sind Meldungen qualificirter Lehrer bei der Gutsherrschaft anzubringen.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17ten September 1856 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund ist unter dem 3ten Oktober 1856 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

IX. Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt unter dem 2ten Januar 1856 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln

ist erloschen.

Das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27sten Dezember 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 43.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 29sten Oktober **1856.**

Das 53ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4531. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 17ten September 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag, vom 13ten Oktober 1856, und unter

Nro. 4532. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

I. Bekanntmachung.

Das Publikum benachrichtigen wir mit Bezug auf die in Nro. 11., 13. u. 14. unseres Amts-Blatts abgedruckte Bekanntmachung vom 28sten Februar d. J., daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. nach einer fernern Mittheilung des Fürstl. Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen vom 1sten d. M. bis zum Schlusse dieses Jahres, mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Bekanntmachung.

Die den Forst- und Jagdbeamten durch das Gesetz vom 31sten März 1837 verliehene Befugniß zum Waffengebrauche darf von denselben nur bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktionen ausgeübt werden.

Die Uebertragung dieser Funktion und die Festsetzung ihres Umfanges ist Sache der vorgesetzten Dienstbehörde.

Ausgegeben in Marienwerder den 30sten Oktober 1856.

Digitized by Google

Demzufolge übertragen wir den in den Königl. Forsten unseres Verwaltungs-Bezirkes angestellten Forst- und Jagdbeamten die Handhabung des Forst- und Jagd-Schutzes nicht blos in den Bezirken, für welche sie speciell angestellt sind, sondern für den ganzen Umfang der Oberförsterei, in welcher sie angestellt sind und auch für die Schutzbezirke benachbarter Oberförstereien, welche mit den speciellen Bezirken der betreffenden Schutzbeamten unmittelbar grenzen, mit der Wirkung, daß die gedachten Forst- und Jagdbeamten befugt sind, in dem hier bestimmten Umfange und in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen gegen Holz- und Wilddiebe von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

Marienwerder, den 14ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Es wird hiedurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß, wegen des Ausbruches der Rinderpest im Königreich Polen, hart an der Grenze des Neidenburger Kreises, die Viehmärkte in den Kreisen Löbau und Strasburg bis auf Weiteres aufgehoben worden.

Marienwerder, den 21sten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Bei dem Hochwasser der Weichsel im März v. J. hat der Hofbesitzer August Krause zu Dt. Westphalen in Verbindung mit den Käthnern Albrecht Hennig und Johann Czislicki und dem Käthnersohn Johann Gislawski, letztere drei aus Nieder-Sartowitz, die Ehefrau des Einwohners Prillwitz nebst 5 Kindern und die Ehefrau des Einwohners Johann Müller nebst 2 Kindern mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Diese rühmliche Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 20sten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Domprobst Dr. Herzog sein Amt als erster Curator der Kassen des Bischöflichen Stuhls und Domcapitels von Culm hieselbst niedergelegt hat, in dessen Stelle der Domcapitular Maslon erwählt und bestellt ist, so daß das Kassen-Curatorium nunmehr aus dem Domcapitularen Schönke, dem Domcapitularen Maslon und dem Justitiar und Syndicus Rieve besteht und autorisirt ist, als solches bei He-

Digitized by Google

bungen aus Königlichen und anderen Kassen in unserem Namen darüber rechtsgültig zu quittiren.

Pelplin, den 17ten Oktober 1856.

Der General-Administrator und das Domcapitel von Culm.

Personal-Chronik.

VI. Im Bezirk der K. Intendantur Isten Armee-Corps sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Von der Intendantur sind versetzt:

Der Intendantur-Rath Kolscher nach Münster, Intendantur-Referendarius Bierfreund zur Intendantur 3ten Armee-Corps nach Berlin und Intendantur-Secretair Schwabe zur Intendantur 5ten Armee-Corps nach Posen.

Hierher versetzt sind:

Der Intendantur-Rath Kausch von der Intendantur 7ten Armee-Corps aus Münster und der Intendantur-Secretair Schlick von der Intendantur 6ten Armee-Corps aus Breslau.

Befördert sind:

Der Appellations-Gerichts-Auscultator Kienlin zum Intendantur-Referendarius und die Secretariats-Applikanten Hay und Christiani zu Secretariats-Assistenten.

Bei den von der Intendantur ressortirenden Lokal-Verwaltungen sind versetzt:

Der Montirungs-Depot-Rendant Laube aus Graudenz nach Breslau, der Montirungs-Depot-Controleur Jänicke nach Berlin, beide werden durch den Montirungs-Depot-Rendanten Michaelis und Assistenten Hinz ersetzt; ferner der Garnison-Verwaltungs-Inspector Werner von Graudenz nach Bonn, der Garnison-Verwaltungs-Controleur Wark aus Thorn als interimistischer Garnison-Verwaltungs-Inspector nach Graudenz, und der vormalige Lazareth-Inspector Wirtz aus Wesel als Kasernen-Inspector nach Thorn. Endlich ist der Kasernen-Inspector Kauffmann mit der Controlführung bei der Garnison-Verwaltung in Thorn beauftragt worden.

Der berittene Grenz-Aufseher Dembke zu Lautenburg ist als berittener Steuer-Aufseher nach Mewe versetzt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Radtke zu Mewe ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Lehrer Wilke zu Tuchel ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Erledigte Lehrerstelle.

VII. Die katholische Lehrerstelle zu Lonczyn (Kreis Löbau) wird zum 1sten Januar k. J. vakant. Meldungen haben durch den Königl. Kreis-Schul-Inspector Pfarrer Kamrowski zu Pratnica bei Löbau zu erfolgen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
5 11 * 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45. Marienwerder, den 5ten November **1856.**

Das 54ste und 55ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4533. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 3ten September 1856;

Nro. 4534. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungs-Bezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungs-Bezirks Trier;

Nro. 4535. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Wall, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kalbenkirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4536. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Prüm, Regierungs-Bezirks Trier;

Nro. 4537. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4538. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Oberwesel, Regierungs-Bezirks Koblenz;

Nro. 4539. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 13ten Oktober 1856;

Nro. 4540. den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Nro. 14. der Instruction vom 15ten Mai 1838 zur Bil-

Ausgegeben in Marienwerder den 6ten November 1856.

Digitized by Google

dung der in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11ten Juni 1837 (Gesetz-Sammlung S. 165. ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen, vom 15ten Oktober 1856;

Nro. 4541. das Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 20sten Oktober 1856.

I.

Landtags-Abschied

für die im Jahre 1853 versammelt gewesenen

Preußischen Provinzial-Stände

vom 22sten September 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unsern getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1853 versammelt gewesenen zwölften Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1.

Abänderung des §. 55. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen vom 1sten Juli 1823.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände, betreffend den Entwurf einer Verordnung, durch welche zum Versammlungs-Orte des Provinzial-Landtages des Königreichs Preußen ausschließlich Unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg bestimmt werden soll, wird bei den eingeleiteten weiteren legislativen Berathungen über die Provinzial-Verfassung die geeignete Berücksichtigung finden.

2.

Aufhebung des Pfarrzwanges in Ostpreußen.

Durch das inzwischen unterm 9ten Mai 1854 (Gesetz-Sammlung Nro. 4029.) erlassene Gesetz wegen Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken, und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen ist dieser von Unseren getreuen Ständen auf die ihnen gemachte Vorlage in Berathung genommene Gegenstand zum Abschluß gebracht worden.

3.

Erhaltung des ländlichen Grund-Eigenthums in den Familien der Besitzer.

Der von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 13ten Oktober 1853 gestellte Antrag auf Erlaß eines die Erleichterung der Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Besitzer bezweckenden, den Gesetzen und

Digitized by Google

provinziellen Eigenthümlichkeiten der Provinz Preußen angepaßten Gesetzes ist fortdauernd Gegenstand der Erwägung und wird nach Beendigung der über diese Frage in allen Provinzen angeordneten Erörterungen zur Erledigung gelangen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1.

Provinz.-Chausseebau-Fonds.

Die von Unsern getreuen Ständen über die Bildung eines Provinzial-Straßen-Baufonds gefaßten und unter dem 15ten Oktober 1853 Uns überreichten Beschlüsse haben im Wesentlichen Unsere landesherrliche Zustimmung erhalten. Wegen der Ausführung derselben so wie namentlich wegen Feststellung des Regulativs über die Bildung, Verwaltung und Verwendung des gedachten Provinzial-Fonds sind Unsere Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern mit Auftrag von Uns versehen worden.

2.

Provinzial-Hilfskasse.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände auf Abänderung des Statuts für die Provinzial-Hilfskasse anbelangt, so haben diese durch Unsere Ordre vom 19ten Dezember 1853, welche inzwischen durch die Amtsblätter der Provinz publicirt worden ist, ihre Erledigung gefunden. Nur die Anträge auf Aenderung der §§. 21. bis 23. und 26. haben Wir völlig, und die Anträge wegen Aenderung des §. 25. zur Zeit zurückweisen müssen, weil erst die Erfahrung darüber entscheiden kann, ob sich ein Bedürfniß herausstellen wird, die von Unseren getreuen Ständen gewünschten Aenderungen eintreten zu lassen, auch die Anträge, wie sie zu §. 26. gestellt sind, mit den Gesetzen, und namentlich mit §. 59. Einl. zum Allg. Land-Recht nicht zu vereinigen sind, und, was die §§. 21.—23. betrifft, die Prämiirung der Sparkassen-Interessenten Grundbedingung der den Provinzial-Hilfskassen gewährten Dotationen ist, jedenfalls aber Schwierigkeiten, welche in dieser Beziehung etwa bei der Ausführung sich ergeben möchten, erst abzuwarten sein werden.

3.

Aufbringung der Land-Armenbeiträge.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 14ten Oktober 1853 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß, wie in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, auch in den Bezirken Marienwerder und Danzig die in der ersten Klassensteuerstufe, Unterstufe a., eingeschätzten Personen zu den Land-Armen-Beiträgen verhältnißmäßig herangezogen werden.

4.

Weiterbau der Ostbahn von Kreuz über Cüstrin nach Berlin.

Der von Unsern getreuen Ständen gestellte Antrag wegen Weiterbaues der Ostbahn von Kreuz über Cüstrin nach Berlin hat inzwischen durch das Gesetz vom 7ten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 402.), betreffend den Bau einer Eisen-

Digitized by Google

bahn von Kreuz über Landsberg a. d. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O. im Anschluß an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, Erledigung gefunden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22sten September 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

II. Bekanntmachung.

Das Publikum benachrichtigen wir mit Bezug auf die in Nro. 11., 13. u. 14. unseres Amts-Blatts abgedruckte Bekanntmachung vom 28sten Februar d. J., daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. nach einer fernern Mittheilung des Fürstl. Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen vom 1sten d. M. bis zum Schlusse dieses Jahres, mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

III. Dem bisherigen Zimmergesellen Franz Gustav Emil Langer ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmerhandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Gollub nehmen.

Der Apotheker Meinhold zu Neumark hat die ihm übertragene Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Der Taxator A. Dehne zu Culm ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46. Marienwerder, den 12ten November 1856.

Das 56ste und 57ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4542. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft;

Nro. 4543. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur hannoverschen Grenze bei Diepenau;

Nro. 4544. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13ten Oktober 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Glückauf" mit dem Domizil zu Mühlheim a. d. Ruhr, vom 24sten Oktober 1856;

Nro. 4545. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13ten Oktober 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Actienverein" mit dem Domizil zu Mühlheim a. d. Ruhr, vom 24sten Oktober 1856;

Nro. 4546. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 27sten Oktober 1856;

Nro. 4547. die Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820, vom 27sten Oktober 1856.

I. Bekanntmachung.

Nachdem die Veranlagungsgrundsätze für das Hauptdeichkataster der Schwetz-

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten November 1856.

Digitized by Google

Neuenburger Niederung (§. 8. des Deichstatuts vom 27sten Dezember 1854, Ges. Samml. pro 1855 S. 19. A.), soweit dagegen Beschwerde erhoben ist, in dem vorschriftsmäßigen Verfahren untersucht worden sind, befindet die unterzeichnete Königliche Regierung darüber wie folgt:

1. Es bewendet dabei, daß die Grundstücke zwischen der Montau und der landseitigen Inundationsgrenze um ein Drittel geringer zu veranlagen sind, als die Grundstücke zwischen der Montau und der Deichlinie mit der Maaßgabe, daß die Grundstücke in den Feldmarken von Dragaß, Michelau und Brattwin, welche zwischen der alten und neuen Montau liegen, den letzteren gleichgestellt werden.
2. Die Grundstücke zwischen den Montau-Stauwällen und zwischen der Deichschleuse und dem Querwall auf der Olszyner Wiese, sollen schon jetzt und für die Folge mit der Hälfte der nach dem Ertragswerth (§. 8. Nro. 4. des Deichstatuts) auf Normalmorgen zu berechnenden Fläche zur Veranlagung kommen, in den Jahren aber, wo mehr als die Hälfte des Ertrages durch Binnenwasserüberschwemmungen verloren geht, die Jahresleistung ausfallen.
3. In der untern Niederung von Komerau einer- und dem Montauer Sommerwall andererseits abwärts, sind
   a. diejenigen Wiesen und Weiden, welche durch die vollständige Eindeichung der Niederung ackerfähig werden, nicht im Hauptdeichkataster, sondern nur und ein für allemal im Specialkataster für die Vertheilung der Kosten der Schließung u. s. w. (§. 9. des Deichstatuts) und in einem später zu bestimmenden Maaß zu berücksichtigen,
   b. dagegen im Hauptkataster bei denjenigen Grundstücken, welche ganz oder doch in einem die Ackerfläche überwiegenden Verhältniß aus tiefen Wiesen und Hütungen bestehen, diese in der nächst niedrigen Beitragsklasse, als zu der sie ihrem Ertragswerth nach gehören würden, zu veranlagen.
4. Es wird demgemäß eine vollständige Revision des Kataster-Entwurfs, sowohl hinsichtlich der Bonitirung, als hinsichtlich der Fläche erfolgen und sind die Kosten der ersteren von dem Deichverbande, die der letzteren von den einzelnen Interessenten zu tragen.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb vier Wochen nach dem Erscheinen im Amtsblatt, die Berufung an das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig und die Rekursschrift bei dem Deichhauptmann, Landrath Wegner einzureichen.

Marienwerder, den 1sten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in Culmsee am 8ten Dezember d. J. anstehende Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern den 11ten Dezember d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 30sten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Auf dem Gutsareal von Grunau (Kreises Flatow) ist eine neue Colonie entstanden, welche mit unserer Genehmigung den Namen Neu-Grunau erhalten hat.

Marienwerder, den 30sten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Lehrer Zierott zu Jungen hat durch umsichtige und ausdauernde Ausführung der Wiederbelebungsversuche an dem im Montaufluß verunglückten Knaben Reinhold Lipinski, denselben ins Leben zurückgerufen, was hiermit öffentlich belobt wird.

Marienwerder, den 27sten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Unter den Pferden in Skarlin (Kreis Löbau) ist die Rotzkrankheit, unter den Pferden in Abbau Briesenitz (Kreis Dt. Crone) und unter den Pferden des adligen Gutes Rynsk (Kreis Thorn) die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 31sten Oktober 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten Mai d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort genannten Lehrern noch der Lehrer Sämann in Neumark (Kreises Löbau) mit der Ausbildung katholischer polnisch-redender Schulamts-Präparanden beauftragt worden ist.

Eltern und Vormünder solcher junger Leute polnischer Zunge, welche sich dem Lehrer-Berufe widmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich an den Herrn Pfarrer Klocka und an den Lehrer Sämann in Neumark zu wenden.

Marienwerder, den 1sten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

VII. Der Kreisgerichts-Rath Mauß zu Stettin ist zum Rathe bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Kairies zu Marienburg ist zum Rechtsanwalte im Bezirke des Kreisgerichts zu Graudenz unter Anweisung seines Wohnsitzes in Grau-

Digitized by Google

benz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Charakters fortan den Titel eines Justizraths zu führen.

Der Rechtsanwalt und Notar Körte zu Flatow ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Glogau versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Starcke ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Conitz resp. dessen Deputation zu Tuchel als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Werdermann zu Marienburg ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Löbau versetzt worden.

Im Graudenzer Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Einsasse Julius Beth zu Wossarken für den Landbezirk Nro. 1.
der Einsasse Wilhelm Heinrich zu Nonnen Kabilauken do. Nro. 2.
} des Kirchspiels Graudenz.

der Landgeschworne Johann Zimmermann zu Dossoczyn für das Kirchspiel Mockrau.

Im Thorner Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Pohl zu Ollek als Schiedsmann für das Kirchspiel Swieczynko gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Penner zu Riesenburg ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmannes Weissemmel, bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Actuar Robert Sasse zu Löbau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Lehrer Beerwald zu Conitz ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kantor Legal zu Lautenburg ist, nachdem er die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" niedergelegt hat, als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Erledigte Lehrerstellen.

VIII. Die katholische Schulstelle zu Turszno bei Thorn ist vakant. Die Gutsherrschaft hat das Präsentations-Recht.

Die katholische Lehrerstelle zu Ciborsz bei Lautenburg ist vakant. Der Rittergutsbesitzer Herr von Mieczkowski hat das Präsentations-Recht.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
19 11 * 11-12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 19ten November 1856.

I. Polizei-Verordnung.

Verbot der Benutznng schädlicher Farben zum Spielzeuge.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbe-Stoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Conditoreiwaaren, bringen wir das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und untersagen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 den Verfertigern und Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben. Selbst wenn kein Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verbotener Farbestoff verwendet worden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 Rtlr. belegt werden.

A. Schädliche Farben.

A. Für Spielzeug:

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi-Guttae, gelbe Bronze und Parisergelb.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Schälsches Grün, Wienergrün, Schweinfurthergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirschbergergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasselergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Koboltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Binsenblau, Wienerblau, Königsblau, Leuthenerblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel.

Ausgegeben in Marienwerder den 20sten November 1856.

Digitized by Google

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Maler-Zinnober, Mennige, (Minium), Operment und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Blau. Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen Farbestoffe.

Orangengelb. Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.

Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.

Braun. Terra siena und Gemische aus einer der oben angeführten Farben roth und schwarz.

Gold- und Silberfarbe. Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder Schaumsilber.

B. Unschädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiß), präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon.

Gelb. Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Kraaplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Scharfe, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Allaun und Gummi versetzt.

Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.

Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, besondes mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violen oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.

Roth. Karmin, Karminlack, Freienwalder-Roth, Kugellack, Berliner-Roth, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuckholz, Kampecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Essigrosen, mit Wasser bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.

Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasselerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

Digitized by Google

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Allaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet.

Gelb. Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wässeriger Aufguß von gelben Ringelblumen.

Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindung aus den unschädlichen blauen Farben mit den vorgenannten gelben.

Orangegelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatze von Natrum, Saftnanquin, so wie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.

Violett. Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.

Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditoreiwaaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbestoffe zu kontroliren.

Marienwerder, den 1sten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachung.

Am 26sten September d. J. Abends nach 10 Uhr haben Grenz-Aufseher am rechten Weichselufer 600 Schritte thalabwärts von dem Königlichen Neben-Zoll-Amte zu Schillno:

7 Säcke mit raffinirtem Zucker im Gewicht von 45 Centner 20 Pfund und 9 Pfund im Wasser aufgeweichten Zucker

in Beschlag genommen. Die Einbringer sind entsprungen und bisher nicht zu ermitteln gewesen. Der unbekannte Eigenthümer dieses Zuckers wird in Gemäßheit des §. 60. des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 aufgefordert, sich bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Thorn zu melden, widrigenfalls der Zucker als Confiscat zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden wird.

Danzig, den 31sten Oktober 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Personal-Chronik.

III. Der Domainen-Rentamts-Verwalter Reichel zu Lautenburg ist zum Substituten des Oberförster Schmidt zu Ruda in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt, für die zum Bereich der Königl. Gerichts-Kommission Lautenburg gehörigen Forst-Bezirke, ernannt worden.

Digitized by Google

Der Herr Finanz-Minister hat den Förstern Thiele zu Cottashain, in der Oberförsterei Vandsburg, und Völkner zu Fuchswinkel, in der Oberförsterei Grünfelde, als Anerkenntniß langjähriger treuer Dienstführung, den Charakter als Königl. Hegemeister verliehen.

Dem bisherigen Zimmergesellen Conrad v. Gimnig ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmermannshandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Schwetz nehmen.

Der Maurermeister Klatt zu Neuenburg ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Buchhalter Pohlmann zu Kunterstein ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Louis Lobach zu Stuhm ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg bestätigt worden.

Der Wundarzt Heinrich Bäcker zu Tütz ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedländer zu Bischofswerder ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Erledigte Lehrerstellen.

IV. Die katholische Lehrerstelle in der Stadt Gorzno wird zum 1sten Januar k. J. vakant. Der Magistrat hat das Präsentations-Recht.

Die 4te Lehrerstelle der evangelischen Stadtschule zu Rosenberg i. Pr. mit 160 Rthlr. Gehalt wird den 1sten Januar 1857 vacant. Bewerber haben sich bis 1sten Dezember d. J. beim Magistrat Rosenberg i. Pr. zu melden.

Patent-Bewilligungen.

V. Dem Königlichen Musik-Direktor Friedr. Wilh. Wieprecht und der Wittwe des Königlichen Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin ist unter dem 24sten Oktober 1856 ein Patent

auf ein durch vorgelegtes Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Klaviatur-Contrafagott,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER 26 * 10-11

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 26sten November 1856.

I. Bekanntmachung des Ober-Präsidiums wegen des Allerhöchst genehmigten Verbots der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8ten d. M. genehmige ich bis auf Weiteres das Verbot der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh, insbesondere Haare ꝛc. auf denjenigen Strecken der Polnisch-Preußischen und eventuell der Russisch-Preußischen Grenze, auf welchen sich dafür ein Bedürfniß herausstellt und beauftrage Sie, den Finanzminister, mit Ausführung dieser Ordre. Sanssouci, den 17ten September 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. d. Heydt. v. Raumer v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Finanz-Minister.

Auf Grund der vorstehenden Allerhöchsten Genehmigung und mit Bezug auf die von dem Herrn Finanz-Minister ertheilte Ermächtigung, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf weitere Anordnung der zuständigen Königlichen Ministerien auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen in ihrer ganzen Ausdehnung, die Einfuhr folgender Gegenstände verboten ist, als:

von rohen, d. h. grünen, gesalzenen und trockenen Rinderhäuten (im Sinne des Zoll-Tarifs) und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh: (Haare nach dem Zoll-Tarif Abtheilung II. Pos. 11. d.; Blut; Flechsen; Hörner; Hornspitzen; Hornspäne; Klauen und Knochen.)

Die Uebertretung dieses Einfuhr-Verbots wird diejenigen Strafen zur Folge haben, welche in der Verordnung vom 27sten März 1836 (G. S. 1836 S. 173. u. ff.) und in dem Zoll-Straf-Gesetz vom 23sten Januar 1838 (G. S. 1838. S. 78. u. ff.) angeordnet worden sind.

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten November 1856.

Digitized by Google

Neben dem obigen Einfuhr-Verbote bleiben, selbstverständlich, die durch die Verordnung vom 27sten März 1836 vorgeschriebenen sonstigen Einfuhr-Beschränkungen in Kraft, insofern sie von den Königlichen Regierungen zur Abwehr der Rinderpest angeordnet sind oder noch angeordnet werden.

Königsberg, den 8ten November 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
In Vertretung: v. Kotze.

II. Einpfarrungs-Decret
für die evangel. Bewohner des Rittergutes Katlewo zur evangel. Kirche zu Löbau.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions-Partei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen von uns hierdurch festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner des Rittergutes Katlewo werden zur Kirche in Löbau hiermit eingepfarrt.

§. 2. Der Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und ist verbunden, alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3. Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4. In Rücksicht aller Gefälle, welche gemäß provinzialrechtlicher Bestimmung an katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den im §. 1. genannten evangelischen Bewohnern zu entrichten sind, wie Meßkorn und Zehnten, hat es bei den Bestimmungen der gedachten Provinzialgesetze sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer und zwar in gleichem Betrage, wie von den ursprünglich eingepfarrten Mitgliedern des Kirchspiels. Rücksichtlich der Stolgebühren ist die für das Kirchspiel Löbau geltende Stoltaxe maßgebend.

§. 5. Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten zu Löbau sowie die evangelische Kirche an diesem Orte erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die §. 1. gedachten evangelischen Bewohner sich mit unserer Genehmigung von dem Pfarrverbande in Löbau trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 30sten Oktober 1856. Königsberg, den 8ten Novbr. 1856.

Königliche Regierung. Königliches Konsistorium.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

III. Verordnung
zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe,"

der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des Andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizeibehörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Der Meister (§. 1.) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und —

Digitized by Google

sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Gesell oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gensdarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1. dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die, am Schlusse des §. 1. erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§. 4. Der Aussteller der im §. 1. vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 5. Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1.) Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein (§. 2.) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 6. Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten

Digitized by Google

Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die, bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71. der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§. 7. Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 2.) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Gesell, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die im §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wieweit die unter den Bauhandwerkern begriffenen Verrichtungen auch von andern Personen, als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Verordnung vom 24sten Juni 1856, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, bestimmt.

Marienwerder, den 14ten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

IV. Wegen der erfolgten Abfuhr der Brücken über die Weichsel und Nogat bei Dirschau und Marienburg und der in Folge dessen veränderten Abgangs- und Ankunftszeiten der Eisenbahnzüge zwischen Marienburg und Königsberg werden die an diese Züge anschließenden Posten

vom 21sten November d. J. ab

folgenden Gang erhalten:

A. I. Post von Marienwerder nach Marienburg:
aus Marienwerder 9 Uhr früh Stationszeit,
aus Stuhm 11 Uhr 45 Min. Vormittags Stationszeit,
in Marienburg 1 Uhr 10 Min. Mittags
zum Anschluß an den Schnellzug nach Königsberg 2 Uhr 40 Min. Nachmittags Berliner Zeit, 3 Uhr 2 Min. Stationszeit.

B. II. Post von Marienwerder nach Marienburg:
aus Marienwerder 8 Uhr Abends Stationszeit,
aus Stuhm 10 Uhr 45 Min. Nachts
in Marienburg 12 Uhr 10 Min. Nachts Stationszeit,
zum Anschluß an den gemischten Zug nach Königsberg 1 Uhr 8 Min. Nachts Berliner Zeit, 1 Uhr 30 Min. Nachts Stationszeit.

C. I. Post von Marienburg nach Marienwerder:
aus Marienburg 3 Uhr 45 Min. früh Stationszeit,
nach Ankunft des gemischten Zuges aus Königsberg 2 Uhr 56 Min. früh Berliner Zeit, 3 Uhr 18 Min. früh Stationszeit,
aus Stuhm 5 Uhr 25 Min. früh

Digitized by Google

in Marienwerder 7 Uhr 55 Min. früh Stationszeit,
zum Anschluß an die Post nach Thorn 9 Uhr früh Stationszeit.

D. II. Post von Marienburg nach Marienwerder:

aus Marienburg 2 Uhr 45 Min. Nachmittags Stationszeit,
nach Ankunft des Schnellzuges aus Königsberg 1 Uhr 6 Min. Nachmittags Berliner Zeit, 1 Uhr 28 Min. Nachmittags Stationszeit,
aus Stuhm 4 Uhr 25 Min. Nachmittags Stationszeit,
in Marienwerder 6 Uhr 55 Min. Abends

E. I. Post von Rosenberg nach Altfelde:

aus Rosenberg 7 Uhr 15 Min. früh Stationszeit,
nach Ankunft der Post aus Löbau, welche aus Löbau um 12 Uhr Nachts abgelassen werden und daher um 6 ½ Uhr früh in Rosenberg eintreffen wird,
aus Christburg 10 Uhr 20 Min. Vormittags Stationszeit,
in Altfelde 12 Uhr 10 Min. Mittags Stationszeit,
zum Anschlusse
a. an den Schnellzug nach Marienburg 12 Uhr 21 Min. Mittags Berliner Zeit 12 Uhr 43 Min. Stationszeit,
b. an den Schnellzug nach Königsberg 2 Uhr 57 Min. Nachmittags Berliner Zeit 3 Uhr 10 Min. Nachmittags Stationszeit.

F. II. Post von Rosenberg nach Altfelde:

aus Rosenberg 8 Uhr Abends Stationszeit,
nach Ankunft der Post aus Marienwerder 6 ½ Uhr Abends,
aus Christburg 11 Uhr 5 Min. Nachts Stationszeit,
in Altfelde 12 Uhr 55 Min. Nachts Stationszeit,
zum Anschlusse
a. an den Personenzug nach Königsberg 1 Uhr 28 Min. Nachts Berliner Zeit, 1 Uhr 50 Min. Stationszeit und
b. an den Personenzug nach Marienburg 2 Uhr 9 Min. Nachts Berliner Zeit, 2 Uhr 31 Min. Nachts Stationszeit.

G. I. Post von Altfelde nach Rosenberg:

aus Altfelde 3 Uhr früh Stationszeit,
nach Ankunft
a. des Personenzuges aus Marienburg 1 Uhr 28 Min. Nachts Berliner Zeit, 1 Uhr 50 Min. Nachts Stationszeit und
b. des Personenzuges aus Königsberg 2 Uhr 9 Min. Nachts Berliner Zeit, 2 Uhr 31 Min. Nachts Stationszeit,
aus Christburg 5 Uhr 5 Min. früh Stationszeit,
in Rosenberg 7 Uhr 55 Min. früh

H. II. Post von Altfelde nach Rosenberg:

aus Altfelde 1 Uhr 30 Min. Nachmittags Stationszeit,

Digitized by Google

nach Ankunft

a. des Güterzuges aus Marienburg 10 Uhr 36 Min. Vormittags Berliner Zeit, 10 Uhr 58 Min. Vormittags Stationszeit und

b. des Schnellzuges aus Königsberg 12 Uhr 21 Min. Mittags Berliner Zeit, 12 Uhr 43 Min. Mittags Stationszeit,

aus Christburg 3 Uhr 35 Min. Nachmittags Stationszeit,

in Rosenberg 6 Uhr 25 Min. Abends Stationszeit,

a. zum Anschlusse an die Post nach Marienwerder 7 Uhr Abends,

b. - - - - - - Löbau 4 Uhr 55 Min. früh.

Auch wird von diesem Tage ab die Post von Marienwerder nach Thorn um 9 Uhr früh von hier abgelassen werden.

Marienwerder, den 18ten November 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

V. Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Schulrath Grolp hieselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

In den Monaten Juli, August und September 1856 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden:

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Johannes Wachsmuth	Lebehnke	den 6. Juli 1856 auf 1 Jahr	evangel.
2	Ernst Hofmann	Tessensdorf	den 14. Juli 1856 definitiv	do.
3	Friedrich Mannstein	Dt. Eylau	den 15. Juli 1856 definitiv	do.
4	Ernst Friedrich Schulz	Loosendorf	den 18. Juli 1856 definitiv	do.
5	Erdhart Schmidt	Dt. Eylau	den 15. Juli 1856 auf 3 Jahre	do.
6	Paul Rich. Hoffmeister	Graudenz	den 1. August 1856 definitiv	do.
7	Julius August Lenz	Graudenz	den 1. August 1856 definitiv	do.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
8	Albert Neumann	Jastrow	den 6. August 1856 auf 3 Jahre	katholisch.
9	Joseph Lück	Ruschendorf	den 5. August 1856 definitiv	do.
10	Joseph Wegner	Abl. Bochlin	den 6. August 1856 auf 3 Jahre	do.
11	Johann Garske	Stabitz	den 6. August 1856 definitiv	do.
12	Paul Meyrowski	Pulkowitz	den 6. August 1856 definitiv	do.
13	Franz Mausolf	Grutta	den 13. August 1856 definitiv	do.
14	Arnold Henschke	Drausenitz	den 14. August 1856 definitiv	evangel.
15	Theodor Heinrich	Cammin	den 23. August 1856 definitiv	do.
16	Michael Korzeniewski	Terreszewo	den 29. August 1856 auf 3 Jahre	katholisch.
17	Friedrich Pechner	Henkendorf	den 28. August 1856 definitiv	evangel.
18	Joh. Friedrich Ojust	Krojanke	den 21. Septbr. 1856 auf 3 Jahre	do.
19	Joh. Ferd. Kilian	Thorn	den 22. Septbr. 1856 auf 3 Jahre	do.
20	Faustin v. Estkowski	Ossowo	den 22. Septbr. 1856 auf 3 Jahre	katholisch.
21	Magnus Rogatzki	Scheipnitz	den 23. Septbr. 1856 definitiv	evangel.
22	Johann Ernest	Lipnica	den 23. Septbr. 1856 auf 2 Jahre	katholisch.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 48.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49. Marienwerder, den 3ten Dezember 1856.

Das 58ste, 59ste und 60ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4548. das Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes, vom 28sten Aug. 1856;

Nro. 4549. den Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg, vom 22sten Mai 1856;

Nro. 4550. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungs-Bezirks Köln;

Nro. 4551. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4552. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg;

Nro. 4553. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Preuß. Holland: 1) von Pr. Holland bis zur Mohrungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt, mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Baarden und Schlobien; 3) von der Elbing-Preuß.-Holländer Chaussee zwischen Pr. Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Pr. Holland nach Schönau;

Nro. 4554. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten Dezember 1856.

Digitized by Google

Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a) von Liebstadt über Gudnick nach der Preuß.-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld, b) von Maldeuten nach Saalfeld, c) von Saalfeld über Geißeln nach der Preuß.-Holländer Kreisgrenze, und d) von Taabern oder Miswalde nach Altstadt;

Nro. 4555. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Oktober 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal", für das Appellationsgericht zu Königsberg;

Nro. 4556. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 11ten November 1856;

Nro. 4557. das Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes, vom 13ten Oktober 1856;

Nro. 4558. das Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungsbezirk Magdeburg, vom 13ten Oktober 1856.

I. Verordnung,
den Betrieb der Bauhandwerke betreffend.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41.) §§. 45. 46. und der Verordnung vom 9ten Februar 1849 (Gesetzsammlung Seite 93.) §§. 24. 28. wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

Nachstehendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§. 2. Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Commissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

§. 3. Die Prüfungs-Commission besteht:

a. aus einem Vorsitzenden,
b. aus einem Staats- oder Communal-Baubeamten,

als ständigen Mitgliedern.

Digitized by Google

Die Ernennung derselben, sowie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung:

c. aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks.

Für jede Commission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt.

Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Commission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder, wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken.

Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Bureau-Arbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 4. Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die, die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Concepte ꝛc. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden.

Die Reinschriften der Bescheide, Erwiderungen und Berichte der Commission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.

Beschwerden über die Commission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§. 5. Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Commission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:

a. der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35. der Verordnung vom 9ten Februar 1849*) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt;

---

*) Der §. 35. der gedachten Verordnung lautet:

Die Zulassung zu den nach §§. 23., 24., 26. abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten;
2. der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36.) bestanden haben;
3. seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehr-

Digitized by Google

b. ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

Bei dem nach §. 35. zu 3. der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, imgleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der, zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 6. Derjenige, welchem nach einer vorhergegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der, in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Candidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (§§. 14. 15.) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Commission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

§. 7. Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Commission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden.

Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst

a. das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Lokal zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist, und

b. der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken.

Anstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2. u. 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

Digitized by Google

Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine Mühwaltung von der Regierung ein, im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§. 8. Die Prüfung erfolgt

a. mündlich;
b. durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Kosten-Anschlag), von welcher jedoch die im §. 32. bezeichneten Handwerker entbunden sind;
c. durch Aufgabe einer practischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meisterarbeit, Modell).

Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder der praktischen Arbeit begonnen werden (§. 15.).

§. 9. Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen befugten Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen.

§. 10. Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin den, für Bauhandwerker vorgeschriebenen Cursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Cursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangsprüfung bestanden haben, ist auf die Ausführung der praktischen Arbeit (§. 8. c.) zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§. 11. In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrucke mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Commission ausgedehnt werden. Diese hat auch zu bestimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden sollen.

Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben.

Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes einzelnen eine besondere Verhandlung (§. 12.) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden.

§. 12. Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Commission über die ertheilten Antworten anzugeben sind.

Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Candidaten zu unterzeichnen

Digitized by Google

und der, von allen Mitgliedern der Commission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§. 13. Die Probe-Arbeiten sind, bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Commission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hilfe sich nicht bediene.

Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen.

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Lokal ist von dem Vorsitzenden anzuweisen.

Die vollendeten Arbeiten sind von dem Candidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen, und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§. 14. Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Commission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probe-Arbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat.

Stimmt die Mehrzahl der Commissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungszeugnisses, so bescheidet die Commission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung.

Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgiltiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen.

I. Der Zimmerleute.

§. 15. Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaus) gestattet werde, wenn er einen, den Erfordernissen des §. 18. entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden,

Digitized by Google

daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Commission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei.

§. 16. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2. Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen;
4. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;
5. Construction der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände;
6. Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen;
7. Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;
8. Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten;
9. Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;
10. Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände;
11. Construktion der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbands der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten;
12. Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten;
13. Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen;

Digitized by Google

14. Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer;
15. Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
16. Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirk der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzkonstruktionen der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen und Erdanker zu befragen.

Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Construktionen und Benennungen maßgebend.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 17. Als Probearbeit (§. 8. b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden.

Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Dachs richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, sowie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den, ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 18. Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des, der Commission zugewiesenen Prüfungs-Bezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginne des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit

Digitized by Google

Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Conſtruktionen zu erſehen ſind. Bei der Entſcheidung darüber, ob der Bau zum Meiſterbaue ſich eigne, hat die Commiſſion ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beſchränken, und die Ausführung beſonderer Conſtruktionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergl. nicht zu verlangen. Die Entſcheidung iſt möglichſt zu beſchleunigen und dem Antragſteller jedenfalls innerhalb der nächſten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Beſtimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, beſonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probeſtück ſelbſt, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe, ausführen ſoll. Derſelbe hat die Ausführung des ganzen Meiſterbaus allein und insbeſondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

§. 19. Wählt der zu Prüfende einen Meiſterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungsbezirks, jedoch außerhalb des, zum Sitz der Commiſſion beſtimmten Orts ausgeführt werden ſoll, ſo iſt die Commiſſion befugt, einen anderen, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demſelben zur Ausführung kommenden Bau, zum Meiſterbau zu beſtimmen. Sie hat dann die erforderliche Zuſtimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerſeits herbeizuführen, und die Ueberweiſung der nöthigen Arbeitshülfe zu vermitteln. Im Uebrigen ſind die Beſtimmungen des §. 18. auch für den, von der Commiſſion zu wählenden Meiſterbau maßgebend.

Die Commiſſion darf auch nur innerhalb der dort vorgeſchriebenen vierwöchentlichen Friſt von dieſer Befugniß Gebrauch machen. Findet ſie dazu keine bereite Gelegenheit, ſo iſt dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baus, ſofern dieſer den Erforderniſſen des §. 18. genügt, ohne Aufenthalt zu geſtatten.

§. 20. Während der Ausführung des Meiſterbaus iſt darüber zu wachen, daß der zu Prüfende ſich unzuläſſiger fremder Hülfe nicht bedienc. Für die, in dieſer Hinſicht erforderliche Beaufſichtigung, hat die Commiſſion Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufſichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für dieſe die Bauſtelle zu entlegen iſt, einem in deren Nähe wohnenden Meiſter zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baus gemachten Wahrnehmungen der Commiſſion ſchriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle iſt dem zu Prüfenden die Erſtattung der zum Zwecke ſeiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Koſten anzuſinnen, welche aus den Prüfungsgebühren zu decken ſind.

§. 21. Die Abnahme des Meiſterbaus beſorgen der Baubeamte und die Meiſter. Bei der Beſichtigung des Baus muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit ſind ihm auf der Bauſtelle vorzuhalten; ſeine Erklärungen darüber ſind zu Protokoll zu nehmen.

Digitized by Google

§. 22. Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeituug der schriftlichen Probe-Aufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Commission nicht ermitteln zu können, und wird ihm ein solcher auch von der Commission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer andern Commission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaus Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probearbeiten an die zuletzt gedachte Commission zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Diese Commission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen.

Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§. 20. u. 21. zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probearbeiten nach §. 14. Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Commission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Commission, welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

II. Der Maurer.

§. 23. Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§. 15., 19., 20., 21., 22. ebenfalls zur Anwendung.

§. 24. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2. Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3. Erklärung vorgelegter Zeichnungeu, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen;
4. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts;
5. Untersuchung des Baugrunds; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge;

Digitized by Google

6. Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste;
7. Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maßgabe ihrer Höhe;
8. Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager;
9. Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen;
10. Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen;
11. Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade;
12. Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen, und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbesteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke; Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials;
13. Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel;
14. Fragen über Fälle, in welchen die Maurer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
15. Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirke der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Construktionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 25. Als Probearbeit (§. 8. b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden,

Digitized by Google

innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen zu zeichnen verstehe, und daß er im Stande sei, die richtige Construktion von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament- und anderen Mauern, der Gewölbe, der Feuerungsanlagen u. s. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 26. Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des der Commission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Construktionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Commission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen gewöhnlicher Art vorkommen. Dagegen sind Construktionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller, jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein, und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers, zu leiten.

III. Der Steinhauer (Steinmetze).

§. 27. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen, unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel;

Digitized by Google

2. Erklärung vorgelegter Zeichnungen:
   a. von einer der drei Säulenordnungen;
   b. von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz- oder scheitrechten Gewölbe;
   c. von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder gewunden, zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend, sein dürfen;
3. Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu bestimmenden Gewölbesteins;
4. Eigenschaften der, im Bezirke der Commission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials;
5. Kenntniß der, im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung von Werkstücken; der, zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der, aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkstücken.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Construktionen und Benennungen zu berücksichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen Preußische Maße als Einheiten zu wählen.

§. 28. Als Probearbeit (§. 8. b.) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlags zu liefern.

Der zu Prüfende hat, nach Bestimmung der Commission von einem der, im §. 27. zu 2. a. b. c. erwähnten Gegenstände
   a. eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußeren Ansicht,
   b. einen Kostenanschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den, im Bezirke der Commission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind,

anzufertigen.

§. 29. Als Meisterarbeit (§. 8. c.) hat derselbe
   a. ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und
   b. ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten.

Die größte Abmessung des Modells darf 5 Fuß nicht überschreiten.

Digitized by Google

§. 30. Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen.

IV. Der Schieferdecker.

§. 31. Will der Candidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegeldecker-Gewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§. 32. Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Berechnung des, zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials;
2. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der, bei den Arbeiten der Schieferdecker oder Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial;
3. Einrichtung und Befestigung der, zum Dachdecken erforderlichen Gerüste;
4. Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder auf beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die, im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§. 33. Als praktische Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Commission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähignng zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will.

Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Commission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung, zu verlangen. Die Commission hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten 3 Wochen nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Be-

Digitized by Google

fugniß Gebrauch machen, ſtatt der, von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu beſtimmen.

§. 34. Die Beſtimmungen der §§. 20. und 21. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende ſich nur der, ganz unentbehrlichen Hilfe von Handlangern bedienen darf, und daß, wenn bei der Prüfung kein Meiſter betheiligt iſt (§. 3.), die Abnahme der praktiſchen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken iſt.

V. Der Mühlenbauer.

§. 35. Bei der mündlichen Prüfung iſt eine, dem Zwecke entſprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachſtehend bezeichneten Gegenſtände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, ſowie Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln;
2. Umfangs- und Flächenberechnung des Kreiſes aus dem Halbmeſſer, des Kreisausſchnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmeſſer, des Kreisabſchnitts aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei ſenkrechter Stellung und der Kugel;
3. Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Beſtimmungsſtücken und Bedingungen, desgleichen verſchiedener Kreisbögen mit gemeinſchaftlicher Tangente je zweier zuſammenſtoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten;
4. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau ſich beziehen, mit Hinſicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirkſam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterſchlächtige Waſſerräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindriſche und coniſche Triebräder, Riemenſcheiben, Getriebe und Kumpfe;
5. Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufſtellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlager, Angewelle, Stock- und Ziehpanſter), desgleichen bei der Anfertigung und Befeſtigung der Räder;
6. Conſtruktion der Betriebs- und der Frei-, Einlaß- und Stau-Archen, Beſchreibung ihrer einzelnen Theile, als: der Spitz- und Spundpfähle, der Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Böden, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rückſichten, welche beim Archenbau auf Beſchaffenheit des Baugrunds und Größe des Gefälls zu nehmen ſind;
7. Anlegung der verſchiedenartigen Gerinne für ober- und unterſchlächtige Räder; der Kropfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne, der, zu allen dieſen Gerinnen gehörigen Schütze und der Waſſerbänke;

Digitized by Google

8. Construktion gewöhnlicher Wassermühlen-Gebäude im Fachwerk, imgleichen der Windmühlen-Gebäude mit und ohne Gallerien;
9. Schätzung der verschiedenen Kräfte und der Geschwindigkeiten, mit welchen sie am vortheilhaftesten wirken können, also der Wassermengen nach dem Profil eines Wasserlaufs und nach einfachen Messungen der darin stattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schutzöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Heckzeuges; Auskunft über vortheilhafte Stellung der Hecken (Scheiden);
10. Kenntniß der, beim Bau der Archen und Gerinne, sowie der, zu den verschiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und von der Vorbereitung des Holzes und Eisens zu zweckmäßiger Verwendung;
11. Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verschiedenen Mühlen, und zwar:
    a. von den Mühlengerüsten in Mahl-, Graupen-, Holzschneide-, Oel- und Walk-Mühlen;
    b. von den Mühlensteinen aus verschiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweise Zusammensetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einsetzen der Haue und Schlagringe; von den verschiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen;
    c. von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Welle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung der Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampflöcher; von den Preßwerken mit Ramm- und Schlägelzeugen in Oelmühlen.

Bei der Stellung der Fragen zu 11. a. b. c. sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Construktion der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau von Getreide-, Mahl- und Graupen-, sowie von Holzschneide-Mühlen, oder von Oel- und Walk-Mühlen

versteht. Die Kenntniß anderer als der im Bezirke der Commission üblichen Construktionen und Benennungen ist nicht zu verlangen.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie, Mechanik, Hydrodynamik oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen.

§. 36. Als Probearbeit (§. 8. b.) sind die Zeichnungen und Anschläge zu dem Bau eines Mühlenwerks anzufertigen, welches von der Commission nach den, am Schlusse des §. 35. angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist.

Digitized by Google

Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von 1/24, 1/36 oder 1/48 der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen.

In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Die Probeaufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§. 37. Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Commission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe, zu übernehmen, so kann er bei der Commission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Commission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hilfe als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Commission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen

1. ein Paar conische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchmesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und, nach näherer Bestimmung der Commission,
2. ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe von 1/12 der natürlichen Größe (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rückschlächtigen Wasserrade nebst dazu gehörendem Theile des Zu- und Abfluß-Gerinnes, von einem Sichtwerke, Stampfwerke u. dergl.),

unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen.

Der Candidat hat sich das, zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Lokal, wenn ihm solches nicht von dem Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen.

Die Besichtigung des Probebaus oder der nach 1. und 2. angefertigten Probestücke erfolgt durch die versammelte Commission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel der Arbeit hinzuweisen, und seine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

VI. Der Brunnenbauer.

§. 38. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, und des Ausziehens der Quadratwurzel;
2. Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsfläche des Prisma und des Cylinders bei senkrechter Stellung;

Digitized by Google

3. Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
4. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen;
5. Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zum Auffinden der geeignetsten Stellen;
6. Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen; beim Abteufen eines Brunnenschachts und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln; beim Ausschürzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkasten;
7. Construktion der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasserleitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und Druckstangen; Aufstellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zur Bewältigung des Grundwassers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken;
8. Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen;
9. Eigenschaften der, zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit des Materials; Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen sind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung der Unreinigkeiten, welche das Wasser etwa mit sich führt.

Bei der Stellung der Fragen ist auf die, im Bezirke der Commission bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Construktionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Als Probe-Arbeit (§. 8 b.) ist zu liefern die Veranschlagung

1. eines, mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe;
2. und Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer, nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel, in Verbindung steht.

§. 40. Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die, im Bezirke der Commission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, nnd eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen.

Digitized by Google

Die Ermittelung des Probebaus, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baus mit Angabe der Dimensionen, dem Vorsitzenden der Commission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§. 41. Rücksichtlich des Probebaus kommen die Vorschriften der §§. 19., 20., 21., 22. mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Commission abzunehmen ist.

C. Bestimmungen in Betreff der, unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§. 42. Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den, im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Communalbehörde (§§. 22., 28. der Verordnung vom 9ten Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwärtigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§. 43. Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden.

Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden.

§. 44. Von den, unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1. die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen;
2. die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern;
3. die Herstellung von Verschlägen; von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden;
4. die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern;
5. die Reparatur von Dachbelattungen.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen, und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

Digitized by Google

§. 45. Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden.

Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks, als von Maurermeistern ausgeführt werden.

Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen.

§. 46. Von den unter dem Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1. die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen;
2. die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel;
3. die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich;
4. das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1. bis 4.) beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen, und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden.

§. 47. Die Bestimmungen des §. 45. der Gewerbe-Ordnung und des §. 24. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken, oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen.

Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Communalbehörde (§§. 22. 23. der Gewerbe-Ordnung) unterlassen, und die Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§. 48. Mit der Zurichtung anderer als der im §. 47. bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung sich beschäftigen.

§. 49. Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen.

Digitized by Google

Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§. 50. Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-), Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern, ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß die, für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen, zu bestimmen.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 45. der Gewerbe-Ordnung und des §. 24. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- oder Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§. 52. Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§. 53. Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißscheine zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§. 54. Die Errichtung anderer als der im §. 51. erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks, auch in den, im §. 51. erwähnten Mühlen.

§. 55. Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizeibehörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, sowie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauerprüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die, für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, sowie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

§. 56. Die Instruktionen vom 28sten Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlwerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die

Digitized by Google

Instruction vom 14ten August 1833, betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten, werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die bestehenden Commissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2. zu bestellenden Commissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24sten Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die im hiesigen Regierungs-Bezirk bis dahin bestandenen Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen mit dem letzten November d. J. ihre Wirksamkeit einzustellen und die Erledigung der bereits eingeleiteten, aber nicht zu Ende geführten Prüfungen den nachstehend genannten neuen Commissionen zuzuweisen haben, welche hiebei nach den bisherigen Vorschriften verfahren werden, sofern nicht die Anwendung der vorstehenden neuen Bestimmungen die Ergänzung der noch rückständigen Prüfungs-Arbeiten erleichtert.

In Gemäßheit des §. 2. der Verordnung werden nunmehr folgende, mit dem 1sten Dezember d. J. in Thätigkeit tretende Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen für Zimmerleute, Maurer, Schieferdecker und Ziegeldecker, Steinhauer (Steinmetze), Mühlenbauer und Brunnenbauer bestellt:

1. in Thorn für die Kreise Thorn und Strasburg, unter dem Vorsitze des Ober-Bürgermeisters Körner;
2. in Culm, für die Kreise Culm und Schwetz, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Castner;
3. in Graudenz, für den Kreis Graudenz, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Haase;
4. in Marienwerder, für die Kreise Marienwerder und Stuhm, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Rux;
5. in Conitz, für den Kreis Conitz, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Fuhrmann;
6. in Schlochau, für die Kreise Schlochau und Flatow, unter dem Vorsitze des frühern Bürgermeisters Hahnke;
7. in Dt. Crone, für den Kreis Dt. Crone, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Heinrich;

Digitized by Google

8. in Rosenberg, für die Kreise Rosenberg und Löbau, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Hellmuth.

Marienwerder, den 15ten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Das unterzeichnete Regierungs-Kollegium hat durch den am 30sten d. M. erfolgten Tod des Herrn Regierungs-Rath Weilandt einen neuen schmerzlichen Verlust erlitten. Die gediegene Bildung und reiche Begabung, welche sich in dem in der Blüthe der Mannsjahre Dahingeschiedenen mit der edelsten Gesinnung, dem wärmsten Berufseifer und unermüdlicher Pflichttreue vereinten, vermehren unsere Trauer über seinen Verlust und sichern ihm ein dauerndes ehrenvolles Andenken.

Marienwerder, den 30sten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Vom 1sten Dezember d. J. ab werden in folgenden Orten Post-Expeditionen neu eingerichtet werden:

1. in Appelwerder bei Dt. Crone,
2. in Flötenstein bei Baldenburg,
3. in Kramske bei Jastrow,
4. in Gr. Schliewitz bei Czersk und
5. in Zippnow bei Jastrow.

In Folge dessen werden von dem gleichen Termine ab folgende Posten neu eingerichtet:

I. Botenpost zwischen Baldenburg und Flötenstein:

aus Baldenburg 7 Uhr früh,
in Flötenstein 10 Uhr Vormittags,
aus Flötenstein 4 Uhr Nachmittags,
in Baldenburg 7 Uhr Abends.

II. Kariolpost zwischen Gr. Schliewitz u. Czersk (ohne Personenbeförderung):

aus Gr. Schliewitz 6 Uhr früh,
in Czersk 8½ Uhr Vormittags,
aus Czersk 2½ Uhr Nachmittags,
in Gr. Schliewitz 5 Uhr Abends.

III. Kariolpost zwischen Jastrow u. Zippnow (ohne Personenbeförderung):

aus Jastrow 6 Uhr früh,
in Zippnow 8½ Uhr Vormittags,
aus Zippnow 4 Uhr Nachmittags,
in Jastrow 6½ Uhr Abends.

Die gedachten Posten coursiren täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Digitized by Google

Die Post-Anstalten in Appelwerder und Kramske haben bereits durch die Personenposten zwischen Dt. Crone und M. Friedland resp. zwischen Jastrow u. Schneidemühl tägliche Postverbindungen. Marienwerder, den 28sten November 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Winter.

Personal-Chronik.

IV. Der bisherige Dechant, Pfarrer Gluszkowski zu Schwarzenau, ist auf sein Gesuch von dem Dekanats-Amte entbunden und in dessen Stelle der Pfarrer Kloka zu Neumark zum Dechanten des Dekanats Neumark befördert worden.

Dem Kreis-Physikus Dr. Hünecke zu Rosenberg ist der Charakter als Sanitätsrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Salzwärter Berendt zu Culm ist in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Worgitzki zu Brinsk bei Lautenburg ist als Steuer-Aufseher nach Thorn versetzt worden.

Der Apotheker Jobst zu Mewe ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Krüger zu Briesen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, sowie der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden.

Der Lehrer Kauffmann zu Graudenz ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Joseph Rau zu Pr. Friedland hat die Agenturen der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft am 1sten Dezember d. J. niedergelegt.

Der Uhrmacher Gustav Müller zu Strasburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, sowie der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Erledigte Lehrerstelle.

V. Die katholische Lehrerstelle zu Gruczno (Kreises Schwetz) wird mit dem 1sten Januar k. J. vacant. Meldungen sind durch den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Dekan Jasinski zu Schwetz bei der Kgl. Regierung zu Marienwerder anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50. Marienwerder, den 10ten Dezember 1856.

Das 61ste und 62ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4559. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 23sten Oktober 1856;

Nro. 4560. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern;

Nro. 4561. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Köln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg;

Nro. 4562. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwei-Thale, vom 24sten Oktober 1856;

Nro. 4563. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Münstereifel, Regierungsbezirks Köln;

Nro. 4564. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Vallendar, Regierungsbezirks Koblenz;

Nro. 4565. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachte, Illownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin bis

Ausgegeben in Marienwerder den 11ten Dezember 1856.

Digitized by Google

zur Kreisgrenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Radahn, bis zur Kreisgrenze bei Lamk;

Nro. 4566. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim und Gedeleben;

Nro. 4567. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen „Actien-Bau-Gesellschaft Alexandra-Stiftung" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft, vom 31sten Oktober 1856;

Nro. 4568. die Bekanntmachung über die unterm 10ten November 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins für die Oels-Namslau-Creuzburger Chaussee, vom 23sten November 1856.

I. **Bekanntmachung.**

Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:

„G. Phillips und G. Görres Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland,"

redigirt von Jos. Edmund Jörg,

gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16ten November 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

II. **Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die bisherigen Superintendentur-Kreise Culm, Bischofswerder und Marienwerder zweckmäßiger abgegrenzt und dafür, zum Theil neue, Ephoralbezirke, und zwar:

Culm,
Schwetz,
Strasburg,
Rosenberg und
Marienwerder

eingerichtet werden sollen. Diese Anordnung wird mit dem 1sten Januar 1857

Digitized by Google

ins Leben treten, und es werden fortan die genannten kirchlichen Aufsichtskreise folgende Kirchspiele umfassen:

1. Culm unter dem Superintendentur-Verweser Pfarrer Peterson zu Graudenz, die Kirchspiele der Landrathskreise Culm und Graudenz, nämlich: Culm, Briesen, Kokocko, Lunau, Ostrometzko, Graudenz, Groß-Leistenau und Rehden;
2. Schwetz unter dem Superintendentur-Verweser, Pfarrer Horn in Schwetz, die Kirchspiele des Landrathskreises Schwetz, nämlich: Schwetz, Bukowietz, Gruppe, Neu Jaszinnietz, Neuenburg und Osche;
3. Strasburg unter dem Superintendentur-Verweser, Pfarrer Thiel in Strasburg, die Kirchspiele der Landrathskreise Strasburg und Löbau, nämlich: Strasburg, Gollub, Groß-Ksionsken, Lautenburg, Löbau u. Neumark;
4. Rosenberg unter dem Superintendentur-Verweser, Pfarrer Kahle in Rosenberg, die Kirchspiele des Landrathskreises Rosenberg, nämlich: Belschwitz, Bischofswerder, Dt. Eylau, Finkenstein, Freystadt, Langenau, Raudnitz, Riesenburg, Riesenkirch, Rohbau, Rosenberg und Sommerau nebst den Filial- und Nebenkirchen Klein-Tromnau, Peterwitz, Groß-Albrechtau, Groß-Plauth, Golbau und Fröbenau, Riesenwalde, Dakau und Groß-Herzogswalde;
5. Marienwerder unter dem Superintendenten, Konsistorialrath Liedke in Marienwerder, die Kirchspiele der Landrathskreise Marienwerder und Stuhm, nämlich: Marienwerder, Garnsee, Groß-Krebs, Mewe, Groß-Nebrau, Rauden, Groß-Tromnau (mit Neudörfchen), Nieder-Tscheren, Christburg, Lichtfelde, Losendorf und Stuhm.

Die fernere Benennung der Superintendentur Bischofswerder fällt daher fort, indem auch der bisherige Verwalter derselben, Superintendent ꝛc. Jackstein, seinem Wunsche gemäß mit dem 1sten Januar 1857 sein rühmlich geführtes Aufsichtsamt seines hohen Alters wegen niederlegen und nur das Pfarramt in Bischofswerder nebst der Aufsicht über diese Kirche und das dazu gehörige Filial Groß-Peterwitz behalten wird. Königsberg, den 24sten November 1856.

Königliches Konsistorium.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 16ten Oktober d. J. (Amts-Blatt Nro. 43.) unter dem Rindvieh in Brzezinko (Kreis Thorn) ausgebrochene Lungenseuche ist erloschen. Marienwerder, den 18ten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die evangelische Kirche zu Neumark hat von frommen Frauen aus der Gemeinde zwei mit Gold gestickte Decken von Scharlach-Tuch und mehrere Blumen zum Geschenke erhalten.

Digitized by Google

Dem durch diese Ausschmückung ihres Gotteshauses bethätigten kirchlichen Sinn der Geberinnen zollen wir gerne unsere dankbare Anerkennung.

Marienwerder, den 22sten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

V. Die Schulgemeinde Schillno (Kreises Thorn) hat aus eigenen Mitteln eine neue Schulstube mit 6 Fenstern für 80—90 Kinder, eine Scheune für den Bedarf des Lehrers in zweckmäßiger Weise hergestellt und dabei zur Förderung ihres Schulwesens Opfer gebracht, deren öffentliche Anerkennung uns zum besondern Vergnügen gereicht. Marienwerder, den 25sten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

VI. Bekanntmachung.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch aufgefordert, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung vom 7ten September 1827 — betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen — und des §. 21. der Instruktion vom 1sten Mai 1841 — J. Ministerial-Bl. S. 230. — die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1856 uns unfehlbar spätestens bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 26sten November 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

VII. Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgenstelle des Bromberger Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 20sten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Bekanntmachung.

Nach der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hört die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und andern Mehlfabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1sten Januar 1857 an die durch die Verordnung vom 27sten Oktober d. J. (Ges.-Slg. für 1856, Nummer 57.) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung.

Danzig, den 23sten November 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Digitized by Google

IX. Von morgen ab werden die nachbenannten Posten folgenden veränderten Gang erhalten:

1. Zwischen Marienwerder und Czerwinsk.

A. Aus Marienwerder:

I. 5 Uhr früh zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin 7 Uhr 52 Min. früh,
II. 7½ Uhr Vormittags zum Anschluß an den Schnellzug nach Danzig 10 Uhr 17 Min. Vormittags,
III. 3½ Uhr Nachmittags zum Anschluß an den Schnellzug nach Berlin 6 Uhr 13 Min. Abends und an den Güterzug nach Dirschau 6 Uhr 15 Min. Abends,
IV. 5¾ Uhr Abends zum Anschluß an den Personenzug nach Danzig 8 Uhr 35 Min. Abends.

B. Aus Czerwinsk:

I. 8¼ Uhr früh nach Ankunft des Personenzuges von Danzig 7 Uhr 52 Min. früh,
II. 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin 10 Uhr 17 Min. Vormittags,
III. 6½ Uhr Abends nach Ankunft des Schnellzuges von Danzig 6 Uhr 13 Min. Abends und des Güterzuges aus Stettin 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
IV. 8¾ Uhr Abends nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin 8 Uhr 35 Min. Abends und des Güterzuges aus Dirschau 7 Uhr 39 Min. Abends.

2. Zwischen Graudenz und Warlubien.

A. Aus Graudenz:

I. 5½ Uhr früh zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin 8 Uhr 22 Min. früh,
II. 7 Uhr früh zum Anschlusse an den Schnellzug nach Danzig 9 Uhr 53 Min. Vormittags,
III. 4 Uhr Nachmittags zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin 6 Uhr 41 Min. Abends und
IV. 5½ Uhr Nachmittags zum Anschlusse an den Personenzug nach Danzig 8 Uhr 6 Min. Abends.

B. Aus Warlubien:

I. 8¾ Uhr Vormittags nach Ankunft des Personenzugs von Danzig 8 Uhr 22 Min. früh,
II. 10¼ Uhr Vormittags nach Ankunft des Schnellzugs aus Berlin 9 Uhr 53 Min. Vormittags,
III. 7 Uhr Abends nach Ankunft des Schnellzuges aus Danzig 6 Uhr 41 Min. Abends und des Güterzuges aus Stettin 4 Uhr 40 Min. Nachmittags,
IV. 8¼ Uhr Abends nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin 8 Uhr 6 Min. Abends.

Digitized by Google

3. Zwischen Culm (Schwetz) und Terespol.

A. Aus Culm:

I. 6½ Uhr früh zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin 9 Uhr 8 Min. Vormittags und an den Schnellzug nach Danzig 9 Uhr 10 Min. Vormittags,

II. 12½ Uhr Mittags zum Anschlusse an den Güterzug nach Dirschau 3 Uhr 33 Min. Nachmittags,

III. 4½ Uhr Nachmittags zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin 7 Uhr 16 Min. Abends und an den Personenzug nach Danzig 7 Uhr 21 Min. Abends.

B. Aus Terespol:

I. 9½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Personenzugs aus Danzig 9 Uhr 8 Min. Vormittags und des Schnellzugs aus Berlin 9 Uhr 10 Min. Vormittags,

II. 3¾ Uhr Nachmittags nach Ankunft des Güterzugs aus Stettin 3 Uhr 18 Min. Nachmittags,

III. 7¾ Uhr Abends nach Ankunft des Schnellzugs aus Danzig 7 Uhr 16 Min. Abends und des Personenzugs aus Berlin 7 Uhr 21 Min. Abends.

Die hier erwähnten Abgangszeiten haben nur bei ungehindertem Weichseltrajecte Geltung; treten in dieser Beziehung Verhinderungen ein, so werden die Abänderungen der Abgangszeiten durch die betreffenden Lokal-Post-Anstalten zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Marienwerder, den 1sten Dezember 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

X. Der Gerichts-Assessor Schmieden in Berlin ist zum Stellvertreter des Staats-Anwalt Geras zu Dt. Crone, für die Dauer der Abwesenheit des Letztern als Mitglied des Hauses der Abgeordneten ernannt.

Der Reserve-Jäger Schultz ist als Hülfspolizei-Sergeant in Riesenburg angestellt worden, um das Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz, Borke und Wildpret, sowie von frisch geschnittenen Brettern und Bohlen ohne Legitimation zu kontroliren.

Die durch den Tod des Forstgeld-Erhebers Gorko in Bülowsheide erledigte Rezeptur für die Königl. Oberförsterei Bülowsheide ist dem Reserve-Oberjäger Kummetz I. übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Tannen zu Stuhm ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Kreisrichter Predeck zu Schwetz ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Tiegenhoff unter Uebertragung der Function eines Vorsitzenden dieser Deputation versetzt worden.

Der Kreisrichter Mertke zu Flatow ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-

Digitized by Google

gerichte zu Flatow, unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Rohde ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Harbarth zu Dt. Crone ist an das Kreisgericht zu Braunsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wormditt, versetzt worden.

Der Rechtsanwalt Mangelsdorff zu Graudenz ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Zanke zu Dt. Crone ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt worden.

Die Auskultatoren August Rosenow und Labes sind zu Referendarien bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und den Kreisgerichten zu Thorn resp. zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Maximilian Schmid ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair v. Studzienski zu Schwetz ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Worzewski zu Marienwerder ist seines Amts entsetzt worden.

Der Bote und Exekutor Rottke zu Pr. Friedland ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schlochau versetzt worden.

Im Strasburger Landrathskreise ist der Grundstücksbesitzer Bartikowski zu Lautenburg als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel Lautenburg wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Thorner Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Walzer zu Vorwerk Kowalewo als Schiedsmann für das Kirchspiel Zielen gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Supernumerarius Krogoll ist als Grenz-Aufseher zu Gollub im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher Hrabowski zu Thorn ist als berittener Steuer-Aufseher nach Schlowpe, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Jastrow, versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Radbatz zu Pieczenia ist als Steuer-Aufseher nach Marienwerder versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Gronau zu Leibitsch ist in gleicher Eigenschaft nach Pieczenia im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn versetzt worden.

Der Fuß-Grenz-Aufseher Melzer zu Schillno ist als berittener Grenz-Aufseher nach Lautenburg versetzt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts August Heinrichs ist als 5ter ordentlicher Lehrer bei dem Königlichen Gymnasium zu Elbing angestellt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer Lorenz Kühn zu Tütz ist für den Zeitraum

Digitized by Google

vom 1sten Januar 1857 bis dahin 1869 wiederum als solcher daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Ferdinand Priewe zu Gr. Wöllwitz ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Maurermeisters Fiering zu Vandsburg, bestätigt worden.

Der Apotheker K. Thümmel zu Krojanke ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Uminski zu Grzybno ist als Special-Direktor der Stolp'schen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rentier R. J. Kittel zu Culmsee ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden.

Der praktische Arzt Dr. Gaul zu Rheden ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Conrad zu Dt. Eylau hat die Agenturen der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Fleischermeister Larisch zu Culmsee hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Wiesenbau-Techniker Gonski zu Bielskastruga hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin niedergelegt.

Erledigte Lehrerstelle.

XI. Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Posilge (Amts Stuhm) wird mit dem 1sten Januar k. J. vacant. Meldungen durch den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Dekan v. Krecki zu Altmark bei Stuhm.

Patent-Bewilligung.

XII. Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 24sten Oktober 1856 ein Patent

auf Verbesserung einer Maschine, um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schneiden, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 50.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

MARIENWERDER
17.12. 11-12.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51. Marienwerder, den 17ten Dezember 1856.

I. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18. des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26sten Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetz-Sammlung für 1856 Nro. 42.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1sten Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7. des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Art. 1. des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26sten Januar d. J. (Ges.-Slg. für 1856 S. 691.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1sten Januar 1857 in Wirksamkeit tritt. Berlin, den 30sten November 1856.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

II. Bekanntmachung.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaktion von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung" und deren Beiblatt: „Der Tartar" auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 8ten Dezember 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Ausgegeben in Marienwerder den 18ten Dezember 1856.

Digitized by Google

III. Von dem im Oktober d. J. zu Königsberg versammelt gewesenen Provinzial-Landtage sind zu Mitgliedern resp. Stellvertretern der Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer im Regierungs-Bezirk Marienwerder gewählt worden

a. zu Mitgliedern:

1. Herr Feuersocietäts-Direktor Riebold zu Kanitzken,
2. - General-Landschafts-Direktor v. Rabe-Lesnian,
3. - Kaufmann Lück zu Marienwerder,
4. - v. Falkenhayn-Bialochowo,
5. - Rittergutsbesitzer Wunderlich-Paglau,
6. - Landschaftsdirektor v. Zychlinski-Dyck,
7. - Bürgermeister Kriesel zu Vandsburg,
8. - - Haase zu Graudenz,
9. - Rittergutsbesitzer Probst-Grodziczno, und

b. zu Stellvertretern:

1. Herr Landschaftsrath Körber-Körberode,
2. - - v. Müllern-Soßnow,
3. - Kaufmann Joh. Michael Schwarz zu Thorn,
4. - Apotheker Döring zu Culm,
5. - Rittergutsbesitzer Gerlich-Bankau,
6. - - Krieger-Karbowo.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, mit Ausschluß des Herrn Kaufmann Schwarz zu Thorn, sämmtliche übrige Personen die Wahl angenommen haben.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1856.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission.

In Vertretung:

Bossart.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. Das Tauf-Attest.
2. Der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe.

Digitized by Google

3. Das Abgangszeugniß von der Universität.
4. Die Licentia concionandi.
5. Das Zeugniß des vorgeordneten Kreisſuperintendenten über die ſittliche Führung und theologiſche und pädagogiſche Fortbildung, beſonders über die Uebung im Predigen und Katechiſiren.
6. Der Communion-Schein.
7. Das Curriculum vitae, welches ſich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältniſſe zu beſchränken, ſondern auch auf den innern Gang ihrer geiſtlichen Bildung einzugehen hat, in lateiniſcher Sprache.
8. Ein Atteſt über den Beſuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogiſche Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Superintendenten vom 21ſten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispenſirt werden kann und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Inſtituts für das Orgelſpiel und den Kirchengeſang.

Die Meldung muß ſpäteſtens bis zum 15ten Januar 1857 bei uns geſchehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den ſchriftlichen Arbeiten werden zugeſtellt werden.

Der Termin zur Einreichung der ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird ſpäteſtens auf den 1ſten März 1857 beſtimmt, wonach, wenn kein abweiſender Beſcheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 27ſten April 1857 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologiſchen Fakultät ſtattgefunden hat, zu welchem ſich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 17ten April 1857 zu melden haben.

Meldungen oder ſchriftliche Arbeiten, welche ſpäter eingehen, werden zum nächſten Termin zurückgelegt."

V. Nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre:

„Unter den Mir vorgetragenen Umſtänden will Ich ausnahmsweiſe genehmigen, daß die Invaliden-Penſion 4ter Klaſſe und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21ſten Oktober 1848 nach zurückgelegtem 60ſtem Lebensjahre ſelbſt die erhöhte Invaliden-Penſion, denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugeſtanden werden darf, welche entweder

1. als halbinvalide anerkannt worden ſind und den erworbenen Anſpruch auf Verſorgung bei Garniſon-Truppen nicht geltend gemacht, ſondern die Entlaſſung in die Heimath vorgezogen haben, oder
2. als ganz invalide ohne die durch längere Dienſtzeit bedingten Verſorgungs-Anſprüche ausgeſchieden und größtentheils erwerbsunfähig ſind, auch eine Dienſtzeit erreicht haben, die ſich bei Unteroffizieren

Digitized by Google

auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannter Kategorien die Pensions-Bewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13ten November 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Waldersee."

An den Kriegs-Minister.

wird hierdurch mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch begründen zu können glauben, sich an das betreffende Landwehr-Bataillons-Kommando mit dem ersten Antrage, keinen Falls aber an eine andere Militair-Behörde zu wenden haben.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Am 26sten September d. J. Abends nach 10 Uhr haben Grenzaufseher am rechten Weichselufer 600 Schritte thalabwärts von dem Königlichen Neben-Zoll-Amte zu Schillno:

7 Säcke mit raffinirtem Zucker im Gewicht von 45 Centner 20 Pfund und 9 Pfund im Wasser aufgeweichten Zucker

in Beschlag genommen. Die Einbringer sind entsprungen und bisher nicht zu ermitteln gewesen. Der unbekannte Eigenthümer dieses Zuckers wird in Gemäßheit des §. 60. des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 aufgefordert, sich bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Thorn zu melden, widrigenfalls der Zucker als Confiscat zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden wird.

Danzig, den 31sten Oktober 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Personal-Chronik.

VII. Der Kaufmann K. E. Apolant zu Jastrow ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nach Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmanns Litten daselbst bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52. Marienwerder, den 24sten Dezember 1856.

Das 63ste Stück der Gesetzsammlung pro 1856 enthält unter:

Nro. 4569. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten November 1856, betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Thlr. mit den Staatsschuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Dokumente;

Nro. 4570. das Statut des Breslau-Coseler Deichverbandes, vom 24sten November 1856;

Nro. 4571. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verschmelzung der Bonn-Kölner mit der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft;

Nro. 4572. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Dezember 1856, betreffend die Modification des in der Verordnung vom 6ten Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paragraphen zu dem §. 31. des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5ten Januar 1836.

I. Forstpolizeiordnung

für die Königlichen und Privatforsten im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zufolge §. 6. und §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 wird in Ergänzung der bestehenden forst- und jagd-polizeilichen Bestimmungen hiermit bestimmt:

§. 1. Wenn die in dieser Verordnung erwähnten und mit Strafe bedrohten Contraventionen des Nachts oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, so darf nicht auf das niedrigste Strafmaaß erkannt werden. Die Nacht umfaßt für die Zeit vom 1sten Oktober bis 31sten März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1sten April bis 30sten September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens (Holzdiebstahls-Gesetz vom 2ten Juni 1852 §. 4.).

Ausgegeben in Marienwerder den 25sten Dezember 1856.

Digitized by Google

Zu Tit. I. §. 30. und Tit. IV. §. 19. der Forstordnung v. 8. Oktober 1805.

§. 2. Wer Holz für Andere (also nicht für den eigenen Bedarf) schneidet, oder schneiden läßt, und ein angeschlagenes oder nicht angeschlagenes Stück Holz ohne gehöriges Attest zum Abschneiden annimmt, verfällt in eine Strafe von 5 — 10 Rthlr.

Zu Tit. I. §. 31. ibid.

§. 3. Bau- und Reparatur-, und alle andere Holz-Berechtigte, sowie Deputanten, welche das ihnen angewiesene Holz nicht binnen zwei Monaten nach erfolgter Anweisung aus der Forst wegschaffen, verfallen in 1 — 10 Rthlr. Strafe.

Zu demselben Paragraph.

§. 4. Das Beschlagen, Bewaldrechten oder Beschälen, überhaupt das Verarbeiten des empfangenen Bauholzes in der Forst ohne vorherige besondere Erlaubniß zieht eine nach der Stückzahl und Größe der solchergestalt bearbeiteten Bäume zu bemessende Geldstrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. nach sich.

Zu Tit. I. §. 39. und Tit. IV. §. 28. ibid.

§. 5. Wer Besen oder frisch geschnittene Bretter oder Bohlen in eine Stadt oder ein Dorf einbringt, muß sich über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes durch ein Ursprungsattest des betreffenden Königlichen Revierforstbeamten, oder, wenn das Holz aus Privatforsten entnommen ist, des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters oder angestellten Forstbeamten, ausweisen. In dem Attest muß der Einbringer als der rechtmäßige Inhaber des Holzes, aus welchem er die Besen gebunden oder die Bohlen und Bretter geschnitten zu haben behauptet, anerkannt, und dessen Name, Stand und Wohnort enthalten, wie auch die Beschaffenheit und Anzahl der Hölzer (Letztere mit Buchstaben, nicht mit Zahlen) bezeichnet sein, damit die Polizeibehörden zu ermessen im Stande sind, ob die eingebrachten Besen, Bretter oder Bohlen aus dem nach dem Ursprungsatteste erworbenen Holze haben gefertigt werden können.

Wer vorstehenden Erfordernissen nicht genügt, verfällt in eine dem Werthe des eingebrachten Gegenstandes gleichkommende Strafe, welche jedoch höchstens 10 Rthlr. betragen darf.

Zu Tit. I. §. 45. ibid.

§. 6. Wer es unterläßt, die von ihm durch erlaubtes Stockroden oder anderes Graben gemachten Löcher oder Gräben wieder zuzuwerfen, oder sonst unschädlich zu machen, hat nach Verhältniß der Zahl der offengebliebenen Löcher oder Gruben 1 — 10 Rthlr. Strafe zu erlegen.

Zu Tit. II. §. 2. ibid.

§. 7. Die unbefugte Ausübung der Weide mit Gänsen wird bei einer Strafe von 1 — 3 Rthlr. verboten.

Zu Tit. II. §. 13. und Tit. IV. §. 37. ibid.

§. 8. Hirten, welche die Aufsicht über das Weidevieh vernachlässigen, so daß dieses an Gräben, Tafeln, Wischen, Grenzhügeln oder anderen Gegenständen Schaden anrichtet, verfallen in eine Strafe von 1 — 10 Rthlr.

Digitized by Google

Zu Tit. II. §. 15. und Tit. IV. §. 39. ibid.

§. 9. Wenn das Vieh eines Berechtigten vor Einreichung der in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten Januar 1844 (Amtsblatt de 1844 pag. 15.) vorgeschriebenen Consignation und Ertheilung des Weidelegitimationsscheines ohne Erlaubniß in den Wald eingetrieben wird, so verfällt der Eigenthümer und Hirte in eine Strafe von 10 sgr. für jedes Stück Rindvieh und Pferd und 1 sgr. für jedes Stück anderen Viehes; welche Strafe jedoch für den einzelnen Fall den Betrag von 10 Rthlr. nicht übersteigen darf. Dieselbe Strafe findet statt, wenn das Vieh vor oder nach der gestatteten Weidezeit in die Forst eingetrieben wird.

Zu Tit. II. §. 35. ibid.

§. 10. Wenn Holzberechtigte ohne den in Tit. II. §. 35. der Forstordnung gedachten Legitimationsschein ihr Recht ausüben, so verfallen sie in eine Strafe von 5—10 Rthlr.

Dieselbe Strafe findet statt, wenn Berechtigungen zum Streusammeln oder Nadelharken ohne vorher gelöseten Legitimationsschein ausgeübt werden.

Zu demselben Paragraph.

§. 11. Wenn Heide- oder Weide- oder Streu-Einmiether oder Berechtigte ihr Vieh eintreiben oder Holz oder Streu einsammeln oder einsammeln lassen, nachdem sie einen Legitimationsschein erhalten haben, sie selbst oder ihre Leute oder Hirten führen jedoch dabei den Legitimationsschein nicht mit sich, so verfallen sie in eine Strafe von 1—3 Rthlr.

Dieselbe Strafe findet statt, wenn sie das Recht oder die Einmiethe ausüben, ohne den Legitimationsschein am Anfange der darin benannten Nutzungsperiode einmal dem betreffenden Forstschutzbeamten vorgezeigt zu haben.

Zu Tit. II. §. 35. und Tit. IV. §. 17. ibid.

§. 12. Wer zur Entnahme von irgend einem Holz- oder Streusortimente berechtigt ist, imgleichen diejenigen, welche sich dazu blos eingemiethet haben, verfallen in eine Strafe bis zu 10 Rthlr., wenn sie Holz oder Streu in Besitz nehmen, welche ihnen nicht angewiesen, oder bereits vom Waldbesitzer zum Verkaufe oder anderweitigem Gebrauche geschlagen, gesammelt oder aufgesetzt sind.

Zu Tit. III. §. 7. und Tit. IV. §. 47. 48. ibid.

§. 13. Wer unbefugt Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ausnimmt, verfällt in eine Strafe bis zu 2 Rthlr.

Zu Tit. IV. §. 2. ibid.

§. 14. Wer Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w., sowie Schonungs- und Gartenumzäunungen unbefugt öffnet, oder, wenn ein Weg hindurch geht, beim Durchpassiren offen stehen läßt, verfällt einer Strafe von 1—3 Rthlr.

Zu demselben Paragraph.

§. 15. Wer

a. die Zeichen des Waldhammers vernichtet, oder

Digitized by Google

b. aufgeklaftertes Holz oder aufgeschichtete Lohe (Rinde) umwirft oder der aufgestellten Stützen beraubt, oder

c. die Stamm- oder Klafter-Nummern unkenntlich macht oder verändert,

verfällt in 1—10 Rthlr. Strafe.

Zu Tit. IV. §. 7. ibid. §. 16. Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß, wer die beim Ausbrennen der Wiesen oder Aecker ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. oder dreimonatlicher Festungsstrafe belegt werden, und außerdem den etwa verursachten Schaden ersetzen soll.

Die darin in Bezug genommenen Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in §. 43. sub b. der Feldpolizeiordnung vom 1sten November 1847 (Gesetz-Sammlung de 1847 pag. 376.) enthalten sind, dahin ertheilt, daß, wer Acker, Wiesen und andere Grundstücke ausbrennen will, sich dieserhalb bei der ihm vorgesetzten Polizeibehörde zu melden hat, welche sodann nach Lage des einzelnen Falles bestimmt, ob, und event. unter welchen Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln das Ausbrennen statthaben soll.

Zu Tit. IV. §. 8. ibid. §. 17. Unerlaubt ist das Tabackrauchen in Forsten, wenn es in Nadelholzbeständen in der Zeit vom 1sten April bis 1sten Oktober aus Pfeifen geschieht, die mit Deckeln nicht versehen sind.

Zu Tit. IV. §. 21. 22. ibid. §. 18. Wer Waldsaaten, Pflanzungen oder andere Culturanlagen beschädigt, verfällt in eine Strafe von 1—10 Rthlr.

Zu Tit. IV. §. 24. ibid. §. 19. a. Wer unbefugt fremde Forstgrundstücke benutzt, ohne denselben etwas zu entnehmen, also insbesondere durch Lagern von Materialien, Trocknen oder Bleichen von Heu oder Wäsche u. s. w., Anlagen von Kartoffelgruben, Hinwerfen oder Vergraben von gefallenem Vieh, von Steinen, Schutt, Scherben oder Unrath, oder in den zur Forst gehörigen Gewässern durch Röthen von Flachs oder Aufweichen von Fellen, ferner

b. wer unbefugt in Forsten Blutegel fängt, verfällt in eine Strafe
ad a. von 1—10 Rthlr.
ad b. von 5—10 Rthlr.

c. 1—3 Rthlr. Strafe zahlt, wer unbefugt Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

Zu Tit. IV. §. 29. ibid. §. 20. Wer in den Forsten mit einem Fuhrwerke außerhalb der bestehenden Wege, also entweder außerhalb eines Weges, oder auf einem, durch Gräben oder andere Warnungszeichen gesperrten und verbotenen Wege betroffen wird, imgleichen wer in derselben Weise reitet oder Vieh treibt oder Holz schleift, verfällt in eine Strafe von 1—10 Rthlr.

Wer auf einem durch Warnungstafeln oder Vorgraben oder durch

Digitized by Google

andere Zeichen verbotenen Fahr- oder Fußwege geht oder karrt, zahlt 1 — 5 Rthlr. Strafe.

Wer die in den Forsten oder an deren Grenzen befindlichen Schutz- und Entwässerungsgräben, imgleichen die Bankets, Böschungen und Gräben an den Wegen betritt oder durch Vieh betreten läßt, verfällt in dieselbe Strafe.

Wer überhaupt außerhalb der erlaubten Wege betroffen wird, sei es auf einem gesperrten Wege oder auf irgend einer andern Stelle des Waldes, ohne sich über einen erlaubten Zweck ausweisen zu können, wird, wenn er eine Axt, ein Beil, eine Säge, Rodehacke, Sichel, einen Baumhaken, eine Streuharke oder ein ähnliches zur Werbung von Waldprodukten dienliches Instrument bei sich führt, mit 1 — 10 Rthlr. Strafe, und wenn er außerdem noch einen Hund bei sich hat, mit 5 — 10 Rthlr. Strafe belegt. Ist derselbe wegen Vergehen gegen das Eigenthum oder wegen Forst- oder Jagdfrevel bereits bestraft, so verfällt er, wenn er auch dergleichen Instrumente nicht bei sich führt, in eine Strafe von 1 bis 3 Rthlr., und wenn er einen Hund bei sich hat, von 4 — 10 Rthlr.

Zu Tit. IV. §. 33. ibid. §. 21. Das Sammeln des Raff- und Leseholzes Seitens der Berechtigten und Einmiether darf in den in Hieb genommenen und als solche bezeichneten Holz-Schlägen nicht eher erfolgen, als bis der Hieb beendet und durch Fortnahme der eben gedachten Bezeichnung die Schläge zum Sammeln des Raff- und Leseholzes eröffnet worden sind. Wer dem entgegenhandelt, oder auch nur den noch nicht wieder geöffneten Holzschlag ohne Berechtigung betritt, verfällt in eine Strafe von 1 — 5 Rthlr.

Marienwerder, den 28sten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Bekanntmachung.

Nachdem die Veranlagungsgrundsätze für das Spezial-Deichkataster der Schwetz-Neuenburger Niederung Behufs Vertheilung der Kosten der untern Schließung der Montauregulirung u. s. w. (§. 9. des Deichstatuts vom 27sten Dezember 1854), soweit dagegen Beschwerde erhoben ist, in dem vorschriftsmäßigen Verfahren untersucht worden sind, befindet die unterzeichnete Königliche Regierung mit Berücksichtigung des Deichamtsbeschlusses vom 22sten Dezember v. J. was folgt:

1. Die bisher verschiedene Lage der Grundstücke gegen Rückstau (§. 9. Abs. 2.) und gegen Ueberschwemmung überhaupt (§. 8. Nro. 1.) ist bei dem Sozietätekataster nicht zu berücksichtigen und von der Bildung besonderer Wasserklassen abzusehen.
2. Die Grundstücke zwischen den Montaustauwällen und unterhalb des Olexno-Walles sollen nicht beitragsfrei bleiben, sondern sind mit ein Viertel,

Digitized by Google

3. die Wiesen und Weiden in der untern Niederung, von Komerau einer- und dem Montauer Sommerwall andererseits abwärts, welche durch die vollständige Eindeichung ackerfähig werden, mit der Hälfte und
4. alle übrigen Grundstücke mit der vollen nach §. 8. Nro. 4. des Deichstatuts u. 3. b. der Bekanntmachung vom 1sten November d. J. (Amtsblatt S. 282.) auf Normalmorgen zu reduzirenden Fläche, zu veranlagen.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb vier Wochen nach dem Erscheinen im Amtsblatt die Berufung an das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig und die Rekursschrift bei dem Deichhauptmann, Landrath Wegner, einzureichen.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im III. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke sowie die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, einschließlich der Domainen-Renten, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden, und können nunmehr bei denselben in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 22sten November 1856.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

IV. Den Oberlehrern am Gymnasium zu Culm, Dr. Funk und Dr. Seemann, ist der Professor-Titel beigelegt worden.

Der Rechnungsführer Alexander Pohlmann ist als besoldetes Magistrats-Mitglied, Rathsherr und Stadtkämmerer in Graudenz erwählt und bestätigt worden.

Dem früheren Kreisboten Wilhelm Carthäuser zu Graudenz ist die Kreisboten-Dienststelle bei dem dortigen Königlichen Landraths-Amte vom 1sten Januar k. J. ab verliehen worden.

Der vormalige Feldwebel Otto Herrmann Pollack vom 5ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Neu Zielun im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Weiß zu Miesiączkowo ist in gleicher Eigenschaft nach Schillno bei Thorn versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher von Mirbach zu Mlyniece ist in gleicher Eigenschaft nach Leibitsch im Zoll-Amts-Bezirk von Thorn versetzt worden.

Der invalide Sergeant Carl Wolff vom 14ten Infanterie-Regiment ist als

Digitized by Google

Grenz-Aufseher zu Kolonie Brinsk im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der Kaufmann Rudolph Appel zu Graudenz ist als Agent der Magdeburger Vieh- und Hagelversicherungs-Gesellschaft „Ceres“ bestätigt worden.

Der Lehrer Schötzau zu Conitz ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Samuel Bluhm zu Tuchel ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Bauke in Berlin ist unter dem 24sten Oktober 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26sten Oktober 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße behufs Verpackung zu umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren ist unter dem 1sten November 1856 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8ten November 1856 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, so weit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Uhrenfabrikanten Carl Friedrich Thiemcke zu Berlin ist unter dem 11ten November 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

VI. Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Köln unterm 15ten September 1855 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen

ist aufgehoben.

Das dem Königlichen Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11ten Februar 1854 ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Eisenbahn

ist erloschen.

Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30sten September 1855 ertheilte Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29sten Januar 1856 ertheilte Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten

ist aufgehoben.

Das der Wittwe Pappenheim in Berlin unterm 4ten März 1854 ertheilte Patent

auf eine Nähemaschine

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren unter dem 2ten März 1856 ertheilte Patent

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopir-Maschine

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 52.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 53. Marienwerder, den 31sten Dezember 1856.

I. Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 25sten September d. J. ausgesprochene Verbot des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24sten Dezember 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

II. Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1857 in Wirksamkeit.

In Folge Reskripts des Kgl. Ministerii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten vom 8ten d. Mts. bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß Behufs genauer Beachtung dieser Abänderungen von Seiten der Herren Apotheker, bei Vermeidung der in der revidirten Apotheken-Ordnung vom 11ten Oktober 1801 Tit. III. §. 2. lit. h. für den Uebertretungsfall angedrohten Strafen.

Gleichzeitig bemerken wir, daß Exemplare der neuen Arzneitaxe für den Preis von 10 sgr. pro Exemplar in allen inländischen Buchhandlungen zu beziehen sind.

Marienwerder, den 24sten Dezember.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Die am 18ten d. M. abgehaltene General-Versammlung der Rosenberger Chausseebau-Actien-Gesellschaft hat in vorschriftsmäßiger Weise die Auflösung dieser Actien-Gesellschaft beschlossen. Dies wird in Gemäßheit des §. 29. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9ten November 1843 und des §. 59. des unterm

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten Januar 1857.

Digitized by Google

12ten April 1844 Allerhöchst bestätigten Statuts vom 3ten Oktober 1842 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger von den Kreisen Rosenberg und Graudenz, auf welche der von der Gesellschaft unternommene Chausseebau übergeben soll, übernommen ist.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1856.

Der Kommissarius zur Regulirung der Verhältnisse der Rosenberger Chausseebau-Gesellschaft.
Geheimer Finanz- und Ober-Regierungs-Rath.
Rothe.

IV. Bekanntmachung.

Beschaffungen von Naturalien zur Sicherung des Bedarfs für die Militair-Verpflegung pro 1857 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung besorgen:

1. Für Königsberg, der Proviantmeister Kriegsrath Rasche,
2. - Pillau, der Proviantmeister Preuß,
3. - Tapiau, der Depot-Magazin-Verwalter Kühl,
4. - Wehlau, der Depot-Magazin-Verwalter Sonnenberg,
5. - Insterburg, der Proviantmeister Müller,
6. - Tilsit, der Depot-Magazin-Verwalter Apstein,
7. - Für Lötzen, der Depot-Magazin-Verwalter Czygan,
8. - Danzig, der Proviantmeister Kriegsrath Kurth,
9. - Graudenz, der Proviantmeister Krügel,
10. - Thorn, der Proviantmeister Riese,
11. - Marienburg, der Proviantmeister Neumann,
12. - Elbing, der Depot-Magazin-Verwalter Heller,
13. - Pr. Stargardt, der Depot-Magazin-Verwalter von der Marck.

Wir machen dies dem Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamten nicht befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, eben so wenig aber auch bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen.

Sie sind vielmehr nur gegen sofortige baare Zahlung zum Ankaufe der Naturalien autorisirt, und würden daher die Verkäufer, wenn die Bezahlung des Kaufgeldes bei der Einlieferung der verkauften Naturalien nicht sofort Zug um Zug erfolgt, gemäß §§. 90. und 150. Theil I. Tit. 13. Allgemeines Landrecht sich mit ihren Ansprüchen allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten, und aus den nicht Gewähr leistenden Königlichen Kassen keine Zahlung zu erwarten haben.

Königsberg, den 20sten Dezember 1856.

Königliche Intendantur I. Armee-Corps.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

V. Dem pensionirten Gensd'arm Kuhr ist die Verwaltung der Chausseegeld-Erhebestelle zu Bochlin im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Pr. Stargardt übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Groß vom 5ten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Mlieniec im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der bisherige Amtsdiener Voß zu Graudenz ist als Salzwärter bei der Salzfactorei in Culm angestellt worden.

Dem invaliden Sergeanten Nötzelmann ist die einstweilige Verwaltung der Domainen-Rent-Amtsdiener-Stelle zu Culm übertragen worden.

Der Kaufmann A. Fast zu Dt. Eylau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Actuar Stumpf zu Graudenz ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Siewert zu Graudenz hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Dem Apotheker erster Klasse Herrmann Ludwig Kollath ist die Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes in der Stadt Zempelburg von der Königl. Regierung ertheilt worden.

Erledigte Lehrerstelle.

VI. Bei der evangelischen Stadtschule zu Jastrow soll schleunigst die 7te Lehrerstelle besetzt werden. Mit dem Lehramte sind die Küster-Verrichtungen bei der evangelischen Kirche verbunden; das Einkommen ist auf 166 Rthlr. 25 sgr. normirt. Bewerber haben sich bei dem Magistrate in Jastrow zu melden.

Patent-Bewilligungen.

Dem Robert Hein. Böker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12ten November 1856 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten November 1856 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodbacken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten November 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion von Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23sten November 1856 ein Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7ten Dezember 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 53.)

Bayerische Staats-Bibliothek München

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Digitized by Google

Digitized by Google